

Badia Tedalda Eolico Srl

| Via Francesco Tamagno, 7 | 20124 Milano (MI) | P.IVA 12334000960 | PEC badiatedaldaeolicosrl@pec.it |

Parco Eolico Poggio Tre Vescovi

Formato: A4

Scala: ---

Febbraio 2024

Progettazione specialistica
ENVIarea stp snc

Ing. Cristina Rabozzi
Ord. Ing. Prov. SP, n. 1324 sez. A

Dott. Agr. Andrea Vatteroni
Ord. Agr. E For. Prov. PI-LU-MS, n. 580

Dott. Agr. Elena Lanzi
Ord. Agr. E For. Prov. PI-LU-MS, n. 688

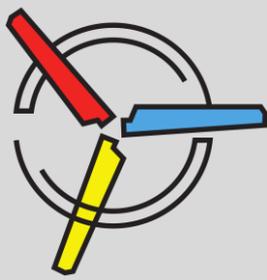
IV.PR.G.R.03.a

Documentazione integrativa volontaria

Progettazione e cantierizzazione

ASPETTI SOCIO-ECONOMICI E FINANZIARI DI PROGETTO: APPROFONDIMENTI E CHIARIMENTI

Rev.	Data	Oggetto
a	26/02/2024	Prima emissione



Parco eolico Poggio Tre Vescovi

Proponente



Badia Tedalda Eolico Srl
Via Francesco Tamagno, 7 - 20124 Milano (MI)

Referente di progetto

Dott. Roberto Schirru

Coordinamento tecnico



ENVI area stp snc
Ing. Cristina Rabozzi
Dott. Agr. Elena Lanzi
Dott. Agr. Andrea Vatteroni

Progettazione opere civili e cantierizzazione



INGEGNERIA

Progettazione opere di utenza e di rete per la connessione CP "Badia Tedalda"

Ing. Michele Pigliaru

Geologia e geotecnica



progettazione e consulenza ambientale srls

Aspetti trasportistici



ENKI srl
Ing. Andrea Mazzetti

Sinergia srls
Dott. Geol. Luca Gardone

Siemens Gamesa S.A.
Ing. Alessandro Noro

Topografia



Anemometria



3D Metrica – Ing. Paolo Corradeghini

Skywind GmbH
Ing. Sasha Claes

Studio di impatto ambientale, studio di incidenza ambientale, aspetti socio-economici e antropici



ENVI area stp snc
Ing. Cristina Rabozzi
Dott. Agr. Elena Lanzi
Dott. Agr. Andrea Vatteroni

Paesaggio



INLAND Landscape Architecture – Arch. Andrea Meli

Biodiversità, ecosistemi e reti ecologiche



Dott. For. Ilaria Scatarzi

Dott. Biol. Marco Lucchesi

Dott. Dino Scaravelli

Archeologia



Consorzio Futuro in Ricerca
Dott. Lisa Brancaleoni
(aspetti floristico-vegetazionali)
(aspetti forestali, ecosistemi e reti ecologiche)
(avifauna)
(chiroterofauna)

Cooperativa archeologia s.c.
Dott. Andrea Biondi

Acustica



Tecnocreo srl
Ing. Matteo Bertoneri

CEM e vibrazioni

Ing. Michele Pigliaru



SOMMARIO

1.	PREMESSA E SCOPO DEL DOCUMENTO	5
2.	AZIONARIATO DIFFUSO DEL PARCO EOLICO DI POGGIO TRE VESCOVI: APPROFONDIMENTI E CHIARIMENTI (RER.3)	8
2.1	Considerazioni preliminari	8
2.2	Il procedimento	8
2.3	Valore del potenziale investimento	9
2.4	Il potenziale ricavo.....	9
2.5	I rischi.....	10
3.	POTENZIALI DANNI AMBIENTALI E STIPULA DI GARANZIA FIDEJUSSORIA (RER.12)	11
4.	SOSTENIBILITÀ FINANZIARIA DELL'INIZIATIVA E PREZZI DI INCENTIVAZIONE PER MWH: APPROFONDIMENTI E CHIARIMENTI (RER.14)	12

* * *

ALLEGATI

Allegato 1	Prospetti informativi e contratti relativi a 3 parchi eolici tedeschi realizzati con l'azionariato popolare
-------------------	---



1. PREMESSA E SCOPO DEL DOCUMENTO

L'istanza di avvio della procedura di Valutazione di Impatto Ambientale del progetto del Parco eolico di Poggio Tre Vescovi è stata presentata dalla proponente Badia Tedalda Eolico Srl in data 26/04/2023.

Il progetto, come noto, è sottoposto al procedimento di Valutazione di Impatto Ambientale in quanto compreso nella tipologia elencata nell'Allegato II alla Parte Seconda del D.lgs. 152/2006 al punto 2, recante *"impianti eolici per la produzione di energia elettrica sulla terraferma con potenza complessiva superiore a 30 MW [...]"*. Il progetto è inoltre riconducibile alla fattispecie di quelli ricompresi nel Piano Nazionale Integrato Energia e Clima (PNIEC) e, in particolare, a quelli individuati in Allegato I-bis alla Parte Seconda del D.Lgs.152/2006, punto 1.2.1, recante *"Generazione di energie elettrica: impianti idroelettrici, geotermici, eolici e fotovoltaici (in terraferma e in mare), solari a concentrazione, produzione di energia dal mare e produzione di bioenergia da biomasse solide, bioliquidi, biogas, residui e rifiuti"* ed anche nella tipologia elencata nell'Allegato II.

Successivamente alla presentazione dell'istanza, il Ministero dell'Ambiente e della Sicurezza Energetica – Direzione Generale Valutazioni Ambientali Divisione V – Procedure di Valutazione VIA e VAS ASE – titolare della procedura autorizzativa VIA-PNIEC a cui è sottoposto il progetto – trasmetteva agli enti interessati alla procedura, individuata con il codice univoco n. 9796, la documentazione di progetto con nota 79037 del 16/05/2023 richiedendo, contestualmente, le eventuali osservazioni o pareri per gli aspetti di competenza ambientale di ciascun Ente individuato.

Nella suddetta nota, in ottemperanza a quanto previsto dall'art. 24 del DLgs n. 152/2006 e smi, il MASE indicava come termine ultimo per la presentazione dei contributi istruttori il giorno 15/06/2023.

Alla data del 15/06/2023 erano pervenuti – per tramite del portale istituzionale del MASE inerente alle procedure VAS-VIA-AIA statali – i seguenti contributi istruttori degli enti interessati:

- Regione Marche – Settore Valutazioni e autorizzazioni ambientali, con nota assunta al protocollo del MASE n. 98175 del 15/06/2023;
- Unione di Comuni della Valmarecchia – Ufficio Agricoltura e Forestazione, con nota assunta al protocollo del MASE n. 89914 del 01/06/2023;
- Unione di Comuni della Valmarecchia – Settore tecnico e sicurezza, con nota assunta al protocollo del MASE n. 93293 del 08/06/2023;
- Ente di gestione del Parco interregionale Sasso Simone e Simoncello, con nota assunta al protocollo del MASE n. 98813 del 16/06/2026

Oltre tale data, inoltre, sono pervenuti i seguenti contributi istruttori, catalogati sul portale istituzionale del MASE inerente alle procedure VIA-VAS-AIA di competenza statale come *"Osservazioni del pubblico inviate oltre i termini"*:

- Regione Toscana (di seguito: "RT") – Settore Valutazione Impatto Ambientale e Valutazione Ambientale Strategica, con nota assunta al protocollo del MASE n. 101171 del 21/06/2023. Il contributo istruttorio dell'ente regionale, oltre a proporre al MASE specifiche richieste di integrazione e chiarimenti da formulare al proponente, segnala i seguenti contributi istruttori ulteriori di enti (o servizi dello stesso ente regionale) che, territorialmente riconducibili all'ambito regionale toscano, sono stati acquisiti al protocollo regionale nel corso della fase consultiva:
 - RT – Settore Genio Civile Valdarno Superiore;
 - RT – Settore Servizi Pubblici Locali, Energia, Inquinamento Atmosferico (SPLEIA);
 - RT – Settore Autorizzazioni Uniche Ambientali;
 - RT – Settore Autorità di gestione FEASR;
 - RT – Settore programmazione grandi infrastrutture di trasporto e viabilità regionale;



- RT – Settore Forestazione, agroambiente, risorse idriche nel settore agricolo, cambiamenti climatici;
- RT – Settore Tutela della Natura e del Mare;
- RT – Settore tutela, riqualificazione e valorizzazione del paesaggio;
- RT – Settore sismica – sede di Arezzo;
- Provincia di Arezzo – Settore Viabilità e Lavori Pubblici;
- Provincia di Arezzo – Ufficio Pianificazione Territoriale;
- Comune di Badia Tedalda;
- Agenzia regionale per la protezione ambientale della Toscana;
- Nuove Acque SpA;
- SNAM rete gas S.p.A.
- Regione Emilia-Romagna – area Valutazione Impatto Ambientale e Autorizzazioni, con nota assunta al protocollo del MASE n. 111569 del 07/07/2023;
- Provincia di Forlì-Cesena – Servizio edilizia e Pianificazione territoriale, con nota assunta al protocollo del MASE n. 102821 del 23/06/2023;
- Anas S.p.A. – Gruppo Ferrovie dello Stato Italiane, con nota assunta al protocollo del MASE n. 141178 del 09/09/2023;
- Unione di Comuni della Valmarecchia – Consiglio Unionale tramite DCU n. 15/2023 del 15/06/2023, con nota assunta al protocollo del MASE n. 136803 del 29/08/2023;
- Terna Rete Italia SpA, per tramite della Regione Toscana, con nota assunta al protocollo del MASE n. 123711 del 27/07/2023.

Si rimanda, per una lettura omogenea e dettagliata dei suddetti contributi istruttori, all’elaborato “Relazione d’ottemperanza”, cod. el. IV.000.R.02.a, e – in particolare – alla documentazione riportata in allegato 1 al suddetto elaborato.

La Commissione PNRR-PNIEC¹, nei 30 giorni successivi alla conclusione della fase di consultazione², non ha presentato alcun parere conclusivo. Nessun parere conclusivo della Commissione PNRR-PNIEC è stato comunque reso disponibile entro il 23/09/2023, termine ultimo conferito dall’art. 25, c. 2-bis del DLgs n. 152/2006 e smi alla Commissione per la predisposizione dello schema di provvedimento di VIA dell’iniziativa.

Oltre a ciò si segnala, per omogeneità di lettura, che tra i diversi Enti interessati dalla procedura non sono – al momento della predisposizione della presente documentazione – pervenuti i pareri consultivi delle Soprintendenze territorialmente competenti (SABAP per le province di Siena, Grosseto ed Arezzo; SABAP per le province di Ravenna, Forlì-Cesena e Rimini), nonostante i tempi per le consultazioni previsti dal legislatore siano ampiamente conclusi (si veda anche seguente nota a piè di pagina n. 2). Relativamente a tale tema, coerentemente a quanto espresso dal Consiglio di Stato nella sentenza n. 8610/2023 del 02/10/2023, si

¹ La Commissione PNRR-PNIEC è stata istituita dall’art. 50, c. 1, lettera d), numero 1) del D.L. 76/2020 il quale ha inserito il nuovo comma 2-bis nell’art. 8 del DLgs n. 152/2006. La suddetta Commissione svolge la funzione di organo tecnico consultivo del MiTE (oggi MASE) nell’ambito dello svolgimento delle procedure di valutazione ambientale di competenza statale dei progetti del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e di quelli finanziati a valere sul fondo complementare, limitandone però il campo di azione alle sole tipologie progettuali previste dal nuovo allegato I-bis alla parte seconda del codice, introdotto dall’art. 18 del DL 76/2020.

² L’art. 20 del DL n. 77/2021, modificando l’art. 25 del DLgs n. 152/2006 e smi, ha previsto che la Commissione PNRR-PNIEC si debba esprimere – nell’ambito delle competenze assegnate dall’art. 8, c. 2-bis del DLgs n. 152/2006 e smi – entro 30 giorni dalla conclusione della fase di consultazione (ossia, riferendosi al caso in oggetto, entro 30 giorni a far data dal 15/06/2023, ergo entro il 15/07/2023) e comunque entro il termine di 130 giorni dalla data di pubblicazione della documentazione di avvio del procedimento di VIA (ossia, riferendosi al caso in oggetto, entro 130 giorni a far data dal 16/05/2023, ergo entro il 23/09/2023).



segnala che l'orientamento giurisdizionale odierno è quello di considerare l'assenza di rilascio di un parere entro i termini fissati *ex lege* per la consultazione come un "silenzio assenso": la sentenza in sintesi, conclude che "il parere della Soprintendenza reso tardivamente nell'ambito di una conferenza dei servizi è *tamquam non esset*".

In ragione di quanto sopra, sebbene siano abbondantemente conclusi i tempi previsti dal legislatore per la fase di consultazione e – nel contempo – non sia stato predisposto alcun parere conclusivo della Commissione PNRR-PNIEC, la scrivente – collezionati i contributi istruttori di cui sopra – ha provveduto, in via volontaria, a sviluppare gli approfondimenti tecnici ritenuti sufficienti ad ottemperare alle proposte di richieste e di prescrizioni che i diversi Enti sopra citati hanno formulato – nell'ambito dell'esercizio delle proprie funzioni consultive – al MASE.

In particolare, tra le proposte di richieste di approfondimento formulate dai diversi enti sopra richiamati, alcune convergono verso la necessità di dettagliare maggiormente gli aspetti socio-economici e finanziari di progetto.

Ci si riferisce, nello specifico, alle seguenti proposte di richieste di integrazione:

Tabella 1-1. Quadro sinottico delle osservazioni o proposte di richiesta di integrazioni formulate in merito agli aspetti socio-economici e finanziari di progetto

Id	Osservazione o proposta di richiesta di integrazione
Regione Emilia-Romagna – area Valutazione Impatto Ambientale e Autorizzazioni nota assunta al protocollo del MASE n. 111569 del 07/07/2023	
RER.3	Nella documentazione progettuale viene fatto riferimento alla possibilità di definire forme di azionariato diffuso per consentire la partecipazione di altri soggetti alle quote azionarie dell'impianto. Si ritiene necessario fornire maggiori dettagli circa tale eventuale possibilità considerato che il progetto è attualmente proposta dalla società Badia Tedalda Eolico S.r.l. che dovrà fornire adeguate garanzie economiche e fidejussorie circa la realizzabilità del progetto e la sua dismissione, ritenendo altresì che forme di azionariato diffuso possano determinare anche la partecipazione ai rischi connessi alla realizzazione del progetto piuttosto che ai benefici connessi alla produzione di energia
RER.12	Viene chiesto che sia stipulata apposita garanzia fidejussoria per far fronte ad eventuali danni ambientali durante le attività di cantiere, durante l'esercizio dell'impianto e per tutte le fasi di decommissioning
RER.14	Vengono chiesti approfondimenti circa la sostenibilità finanziaria dell'iniziativa basata su possibili prezzi di incentivazione per MWh. Vengono chiesti maggiori dettagli su tali aspetti con esplicitazione dei costi di realizzazione, gestione, manutenzione, mitigazione/compensazione, monitoraggio e dismissione dell'hub energetico
Regione Toscana – Settore Valutazione Impatto Ambientale e Valutazione Ambientale Strategica nota assunta al protocollo del MASE n. 101171 del 21/06/2023	
RT-VIAVAS.5	Aspetti socio-economici: viene chiesto apposito studio socio-economico

Al fine di ottemperare alle prescrizioni emerse e, nel contempo, fornire i chiarimenti che i diversi Enti hanno ritenuto necessari è stato predisposto il presente documento.



2. AZIONARIATO DIFFUSO DEL PARCO EOLICO DI POGGIO TRE VESCOVI: APPROFONDIMENTI E CHIARIMENTI (RER.3)

2.1 Considerazioni preliminari

Le iniziative imprenditoriali realizzabili solo attraverso ingenti investimenti finanziari, come i progetti per la realizzazione di impianti di produzione di energia elettrica da fonte eolica, sono generalmente gestiti da grandi imprese del settore o addirittura da multinazionali.

La Badia Tedalda Eolico Srl ha previsto che il parco eolico in oggetto sia finanziato in parte dai normali istituti di credito e fondi d'investimento e in parte tramite l'Azionariato popolare, attraverso una società di gestione (Srl, SAS, SpA) i cui soci sono - principalmente tutti i residenti dei Comuni di Badia Tedalda, Casteldelci e Verghereto, che risultano essere i più vicini al sito dell'impianto, estendibile anche agli altri Comuni, sempre ricadenti geograficamente nell'AIP (Area Impatto Potenziale, 9 km di raggio), ed eventualmente ai comuni dell'AIVAT (Area di Impatto Visivo Assoluto Teorico, 61 km di raggio).

Tale società sarà costituita in coerenza col punto "m" della Convenzione stipulata dalla società con il Comune di Badia Tedalda in data 14 marzo 2023³, declinando l'esperienza maturata in Germania dei soci finanziatori in oltre 30 anni di attività, in materia dei c.d. "Bürger-Wind-Parks" [parchi eolici popolari] e anche di Community Energy Trust di stampo anglosassone.

2.2 Il procedimento

Una volta ottenute tutte le autorizzazioni necessarie e rendere il progetto finanziabile (*bankability*), la società, attraverso incontri pubblici con le popolazioni locali e pubblicità sui media, "apre" alle sottoscrizioni e acquisto di "share" (quote o azioni), con tagli che andranno -indicativamente - dai 1.000 € ai max. 50.000 €. Gli esatti importi dei "tagli" saranno stabiliti in base alla risposta degli abitanti e modellata sulle loro esigenze.

A seconda della "risposta" del territorio compreso nell'AIP, la società opererà per ampliare o meno il raggio geografico di sottoscrizione. L'obiettivo è quello di fare in modo che almeno 1 turbina (costo medio, incluso le opere civili, pari a ca. 10 milioni di euro), possa essere finanziata interamente dalle popolazioni locali.

Saranno invece escluse dalla partecipazione al progetto ad azionariato diffuso le imprese commerciali, evitando che grossi gruppi finanziari o *power utilities* energetiche possano monopolizzare la sottoscrizione.

Ciascun interessato avrà diritto d'acquistare un certo numero di partecipazioni (quote o azioni) dell'impresa di nuova costituzione. Si opererà, eventualmente, per fissare un limite (per es. 10 quote o azioni), proprio per garantire la massima diffusione possibile e si inserirebbero regole per evitare che il limite delle quote di partecipazione venga superato usando stratagemmi (per es.: limiti all'acquisto da parte di componenti della stessa famiglia).

³ "inoltre, è intenzione della Società (la Badia Tedalda Eolico srl, NdR), di permettere a tutti gli interessati residenti nel Comune di Badia Tedalda, e dei Comuni limitrofi di Verghereto e Casteldelci, di co-finanziare la costruzione del parco eolico, secondo una schema che la Società (o suo avente causa) si riserva di stabilire quali, a titolo di esempio, facendoli partecipare al capitale sociale dell'impresa titolare dei diritti di costruzione e gestione del Parco eolico oppure costituendo un secondo ente cui si impegna a cedere una o più turbine eoliche tra quelle autorizzate per la realizzazione del Parco Eolico in ragione dell'ammontare di finanziamento che gli interessati saranno disposti ad investire, al fine di poter sfruttare i proventi derivanti dalla produzione di energia elettrica in ragione de di loro finanziamento, attraverso la formula dell'azionariato popolare, nel rispetto delle norme a tutela dei consumatori e delle offerte di investimento al pubblico, con predisposizione di offerta in proposito da parte di soggetto abilitato secondo quanto stabilito dal DLgs n. 58/1998": vedi allegato 1 all'elaborato – agli atti – "Studio sulle ricadute occupazionali", cod. el. SI.SEA.R.01.a



La gestione operativa e i relativi costi di gestione della turbina “popolare” o di una sua porzione (nel caso la sottoscrizione non sia in grado di coprire tutto l’importo), saranno contabilizzati separatamente ma all’interno della gestione complessiva dal parco e i ricavi saranno contabilizzati in base all’effettiva producibilità della turbina o, percentualmente, dall’energia prodotta da essa.

La società si riserva, in tutti i casi, anche l’opzione di poter contabilizzare i dividendi degli azionisti “popolari”, sulla base delle rispettive quote sottoscritte, sull’intera produzione del parco.

L’impresa di nuova costituzione sarà ovviamente regolata da uno statuto societario con regole standard e di comune utilizzo nella prassi societaria delle *public company* e società assimilate, mutate dall’esperienza tedesca in materia di parchi eolici e in sintonia con le leggi italiane.

Si potrà prevedere la libera circolazione delle partecipazioni nell’impresa di nuova costituzione da parte di coloro che hanno aderito al progetto di azionariato diffuso, rispettando tuttavia il diritto di prelazione dei compartecipanti al progetto e fermo restando il limite massimo della partecipazione (per es. 10 quote o azioni).

Nel caso in cui si volesse che l’impresa di nuova costituzione fosse compartecipata dalla società proponente o da sue imprese collegate (qualora cioè i partecipanti al progetto di azionariato diffuso desiderassero condividere con la proponente l’investimento nel progetto industriale) la gestione della società dovrà essere affidata a soggetti indicati dalla società proponente o da imprese ad essa collegate.

2.3 Valore del potenziale investimento

Tenuto conto che, allo stato attuale, il valore dell’investimento per la realizzazione del parco eolico “Poggio Tre Vescovi” è stimato in 125 milioni di euro e si prevede una quota di *equity* del 20 % del valore dell’investimento, l’operazione “azionariato diffuso” potrebbe arrivare a finanziare una cifra compresa tra i 25 e 30 milioni di euro. L’importo si riferisce alla quota di *equity* sull’intero parco eolico, nel caso l’azionariato popolare risponda in maniera massiccia all’offerta.

Per maggiore chiarezza si precisa che per *equity* si intende l’apporto di capitale proprio e dunque, se essa si aggira tra il 20 % e il 30 % dell’investimento, il restante 70 % - 80 % dovrà essere finanziato da soggetti esterni al gestore e proprietario del parco eolico (Banche; fondi; SGR ecc.).

Considerato che allo stato il progetto prevede l’installazione di 11 aerogeneratori, qualora l’operazione azionariato diffuso si limitasse al 10 % del valore del progetto, l’impresa di nuova costituzione otterrebbe e quindi gestirebbe e sfrutterebbe un aerogeneratore eolico attraverso un investimento pari al 10 % dell’*equity* necessaria. Nel nostro esempio: tra 2 milioni e 3 milioni di euro.

Poniamo quindi il caso che 100 cittadini si dichiarino interessati all’investimento e che ciascuno di essi ritenesse di partecipare alla impresa di nuova costituzione in ragione di 1/100, l’investimento di ciascuno di loro è stimato tra 20.000 euro e 30.000 euro.

Attualmente non si è in grado di stimare l’entità finale della sottoscrizione, tenendo conto che tale modalità di finanziamento rappresenterà una novità nel panorama nazionale dell’energia eolica.

2.4 Il potenziale ricavo

Tutti i calcoli finanziari attuali, prendono come base un prezzo di cessione di 1 MWh pari a 77,594 €/MWh, indicati nel Decreto 20 maggio 2023 n. 57/2023, “*Misure urgenti per il settore energetico*”), 13° asta FER. Si spera che il prossimo *Decreto FER X*, riesca a normare le dinamiche delle aste fino al 2028 (data entro la quale si ipotizza di partecipare alle aste), innalzando o, come minimo, stabilizzando questa prima soglia.



In base ai dati del vento in possesso rilevati dalla società proponente e alla stima di cui oggi si dispone, la produzione media stimata d'energia elettrica di una turbina è di 15.015 MWh anno (V. perizia anemologica), corrispondente a un ricavo lordo pari a 1.165.073,91 anno (15.015 MWh x 77,594 €).

Stimare l'esatto ammontare dei dividendi in questa fase di progettazione, è praticamente impossibile, dato che la società non conosce la data di una eventuale approvazione del progetto, l'eventuale decurtazione del numero delle turbine, la connessione dell'impianto alla RTN, l'andamento futuro del costo delle turbine e delle opere civili (*balance of plan*), e le dinamiche dei prezzi dell'energia; in tutti i casi si prevedono dei rendimenti annui attorno al 6% sul capitale investito.

E' in tutti i casi difficile che un impianto di produzione di energia elettrica correttamente costruito non produca utili. E' prassi comune – in tutti i casi-, la stipula di polizze assicurative per l'indennizzo di perdite di produzione o danneggiamenti dell'impianto di produzione dovuti da fattori esterni, il cui costo è già ricompreso nel valore complessivo dell'investimento.

2.5 I rischi

Come ogni operazione imprenditoriale, anche l'azionariato diffuso nel settore eolico non è esente da rischi: un fulmine può distruggere una turbina, un anno poco ventoso può diminuire la produzione, curtailment ossia riduzioni imposte d'immissione d'energia in rete, decise dal Gestore della RTN, sono fattori che possono ridurre i guadagni. Il potenziale investitore sarà dettagliatamente informato di tutti gli aspetti del suo investimento, esattamente come accade per qualsiasi altra forma di investimento finanziario.

La società produrrà una minuziosa descrizione tecnica e finanziari di ogni aspetto del progetto, della sua gestione ecc., simile qualsiasi contratto di sottoscrizione di un fondo d'investimento, con relativo contratto, sempre di base alle leggi italiane ed europee.

Per maggiore chiarezza si sono inseriti – in allegato 1 – i prospetti informativi e contratti (in lingua tedesca) relativi a 3 parchi eolici tedeschi, realizzati con l'azionariato popolare: Bürgerwindpark Bakum West, Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, e il parco eolico popolare di Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Allo stesso modo, la società produrrà (in lingua italiana e secondo le leggi italiane), lo stesso tipo di modulistica informativa e tutta la contrattualistica.



3. POTENZIALI DANNI AMBIENTALI E STIPULA DI GARANZIA FIDEJUSSORIA (RER.12)

La Regione Emilia Romagna, nell'ambito del proprio contributo istruttorio, ha evidenziato – tra le altre cose – quanto segue:

“in considerazione della rilevanza del progetto è necessario [...] stipulare apposita garanzia fidejussoria per far fronte ad eventuali danni ambientali durante le attività di cantiere, durante l'esercizio dell'impianto e per tutte le fasi di rimozione degli impianti e ripristino delle aree, precisando che tali attività dovranno comunque essere concordate con le autorità competenti”

A tal proposito è necessario segnalare che – conformemente e coerentemente con quanto previsto dal punto 13.1, lettera j), parte III, allegato 1 al DM 10/09/2010 (Linee guida per l'autorizzazione degli impianti alimentati da fonti rinnovabili) – l'istanza per il rilascio dell'autorizzazione unica prevista dall'art. 12 del DLgs n. 387/2003 debba contenere l'impegno del proponente *“alla corresponsione all'atto di avvio dei lavori di una cauzione a garanzia della esecuzione degli interventi di dismissione e delle opere di messa in pristino, da versare a favore dell'amministrazione procedente mediante fideiussione bancaria o assicurativa secondo l'importo stabilito in via generale dalle Regioni o dalle Province delegate in proporzione al valore delle opere di rimessa in pristino o delle misure di reinserimento o recupero ambientale; la cauzione è stabilita in favore dell'amministrazione che sarà tenuta ad eseguire le opere di rimessa in pristino o le misure di reinserimento o recupero ambientale in luogo del soggetto inadempiente; tale cauzione è rivalutata sulla base del tasso di inflazione programmata ogni 5 anni. Le Regioni o le Province delegate, eventualmente avvalendosi delle Agenzie regionali per l'ambiente, possono motivatamente stabilire, nell'ambito della Conferenza dei servizi, differenti soglie e/o importi per la cauzione parametrati in ragione delle diverse tipologie di impianti e in relazione alla particolare localizzazione dei medesimi”*.

In tal senso, dunque, le vigenti norme individuano nell'iter autorizzativo unica ai sensi dell'art. 12 del DLgs n. 387/2003 la fase procedurale idonea per l'individuazione di un impegno da parte della proponente a versare tale fidejussione. L'entità di tale fidejussione, recitano le disposizioni normative vigenti, *dovrà essere stabilita dalle Regioni o dalle Province delegate in proporzione al valore delle opere di rimessa in pristino o delle misure di reinserimento o recupero ambientale*.

In sintesi, dunque, la proponente dovrà – proprio perché previsto dalle norme vigenti – attivare apposita garanzia fidejussoria. Diversamente da quanto richiesto da Regione Emilia Romagna, l'attivazione di tale polizza fidejussoria potrà essere eseguita solo nell'ambito del procedimento autorizzatorio unico ex art. 12 del DLgs n. 387/2003 o, comunque, prima dell'avvio dei lavori per la realizzazione dell'impianto. Questo, è utile sottolineare, anche in ragione del fatto che il DM 10/09/2010 segnala che la fase durante la quale gli enti competenti (Regione o Provincia) possono definire l'ammontare degli oneri fidejussori è quella dell'autorizzazione unica, stabilendo – nello specifico – quale parte *delle opere di rimessa in pristino o delle misure di reinserimento o recupero ambientale* debbano essere garantite da polizza fidejussoria.

In conclusione si segnala che nell'ambito dell'elaborato, agli atti, “Computo metrico estimativo”, cod. el. PD.OCC.S.02.a le opere di Risistemazione e ripristino ambientale aree di cantiere e dei presidi – interventi di mitigazione e compensazione ambientale sono state contabilizzate in € 2.334.401,00: in tal senso – qualora all'esito della progettazione esecutiva dell'intervento, che potrà essere sviluppata a supporto dell'istanza autorizzatoria unica di cui all'art. 12 del DLgs n. 387/2003, si dovesse confermare il quadro economico riportato nel suddetto elaborato agli atti – la *parte delle opere di rimessa in pristino o delle misure di reinserimento o recupero ambientale* dovrà essere individuata con riferimento a questa parte del quadro economico di progetto.



4. SOSTENIBILITÀ FINANZIARIA DELL'INIZIATIVA E PREZZI DI INCENTIVAZIONE PER MWH: APPROFONDIMENTI E CHIARIMENTI (RER.14)

La Regione Emilia Romagna, nell'ambito del proprio contributo istruttorio, ha evidenziato – tra le altre cose – quanto segue:

“non sembrano essere presenti stime dell’investimento economico con analisi di sostenibilità finanziaria dell’iniziativa basata su possibili prezzi di incentivazione al MWh; si chiede un maggior dettaglio di tali aspetti con l’esplicitazione dei costi di realizzazione, gestione, manutenzione, mitigazione/compensazione, monitoraggio e dismissione dell’hub energetico”

Relativamente a quanto sopra si vedano le seguenti considerazioni.

I costi di costi di realizzazione, gestione, manutenzione, monitoraggio sono indicati nel file Excel seguente:

Tabella 2. Quadro economico semplificato del progetto parco eolico Poggio Tre Vescovi (anno 2024). Prezzo cessione 1 MWh di energia pari a 77,594 €/MWh, indicato nel Decreto 20 maggio 2023 n. 57/2023

Energia prodotta per turbina in un anno (kWh):	15.015.000
Numero di turbine:	11
Prezzo di riferimento di cessione energia al kWh:	0,0776 €
Costo complessivo (incluse opere civili) per 1 turbina:	11.000.000,00 €
Interessi:	4%
Durata dell'ammortamento:	15
Quota di capitale privato (equity):	20%
Compenso annuale al proprietario del terreno per 1 turbina:	52.800,00 €
Percentuale per compensazioni ambientali per Comune Badia Tedalda:	3%
Costi annui di gestione e manutenzione (O&M) di 1 turbina:	90.000,00 €
Aumento % costi manutenzione (O&M):	2%
Percentuale di gestione degli impianti	3%
Costo assicurazione annuale per 1 turbina:	10.000,00 €
Aumento % inflazione:	2%
Costi vari aggiuntivi annuali per 1 turbina:	20.000,00 €
Aumento % costi per inflazione:	2%
Quota da destinare ai dividendi annuali sul capitale proprio investito (equity):	6%

I costi di dismissione finale e ripristino a “green field” dell’area, è calcolato in 150.000 € per ogni turbina (prezzo dipartenza odierna, da indicizzare sui prossimi 25 anni). Si veda in proposito la descrizione dettagliata di tutte le operazioni di ripristino ambientali contenute nell’elaborato IV.PRG.R.01.a.

Allegato 1

Prospetti informativi e contratti relativi a 3 parchi eolici tedeschi realizzati con
l'azionariato popolare



**Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz
Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten
Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes
durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**



Bei den in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Bildern handelt es sich ausschließlich um Darstellungen des bereits errichteten Anlageobjekts, welche von der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG bzw. BayWa r.e. Wind GmbH zur Verfügung gestellt wurden, soweit nicht anders gekennzeichnet.

INHALT

1. Vorwort.....	4
2. Prospektverantwortung	5
3. Angaben zur Vermögensanlage	6
4. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	17
5. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.....	37
6. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	54
7. Angaben zum Anlageobjekt	61
8. Angaben zum Emittenten, den Gesellschaftern des Emittenten und den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten	73
9. Wesentliche vertragliche Grundlagen.....	93
10. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten	104
11. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.....	123
12. Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2020	133
13. Verbraucherinformation	150
14. Abkürzungsverzeichnis und Glossar	155

1. VORWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Energiewende gelingt nur mit Ihnen! Mit dem Windprojekt in Schönberg ist es uns gelungen, ein echtes Bürgerenergieprojekt für Ihre Region in die Umsetzung zu bringen. Sowohl das Bürgerprivileg im EEG, wie auch den für Mecklenburg-Vorpommern gültigen Bürger- und Gemeindebeteiligungsrahmen, wollen wir hier mit Ihnen zusammen umsetzen. Als Kommanditist entscheiden alle beteiligten Bürger über das Gelingen des Projektes.

Die Energiegenossenschaft NaturEnergie Region Hannover eG stellt den Rahmen unter dem Windenergieprojekte entwickelt und betrieben werden können. In der eigenständigen Natur-Energie Region Hannover Verwaltungs-GmbH haben wir zur Zeit - in Kooperation mit der BayWa r.e - im norddeutschen Raum diverse Windprojekte in der Planung. Durch die Zusammenarbeit mit der BayWa r.e. fühlen wir uns von der Projektentwicklung bis zur aktiven Betriebsführung in guten Händen.

Ein sehr entscheidender Schritt für uns: Der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG setzt den ersten Windpark aus der Kooperation um. Beim Betrieb des Parks steht bei uns das gemeinsame Ziel der breiten Bürgerbeteiligung im Vordergrund. Die Windenergienutzung ist neben der Solarenergie ein wesentlicher Baustein der Energiewende der durch Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden kann. Der aktuell gültige Rechtsrahmen nach dem EEG sichert uns nicht nur den Netzzugang, sondern auch eine solide wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb des Windparks.

Nachdem die lange Planungsphase erfolgreich abgeschlossen werden konnte, setzen wir beim Betrieb des Parks auf die vielfach bewährte Technik des deutschen Windkraftanlagenherstellers Enercon. Darüber hinaus bauen wir auf das 20-jährige Enercon-Partnerschaftskonzept, das eine hohe Verfügbarkeit der Windkraftanlagen garantiert und damit entscheidend zur Ertragssicherheit beiträgt.

Nutzen Sie unser Beteiligungsangebot und scheuen Sie sich nicht, Fragen direkt an uns zu richten.

Ihre Geschäftsführung des
Bürgerwindparks Schönberg



Marcus Biermann und Peter Trute

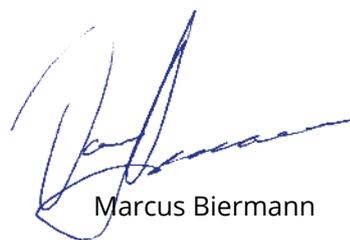
2. PROSPEKTVERANTWORTUNG

Der Verkaufsprospekt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf dem Wissens- und Planungsstand und den gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung. Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen sowie den Fortbestand der steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann nicht übernommen werden. Diese können sich in der Zukunft ändern. In diesem Zusammenhang wird auf die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage verwiesen (vgl. Kapitel 5 dieses Verkaufsprospektes ab Seite 37 ff.).

Der Emittent, zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher, weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die persönliche Beratung durch einen Steuerberater wird empfohlen. Grundlage des Beteiligungsangebotes sind ausschließlich die Angaben in diesem Verkaufsprospekt und die darin abgedruckten Verträge. Abweichende Aussagen, Angaben oder Zusagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Emittenten.

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG als Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher erklärt, dass nach seinem Wissen die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute (beide geschäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), als Prospektverantwortlicher die Verantwortung.

Datum der Prospektaufstellung: 15. Dezember 2020



Marcus Biermann



Peter Trute

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, diese vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

3. ANGABEN ZUR VERMÖGENSANLAGE

Das Projekt „Bürgerwindpark Schönberg“ wurde von der BayWa-Gruppe entwickelt. Projektgesellschaften waren die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und die Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Oktober 2019 übernimmt die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG das Projekt eines Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur von der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG. Mit dem weiteren Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. August 2020 übernimmt der Emittent die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen desselben Typs an demselben Standort von der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Mit den vorstehenden Kauf- und Abtretungsverträgen tritt der Emittent in die von den Projektgesellschaften bereits geschlossenen Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.

Der vorliegende Verkaufsprospekt dient dem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

Die angebotene Vermögensanlage beruht auf dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend auch als „BüGembeteilG M-V“ bezeichnet) vom 18. Mai 2016. Grundidee dieses Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine projektbezogene Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 % dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Die Projektgesellschaft ist im vorliegenden Beteiligungsangebot die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „Emittent“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet).

Der Emittent bietet 20% der angebotenen Vermögensanlage zunächst im Rahmen einer sog. Offerte nach BüGembeteilG M-V einem gesetzlich begrenzten Anlegerkreis an. Die weiteren 80% der angebotenen Vermögensanlage werden außer-

halb der Offerte nach BüGembeteilG M-V überregional angeboten.

Im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V können sich Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um die Windenergieanlagen haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden, kommunale Zweckverbände und Kommunalunternehmen innerhalb des Fünfkilometerradius am Emittenten beteiligen (sog. Kaufberechtigte). Gemäß BüGembeteilG M-V darf der Kaufpreis pro Anteil maximal 500 Euro betragen (sog. rechnerischer Anteil am Kommanditkapital des Emittenten). Die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile werden nach dem Zuteilungsverfahren gemäß § 9 BüGembeteilG M-V an die Kaufberechtigten verteilt.

Jeder Anleger kann mehrere rechnerische Anteile am Kommanditkapital des Emittenten zu je EUR 500 erwerben. Die von einem Anleger erworbenen rechnerischen Anteile werden zu einem Kommanditanteil zusammengefasst, sodass der Anleger, der im Rahmen seines Beitrittes zum Emittenten zum Gesellschafter wird, mit einem Kommanditanteil am Emittenten beteiligt ist und eine Kommanditeinlage leistet.

Die gegenständliche Vermögensanlage wird nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts öffentlich angeboten.

Das BüGembeteilG M-V sieht vor, dass zwei Monate vor oder spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine Offerte an die Kaufberechtigten abzugeben ist. Innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Offerte an die Kaufberechtigten muss eine öffentliche Informationsveranstaltung über das Projekt erfolgen. Die zehn Windenergieanlagen wurden bereits vor der gesetzlich vorgeschriebenen Offerte in Betrieb genommen. Eine Offerte und eine Informationsveranstaltung nach BüGembeteilG M-V werden trotz bereits erfolgter Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchgeführt. Die Zeichnungsfrist für die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile beträgt fünf Monate, beginnend am Tag nach der Informationsveranstaltung sowie

frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Im Anschluss erfolgt die Zuteilung der Anteile an die Kaufberechtigten. Sollten die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile nicht vollständig gezeichnet werden, werden die verbleibenden Anteile überregional angeboten. Die Verteilung der Anteile erfolgt in diesem Fall ohne das vorerwähnte Zuteilungsverfahren.

Die außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen weiteren 80 % der Anteile werden überregional angeboten. Die Zeichnungsfrist für diese Anteile beginnt am Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Neben der Ausgabe von Kommanditeilen hat der Emittent zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Windenergieanlagen auch Nachrangdarlehenskapital im Wege einer Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) eingeworben und wirbt im Rahmen einer sog. Privatplatzierung bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen ein. Mittels der Crowdfinanzierung hat der Emittent Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 eingeworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung bereits in voller Höhe platziert. Im Rahmen einer Privatplatzierung sollen bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dem Emittenten weitere Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 355.000 im Rahmen der Privatplatzierung gewährt. Hinsichtlich der Konditionen der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) und der weiteren Nachrangdarlehen im Wege der Privatplatzierung wird auf Kapitel 9, Seite 95 f. verwiesen.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Bei der Art der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co.

KG (nachfolgend auch „Emittent“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet).

Gesamtbetrag und Anzahl der angebotenen Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der von dem Emittenten angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 3.900.000. Aufgrund eines Mindestzeichnungs Betrags von EUR 500 können daher maximal 7.800 Kommanditanteile ausgegeben werden. Hiervon werden 20% der angebotenen Vermögensanlage im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angeboten. Die weiteren 80% der angebotenen Vermögensanlage werden außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V überregional angeboten.

Beteiligung der Anleger

Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten am Emittenten. Die Kommanditeinlage entspricht dem Zeichnungsbetrag. Die Kommanditisten werden mit ihrer Haftsumme im Handelsregister eingetragen, die 10 % des Zeichnungsbetrags beträgt.

Anlageobjekt

Anlageobjekt der Vermögensanlage ist ein Windpark, bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 wurden östlich der Ortschaft Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg errichtet und in Betrieb genommen.

Zudem ist auch die Rückführung der Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (vgl. Seiten 70 f., 95) für den Erwerb des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV.

Hinsichtlich der Einzelheiten zum Anlageobjekt wird auf die Ausführungen auf Seite 62 f. in Kapitel 7 „Angaben zum Anlageobjekt“ verwiesen.

Anlegergruppen, auf die die Vermögensanlage abzielt

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten (beschränkt haftende Gesellschafter) am Emittenten.

Kundenkategorie

Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen als Privatkunden sowie an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne von § 67 WpHG.

Anlagehorizont

Der Anleger muss über einen für die Laufzeit der Vermögensanlage von rund 20 Jahren angemessenen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Es handelt sich also um eine langfristige Vermögensanlage, die sich daher nur für Anleger eignet, die bereit sind, eine langfristige Bindung des investierten Kapitals einzugehen.

Verlusttragfähigkeit

Die Vermögensanlage eignet sich nur für Anleger, die einen Totalverlust (100 %) des eingesetzten Kapitals und ggf. eine Minderung ihres weiteren Vermögens tragen können. Weitere Leistungspflichten des Anlegers etwa aus einer Nachhaftung gemäß § 160 HGB oder bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage können im Einzelfall zu einer Privatinsolvenz führen (vgl. Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“, Seiten 37, 50, 51).

Kenntnisse und/oder Erfahrungen

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Berechtigter Anlegerkreis

Im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V sind zunächst natürliche Personen, die gemäß den Vorgaben des BüGembeteilG M-V seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um die Windenergieanlagen haben, sowie an die Sitzgemeinde und Nachbargemein-

den, kommunale Zweckverbände und Kommunalunternehmen innerhalb des Fünfkilometerradius zum Beitritt berechtigt. Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile nach Ablauf der Zeichnungsfrist den Gesamtbetrag der im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Vermögensanlage übersteigen sollte, findet das Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V statt und es erfolgt keine zweite Zeichnungsphase.

In dem Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile nach Ablauf der Zeichnungsfrist für die Offerte nach BüGembeteilG M-V den Gesamtbetrag der im Rahmen der Offerte angebotenen 20% der Vermögensanlage nicht übersteigt, werden die Anteilszeichnungen im (ersten) Zeichnungsverfahren nach § 9 Abs. 3 BüGembeteilG M-V durch den Emittenten angenommen und die nicht gezeichneten Anteile überregional angeboten.

Außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die angebotenen weiteren 80% der Vermögensanlage zu zeichnen.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 500. EUR 500 entsprechen einem rechnerischen Anteil am Kommanditkapital des Emittenten.

Entgegennehmende Stelle

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt ist die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen der Anleger (Beitrittserklärungen) entgegennimmt.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht dem Zeichnungsbetrag. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 500. Die Zeichnung mehrerer rechnerischer Anteile am Kommanditkapital des Emittenten zu je EUR 500 durch eine Person ist zulässig.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Zeichnungsfrist und Zuteilungsverfahren

Offerte nach BüGembeteilG M-V

Die Zeichnungsfrist im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Abs. 5 BüGembeteilG M-V erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung sowie frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt die Zuteilung der gezeichneten Anteile an die Kaufberechtigten wie folgt:

Der Komplementär hat sicherzustellen, dass mindestens 20 % der Anteile an dem Emittenten den nach dem BüGembeteilG M-V Kaufberechtigten zur Zeichnung offeriert werden. Der Komplementär nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der gezeichneten Anteile vor.

Übersteigt das Volumen der gezeichneten Anteile nicht das Volumen der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten 20% der Anteile, erhalten alle Kaufinteressenten die Zuteilung der Anteile in der gezeichneten Anzahl.

Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten übersteigen sollte, sind den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los.

Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kom-

munalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den vorgenannten Zuteilungsregeln statt.

Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der vorgenannten Zuteilungsregeln unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

Beitritt außerhalb und nach Beendigung der Offerte nach BüGembeteilG M-V

Der Beitritt weiterer Anleger zum Emittenten erfolgt außerhalb des vorerwähnten Zuteilungsverfahrens des BüGembeteilG M-V mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Komplementär. Die Zeichnung und Zuteilung der Anteile liegen hier im freien Ermessen des Komplementärs.

Der Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate gültig. Das öffentliche Angebot außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V endet mit der Vollplatzierung, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Für die außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 80% der Anteile beginnt die Zeichnungsfrist ebenfalls frühestens einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und beträgt maximal 12 Monate ab der Billigung des Verkaufsprospektes.

Für den Fall, dass die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile nicht vollständig durch die Kaufberechtigten gezeichnet werden, werden die verbleibenden Anteile ebenfalls überregional angeboten. Die Zeichnungsfrist für diese Anteile beginnt einen Tag nach Beendigung der fünfmonatigen Zeichnungsfrist der Offerte nach BüGembeteilG M-V (siehe oben).

Zur Eintragung in das Handelsregister hat der Anleger auf seine Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht beizubringen, die den

3. ANGABEN ZUR VERMÖGENSANLAGE

Komplementär ermächtigt, im Namen des Anlegers alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Der Anleger erhält eine Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung durch den Komplementär.

Im Außenverhältnis wird die Beteiligung erst mit Eintragung ins Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt.

Möglichkeit der vorzeitigen Schließung

Für das im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotene Volumen von 20% der Anteile besteht während der fünfmonatigen Zeichnungsfrist keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Für das außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotene Volumen von weiteren 80% der Anteile ist eine vorzeitige Schließung der Zeichnung der Vermögensanlage im Ermessen der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Gleiches gilt für Anteile, die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V von den Kaufberechtigten nicht gezeichnet und nach Ablauf der Frist überregional angeboten werden. Ferner ist eine vorzeitige Schließung der Zeichnung der Vermögensanlage möglich, wenn der geplante Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 3.900.000 eingeworben wurde (Vollplatzierung).

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Kürzung von Zeichnungsbeträgen

Es besteht die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V kann eine Kürzung durch das gesetzliche Zuteilungsverfahren erfolgen (siehe oben zu „Zeichnungsfrist und Zuteilungsverfahren“). Außerhalb und nach Beendigung der Offerte steht eine Kürzung im freien Ermessen der Geschäftsführung.

Einzahlung des Zeichnungsbetrags

Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Komplementär auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Bürgerwindpark Schönberg

GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: Umweltbank AG

IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92

BIC: UMWED7NXXX

Verwendungszweck:

Kommanditanteil Vertrag Nr.

Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsfrist

Der Emittent ist gemäß Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den Anleger mit der Annahme der Beitrittserklärung und endet durch Kündigung des Kommanditanteils oder Liquidation des Emittenten. Eine Kündigung des Kommanditanteils kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2040, erfolgen.

Für einen Anleger, der dem Emittenten außerhalb oder im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V beispielsweise zum 1. Oktober 2020 beitrifft, beträgt die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage somit 20 Jahre und 3 Monate.

Für einen Anleger, der dem Emittenten nach Beendigung der Offerte nach BüGembeteilG M-V beispielsweise zum 1. April 2021 beitrifft, beträgt die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage somit 19 Jahre und 9 Monate.

Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage sowohl im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V als auch für eine Beteiligung außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V mindestens 24 Monate. Der Verkaufsprospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig.

Prognostizierte Rückflüsse

Für die Anleger werden für den Prognosezeitraum (vgl. Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage“, Seite 17 ff.) Gesamtauszahlungen inklusive Rückzahlung des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von ca. EUR 7.264.265 (vor Steuern) (185,74%, vor Steuern) prognostiziert. Die laufenden, für den Prognosezeitraum prognostizierten Auszahlungen ohne Rückzahlung des Kommanditkapitals (vor Steuern) werden in Höhe von EUR 3.353.265 (85,74%, vor Steuern) prognostiziert. Die Prozentsätze beziehen sich auf ein Kommanditkapital in Höhe von EUR 3.911.000.

Zahlstelle

Zahlstelle ist der Emittent, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt. Er nimmt die Einzahlungen der Anleger entgegen und führt bestimmungsgemäß Auszahlungen an die Anleger aus. An gleicher Stelle werden auch der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und der letzte veröffentlichte Jahresabschluss können dort schriftlich angefordert werden. Der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht können auch auf der Homepage des Emittenten unter „www.buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de“ abgerufen werden.

Kündigung des Kommanditanteils durch den Anleger

Das Geschäftsjahr des Emittenten ist das Kalenderjahr. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2040, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrags, Kapitel 12, Seite 143 f.).

Der Komplementär ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Anlegers innerhalb eines Monats in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags (Kapitel 12, Seite 144) an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auf eine bestimmte Partei zu übertragen.

Ausschluss des Anlegers aus der Gesellschaft

Der Komplementär ist berechtigt, den Anleger aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Anleger trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten (bspw. Erteilung einer Handelsregistervollmacht) nicht erfüllt,
- in den Gesellschaftsanteil oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
- über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,
- ein Betreuer in den persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Anlegers bestellt worden ist.

Der Anleger ist zudem aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn in der Person des Anlegers ein Umstand vorliegt, der dazu führen würde, dass der Emittent seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 verliert und durch das Ausscheiden des Anlegers dieser Status erhalten bleibt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sofern nicht das Abwarten der Beschlussfassung zu einem Schaden der Gesellschaft, insbesondere zu einem Verlust des Status als Bürgerenergiege-

sellschaft, führen würde. Die Ausschlussklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Erfolgte der Ausschluss ohne vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, so hat der Komplementär nachträglich die Genehmigung des Ausschlusses durch die Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Verweigert diese die Genehmigung, so gilt der Ausschluss rückwirkend als nicht erfolgt.

Die Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Anleger zu tragen.

Der Komplementär ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Anlegers innerhalb eines Monats in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags (Kapitel 12, Seite 144) an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auf eine bestimmte Partei zu übertragen.

Einkunftsart und steuerliche Grundlagen

Die Anleger erzielen mit ihrer Beteiligung am Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte erfolgt auf Ebene der Anleger mit deren persönlichen Einkommensteuersatz. Neben der Einkommensteuer fällt ggf. der Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5 % und ggf. Kirchensteuer in Höhe von bis 9% der Einkommensteuer an. Bei Zugehörigkeit zu einer Konfession wird zudem Kirchensteuer erhoben.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Komplementär ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen zur Refinanzierung ihrer Kommanditeinlage) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfachen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 11 (Seite 123 ff.) dargestellt.

Übertragbarkeit

Die angebotenen Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile am Emittenten können jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abtretung der Rechte und Pflichten übertragen werden. Teilkommanditanteile am Emittenten können nur übertragen werden, wenn der übertragene Kommanditeil am Emittenten mindestens EUR 500 beträgt und ganzzahlig durch EUR 500 teilbar ist. Verfügungen über die angebotenen Kommanditanteile am Emittenten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Komplementär.

Handelbarkeit

Für den Verkauf von Kommanditanteilen existiert in Deutschland kein gesetzlicher Markt. Zudem bedarf die Veräußerung der angebotenen Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile am Emittenten der Zustimmung des Komplementärs, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Bei einer teilweisen Übertragung der angebotenen Kommanditanteile am Emittenten muss der übertragene Teilkommanditeil mindestens EUR 500 betragen und ohne Rest durch EUR 500 teilbar sein. Die Handelbarkeit der Vermögensanlage ist aufgrund der hier beschriebenen Umstände entsprechend eingeschränkt.

Abwicklungswährung

Die Abwicklungswährung des Emittenten ist EUR (Euro).

Vertrieb im Ausland

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten. Es werden keine Teilbeträge in anderen Staaten angeboten.

Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung und die Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar als Kommanditist am Emittenten. Er hat die Kosten für die öffentliche (notarielle) Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, die zur Eintragung des Anlegers in das Handelsregister benötigt wird, zu tragen.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Komplementär ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen zur Refinanzierung ihrer Kommanditeinlage) unter Vorlage der Belege binneneines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfachen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen (z.B. nach §§ 6b, 6c EStG) in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

Im Fall der Geltendmachung des Rechts auf Einsichtnahme der Handelsbücher und Papiere des Emittenten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person entstehenden Kosten trägt der Anleger.

Sofern der Emittent seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, weil ein oder

mehrere Anleger ihren Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags abgegebene Versicherung unrichtig ist, sind diese Anleger dem Emittenten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Emittent ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Ebenso trägt der Erwerber die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht.

Wird der Anleger aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so trägt dieser die Kosten seines Ausschlusses.

Bestreitet der ausscheidende Anleger die Höhe des vom Emittenten festgestellten Auseinandersetzungsguthabens, so wird auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Der Anleger trägt die Kosten hierfür, wenn das vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Auseinandersetzungsguthaben geringer ist als das vom Emittenten ermittelte Auseinandersetzungsguthaben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung, Veräußerung und Übertragung der Vermögensanlage können beim Anleger Kosten für Telefon, Porto, Bankgebühren, Vermittler- und Beratungskosten und Reisekosten entstehen. Bei einer Veräußerung bzw. Übertragung trägt der Anleger die bei einer Veräußerung bzw. Übertragung entstehenden Kosten, beispielsweise Notar- und Gerichtskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Kosten für die Übertragung der Kommanditbeteiligung durch den Komplementär nach § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags (Kapitel 12, Seite 143 f.). Ferner sind Steuerzahlungen und bei Steuernachzahlun-

gen ggf. Zinszahlungen zu leisten. Steuernachzahlungen sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen.

Die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit der Vermögensanlage kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden, da deren Entstehung und Höhe jeweils in der Sphäre des einzelnen Anlegers liegt und dem Emittenten, Anbieter und Prospektverantwortlichen somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt ist.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Anlegers, Haftung, Nachschüsse

Der Anleger ist zur Einzahlung seines Zeichnungsbetrags verpflichtet. Ein Agio wird vom Emittenten nicht erhoben. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Anleger.

Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wiederauflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.

Soweit der Anleger seine Kommanditeinlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftsumme des Anlegers beträgt 10 % des Zeichnungsbetrags des Kommanditanteils. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, kann die persönliche

Haftung des Anlegers im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen, oder soweit der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird. In diesen Fällen können Gläubiger des Emittenten den Anleger bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch nehmen.

Bei Ausscheiden des Anlegers haftet dieser als Kommanditist gemäß § 160 Abs. 1 HGB maximal in Höhe der Haftsumme fünf weitere Jahre für die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründeten Verbindlichkeiten. Bei Auflösung des Emittenten haftet der Anleger fünf Jahre in Höhe der Haftsumme für Verbindlichkeiten des Emittenten gemäß § 159 Abs. 1 HGB.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter denen er haftet.

Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden nicht geleistet. Somit beträgt die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen EUR 0. Dies entspricht 0 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 3.900.000.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung in Form von Kommanditeilen.

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung ihrer Kommanditeinlage. Vielmehr haben Sie als Gesellschafter des Emittenten das Recht auf Beteiligung an dessen Gewinn und die Leistung von Auszahlungen (Entnahmen) durch den Emittenten. Diese Auszahlungen beinhalten auch Rückzahlungen der Einlagen der Anleger. Im Folgenden werden gleichwohl neben den Formulierungen Auszahlung bzw. Entnahme auch die Begriffe Ausschüttung und Rückzahlung verwendet. Die Kommanditisten sind am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust des Emittenten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Emittenten ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen.

Über die Auszahlungen von Liquidität entscheidet die Gesellschafterversammlung. Dem Komplementär steht ein Widerspruchsrecht zu, soweit die Auszahlungen der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve oder den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen entgegenstehen.

Im Falle einer Kündigung des Kommanditanteils oder Ausschluss aus dem Emittenten steht dem Anleger ferner das Recht auf Auszahlung einer Abfindung zu, sofern ein Auseinandersetzungsguthaben zugunsten des ausscheidenden Anlegers besteht.

Wird der Emittent liquidiert, so steht das nach der Durchführung der Liquidation ver-

bleibende Vermögen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) zu.

Wesentliche Bedingung für die laufenden Auszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Aufrechterhaltung der Liquidität des Emittenten. Auszahlungen an die Anleger und die Rückzahlung der Vermögensanlage können nur dann erfolgen, wenn der Emittent über ausreichend freie Liquidität verfügt. Steht dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, so können Auszahlungen an die Anleger ausbleiben oder nicht vollständig erfolgen. Ebenso kann die Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden. Im Falle der laufenden Auszahlungen steht dem Komplementär/der Geschäftsführung ein Widerspruchsrecht zu, soweit die Auszahlungen der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve oder den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen entgegenstehen. Besteht beim Ausscheiden des Anlegers ein Auseinandersetzungsguthaben zu dessen Gunsten, so ist der Emittent berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen, wenn die Liquidität des Emittenten die Zahlung in einem Betrag sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht zulässt.

Wesentliche Grundlage für die laufenden Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Erzielung der prognostizierten Einnahmen in Form von Erlösen aus der Veräußerung des produzierten Stroms (Stromerlösen), die Einhaltung der prognostizierten Kosten des Emittenten sowie die Leistung des Kapitaldienstes für die Fremdfinanzierung (Tilgungen und Zinsen). Die Höhe der Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und die Höhe der Kosten beeinflusst die Liquidität des Emittenten. Nur die nach Begleichung der Kosten, der laufenden Verbindlichkeiten und

des Kapitaldienstes (Tilgung und Zinsen) verbleibende Liquidität (freie Liquidität) kann für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage verwendet werden. Ausbleibende oder geringere Einnahmen bzw. höhere als die prognostizierten Kosten würden zu einer Verringerung der freien Liquidität führen. Steht dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, so können Auszahlungen an die Anleger ausbleiben oder nicht vollständig erfolgen. Ebenso kann die Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung der Vermögensanlage soll ab dem Jahr 2023 sukzessive aus den Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit des Emittenten erfolgen. Die Höhe der Einnahmen aus dem operativen Geschäft und die Höhe der Kosten beeinflusst die Liquidität des Emittenten. Nur die nach Begleichung der Kosten, der laufenden Verbindlichkeiten und des Kapitaldienstes (Tilgung und Zinsen) verbleibende Liquidität (freie Liquidität) kann für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage verwendet werden. Ausbleibende oder geringere Einnahmen, geringere oder ausbleibende Erlöse aus der Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. höhere als die prognostizierten Kosten würden zu einer Verringerung der freien Liquidität führen. Steht dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, so kann die Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden. Die Vermögensanlage kann ebenfalls nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden, wenn nach erfolgter Liquidation die hierfür verbleibende Liquidität nicht ausreicht.

Ebenso kann ein Ausfall der Windenergieanlagen oder deren Beschädigung zu geringeren oder ausbleibenden Einnahmen führen. Es besteht diesbezüglich die Möglichkeit, dass Auszahlungen teilweise oder vollständig ausbleiben und die Vermögensanlage teilweise oder vollständig nicht zurückgezahlt wer-

den kann. Gleiches gilt, sofern die tatsächlichen Kosten (bspw. laufende Betriebskosten) die prognostizierten Kosten übersteigen oder durch unvorhergesehene Kosten (bspw. Instandsetzungskosten nach Beschädigung der Windenergieanlagen) die Liquidität des Emittenten stärker als geplant vermindert wird.

Nach der Auffassung des Emittenten sind die Voraussetzungen zur Leistung von Auszahlungen und zur Rückzahlung der Vermögensanlage gegeben, wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden.

In dem Fall, dass die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung nicht eingehalten werden, kann dies auf Ebene des Emittenten zu Betriebsbeeinträchtigungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf führen. Dies kann zur Folge haben, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und sein Anlageziel zu erreichen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Auszahlungen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger geringer ausfallen als prognostiziert oder vollständig ausfallen.

Bezüglich der Nichteinhaltung der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung wird auf die diesbezüglichen Risiken in Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 37 ff. verwiesen.

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Der Kommanditeil vermittelt den Anlegern kein Recht auf Verzinsung oder Rückzahlung der Kommanditeinlage. Stattdessen partizipiert der Anleger an den Gewinnen und Verlusten des Emittenten und hat einen Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen (Entnahmen) und Auszahlung eines eventuell vorhandenen Auseinandersetzungsguthabens bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Im Folgenden werden gleichwohl neben den Formulierungen Auszahlung bzw. Entnahme auch die Begriffe Ausschüttung und Rückzahlung verwendet. Im Falle der Liquidation besteht ein Anspruch auf Auszahlung der nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Liquidität des Emittenten.

Die Kommanditisten sind am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust des Emittenten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Emittenten ab Beginn des Geschäftsjahres

teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Über Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Jahres- und Liquiditätsüberschüsse sind regelmäßig auszukehren, soweit diese zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Fortführung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich sind. Über die Angemessenheit der Liquiditätsreserve entscheidet unter besonderer Berücksichtigung des Kapitaldienstes für Kreditverbindlichkeiten, der Sicherstellung etwaiger Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen der Komplementär nach billigem Ermessen. Die Kommanditisten können jederzeit die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem laufenden Verrechnungskonto verlangen. Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto II dürfen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses entnommen werden. Dies gilt nicht für Beträge, die benötigt werden, um die anteiligen Ertragsteuern des Kommanditisten für die gebuchten Gewinnanteile zu begleichen. Die Auszahlungen an die Anleger enthalten zum Teil auch Rückzahlungen des Kommanditanteils.

Die Auszahlungen erfolgen einmal jährlich und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die in diesem Kapitel ausgewiesenen Werte (Seiten 17 ff.) unterliegen zum Teil Rundungsdifferenzen.

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (PROGNOSE) Vermögenslage des Emittenten (Prognose)

Planbilanzen (Prognose)

Beträge in EUR

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	39.683.716	37.602.405	35.521.093	33.439.782	31.358.470	29.277.159	27.195.847	25.114.536	23.033.224	20.951.913
Anlagevermögen gesamt	39.683.716	37.602.405	35.521.093	33.439.782	31.358.470	29.277.159	27.195.847	25.114.536	23.033.224	20.951.913
B. Umlaufvermögen										
Kasse, Bankguthaben	1.672.827	2.412.653	2.329.367	2.194.651	2.017.474	1.987.375	953.748	941.656	1.036.908	1.122.552
Umlaufvermögen gesamt	1.672.827	2.412.653	2.329.367	2.194.651	2.017.474	1.987.375	953.748	941.656	1.036.908	1.122.552
Summe Aktiva	41.356.543	40.015.057	37.850.460	35.634.432	33.375.944	31.264.534	28.149.595	26.056.192	24.070.132	22.074.465
Passiva										
A. Eigenkapital										
Kommanditkapital variable Kapitalkonten	2.331.000 24.847	3.911.000 66.332	3.911.000 15.300	3.822.208 0	3.745.319 0	3.652.913 0	3.554.775 0	3.476.084 0	3.476.084 26.803	3.476.084 41.371
Eigenkapital gesamt	2.355.847	3.977.332	3.926.300	3.822.208	3.745.319	3.652.913	3.554.775	3.476.084	3.502.886	3.517.454
B. Rückstellungen										
Rückstellungen für Rückbau	20.696	42.867	66.441	91.646	118.615	147.466	178.519	211.663	246.655	284.274
Rückstellungen gesamt	20.696	42.867	66.441	91.646	118.615	147.466	178.519	211.663	246.655	284.274
C. Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	35.800.000	34.024.860	31.917.719	29.810.579	27.632.010	25.614.155	23.596.301	21.578.446	19.560.591	17.542.737
Verbindlichkeiten aus Zwischen- finanzierung	1.180.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000.000	1.970.000	1.940.000	1.910.000	1.880.000	1.850.000	820.000	790.000	760.000	730.000
Verbindlichkeiten gesamt	38.980.000	35.994.860	33.857.719	31.720.579	29.512.010	27.464.155	24.416.301	22.368.446	20.320.591	18.272.737
Summe Passiva	41.356.543	40.015.057	37.850.460	35.634.432	33.375.944	31.264.534	28.149.595	26.056.192	24.070.132	22.074.465

Erläuterung der Planbilanzen (Prognose)

Auf der AKTIVA wird im Anlagevermögen unter „Sachanlagen“ das Anlageobjekt ausgewiesen. Diese umfasst den Windpark, bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel des Emittenten dar und setzt sich aus Kassen- und Bankguthaben zusammen.

Auf der PASSIVA wird das Eigenkapital des Emittenten ausgewiesen. Dieses setzt sich zusammen aus den Kommanditeinlagen des Gründungsgesellschafters, der Gesellschafter des Emittenten

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der künftigen Anleger sowie aus den variablen Kapitalkonten aller Gesellschafter, auf welchen die laufenden Jahresüberschüsse, Entnahmen und Kapitalrückzahlungen gebucht werden. In den Jahren, in welchen die Jahresüberschüsse der Vorjahre insgesamt die Entnahmen (kumuliert) übersteigen (2020-2022, 2028-2030), weisen die variablen Kapitalkonten einen positiven Saldo aus. In den Jahren, in welchen die Jahresüberschüsse der Vorjahre insgesamt die Entnahmen (kumuliert) unterschreiten und letztere zum Teil aus Eigenkapital geleistet werden, weisen die variable Kapitalkonten einen Saldo von 0 aus. Die

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040
18.870.601	16.789.290	14.707.978	12.626.667	10.545.355	8.464.044	6.382.732	4.301.421	2.220.109	307.214	0
18.870.601	16.789.290	14.707.978	12.626.667	10.545.355	8.464.044	6.382.732	4.301.421	2.220.109	307.214	0
1.449.335	1.493.312	1.588.321	1.684.127	1.769.267	1.713.600	1.178.971	1.220.474	1.142.312	931.964	0
1.449.335	1.493.312	1.588.321	1.684.127	1.769.267	1.713.600	1.178.971	1.220.474	1.142.312	931.964	0
20.319.936	18.282.601	16.296.299	14.310.794	12.314.622	10.177.644	7.561.703	5.521.894	3.362.421	1.239.178	0
3.476.084	3.168.892	2.901.691	2.633.531	2.353.574	1.932.308	1.551.774	1.198.233	725.552	289.345	0
9.594	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.485.677	3.168.892	2.901.691	2.633.531	2.353.574	1.932.308	1.551.774	1.198.233	725.552	289.345	0
323.663	365.254	408.293	453.087	499.013	545.442	592.175	638.048	683.396	728.500	0
323.663	365.254	408.293	453.087	499.013	545.442	592.175	638.048	683.396	728.500	0
15.810.596	14.078.456	12.346.316	10.614.175	8.882.035	7.149.895	5.417.754	3.685.614	1.953.474	221.333	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
700.000	670.000	640.000	610.000	580.000	550.000	0	0	0	0	0
16.510.596	14.748.456	12.986.316	11.224.175	9.462.035	7.699.895	5.417.754	3.685.614	1.953.474	221.333	0
20.319.936	18.282.601	16.296.299	14.310.794	12.314.622	10.177.644	7.561.703	5.521.894	3.362.421	1.239.178	0

Rückstellungen werden gebildet für die Kosten des späteren Rückbaus der Windenergieanlagen nach dem Ende Laufzeit der Vermögensanlage. Die Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den langfristigen Darlehen zur Finanzierung des Anlageobjekts (Darlehen UWB, KfW 1, KfW 2, KfW 3), den Zwischenfinanzierungen des Eigenkapitals (BayWa r.e. Wind GmbH) sowie den sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Eine Veränderung des Umlaufvermögens beeinflusst die Liquiditätssituation des Emittenten. So hat ein geringeres Umlaufvermögen eine verminderte Liquidität und umgekehrt ein höheres Umlaufvermögen

eine gesteigerte Liquidität des Emittenten zur Folge. Sollte der geplante Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht vollständig eingeworben werden, stünde dem Emittenten ein geringeres Eigenkapital zur Verfügung mit der Folge, dass ein höherer Einsatz von Fremdkapital notwendig würde. Dies hätte zugleich erhöhte Finanzierungskosten des Emittenten zur Folge. Die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage des Emittenten können sich positiv oder negativ auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken, seinen Verpflichtungen zur Leistung von Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Finanzlage des Emittenten (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betriebsergebnis nach Steuern	122.020	306.684	214.168	161.108	188.311	172.794	167.062	186.508	238.778
1. zzgl. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170	23.575	25.204	26.969	28.851	31.054	33.143	34.992
2. zzgl. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312
3. abzgl. Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	1.916.814	2.410.166	2.319.054	2.267.624	2.296.592	2.282.956	2.279.427	2.300.963	2.355.081
4. abzgl. Tilgung Darlehen UWB	0	0	0	0	-71.429	-285.714	-285.714	-285.714	-285.714
5. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 1	0	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474
6. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 2	0	-375.000	-375.000	-375.000	-375.000	0	0	0	0
7. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Darlehen KfW 3	8.300.000	-110.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667
8. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Crowd-finanzierung (Nachrangdarlehen)	1.000.000	0	0	0	0	0	-1.000.000	0	0
9. zzzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung weiterer Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	1.000.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
10. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer UWB	3.718.447	0	0	0	0	0	0	0	0
11. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa (WEA 9+10)	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
12. abzgl. Tilgung Zwischenfinanzierungen	-12.153.538	-1.180.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe Schuldendienst	2.864.908	-2.985.140	-2.137.140	-2.137.140	-2.208.569	-2.047.855	-3.047.855	-2.047.855	-2.047.855
13. abzgl. Kaufpreis + Nebenkosten	-26.432.362	0	0	0	0	0	0	0	0
14. zzgl. Erstattung Vorsteuer	7.635.647	0	0	0	0	0	0	0	0
15. zzgl. Kapitalerhöhung einschl. ausstehende Einlagen	2.323.000	1.580.000	0	0	0	0	0	0	0
16. abzgl./zzgl. Liquiditätsreserve	-1.039.996	-481.730	258.382	327.670	311.705	204.894	208.423	96.887	-10.456
Netto Cashflow	-12.731.989	523.296	440.296	458.154	399.728	439.996	-560.005	349.995	296.771
kumulierte Cashflows	632.831	1.156.127	1.331.223	1.524.177	1.658.705	1.833.501	1.008.296	1.093.091	1.124.662
17. Rückbaureserve	-28.675	-57.350	-86.025	-114.700	-143.375	-172.050	-200.725	-229.400	-258.075
18. Kapitaldienstreserve	-504.156	-583.577	-579.998	-594.277	-550.130	-546.251	-542.371	-538.491	-534.612
19. Tilgungsreserve Nachrangdarlehen (Crowdfinanzierung / Privatplatzierung)	-100.000	-250.000	-400.000	-550.000	-700.000	-850.000	0	-60.000	-120.000
kumulierte Liquidität nach Reserve	0	265.200	211.975						
20. Ausschüttungen	0	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-211.975
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21. Liquidität nach Ausschüttung zzgl. Reserve*	632.831	890.927	1.066.023	1.258.977	1.393.505	1.568.301	743.096	827.891	912.687
22. Liquiditätsreserve (kumuliert)	13.364.820	1.039.996	1.521.726	1.263.344	935.674	623.969	419.075	210.652	113.765
Gesamt-Liquidität	13.364.820	1.672.827	2.412.653	2.329.367	2.194.651	2.017.474	1.987.375	953.748	941.656

*= zzgl. Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve

Ausschüttungen (circa)	0	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	211.975
davon aus Kommanditkapital	0	0	0	88.792	76.889	92.406	98.138	78.692	0
davon aus Kommanditkapital in %	0,0%	0,0%	0,0%	33,5%	29,0%	34,8%	37,0%	29,7%	0,0%

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Gesamt
226.543	180.198	190.214	239.799	238.841	227.042	85.734	126.466	133.959	14.819	51.293	-21.904	3.450.439
37.619	39.389	41.591	43.039	44.794	45.926	46.428	46.734	45.872	45.348	45.104	0	728.500
2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	1.912.895	307.214	41.457.814
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-728.500	-728.500
2.345.473	2.300.898	2.313.117	2.364.150	2.364.947	2.354.280	2.213.474	2.254.512	2.261.143	2.141.479	2.009.293	-443.191	44.908.253
-285.714	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.500.000
-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	0	-24.500.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.500.000
-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-221.333	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-550.000	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.718.447
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-13.333.538
-2.047.854	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-2.282.140	-1.732.140	-1.732.140	-1.732.140	-221.333	-36.115.092
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-26.432.362
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.635.647
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.903.000
-71.862	-221.505	61.301	10.268	9.471	20.138	140.944	59.906	3.775	104.064	-140.412	148.131	0
225.757	317.253	612.278	612.278	612.278	612.278	592.278	32.278	532.778	513.403	136.741	-516.393	-6.100.554
1.138.444	1.243.722	1.644.024	1.749.302	1.854.580	1.959.857	2.045.135	1.570.413	1.596.190	1.622.093	1.271.333	267.440	
-286.750	-334.800	-382.850	-430.900	-478.950	-527.000	-575.050	-623.100	-671.150	-699.825	-728.500	0	
-459.719	-456.947	-454.174	-451.402	-448.630	-445.857	-443.085	-440.313	-437.540	-434.768	-55.333	0	
-180.000	-240.000	-300.000	-360.000	-420.000	-480.000	-520.000	0	0	0	0	0	
211.975	211.975	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	487.500	487.500	487.500	267.440	
-211.975	-211.975	-507.000	-507.000	-507.000	-507.000	-507.000	-507.000	-487.500	-487.500	-487.500	-267.440	-7.264.265
0	0											
926.469	1.031.747	1.137.024	1.242.302	1.347.580	1.452.857	1.538.135	1.063.413	1.108.690	1.134.593	783.833	0	
196.083	417.588	356.287	346.019	336.548	316.409	175.465	115.559	111.784	7.719	148.131	0	
1.122.552	1.449.335	1.493.312	1.588.321	1.684.127	1.769.267	1.713.600	1.178.971	1.220.474	1.142.312	931.964	0	
211.975	211.975	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	487.500	487.500	487.500	267.440	7.264.265
0	0	307.192	267.201	268.159	279.958	421.266	380.534	353.541	472.681	436.207	289.345	3.911.000
0,0%	0,0%	60,6%	52,7%	52,9%	55,2%	83,1%	75,1%	72,5%	97,0%	89,5%	108,2%	

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen und deren Annahmen

1.-2. Rückstellungen für Rückbau und Abschreibungen

Die Positionen Rückstellungen für Rückbau und Abschreibungen wurden bei der Ertragsprognose gewinnmindernd berücksichtigt. Im Rahmen der Liquiditätsprognose sind diese Aufwendungen wieder hinzuzurechnen, da sich keine Auswirkungen auf die Liquidität und den Barmittelbestand ergeben.

3. Rückbaukosten

Für den Windpark Schönberg ergeben sich für das Jahr 2040 Rückbaukosten in Höhe von EUR 728.500.

4. - 7. Bankdarlehen

Mit der finanzierenden Umweltbank wurden zwei Kreditverträge über die nachstehenden vier Tilgungskredite geschlossen:

4. Tilgungskredit der Umweltbank über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2029.

5. Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 1) über bis zu EUR 27.000.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 27.000.000 gewährt, der nur in Höhe von EUR 24.500.000 abgerufen werden soll. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2039.

6. Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2) über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2024.

7. Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 3) über EUR 8.300.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 8.300.000 gewährt, der zu 100% ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2040.

8. Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Mittels Crowdfinanzierung wurden dem Emittenten im Jahr 2020 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 gewährt. Die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe platziert. Die Nachrangdarlehen im Wege der Crowdfinanzierung sind zum Ende ihrer Laufzeit im Jahr 2026 vollständig zurückzuführen.

9. weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Im Rahmen einer sog. Privatplatzierung beabsichtigt der Emittent, im Jahr 2020 bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 einzuwerben. Diese weiteren Nachrangdarlehen im Wege der Privatplatzierung haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035 und sind in 15 jährlichen Raten in Höhe von EUR 30.000 zzgl. einer Schlussrate in Höhe von EUR 550.000 zurückzuführen.

10. Zwischenfinanzierungen Umsatzsteuer

Im Januar 2020 erfolgte die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer für einen Teilbetrag in Höhe von EUR 2.248.650. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens 5. Juni 2020 und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

Im August 2020 erfolgte die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer für einen Teilbetrag in Höhe von EUR 1.469.797. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens zum 5. Januar 2021.

11. Aufnahme Zwischenfinanzierung Eigenkapital

Im August 2020 erfolgte die Zwischenfinan-

zierung des Eigenkapitals zur Finanzierung der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen in Höhe von EUR 1.000.000 durch die BayWa r. e. Wind GmbH. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und soll bis Ende Juni 2021 zurückgeführt werden.

12. Tilgung Zwischenfinanzierungen

Zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie der Umsatzsteuer wurden mehrere Kreditverträge mit der finanzierenden Umweltbank, der NaturEnergie Region Hannover eG sowie mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH aufgenommen. Diese sollen in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt EUR 13.333.538 zurückgeführt werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel 7, Seite 70 f. und Kapitel 9, Seite 95 verwiesen.

13. Kaufpreis + Nebenkosten

Die Bezahlung des Kaufpreises für die Errichtung des schlüsselfertigen Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erfolgt in mehreren Teilbeträgen. Des Weiteren werden im Jahr 2020 die im Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Anschaffungsnebenkosten anteilig fällig. Insgesamt entfallen auf das Jahr 2020 Kosten in Höhe von EUR 26.432.362 inkl. Umsatzsteuer.

14. Erstattung Vorsteuer

Die Position beinhaltet die Vorsteuererstattung des Finanzamtes in Höhe von EUR 7.635.647, welche sich auf den Kaufpreis des Windparks und den sonstigen Kosten in der Investitionsphase bezieht.

15. Kapitalerhöhung

Die Platzierung des Eigenkapitals ist in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen und beinhaltet neben der geplanten Kapitaleinwerbung in Höhe von EUR 3.900.000 auch Einzahlungen der bis zum 31.12.2019 noch ausstehenden Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 3.000.

Diese Kommanditeinlagen wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe geleistet, sodass das Kommanditkapital der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von insgesamt EUR 11.000 vollständig eingezahlt ist. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt das Kommanditkapital des Emittenten insgesamt EUR 3.911.000.

16. Liquiditätsreserve

Diese Position zeigt die Veränderung der Liquiditätsreserve im jeweiligen Geschäftsjahr.

17. -19. Reserven

Die Positionen 17. bis 19. beinhalten den Ausweis der geforderten Rückbaureserve, Kapitaldienstreserve sowie eine Tilgungsreserve für die Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) und die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung).

20. Ausschüttungen

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen über den gesamten Planungshorizont insgesamt ca. EUR 7.264.265 (inkl. Eigenkapitalrückzahlung). Die erste planmäßige Ausschüttung ist für das Geschäftsjahr 2021 vorgesehen. Die Höhe der jährlichen Ausschüttungen variieren in Abhängigkeit von der dem Emittenten zur Verfügung stehenden freien Liquidität nach Abzug der zu bedienenden Verbindlichkeiten.

21. Liquidität nach Ausschüttung zzgl. Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve

Diese Position zeigt die Liquidität zzgl. der Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres."

22. Liquiditätsreserve (kumuliert)

Diese Position beinhaltet den Stand der Liquiditätsreserve zum 31.12. eines jeden Jahres, ohne Berücksichtigung des Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve. Die vorhandene Liquidität zum 31.12.2019 betrug insgesamt EUR 13.364.820 (Ist-Wert).

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Ertragslage des Emittenten (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Erlöse aus Stromeinspeisung	2.980.362	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239
Umsatzerlöse	2.980.362	3.326.239							
2. Wartungsvertrag	0	0	170.549	203.982	208.946	263.888	283.988	288.248	292.572
3. Technische Betriebsführung	32.784	37.137	37.695	38.260	38.834	39.416	40.008	40.608	41.217
4. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170	23.575	25.204	26.969	28.851	31.054	33.143	34.992
5. Pacht und Gestattung	187.682	232.614	232.614	232.614	232.614	232.614	235.724	235.724	235.724
6. Wiederkehrende Prüfungen	27.784	28.201	10.302	47.056	31.841	10.773	10.934	49.943	11.265
7. Wartungskosten Schaltstelle Umspannwerk	2.619	2.658	2.698	2.739	2.780	2.821	2.864	2.907	2.950
8. Versicherungen	10.383	10.538	10.696	10.857	11.020	11.185	11.353	11.523	11.696
9. Stromkosten Eigenbedarf	11.619	15.107	15.334	15.564	15.797	16.034	16.275	16.519	16.767
10. Kaufmännische Betriebsführung	23.843	27.009	27.414	27.825	28.243	28.666	29.096	29.533	29.976
11. Dienstleistungsgebühr Crowd- finanzierung (Nachrangdarlehen)	46.667	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	0	0
12. Vergütungen Komplementär und sonstige Kosten	79.118	83.926	74.883	76.006	77.146	78.304	79.478	80.670	81.880
13. Rückbauavalprovisionen	6.549	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285
Summe der Aufwendungen	449.743	476.647	623.045	697.392	691.475	729.837	758.059	796.102	766.324
Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	2.530.619	2.849.592	2.703.194	2.628.847	2.634.764	2.596.402	2.568.180	2.530.137	2.559.915
14. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	756.522	768.281	621.882	547.536	553.453	515.090	486.869	448.825	478.604
15. Zinsen Darlehen UWB	23.250	23.250	23.250	23.250	23.250	20.482	16.054	11.625	7.196
16. Zinsen Darlehen KfW 1	233.200	206.541	195.452	184.363	173.273	162.184	151.094	140.005	128.915
17. Zinsen Darlehen KfW 2	12.900	11.691	8.466	5.241	2.016	0	0	0	0
18. Zinsen Darlehen KfW 3	34.944	103.302	101.896	96.274	90.653	85.031	79.409	73.787	68.165
19. Zinsen Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0
20. Zinsen weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	36.000	45.000	43.650	42.300	40.950	39.600	38.250	36.900	35.550
21. Zinsen Zwischenfinanzierungen	276.707	36.812	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand gesamt	634.501	461.596	407.714	386.428	365.141	342.296	319.807	262.317	239.826
Gewinn vor Steuern (handelsrechtlich)	122.020	306.684	214.168	161.108	188.311	172.794	167.062	186.508	238.778
22. Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewinn nach Steuern	122.020	306.684	214.168	161.108	188.311	172.794	167.062	186.508	238.778

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und deren Annahmen

1. Erlöse aus Stromeinspeisung

Seine Erträge erzielt der Emittent aus dem Verkauf des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die prognostizierten Erträge aus dem Stromverkauf wurden kalkuliert aufgrund der im Ausschreibungsver-

fahrens erteilten Zuschläge nach EEG (2017) anzulegenden Werte in Höhe von 6,81 Cent/kWh für fünf der Windenergieanlagen, 8,70 ct/kWh für zwei der Windenergieanlagen und jeweils 6,51 Cent/kWh, 6,71 Cent/kWh und 7,86 Cent/kWh für die weiteren drei Windenergieanlagen. Für die Jahre 2020 bis 2034 wurde auf der Basis einer erzeugten Strommenge von insgesamt 47.186.000 kWh pro Jahr kalkuliert, das entspricht einer

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Gesamt
3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.293.194	513.231	66.554.659
3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.293.194	513.231	66.554.659
298.865	340.637	345.746	350.933	365.081	390.646	453.619	460.424	467.330	474.340	481.455	79.084	6.220.333
41.835	42.463	43.100	43.746	44.402	45.068	45.385	46.066	46.757	47.458	48.069	7.718	848.025
37.619	39.389	41.591	43.039	44.794	45.926	46.428	46.734	45.872	45.348	45.104	0	728.500
235.724	235.724	235.724	235.724	235.724	235.724	234.157	234.157	234.157	234.157	233.285	44.932	4.687.111
34.302	55.126	53.008	11.956	12.136	12.318	81.265	12.690	12.880	13.073	59.713	0	586.564
2.995	3.039	3.085	3.131	3.178	3.226	3.274	3.323	3.373	3.424	3.466	0	60.551
11.871	12.049	12.230	12.414	12.600	12.789	12.981	13.175	13.373	13.573	13.747	1.870	241.921
17.018	17.273	17.533	17.796	18.063	18.333	18.608	18.888	19.171	19.458	19.714	4.397	345.269
30.426	30.882	31.345	31.815	32.293	32.777	33.007	33.503	34.005	34.515	34.959	5.530	616.663
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	106.667
83.108	84.355	85.620	86.905	88.208	89.531	90.874	92.238	93.621	95.025	96.451	46.454	1.743.803
7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.419	936	146.034
801.047	868.222	876.267	844.743	863.763	893.623	1.026.885	968.482	977.825	987.659	1.043.381	190.920	16.331.441
2.525.191	2.458.017	2.449.972	2.481.496	2.462.476	2.432.616	2.273.246	2.331.650	2.322.307	2.312.473	2.249.813	322.311	50.223.218
2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	1.912.895	307.214	41.457.814
443.880	376.706	368.661	400.184	381.164	351.304	191.935	250.338	240.995	231.162	336.917	15.097	8.765.404
2.768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	174.375
117.826	106.736	95.647	84.557	73.468	62.378	51.289	40.199	29.110	18.020	6.931	0	2.261.188
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.313
62.543	56.921	51.300	45.678	40.056	34.434	28.812	23.190	17.568	11.946	6.325	0	1.112.234
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	227.500
34.200	32.850	31.500	30.150	28.800	27.450	26.100	0	0	0	0	0	569.250
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	313.520
217.337	196.508	178.446	160.385	142.324	124.262	106.201	63.390	46.678	29.967	13.256	0	4.698.379
226.543	180.198	190.214	239.799	238.841	227.042	85.734	186.949	194.317	201.195	323.662	15.097	4.067.025
0	60.482	60.358	186.376	272.368	37.002	616.587						
226.543	180.198	190.214	239.799	238.841	227.042	85.734	126.466	133.959	14.819	51.293	-21.904	3.450.439

technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98% und stimmt mit der hierfür im Wartungsvertrag (vgl. Seiten 77, 98 f.) übernommenen Garantie überein.

Für die Jahre 2035 bis 2040 wurde auf der Grundlage einer erzeugten Strommenge von insgesamt 46.801.959 kWh pro Jahr kalkuliert, das entspricht einer technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen 1 bis 8

von 97% und der Windenergieanlagen 9 und 10 von 98%. Für diesen Zeitraum beträgt die Garantie der technischen Verfügbarkeit aus dem Wartungsvertrag jeweils 97% für alle Windenergieanlagen. Hinsichtlich der erzeugten Strommenge besteht eine signifikante Prognoseunsicherheit.

In der Planungsrechnung wurde mit einer Vergütung von durchschnittlich 6,80 Cent / kWh für acht Windenergieanlagen und einer

durchschnittlichen Vergütung von 8,04 Cent/ kWh für zwei Windenergieanlagen gerechnet.

2. Wartungsvertrag

Zwischen der ENERCON GmbH und Windpark Schönberg GmbH & Co. KG wurde ein Wartungsvertrag geschlossen. Die ersten beiden Betriebsjahre sind vergütungsfrei.

Folgende Kosten sind ab dem 3. Betriebsjahr vereinbart:

Für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt das Grundentgelt für WEA 1-8:

Betriebsjahr	3-5	6-10	11-15	16-20
Grundentgelt je WEA und Jahr:	12.000 €	14.000 €	16.000 €	20.000 €
Zusätzliches ertragsbasiertes Entgelt:	1,58 € / MWh	2,32 € / MWh	2,82 € / MWh	3,31 € / MWh

Für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt das Grundentgelt für WEA 9-10:

Betriebsjahr	3-5	6-13	14-20
Grundentgelt je WEA und Jahr:	10.000 €	15.000 €	20.000 €
Zusätzliches ertragsbasiertes Entgelt:	2,60 € / MWh	3,90 € / MWh	5,20 € / MWh

Darüber hinaus kann es zu jährlichen Preis- anpassungen in Abhängigkeit des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft kommen. Die Gewichtung der Indizes erfolgt zu 30 % anhand der Preisentwicklung und zu 70 % anhand der Lohnentwicklung.

3. Technische Betriebsführung

Zwischen der BayWa r.e. Operation Services GmbH und dem Emittenten wurde ein Vertrag über die technische Betriebsführung des Windparks geschlossen. Der Auftragnehmer erhält eine einspeiseabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 1,10 % aus der Summe der Nettoeinspeiseerlöse nach Abzug der Kosten für die Direktvermark-

tung, jedoch mindestens EUR 31.598,65 p.a. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 9, Seite 99 verwiesen. Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Vergütung jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 %.

4. Rückstellungen für Rückbau

Die Rückstellungen beinhalten die handelsrechtliche Verpflichtung zur Bildung einer Rückbaurückstellung.

5. Pacht und Gestattung

Die Zahlungen aus Pacht- und Gestattungsverträgen für den Windpark Schönberg entfallen auf verschiedene Grundstückseigentümer.

Für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen fallen folgende Zahlungen an:

Die Höhe der jährlichen prozentualen Beteiligung an den Netto-Einspeiseerlösen beträgt im 1. bis einschließlich dem 6. Betriebsjahr 5 %, ab dem 7. bis einschließlich 20. Betriebsjahr 6 % und ab dem 21. Betriebsjahr 11 %. Die Mindestvergütung beträgt pro Jahr EUR 8.000 pro MW installierte Leistung. Zusätzlich fällt vertraglich eine weitere Nutzungsgebühr von EUR 15.000 p.a. an.

Des Weiteren sind Einmalzahlungen während der Errichtungsphase angefallen, welche durch die BayWa r.e. übernommen und durch den Kaufpreis abgegolten sind.

- 2 Raten á EUR 15.000 Aufwandspauschale
- EUR 2 je lfd. Meter Kabeltrasse
- EUR 8.000 für Umspann- und Trafоеinrichtungen
- EUR 1.000 für die sog. „Südzufahrt“
- EUR 5.000 Vergütung für das Recht der Zuwegung

Für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen fallen folgende Zahlungen an:

Die Höhe der jährlichen Pachtzahlungen be-
trägt EUR 10.000 pro installierter Megawatt-
Leistung je Windkraftanlage.

Zusätzlich fällt eine weitere Pachtgebühr für
Wegerechte in Höhe von EUR 20.214 p.a. an.

Darüber hinaus sind während der Errichtungs-
phase Einmalzahlungen angefallen, welche
durch die BayWa r. e. Wind GmbH getragen
wurde und mit dem Kaufpreis des General-
übernehmervertrags abgegolten sind.

6. Wiederkehrende Prüfungen

Bei der Position handelt es sich im Wesentli-
chen um regelmäßige Prüfungen von sicher-
heitsrelevanten Komponenten an den Wind-
energieanlagen (TÜV-Prüfung) sowie weitere
Kosten für Standortgutachten, Rotorblatt-
reinigung und Fledermausmonitoring, die
in unterschiedlichen Zeitabständen wieder-
kehren, sodass die Summe dieser Kosten
nicht in jedem Jahr gleichmäßig anfällt, son-
dern jährlich erheblichen Schwankungen
unterliegt. Die jeweiligen Beträge erhöhen
sich jährlich um 1,5% ab dem 1. Januar 2021.

7. Wartungskosten Schaltstelle Umspannwerk

In der Position sind die Aufwendungen für
die jährlichen Wartungskosten des Um-
spannwerkes enthalten. Die Kosten wurden
für das Jahr 2020 in Höhe von EUR 2.619 an-
gesetzt und erhöhen sich jährlich ab dem
1. Januar 2021 um 1,5 %.

8. Versicherungen

Zur Absicherung von Risiken (Haftungsrisiken,
Maschinenbruchversicherung, etc.) wurden
Versicherungsaufwendungen von insgesamt
EUR 10.383 p.a. kalkuliert. Die Kostenposition
wird ab dem Jahr 2021 mit 1,5 % p.a. indexiert.

9. Stromkosten Eigenbedarf

Die Stromkosten für den Eigenbedarf der
Windenergieanlagen wurden mit einem Be-

trag von EUR 14.884 p.a. in der Kalkulation
angesetzt. Dieser erhöht sich um jährlich
1,5 % ab dem 1. Januar 2021. Für das Jahr
2020 wurde ein monatsanteiliger Betrag in
Höhe von EUR 11.619 angesetzt.

10. Kaufmännische Betriebsführung

Zwischen dem Emittenten und der BayWa
r.e. Asset Holding GmbH wurde ein Vertrag
über die Erbringung von Leistungen der kauf-
männischen Betriebsführung geschlossen.

Für ihre Leistung erhält die BayWa r.e. Asset
Holding GmbH ein Jahresentgelt in Höhe von
0,80 % aller Nettoeinspeiserlöse, jedoch
mindestens EUR 19.000 p.a.. Diesbezüglich
wird auf das Kapitel 9, Seite 99 verwiesen.
Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Vergütung
jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 %.
Für das Jahr 2040 wurde ein monatsanteili-
ger Betrag in Höhe von EUR 5.530 angesetzt.

11. Dienstleistungsgebühr Crowdfinanzie- rung (Nachrangdarlehen)

Über die Vermittlung der Crowdfinanzierung
(Nachrangdarlehen) wurde am 13. Novem-
ber 2019 ein Vermittlungsvertrag zwischen
dem Emittenten und der AUDITcapital GmbH
geschlossen. Die Vergütung für das Frei-
schalten der Crowdfunding-Kampagne auf
der Plattform beträgt einmalig 4% des ein-
geworbenen Nachrangdarlehensbetrages.

Für die Erbringung von Dienstleistungen,
die der Vermittler während der Laufzeit er-
bringt, erhält dieser als Anlegerverwaltungs-
gebühr einen Pauschalbetrag in Höhe von
1,0 % der Gesamtemission pro Laufzeitjahr
des Darlehens.

12. Vergütungen Komplementär und sonstige Kosten

Bei den sonstigen Kosten handelt es sich im
Wesentlichen um die Haftungsvergütung
der Komplementärin sowie die pauschale
Geschäftsführervergütung, die Kosten der

Steuerberatung und Abschlusserstellung sowie „situative Kosten“ wie kleinere Instandhaltungen und Betriebskosten.

13. Rückbauavalprovisionen

Für die Gewährung von Rückbaubürgschaften in Höhe von EUR 700.000 (Rückbau der Windenergieanlagen) und EUR 28.500 (Rückbau von Stromkabeln, Zuwegungen und einer Übergabestation einschließlich Fundament) wurde mit einer Avalprovision in Höhe von 1,0% p.a., bezogen auf den jeweiligen Bürgschaftsbetrag, kalkuliert.

14. Abschreibungen

In der Position Abschreibungen sind Sachanlagen und Anschaffungsnebenkosten in Höhe von EUR 2.081.312 enthalten. Ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme werden die Windenergieanlagen sowie die Anschaffungsnebenkosten über eine Laufzeit von 20 Jahren handelsrechtlich abgeschrieben. In der Steuerberechnung wird von der Nutzungsdauer von 16 Jahren ausgegangen."

15. - 21. Zinsaufwand

Die Höhe der Zinsaufwendungen aus den Darlehen UWB, KfW 1, KfW 2, KfW 3, den Nachrangdarlehen aus der Crowdfinanzierung und weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sowie den Zwischenfinanzierungen ergeben sich aus den in den jeweiligen Darlehensverträgen vereinbarten Konditionen. Bezüglich der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 7, Seite 68 ff. und Kapitel 9, Seite 93 ff.

22. Gewerbesteuer

Für die Berechnung der Gewerbesteuer wurde mit einem Hebesatz von 355 % gerechnet. Unter Annahme der kalkulierten Erträge und Aufwendungen ist nach Inanspruchnahme der steuerlichen Verlustvorträge mit einer Gewerbesteuerzahlung ab dem Jahr 2036 zu rechnen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

Auf der Grundlage des geplanten Investitionsvorhabens wurden Planbilanzen sowie Ertrags- und Liquiditätsplanungen erstellt. Die Prognosen basieren auf Annahmen, die den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wiedergeben. Änderungen der Rahmenbedingungen können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den hier dargestellten Prognoserechnungen abweichen.

Durch die Erzielung von Umsatzerlösen (Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms) fließt dem Emittenten die Liquidität zu, die dieser insbesondere für die Deckung der Verwaltungsausgaben, Betriebskosten, Pacht- aufwendungen, Wartungskosten und für den Zins- und Tilgungsdienst der Bankdarlehen, der im Rahmen der Crowdfinanzierung gewährten Nachrangdarlehen und der weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) benötigt. Der Emittent geht davon aus, dass während der Laufzeit der Vermögensanlage eine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um die Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können und die Vermögensanlage zurückzuzahlen.

Veränderungen in der Ertrags- und Finanzplanung beeinflussen die Vermögensanlage des Emittenten und können sich somit auf die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Veränderungen der Ertrags- und Finanzplanung können sich sowohl positiv als auch negativ auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Positive Veränderungen der Ertrags- und folglich auch der Finanzlage wirken sich insoweit auf den Emittenten aus, als dies seine Fähigkeiten verbessert, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Ertrags- und folglich auch der Finanzlage wirken sich insoweit auf den Emittenten aus, als dies seine Fähigkeiten verschlechtert, Auszahlungen vollständig vorzu-

nehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Vielmehr kann es bei negativen Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage dazu kommen, dass Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder vollständig ausbleiben.

Die Ertragslage des Emittenten wird durch die Erträge und Aufwendungen des Emittenten bestimmt. Die Erträge und Aufwendungen, die liquiditätswirksam sind, beeinflussen die Finanzlage und somit die Liquidität des Emittenten. Die Finanzlage des Emittenten wird auch durch liquiditätswirksame Veränderungen der Vermögenslage bestimmt.

Auswirkung auf die Ertrags- und Finanzplanung des Emittenten haben die Erträge des Emittenten. Hierbei handelt es sich um die Umsatzerlöse, die der Emittent aus der Veräußerung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms erzielt. Die Umsatzerlöse sind abhängig von der Menge des erzeugten Stroms, die wiederum abhängig ist vom Windaufkommen. Bei einem geringeren Windaufkommen erzeugen die Windenergieanlagen weniger Strom. Folglich erwirtschaftet der Emittent geringere Umsatzerlöse, was eine Verschlechterung der Ertragslage des Emittenten zur Folge hat. Geringere Umsatzerlöse führen durch einen geringeren Liquiditätszufluss zudem zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten, was sich negativ auf die Finanzlage des Emittenten auswirkt. Geringere finanzielle Mittel verschlechtern die Vermögenslage des Emittenten. Da die Liquidität zudem durch liquiditätswirksame Aufwendungen und dem Kapitaldienst verringert wird, könnte die verbleibende Liquidität möglicherweise nicht ausreichen, um Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Steigende Umsatzerlöse führen zu einer Verbesserung der Ertragslage und als Einnahmen zu einer höheren Liquidität des Emittenten. Eine Verbesserung der Ertrags-

und Finanzlage des Emittenten wäre die Folge. Auch die Vermögenslage des Emittenten würde sich verbessern. Dies kann sich positiv auf die Auszahlungen an die Anleger und die Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Durch die verbesserte Finanzlage verbessert sich die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen.

Höhere liquiditätswirksame Aufwendungen, wie bspw. unvorhergesehene Kosten für Wartung und Instandhaltung, führen zu einer Verschlechterung der Ertragslage und aufgrund des erhöhten Liquiditätsabflusses zu einer Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage des Emittenten. Eine Verschlechterung der Vermögenslage aufgrund einer geringeren Liquidität kann dazu führen, dass die Liquidität möglicherweise nicht ausreicht, um Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlungen der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Geringere liquiditätswirksame Aufwendungen würden zu einer Verbesserung der Ertragslage und aufgrund des geringeren Liquiditätsabflusses zu einer Verbesserung der Finanz- und Vermögenslage führen. Eine verbesserte Vermögenslage aufgrund einer höheren Liquidität wirkt sich positiv auf die Fähigkeit des Emittenten zu Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Durch die verbesserte Finanzlage verbessert sich die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen.

Positive liquiditätswirksame Veränderungen der Ertragslage und Vermögenslage führen zu einer positiven Veränderung der Finanzlage und können sich somit positiv auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Durch die verbesserte Finanzlage verbessert sich die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Negative liquiditätswirksame

Veränderungen der Ertragslage und Vermögenslage führen zu einer negativen Veränderung der Finanzlage und können somit dazu führen, dass dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um Auszahlungen an die Anleger zu leisten und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Sollte somit entgegen der prognostizierten Ertragslage und folglich der prognostizierten Finanzlage die während der Laufzeit der Vermögensanlage erwirtschaftete Liquidität nicht ausreichen, um die Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen, müsste der Emittent die erforderliche Liquidität beispielsweise durch die Aufnahme von Fremdkapital aufbringen oder sein Vermögen verwerten.

Geschäftsaussichten und Auswirkungen

Der Emittent geht davon aus, dass die wesentlichen Einflussfaktoren für den Emittenten zukünftig konstant bleiben. Zu den wesentlichen Einflussfaktoren zählen insbesondere der Investitions- und Emissionsverlauf, Markt und Rahmenbedingungen, der Standort der Windenergieanlagen sowie die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Gemäß der Ertragsprognose wird der Emittent in den Geschäftsjahren 2021 bis 2034 Umsatzerlöse in Höhe von jeweils ca. EUR 3.326.239 p.a. erzielen. Seit Dezember 2019 sind acht der zehn Windenergieanlagen in Betrieb. Die weiteren zwei Windenergieanlagen wurden im September 2020 von Enercon in Betrieb genommen. Aufgrund der für das Jahr 2020 prognostizierten Betriebsausgaben, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnlichen Aufwendungen geht der Emittent für das Jahr 2020 von einem positiven handelsrechtlichen Ergebnis aus. Für das Geschäftsjahr 2021 wird ein positives

handelsrechtliches Ergebnis in Höhe von ca. EUR 306.684 prognostiziert. Für das Geschäftsjahr 2022 wird ein positives handelsrechtliches Ergebnis in Höhe von ca. EUR 214.168 prognostiziert.

Der Emittent geht unter Beachtung einer fünfmonatigen Zeichnungsfrist nach BüGembeteilG M-V von einer zeitnahen Platzierung der Vermögensanlage und einer zeitnahen Einzahlung der Kommanditeinlagen aus. Für das Geschäftsjahr 2020 geht der Emittent von einem Mittelzufluss in Höhe von insgesamt EUR 2.323.000 aus. Hierin enthalten sind Einzahlungen von bis zum 31.12.2019 noch ausstehenden Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 3.000, welche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig geleistet sind, sowie Einzahlungen auf die angebotene Vermögensanlage in Höhe von EUR 2.320.000. Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einem Mittelzufluss von EUR 1.580.000 gerechnet. Aus den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 11.000 und der Kapitalerhöhung um EUR 3.900.000 ergibt sich ein Kommanditkapital des Emittenten von insgesamt EUR 3.911.000. Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt im Wesentlichen von der Platzierung des Emissionskapitals und dem Investitionsverlauf und somit von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Des Weiteren hängen die Geschäftsaussichten vom Markt und von den Rahmenbedingungen, von Standort der Windenergieanlagen und den entsprechenden Einflussgrößen sowie von der Entwicklung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab. Der Emittent geht von der Geschäftsaussicht aus, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage planmäßig eingeworben werden kann und die Einzahlung der Kommanditeinlagen planmäßig erfolgt. Der Emittent geht ferner davon aus, dass die der Prognoserechnung zugrunde liegenden Windverhältnisse (Windstunden) während der Laufzeit der Vermögensanlage eintreten, die Windenergieanlagen planmäßig betrieben und die prognostizierte Strommenge tatsächlich erzeugt werden kann.

Der Emittent geht somit von der Realisierung seiner Geschäftsaussichten aus. Folglich geht der Emittent davon aus, dass er die zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage benötigte Liquidität erwirtschaftet und somit die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht gefährdet sind.

Veränderungen seiner Geschäftsaussichten können sich positiv aber auch negativ auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Positive Veränderungen der Geschäftsaussichten (bspw. durch geringere Kosten während der Laufzeit der Vermögensanlage) können sich insoweit auf den Emittenten auswirken, als der Emittent mehr auszahlungsfähige Liquidität erwirtschaften kann. Dies verbessert seine Fähigkeiten, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Geschäftsaussichten (bspw. durch geringere Umsatzerlöse und/oder höhere Kosten während der Laufzeit) wirken sich insoweit auf den Emittenten aus, als diesem weniger auszahlungsfähige Liquidität zufließt. Dies verschlechtert seine Fähigkeiten, die Auszahlungen an die Anleger vollständig vorzunehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Aufgrund einer geringeren auszahlungsfähigen Liquidität kann es dazu kommen, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Ein etwaiges Bußgeld aufgrund der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bereits vor der nach BüGembeteilG M-V vorgeschriebenen Offerte führt zu einer negativen Veränderung der Finanzlage des Emittenten. Dies könnte dazu führen, dass dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um Auszahlungen an die Anleger zu leisten und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und

die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Emissions- und Investitionsverlauf

Zur Finanzierung des Anlageobjekts ist die Platzierung des geplanten Emissionskapitals erforderlich. Über die Einwerbung von Kommanditkapital in Höhe von EUR 3.900.000 hinaus wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen im Rahmen einer Crowdfinanzierung in voller Höhe von EUR 1.000.000 eingeworben und ist die Einwerbung von bis zu 20 weiteren eigenkapitalersetzenden Nachrangdarlehen im Rahmen einer sog. Privatplatzierung ebenfalls in Höhe von EUR 1.000.000 geplant. Die Mittel werden für die Errichtung des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, benötigt.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Emissionskapitals sowie der vorgeannten Nachrangdarlehen könnte dazu führen, dass der im Rahmen der Gesamtfinanzierung geplante Eigenkapitalanteil länger durch Fremdkapital und/oder die Nachrangdarlehen länger durch eine andere Finanzierung vorfinanziert werden müssen, wodurch höhere Zinsaufwendungen entstehen. Höhere Zinsaufwendungen würden zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken kann. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und nur zum Teil erfolgen können.

Beim Anlageobjekt handelt es sich um einen Windpark, bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur vollständig errichtet, in Betrieb genommen und produzieren planmäßig Strom. Die Übergabe von acht Windenergieanlagen erfolgte im Oktober 2019. Deren Abnahme erfolgte im Juli 2020 mit Wirkung zum 25.05.2020. Die zwei weiteren Windenergieanlagen wurden im September 2020 übergeben und im November 2020 abgenommen.

Die Investition begann im Oktober 2019 mit den ersten Zahlungen und soll voraussichtlich im Dezember 2020 vollständig abgeschlossen sein.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Markt und Rahmenbedingungen

Der Emittent ist in der Branche der Stromerzeugung auf dem deutschen Strommarkt für erneuerbare Energien tätig. Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des Marktes und dessen Rahmenbedingungen ab. Rahmenbedingungen für den Markt, auf dem der Emittent tätig ist, sind vor allem die Attraktivität der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dieser Markt wird maßgeblich durch die Politik, insbesondere durch die Bundesregierung und Bundestag und Bundesrat bestimmt. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschrieben. Das EEG (2017) regelt u.a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von durch erneuerbare Energien erzeugten Strom an die Netzbetreiber und die Vergütung des an das Stromnetz abgegebenen Stroms. Insbesondere die im EEG (2017) enthaltenen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms sind Voraussetzungen für die Erzielung von Einnahmen des Emittenten und damit auch für die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens des Emittenten. Der Geschäftsverlauf hängt somit insbesondere von der Entwicklung des Energiebedarfs, der zu erwartenden steigenden Nachfrage von Strom und dem von der Politik getragenen Ausbau der erneuerbaren Energien ab.

Sollte sich die politische Ausrichtung ändern und sich das Interesse an der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder der Strombedarf verringern oder sollten neue Technologien zur sauberen Stromerzeugung auf den Markt kommen, so kann dies die Geschäftsaussichten des Emittenten negativ beeinflussen. Sinkende Umsatzerlöse würden zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen und

somit dessen Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zukünftig noch stärker gefördert oder steigt der Strombedarf weiter an, so besteht die Möglichkeit der Steigerung der Umsatzerlöse. Dies würde zu höheren Einnahmen und somit zu einer höheren Liquidität des Emittenten führen. Eine höhere Liquidität verbessert die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlung und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage.

Standort und Einflussgrößen

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Geschäftsaussichten des Emittenten ist der Standort der Windenergieanlagen von erheblicher Bedeutung. Die Windenergieanlagen wurden östlich der Stadt Schönberg (Landkreis Mecklenburg Nordwest) errichtet. Die Windverhältnisse am Standort beeinflussen maßgeblich die Stromerzeugung und beeinflussen somit maßgeblich das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten. Der Emittent prognostiziert danach für das Jahr 2020 einen Jahresenergieertrag von 47.186.000 kWh. Veränderte Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen können die Geschäftsaussichten des Emittenten beeinflussen. Verändern sich die Windverhältnisse dahingehend, dass die Anzahl der Windstunden steigt und die auftretende Windstärke nicht zu einer sicherheitshalben Abschaltung der Windenergieanlagen führt, so kann dies zu höheren Energieerträgen, d.h. zu einer größeren Menge an erzeugtem Strom, führen. Dies kann zu einer Steigerung der Umsatzerlöse und somit zu höheren Einnahmen und zu einer höheren Liquidität des Emittenten führen. Eine höhere Liquidität verbessert die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage. Sollten sich die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen verschlechtern, so würde der Energieertrag geringer ausfallen. Sinkende Um-

satzerlöse und eine geringere Liquidität würden die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Die Geschäftsaussichten des Emittenten werden auch von der Einhaltung der prognostizierten Kosten beeinflusst. Steigende Kosten führen zu einem höheren Liquiditätsabfluss und somit zu einer geringeren Liquidität. Eine geringere Liquidität würde die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Ferner können die Geschäftsaussichten des Emittenten durch eine Genehmigung des Antrags vom 1. März 2019 auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum für zwei der zehn Windenergieanlagen positiv beeinflusst werden. Der Antrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht genehmigt. Eine Genehmigung des Antrags würde zu längeren Betriebszeiten von zwei der zehn Windenergieanlagen führen. Dies kann zu höheren Energieerträgen, d.h. zu einer größeren Menge an erzeugtem Strom und somit zu einer Steigerung der Umsatzerlöse und zu höheren Einnahmen des Emittenten führen. Mit Genehmigung des vorstehenden Antrags für die beiden betroffenen Windenergieanlagen erhöht sich zugleich der Kaufpreis nach dem Generalübernehmervertrag zwischen der Bay-Wa r.e. Wind GmbH und der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG um bis zu EUR 2.370.000. Höhere Einnahmen verbessern die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2018 für acht Windenergieanlagen und Genehmigung vom 10. März 2017 für die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen ermöglicht. Gemäß der Genehmigungsbescheide bestehen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts beispielsweise der Gestalt, dass zwei der Windenergieanlagen nachts außer Betrieb zu nehmen sind, acht der zehn Windenergieanlagen nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden dürfen oder eine Abschaltung bei Schattenwurf bzw. ab einer bestimmten Windstärke erfolgt. Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb der Windenergieanlagen ohne sektorielle Abschaltung sowie den Betrieb von zwei der zehn Windenergieanlagen im Nachtzeitraum beantragt, wodurch sich ggf. weitere Beschränkungen ergeben könnten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Antrag noch nicht genehmigt.

Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Beschränkungen oder Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirken. Aufgrund von behördlichen Beschränkungen könnte der Energieertrag geringer ausfallen. Sinkende Umsatzerlöse und eine geringere Liquidität würden die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Auch zukünftige Änderungen des EEG können sich sowohl positiv als auch negativ auswirken und die Geschäftsaussichten des Emittenten und folglich die Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage

lage entsprechend beeinflussen. Würde durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sinken, so würde dies zu Umsatzausfällen führen. Dies kann die Liquidität des Emittenten negativ beeinflussen und die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Würden die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert werden, dass die Förderung der erneuerbaren Energien ansteigt, so könnte dies einen positiven Einfluss auf die Geschäftsaussichten und die Liquidität des Emittenten haben, was dessen Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage verbessern würde.

Ferner kann sich auch die Änderung von Steuergesetzen positiv oder negativ auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. So könnten beispielsweise Änderungen des Gewerbesteuergesetzes und des Gewerbesteuerhebesatzes zu einer höheren Gewerbesteuer führen. Dies würde zu einem höheren Liquiditätsabfluss führen und somit die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Würde es durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes oder einer Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes zu einer Minderung der Gewerbesteuer kommen, so hätte dies einen positiven Einfluss auf die Liquidität des Emittenten, was dessen Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage verbessern würde. Die in den vorherigen Absätzen beschriebenen Geschäftsaussichten können sich je nach ihren Entwicklungen positiv oder negativ auf die Fä-

higkeit des Emittenten auswirken, seinen Verpflichtungen zu Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Erfolg der Vermögensanlage wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit der Emittent seinen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Hinsichtlich der hiermit verbundenen rechtlichen und steuerlichen Risiken wird auf das Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“, die Seiten 46 bis 49 verwiesen.

Exit-Szenario

Die Anleger können ihre Kommanditbeteiligung nach § 16 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrags des Emittenten frühestens zum 31. Dezember 2040 ordentlich kündigen, vgl. hierzu Kapitel 12 "Gesellschaftsvertrag" Seite 143. Somit entspricht der Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung durch die Anleger dem Zeitpunkt der Liquidation des Emittenten des vorstehenden Basisszenarios. Folglich geht der Emittent davon aus, dass er zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung durch die Anleger bereits sämtliche Verbindlichkeiten beglichen und das Kommanditkapital vollständig ausgezahlt hat und daher auch die Fähigkeit des Emittenten, zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung durch die Anleger seiner Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, den vorstehenden Ausführungen zum Basisszenario entspricht."

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose)

Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann durch verschiedene Einflussfaktoren positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Sensitivität zeigt die Empfindlichkeit der Kapitalrückflüsse bei der Veränderung eines kalkulatorischen Parameters an. Die anderen in der Planungsrechnung getroffenen Annahmen werden nicht verändert.

Bei den dargestellten Sensitivitäten handelt es sich jeweils um die Gesamtausschüttung inklusive Eigenkapitalrückzahlung, welche sich auf das gezeichnete Kommanditkapital beziehen. Im Grundszenario betragen die Ausschüttungen an die Kommanditisten über den gesamten Planungshorizont 185,74% (Prognose).

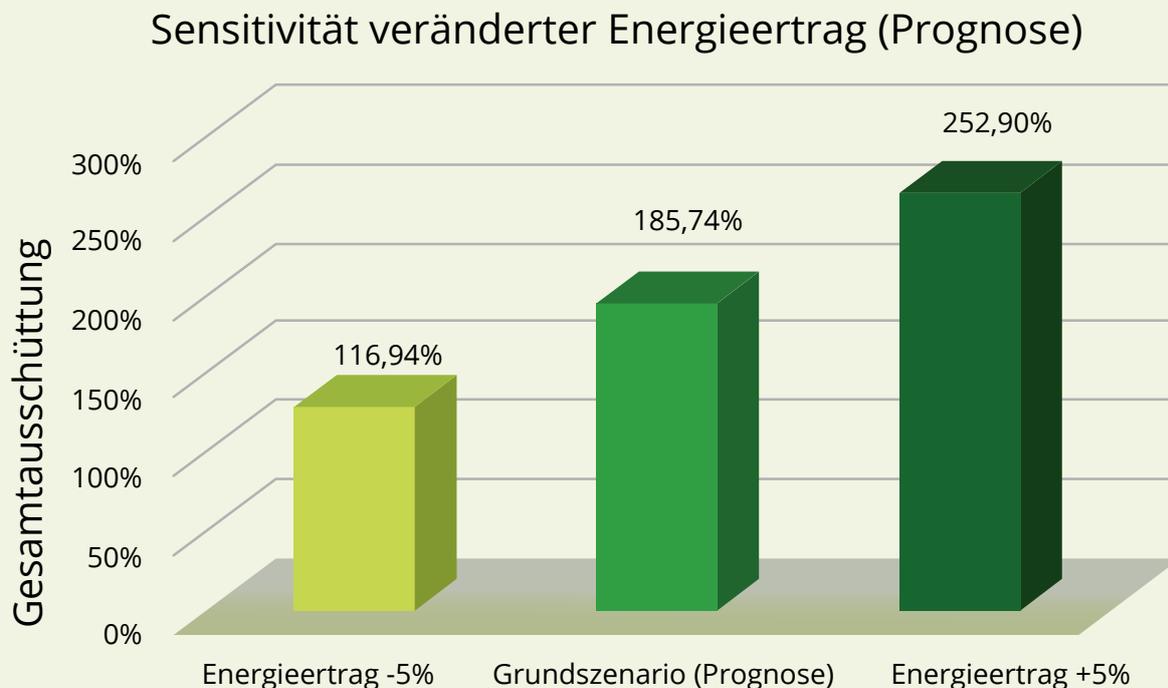
Sensitivität 1: Annahme veränderter Energieertrag von +/- 5%

In der nachfolgenden Sensitivitätsanalyse wird aufgezeigt, wie sich die Gesamtausschüttung in Bezug auf die Veränderung des Energieertrages ab dem Jahr 2021 auswirkt.

In dem Szenario wird angenommen, dass sich der Energieertrag um +/- 5% verändert. Die Reduzierung oder Erhöhung des Windenergieertrages kann beispielsweise aus besseren oder schlechteren Windjahren oder auch durch höhere bzw. niedrigere Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen resultieren.

Bei einer Verringerung des Energieertrages um 5% reduziert sich die Gesamtausschüttung auf 116,94%. Bei einer Steigerung des Energieertrages um 5% würde die prognostizierte Gesamtausschüttung auf 252,90% steigen.

In dem nachfolgenden Diagramm werden die Auswirkungen der Sensitivität veranschaulicht.



Sensitivität 2: Nachtbetrieb

Am 1. März 2019 wurde von dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH, eine Änderung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Betrieb des Windparks ohne sektorielle Abschaltung sowie den Nachtbetrieb von zwei Windenergieanlagen beinhaltet, die derzeit nachts abgeschaltet werden müssen.

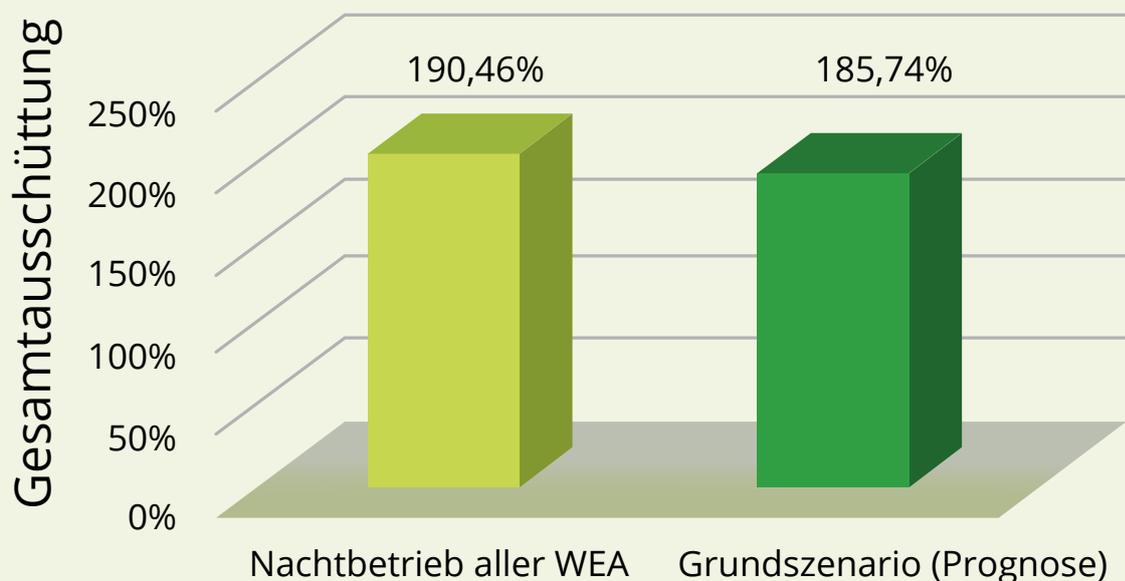
Sollte eine antragsgemäße Genehmigung für die beiden betroffenen Windenergieanlagen erteilt werden, würde sich Kaufpreis für die Windenergieanlagen um bis zu EUR 2.370.000 und die Projektentwicklungskosten um EUR 111.850 zzgl. Umsatzsteuer erhöhen.

Durch den Nachtbetrieb der beiden vom Genehmigungsantrag umfassten Windenergieanlagen würden sich deren Betriebszeiten verlängern. Dies kann zu höheren Energieerträgen, d.h. zu einer größeren Menge an erzeugtem Strom und somit zu einer Steigerung der Umsatzerlöse und zu höheren Einnahmen des Emittenten führen. Für den Anleger kann dies einen höheren Mittelrückfluss zur Folge haben.

Zur Finanzierung der Zusatzkosten ist die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital in Höhe von EUR 2.500.000 vorgesehen. Hierfür soll der noch nicht abgerufene Darlehensbetrag des von der Umweltbank gewährten Tilgungskredits (KfW 1) in Höhe von EUR 2.500.000 abgerufen werden (vgl. Seiten 45, 69, 93 f.).

Für diese Sensitivität beläuft sich die Gesamtausschüttung auf 190,46%. In dem nachfolgenden Diagramm werden die Auswirkungen der Sensitivität veranschaulicht.

Sensitivität Nachtbetrieb (Prognose)



5. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMÖGENSANLAGE

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, mit welcher entsprechende Risiken einhergehen. Nachfolgend werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beschrieben. Risiken, die in der persönlichen Situation des Anlegers begründet sind, können aufgrund deren Individualität im Folgenden nicht dargestellt werden.

Der Emittent kann eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie die prognostizierten Rückflüsse an die Anleger nicht garantieren. Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Emittenten und die Rückflüsse an die Anleger sind abhängig von zukünftigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und den Wetterverhältnissen und können daher von den prognostizierten Rückflüssen abweichen.

Sollten sich die rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen ändern oder die Wetterverhältnisse sich abweichend von den der Wirtschaftlichkeitsrechnungen zugrunde liegenden Annahmen entwickeln, so kann sich dies negativ auf die Ergebnisse des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger und die Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Dem Anleger wird empfohlen, sich vor einer Investition den Inhalt des Verkaufsprospekts und insbesondere die nachfolgende Risikodarstellung eingehend zu vergegenwärtigen, seine Risikotragfähigkeit zu prüfen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Die Reihenfolge und der Umfang der nachfolgend dargestellten Risiken treffen keine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Risiken können einzeln, kumuliert und in unterschiedlich starker Ausprägung eintreten.

MAXIMALES RISIKO

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Aufgrund einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung kann der Anleger eine Minderung seines weiteren Vermögens erleiden, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaleinsatz für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die sonstige Beendigung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und/oder die eventuell zusätzlichen Steuern und/oder eine Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung durch Gläubiger des Emittenten aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen.

Risiko aufgrund Verstöße gegen das BüGembeteilG M-V

Nach dem BüGembeteilG M-V ist der Emittent verpflichtet, den Bürgern, die im Umkreis des Windparks wohnen, sowie den umliegenden Gemeinden eine Beteiligung an der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Wertschöpfung anzubieten. Eine derartige Offerte muss bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgt sein. Die erste Windenergieanlage des Emittenten wurde bereits Ende November 2019 in Betrieb genommen und somit vor der gesetzlich vorgeschriebenen Offerte.

Es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde dies gemäß § 14 Abs. 2 BüGembeteilG M-V mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 1.000.000 ahndet und/oder gemäß § 13 Abs. 1 BüGembeteilG M-V erforderliche Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen nach dem BüGembeteilG M-V bestehenden Verpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen ergreift, wie etwa die Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen. Dieses Risiko besteht auch, soweit der Emittent gegen weitere Pflichten gemäß BüGembeteilG M-V verstoßen sollte. Derartige Sanktionen würde sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiken

Um seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können, benötigt der Emittent liquide Mittel (in der Regel Bankguthaben bzw. kurzfristig verfügbares Kapital). Die liquiden Mittel resultieren primär aus den Einnahmen des Emittenten abzüglich der liquiditätswirksamen Kosten. Es bestehen derzeit hohe Verbindlichkeiten des Emittenten. Hierdurch besteht das Risiko, dass sich die Fähigkeit des Emittenten, seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachzukommen, verschlechtert. Dies kann sich auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Es besteht das Risiko, dass sich die Liquiditätslage des Emittenten durch geringere oder ausbleibende Einnahmen oder höhere Kosten als prognostiziert bzw. durch unvorhergesehene Kosten negativ entwickelt. Je nach Ausmaß der Verschlechterung der Liquiditätslage kann der Emittent illiquide und insolvent werden. Dies kann zur Folge haben, dass der Emittent nicht mehr in der Lage ist, seine zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Verbindlichkeiten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Dies könnte geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Zudem kann es für die Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals kommen.

Der Emittent könnte durch die mangelnde Liquidität gezwungen sein, eine oder mehrere seiner Windenergieanlagen, evtl. zu geringeren als den marktüblichen Preisen, zu verkaufen oder zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen, was mit höheren laufenden Kosten verbunden wäre und die Liquidität des Emittenten belasten würde. Dies könnte geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben.

Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es dem Emittenten nicht oder langsamer als geplant gelingt, den geplanten Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage sowie die eigenkapitalersetzenden Nachrangdarlehen einzuwerben. Dem Emittenten stehen dann geringere finanzielle Mittel als geplant zur Verfügung. In diesem Fall besteht das Risiko, dass das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital und/oder die Nachrangdarlehen durch eine andere Finanzierung ersetzt werden müssen. Dies führt auf Ebene des Emittenten zu höheren Finanzierungskosten und zu einem höheren Tilgungsdienst. Geringere oder vollständig ausbleibende Auszahlungen an die Anleger wären die Folge. Sollte das nicht eingeworbene Emissionskapital nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital ersetzt werden können, so kann dies zur Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung des Emittenten führen. Dies hätte die Insolvenz des Emittenten zur Folge. Für die Anleger kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage hängt im Wesentlichen von den unternehmerischen Fähigkeiten sowie den Entscheidungen der Geschäftsführung des Emittenten ab. Es besteht das Risiko, dass unternehmerische Fehlentscheidungen getroffen werden, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten auswirken können. Ferner besteht das Risiko, dass maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Insolvenz des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als erwartet zahlungsunfähig wird und in die Überschuldung gerät. Die daraus folgende Insolvenz des Emittenten führt zu geringeren, verspäteten oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Der Emittent gehört keinem Einlagensicherungssystem an.

Bestehen im Falle der Insolvenz noch Verbindlichkeiten, so sind diese vor der Rückzahlung der Kommanditeinlagen an die Anleger zu befriedigen. Für die Anleger kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Allgemeine Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen

Die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger hängen im Wesentlichen vom erfolgreichen Betrieb der Windenergieanlagen (des Windparks) ab. Der Emittent erhält für den eingespeisten Strom Vergütungen, mit denen vorrangig der im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Realisierung des Windparks entstandene Aufwendungen, insbesondere Betriebskosten sowie Zins und Tilgung von Darlehen und die Bildung von erforderlichen Rücklagen, gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss, der für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zur Verfügung steht, hängt damit im Wesentlichen davon ab, dass der prognostizierte Energieertrag erzielt wird und dass sich die Erlöse aus der Stromeinspeisung und der dagegen stehende Aufwand nebst der anfallenden Steuern nicht negativer entwickeln als in diesem Verkaufsprospekt prognostiziert wird. Dabei spielen insbesondere das Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen, die technische Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen, die Entwicklung der Betriebskosten (beispielsweise Instandhaltungs- und Versicherungskosten) und der Darlehenszinsen sowie anfallende Steuern eine entscheidende Rolle. Sollten sich diese schlechter entwickeln als im Verkaufsprospekt prognostiziert, so würde sich dies negativ auf die

wirtschaftliche Entwicklung und die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Investitionskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Investitionskosten höher ausfallen als in den Wirtschaftlichkeitsprognosen angenommen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass weitere Kostenpositionen zu berücksichtigen sind, die bisher nicht in den Wirtschaftlichkeitsprognosen enthalten sind. Dies könnte dazu führen, dass sich die Liquiditätslage und die Ertragslage des Emittenten verschlechtern. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger führen.

Prognoserisiko

Die in den Wirtschaftlichkeitsprognosen dargestellten Erträge und Aufwendungen beruhen auf Annahmen und Erfahrungswerte des Emittenten. Es besteht das Risiko von Fehleinschätzungen und Fehlinformationen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Prognosen, Angaben und Aussagen von falschen Annahmen, Sachverhalten oder Daten ausgehen und zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führen. Zudem besteht das Risiko, dass durch die Änderung äußerer Faktoren (z.B. Windaufkommen) sowie unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Beschädigung oder Untergang einer, mehrerer oder aller Windenergieanlagen) die Einnahmen hinter den Planungen zurückbleiben bzw. höhere Kosten als prognostiziert entstehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Erlöse aus der Veräußerung des Stroms (Stromerlöse) durch Änderungen des Vergütungsmechanismus des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (2017) (EEG (2017)) geringer ausfallen als prognostiziert.

Vorgenannte Risiken können zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Betrieb der Windenergieanlagen oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die möglicherweise nicht durch Gewährleistungsansprüche gedeckt sind oder gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden können. Hieraus resultierende Betriebsausfälle können dazu führen, dass die Windenergieanlagen weniger oder gar keine Strom erzeugen und folglich Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert oder vollständig ausbleiben. Ferner besteht das Risiko, dass der Emittent die Kosten für die Mängelbeseitigung selbst zu tragen hat. Vorgenannte Risiken führen zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals.

Risiko des Windenergiepotentials

Vor der Realisierung der Windenergieanlagen wurden die langjährigen Windverhältnisse an den jeweiligen Standorten und hieraus folgend die langjährigen mittleren Stromerträge der Windenergieanlagen durch auf diesem Gebiet tätigt Gutachter prognostiziert. Die Erreichung des prognostizierten Gesamtkapitalrückflusses an die Anleger hängt davon ab, dass die Windenergieanlagen über den Prognosezeitraum die prognostizierte Strommenge erzeugen. Basis der Ertragsprognose ist der langjährig zu erwartende mittlere Jahresertrag der Windenergieanlagen.

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windaufkommen (Windangebot) am Standort der Windenergieanlagen in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotential durch die beauftragten Gutachter fehlerhaft ermittelt wurde. Die Ertragsgutachten der drei auf diesem Gebiet tätigen Gutachter berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste und Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie Energieverluste wegen zeitweiser Abschaltung aufgrund Fledermausfluges

oder Sektormanagements. Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachter unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten. Ebenso besteht das Risiko, dass aufgrund von Schwankungen beim jährlichen Windaufkommen die Erträge eines oder mehrerer Jahre nicht der Prognoserechnung entsprechen.

Vorgenannte Risiken können dazu führen, dass die Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2017 und vom 10. März 2017 sowie Änderungsbescheid vom 13. November 2019 und Fristverlängerungsbescheid vom 19. Juni 2020 bestehen u.a. folgende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Windenergieanlagen:

Die von den Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionswerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Zwei der zehn Windenergieanlagen sind nachts grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen. Acht der zehn Windenergieanlagen müssen nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden. Es besteht das Risiko, dass Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und/oder die in der Genehmigung definierten Geräuschimmissionen die zulässigen Höchstwerte überschreiten.

Die Windenergieanlagen dürfen an den Immissionsorten (Standorten) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Hierzu müssen die Windenergieanlagen über eine maschinentechnische Schattenwurfabschaltung verfügen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass veränderte Wetterverhältnisse häufiger zu einem dauerhaften Schattenwurf und somit zur Abschaltung der Windenergieanlagen führen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei $< 6,5$ m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag < 2 mm/h abgeschaltet werden.

Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Betrieb des Windparks Schönberg ohne sektorielle Abschaltung sowie den Nachtbetrieb für zwei der zehn Windenergieanlagen beinhaltet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Antrag noch nicht genehmigt. Aus der Genehmigung könnten sich anderweitige Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit für die betreffenden Windenergieanlagen ergeben.

Vorgenannte Risiken können dazu führen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss. Dies würde dazu führen, dass weniger Strom erzeugt wird und der Energieertrag der Windenergieanlagen sinkt. Folglich würden die Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Leitungsverluste

Es besteht das Risiko, dass die Leitungsverluste der Stromtrasse (Kabeltrasse) höher ausfallen als prognostiziert. Dies kann dazu führen, dass die Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert. Eine Minderung der Liquidität des Emittenten und geringere oder verspätete Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Standortrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch Bautätigkeit oder Errichtung weiterer Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des Anlageobjekts die Windverhältnisse negativ beeinflusst werden können. Dies würde zu einer geringeren Stromerzeugung und somit zu geringeren Stromerlösen und folglich zu einer geringeren Liquidität führen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder ver-

späteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Leistungsfähigkeit und technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen

Die Wirtschaftlichkeit des Windparks hängt vor allem davon ab, dass diese technisch verfügbar sind und sich ihre technische Leistungsfähigkeit bei der Stromerzeugung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht verschlechtert. Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer und der möglichen Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer ist als prognostiziert. Sollten eine oder mehrere Windenergieanlagen die in diesem Verkaufsprospekt prognostizierte technische Verfügbarkeit unterschreiten oder sollte sich ihre technische Leistungsfähigkeit verschlechtern oder die Windenergieanlagen ausfallen, so würde dies zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie zu geringeren Stromerlösen und folglich zu schlechteren wirtschaftlichen Ergebnissen und zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Betriebs- und Einspeiseunterbrechungen

Schäden an den Windenergieanlagen oder am Stromnetz (z.B. Übergabestation, Stromleitungen) oder Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Windenergieanlagen, am Stromnetz, der Kabeltrassen oder der Übergabestation oder der Ausfall der Windenergieanlagen, des Stromnetzes oder der Übergabestation können zu Betriebsunterbrechungen und/oder Einspeiseunterbrechungen führen. Länger andauernde Betriebs- und/oder Einspeiseunterbrechungen würden zu geringeren Stromerlösen und folglich zu schlechteren wirtschaftlichen Ergebnissen und zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Dies kann geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben.

Technische Lebensdauer der Windenergieanlagen

Im Verkaufsprospekt wird von einer technischen Lebensdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ausgegangen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund technischer Defekte, Materialermüdung oder Verschleiß die technische Lebensdauer verkürzt und die betroffene Windenergieanlagen nicht bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage betrieben werden können. Dies würde zu einer geringeren Stromerzeugung und somit zu geringeren Stromerlösen und folglich zu einer geringeren Liquidität führen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Zerstörung und Beschädigung der Windenergieanlagen

Durch höhere Gewalt (beispielsweise Brand) oder extreme Wetterbedingungen (z.B. Windböen oberhalb der Überlebenswindgeschwindigkeit der Windenergieanlagen oder Blitzschläge) oder vorsätzlichen Handlung (z.B. Vandalismus, Sabotage) können eine oder mehrere Windenergieanlagen beschädigt oder teilweise oder vollständig zerstört werden. Es besteht das Risiko, dass die hieraus resultierenden Schäden nicht oder nicht vollständig durch die Versicherungen abgedeckt werden. Ebenso besteht ferner das Risiko, dass der Emittent die anfallenden Instandsetzungskosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Die durch die Instandsetzung bzw. durch deren Finanzierung anfallenden zusätzlichen Kosten würden zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Ebenso würde die durch die Zerstörung bzw. Beschädigung der Windenergieanlagen bedingte Betriebsunterbrechung zu einem geringeren oder ausbleibenden Energieertrag und somit zu geringeren oder vollständig ausbleibenden Stromerlösen führen. Dies würde die Liquidität des Emittenten schmälern. Zudem könnte der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent werden. Vorgenannte Risiken können zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiko negativer Strompreise

Negative Strompreise treten an der Strombörse auf und entstehen, wenn ein zu großes Gefälle zwischen Angebot und Nachfrage herrscht, also ein hohes Stromangebot auf eine geringe Stromnachfrage trifft. § 51 EEG (2017) regelt, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ sind. Dies würde dazu führen, dass der Emittent keine Einnahmen aus dem erzeugten Strom erzielt. Dies hätte zur Folge, dass Erträge aus der Veräußerung von Strom geringer ausfallen als prognostiziert. Geringere oder ausbleibende Einnahmen würden zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Einspeiseregulierung

Gemäß § 11 Abs. 1 EEG (2017) müssen Netzbetreiber den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Netzbetreiber dürfen jedoch gemäß § 14 EEG (2017) die Einspeiseleistung reduzieren oder die Einspeisung des Stroms aussetzen, um beispielsweise die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Gemäß § 15 Abs. 1 EEG (2017) liegt die Entschädigung des Emittenten durch den Netzbetreiber bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind somit geringer als die prognostizierten Einnahmen. Eine Reduzierung oder Aussetzung der Einspeiseleistung würde folglich dazu führen, dass sich die Stromerlöse in der Höhe verringern, in dem der Netzbetreiber keine Entschädigungszahlungen zu leisten hat. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Änderung der Höhe des anzulegenden Werts

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird nach dem sog. Marktprämienmodell vergütet. Das Marktprämienmodell setzt die Direktvermarktung des erzeugten Stroms durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten voraus und ist die primäre Förderungsform des EEG (2017). Die Erlöse des Emittenten setzen sich aus dem am Markt im

Rahmen der Direktvermarktung erzielten Preis und einer Marktprämie zusammen. Der aus der Direktvermarktung erzielte Stromerlös (Monatsmarktwert) wird durch die Marktprämie, dem staatlichen Förderanteil nach dem EEG (2017), aufgestockt.

Ausgangspunkt der Berechnung der Marktprämie ist der nach EEG anzulegende Wert, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens der Bundesnetzagentur ermittelt wird und den der Betreiber im Rahmen des Gebotsverfahrens bietet und für den er den Zuschlag erhalten hat (sog. Gebotspreisverfahren). Handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017), so erhält diese im Falle des Zuschlags nicht ihren Gebotswert, sondern den Wert des höchsten im Ausschreibungstermin bezuschlagten Gebots (sog. Einheitspreisverfahren).

Der anzulegende Wert ist der für die Windenergieanlagen geltende Fördersatz nach dem EEG. Er ist für die folgenden 20 Jahre garantiert, bleibt also konstant. Die Marktprämie ermittelt sich als Differenz zwischen dem nach EEG anzulegenden Wert und den an der Börse durchschnittlich erzielten Stromerlösen (Monatsmarktwert). Sind die Strompreise hoch, nimmt der staatliche Förderanteil ab. Sind die Strompreise niedrig, steigt der staatliche Förderanteil. So variieren zwar monatlich die Anteile von Marktprämie und Strombörsenerlösen am anzulegenden Wert, nicht aber der anzulegende Wert selbst.

Im Rahmen der Ausschreibung bieten die Windenergieanlagenbetreiber jedoch nicht auf den individuellen Standort ihrer Windenergieanlagen. Vielmehr müssen alle Bieter ihre Gebote auf den Referenzstandort, einen fiktiven Standort mit bestimmten Windbedingungen, abgeben. Dazu wird der für die geplanten Windenergieanlagen anzulegende Wert mit Hilfe eines Korrekturfaktors auf diesen Referenzstandort umgerechnet. Durch die Umrechnung des anzulegenden Werts mit dem Korrekturfaktor werden die Gebote im Rahmen der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Erhält der Windenergieanlagenbetreiber den Zuschlag, so korrigiert der Netzbetreiber zur Berechnung des tatsächlichen Zahlungsanspruchs den Zuschlagswert wieder um den Korrekturfaktor und

zahlt rückwirkend die Marktprämie [Differenz aus Anzulegendem Wert und an der Strombörse erzielten Erlös (Monatsmarktwert)] an den Anlagenbetreiber aus.

Welcher Korrekturfaktor anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Standortgüte. Dem jeweiligen Standort der Windenergieanlage wird ein Gütefaktor zugeordnet. Dieser bildet das prozentuale Verhältnis zwischen dem Standortertrag (Ertrag, der am Anlagenstandort erwirtschaftet werden kann) und dem Referenzertrag (Ertrag, der am Referenzstandort erwirtschaftet werden kann) ab. Nach dem Gütefaktor bestimmt sich dann der Korrekturfaktor. Der Korrekturfaktor beträgt unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29 und oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79.

Grundsätzlich ist der Anzulegende Wert für 20 Jahre garantiert. § 36h EEG (2017) sieht jedoch dessen Anpassung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen folgenden Jahres vor, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 % von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dies kann zu einer Rückerstattung oder einer zu verzinsenden Nachzahlungspflicht führen. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass der Emittent bei Feststellung einer Abweichung von mehr als 2 % zu viel erhaltene Zahlungen auszugleichen hat. Dies würde sich negativ auf die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren, verspäteten oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger führen.

Nichterfüllung der Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017), die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag nicht für ihren Gebotswert sondern den Wert des höchsten im Ausschreibungstermin bezuschlagten Gebots erhalten hat (§ 36g Abs. 5 EEG (2017), sog. Einheitspreisverfahren). Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017) ist jede Gesellschaft, die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht, bei der

mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplanten Windenergieanlagen an Land errichtet werden soll, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält. Der Emittent hat diese Voraussetzungen ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen folgenden Jahres zu erfüllen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG (2017) nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen folgenden Jahres erfüllt. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen des § 3 Nr. 15 EEG (2017) erstmals nicht mehr erfüllt sind, erhält der Emittent nicht mehr den Wert des höchsten im Ausschreibungstermin bezuschlagten Gebots sondern seinen Gebotswert (§ 36g Abs. 5 EEG (2017)). Dies würde zu geringeren Stromerlösen führen und sich somit negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere, verspätete oder vollständig ausbleibende Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Laufende Betriebskosten

Es besteht das Risiko, dass die laufenden Kosten des Emittenten, beispielsweise die Instandhaltungskosten, höher ausfallen als prognostiziert. Dies kann zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Ergebnisse und der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Fehlentscheidungen von Vertragspartnern

Der Emittent hat Verträge zur technischen Betriebsführung, über die kaufmännische Betriebsführung und einen Vertrag über die Instandhaltung geschlossen bzw. ist in diese Verträge durch Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Es besteht das Risiko, dass Fehlentscheidungen durch die Vertragspartner getroffen werden, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten auswir-

ken können. Ferner besteht das Risiko, dass maßgebliche Schlüsselpersonen bei den Vertragspartnern ausfallen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Vertragserfüllungsrisiko des Direktvermarkters

Es besteht das Risiko, dass der Direktvermarkter seinen vertraglichen und ggf. gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. nach dem EEG) nicht nachkommt, bspw. An- und Ummeldungen versäumt oder nicht fristgerecht vornimmt. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Ausfallrisiko des Direktvermarkters

Es besteht das Risiko, dass der Direktvermarkter den Vertrag über die Direktvermarktung kündigt oder der Direktvermarkter insolvent wird. Dies kann für den Emittenten zu einem Ausfall von Einnahmen führen und sich negativ auf die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Vermarktungsentgelt

Für die Direktvermarktung des Stroms erhält der Direktvermarkter ein Vermarktungsentgelt. Es besteht das Risiko, dass der Direktvermarktungsvertrag vorzeitig beendet bzw. nicht verlängert wird. In diesem Fall müsste ein neuer Direktvermarkter beauftragt werden. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass eine höheres als das prognostizierte Vermarktungsentgelt zu zahlen ist. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Zur Finanzierung des Erwerbs der Windenergieanlagen nimmt der Emittent Fremdkapital auf. Es besteht das Risiko, dass die Erträge des Emittenten nicht ausreichen, um den Kapitaldienst (Tilgung und Zinsen) zu bedienen. Sollte der Kapitaldienst

nicht oder nicht vollständig geleistet werden können, so besteht das Risiko einer vorzeitigen Kündigung der Darlehensverträge durch die Bank. Die Finanzierung müsste dann durch den Emittenten vorzeitig vollumfänglich getilgt werden. Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen, so besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und der Insolvenz des Emittenten. Ebenso besteht das Risiko der Verwertung der gewährten Sicherheiten und der Vollstreckung in das Vermögen des Emittenten. Für den Anleger kann dies den Teil- oder Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Ebenso besteht das Risiko, dass im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Finanzierung keine Anschlussfinanzierungen gefunden oder Anschlussfinanzierungen nur zu einem höheren Zinssatz aufgenommen werden können. Dies kann auf Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung des prognostizierten Ergebnisses und zu einer Minderung der Liquidität führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent den durch die Umweltbank gewährten Tilgungskredit (KfW 1) nicht nur in Höhe von EUR 24.500.000 sondern in voller Höhe (EUR 27.000.000) abrufen wird. Beabsichtigt ist der Abruf des noch nicht abgerufenen Darlehensbetrags (EUR 2.500.000) für den Fall, dass für zwei der acht Windenergieanlagen, welche derzeit nachts abzuschalten sind, die beantragte Änderungsgenehmigung nach BImSchG für den Nachtbetrieb bewilligt wird mit der Folge, dass sich der Kaufpreis der acht Windenergieanlagen um EUR 2.370.00 erhöht. Es besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank auch ohne Eintritt des vorgenannten Falles den Abruf des noch nicht abgerufenen Darlehensbetrages verlangt. Hierdurch entstehen dem Emittenten höhere Zinsaufwendungen. Dies kann für den Emittenten zu einer Verschlechterung des prognostizierten Ergebnisses und zu einer Minderung der Liquidität führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Risiken aus Sicherheiten

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Windenergieanlagen sind der finanzierenden Bank umfangreiche Kreditsicherheiten zu gewähren. Sollte der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen nicht ordnungsgemäß nachkommen, so besteht das Risiko der Kündigung der Darlehensverträge durch die Bank unter Rückgriff der ihr gewährten Sicherheiten. Des Weiteren könnte die Bank die Vollstreckung in das Vermögen des Emittenten betreiben. Dies könnte zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus Bürgschaften und Patronatserklärung

Gemäß der abgeschlossenen Pachtverträge ist der Emittent als Pächter zum Rückbau der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, Fundamenten, Kabeln und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlagen hat der Emittent als Pächter mehrere Rückbaubürgschaften übergeben. Werden aufgrund der Bürgschaften von den Verpächtern Zahlungsansprüche geltend gemacht, so führt dies zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten. Dies könnte zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen. Ebenso kann die Geltendmachung von Forderungen aus den Bürgschaften zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Dies könnte zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Versicherungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Versicherungsvertrag durch den Versicherer gekündigt wird, die Versicherung nur unter Erhöhung der Versicherungsprämien fortgeführt oder keine andere Versicherung abgeschlossen werden kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Schadensfall dieser nicht durch die Versicherung abgedeckt ist oder die Versicherungssumme für die Begleichung des Schadens nicht ausreicht. Bei häufigen Versiche-

rungsfällen ist zudem nicht auszuschließen, dass die Versicherung den bzw. die Versicherungsverträge vorzeitig kündigen oder die Fortführung der Versicherung nur unter Erhöhung der Versicherungsprämien erfolgt. Ferner besteht das Risiko, dass die Versicherung im Schadensfall Schäden nicht oder nur teilweise reguliert, was dazu führen würde, dass der Emittent die entstandenen Kosten im Schadenfall zum Teil oder vollständig selbst zu tragen hätte. Vorgenannte Risiken könnten sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und auf die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Vertragserfüllungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner schlecht oder gar nicht leisten oder es zur Verzögerung von Leistungen der Vertragspartner kommt. Bei dem Emittenten kann dies zu höheren Betriebskosten oder auch zu Vergütungsausfällen führen. Ebenso könnte sich die technische Verfügbarkeit oder die technische Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen verschlechtern, so dass die Windenergieanlagen einen geringeren Energieertrag und der Emittent folglich geringere Einspeisevergütungen erzielen. Dies kann zu einer Verschlechterung des prognostizierten Ergebnisses und zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Insolvenzrisiko der Vertragspartner

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner schlecht oder gar nicht leisten und eine Durchsetzung der Ansprüche gegen diese Vertragspartner scheitert oder sich verzögert. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Insolvenz der Vertragspartner eine Durchsetzung der Ansprüche nicht möglich ist. Dies würde dazu führen, dass der Emittent auf eigene Kosten etwaige Mängel zu beheben hätte oder einen neuen Vertragspartner mit der Erbringung der vereinbarten Leistung beauftragen müsste. Je nach Schwere der Mängel oder der Art der nicht erbrachten Leistung können zu deren

Beseitigung bzw. Erbringung Aufwendungen nötig sein, die das prognostizierte Ergebnis und die Liquidität des Emittenten mindern. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Rechtliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Laufzeit der Vermögensanlage zu Gesetzesänderungen sowie Änderungen in der Auslegung bestehender Gesetze und Verordnungen kommt. Dies kann für den Emittenten und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher und/oder steuerlicher Art mit sich bringen und auf Ebene der Anleger zu geringeren oder vollständig ausfallenden Auszahlungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit der Vermögensanlage ändert. Dies kann zur Folge haben, dass einzelne oder mehrere vertragliche Regelungen von Gerichten als nicht oder nicht mehr in vollem Umfang wirksam angesehen werden oder sich die Rechtsanwendung durch die Verwaltung ändert. Für die Anleger kann dies geringere oder vollständig ausfallende Auszahlungen sowie einen Teil- oder Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Gesetzesänderungen

Änderung von Gesetzen oder Änderungen bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen, insbesondere im Genehmigungs- und Energierecht, können dazu führen, dass der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Windpark anders als geplant betrieben werden muss und sich deshalb dessen Wirtschaftlichkeit verschlechtert. Gemäß dem geschlossenen Vertrag über die Direktvermarktung von Strom richtet sich die Vergütung des gelieferten Stroms nach dem sog. Marktprämienmodell. Der Emittent erhält vom Netzbetreiber die Marktprämie in gesetzlicher Höhe, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dafür vorliegen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer Änderung des EEG

das Marktprämienmodell nicht mehr anzuwenden ist oder sich die Ermittlung der Vergütung derart verändert, dass der erzeugte Strom zu voraussichtlich geringeren Preisen veräußert wird.

Es besteht ebenfalls das Risiko, dass die Vergütungshöhe für den Strom in diesem Verkaufsprospekt falsch berechnet wurde oder die Voraussetzungen des EEG für die Anwendung der Vergütungsmethode entgegen der Annahmen in diesem Verkaufsprospekt nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können. Ebenso wäre es denkbar, dass nicht die gesamte erzeugte Strommenge eingespeist werden kann (z.B. zwecks Gewährleistung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems). Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten, so besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Situation und die Liquidität des Emittenten schlechter entwickeln als prognostiziert. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Ferner besteht das Risiko, dass zukünftige Änderungen und Auslegungen des EEG, beispielsweise hinsichtlich der Höhe des Anzulegenden Werts, des Anspruchs auf Entschädigung bei Nichteinspeisung des Stroms oder der Referenzerträge, sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und auf die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Behördliche Genehmigungen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen sind Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor. Sollten sich die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Betriebs der Windenergieanlagen oder die in den Genehmigungen für deren Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen festgelegten Bestimmungen (insbesondere Immissionsgrenzwerte und Verfügungen zum Schutz von Vögeln) nachträglich ändern, so könnte dies die Einschränkung

oder die Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen zur Folge haben. Dies würde wiederum zu einer Verringerung oder sogar zu einem Ausfall der Stromerträge führen.

Ferner besteht das Risiko, dass es durch nachträgliche Anfechtung der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten bei den Windenergieanlagen kommen kann oder die Betriebsgenehmigungen entzogen werden.

Ebenso besteht das Risiko, dass dem Emittenten nachträglich kostenintensive Maßnahmen auferlegt werden (z.B. technische Nachrüstungen, höhere Sicherheitsanforderungen), damit dieser die Windenergieanlagen weiterhin betreiben kann. Dies könnte für den Emittenten zu erheblichen Investitionskosten und zu einer Verringerung der erzeugten Strommenge oder sogar zu einem Ausfall der Stromerzeugung führen.

Die wasserschutzrechtliche Genehmigung wurde widerrufen. Es besteht folglich das Risiko deren Widerrufs.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten, so besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten aufgrund unerwarteter Kosten und/oder eines geringeren Energieertrags schlechter entwickelt als prognostiziert. Dies würde sich negativ auf die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Verfassungsbeschwerde gegen das BüGembeteilG M-V vor dem BVerfG

Gegen das BüGembeteilG M-V wurde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerde erhoben. Beanstandet wird u.a., dass das Gesetz aufgrund eines Kompetenzverstoßes formell verfassungswidrig sei und ohne Rechtfertigung in die Eigentums- und Berufsfreiheit der Anlagenbetreiber eingreife sowie den Gleichheitsgrundsatz gegenüber anderen gleichermaßen wirkenden Vorhaben außerhalb des Windenergiebereichs verletze. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung hat das Bundesverfassungsgericht

noch nicht über die Verfassungsbeschwerde entschieden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das BüGembeteilG M-V in seiner derzeitigen Fassung verfassungswidrig ist. Sollte das BüGembeteilG M-V lediglich kompetenzwidrig, im Übrigen jedoch verfassungsgemäß zustande gekommen sein, könnte es aufgrund der neuen Ermächtigungsgrundlage für die Länder gemäß § 36g Abs. 7 EEG (2017) durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner derzeitigen Gestalt erneut erlassen werden. Sollte das BüGembeteilG M-V materiell verfassungswidrig sein, so wird es das BVerfG für nichtig erklären (Art. 95 Abs. 3 S. 1 GG). Ob das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Fall das Gesetz in geänderter Fassung erneut verabschiedet wird, ist nicht absehbar. Daher besteht das Risiko, dass die Anforderungen des BüGembeteilG M-V für die angebotene Vermögensanlage noch während des Billigungsverfahrens oder nachträglich wegfallen oder sich ändern. Ein späterer Wegfall der Anforderungen nach BüGembeteilG M-V kann für den Emittenten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten zur Folge haben, welche diese Anforderungen nicht erfüllen müssen. Es besteht das Risiko, dass das Kapital nicht vollständig oder später eingeworben werden kann. Dies kann zu höheren Kosten und einem höheren Finanzierungsbedarf des Emittenten führen, als bisher prognostiziert. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein

Aufsichtsrecht

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen des Emittenten so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann für den Emittenten dazu führen, dass eine erhebliche Kostenbelastung dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigt. Darüber hinaus kann eine etwaige Rückabwicklung der Geschäft-

te des Emittenten zur Folge haben, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken zu erfüllen und die in diesem Zusammenhang gewährten Sicherheiten verwertet werden. Für den Anleger könnte dies einen Teil- oder Totalverlustes des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Steuerliche Risiken

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts geltenden Gesetze, Verwaltungsanweisungen und der veröffentlichten Rechtsprechung entwickelt worden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetze, Verwaltungsanweisungen oder Rechtsprechung auch zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben. Durch zukünftige Änderungen in der Gesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichte oder des Europäischen Gerichtshofs können sich die Beurteilung der steuerlichen Konzeption und die steuerlichen Folgen für den Emittenten und für die Anleger verändern. Im Falle von steuerlichen Mehrbelastungen auf Ebene des Emittenten würde dies zu geringeren Ergebnissen und zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Für die Anleger hätte dies geringere oder vollständig ausfallende Auszahlungen zur Folge. Würden die steuerlichen Mehrbelastungen die Ebene der Anleger betreffen, so würde dies zu steuerlichen Mehrbelastungen auf Ebene der Anleger führen, die diese im Falle geringerer oder ausbleibender Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen zu leisten hätten. Dies kann zu einer Privatinsolvenz der Anleger führen.

Eine endgültige Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung erfolgt erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung von den erklärten steuerlichen Ergebnissen im Rahmen der Veranlagung oder im Rahmen einer Betriebsprüfung abweicht. Dies könnte sowohl auf Ebene des Emittenten als

auch auf Ebene der Anleger zu Steuernachzahlungen führen, die ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen wären. Es besteht insoweit auch das Risiko, dass der Anleger Steuernachzahlungen und Zinsen zu leisten hat, ohne dass ihm Auszahlungen zufließen. In diesem Fall müsste der Anleger die Steuernachzahlungen und Zinsen aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies kann zur Privatinsolvenz der Anleger führen.

Die steuerlichen Auswirkungen seiner Beteiligung am Emittenten und die sich aus einer Verwirklichung der steuerlichen Risiken für den Anleger ergebenden Auswirkungen sollte dieser mit seinem Steuerberater oder einer sonstigen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person erörtern.

Steuern aus Erwerb, Veräußerung, sonstige Beendigung oder Rückzahlung der Vermögensanlage

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erwerb, Veräußerung, einer sonstigen Beendigung oder bei Rückzahlung der Vermögensanlage Steuern entstehen. Im Falle fehlender Rückflüsse aus der Vermögensanlage oder einer ausbleibenden Zahlung des Veräußerungspreises durch den Erwerber muss der Anleger die entstehenden Steuern aus seinem weiteren Vermögen begleichen. Dies kann zur Privatinsolvenz der Anleger führen.

Steuerliche Meldepflichten

Sowohl nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (sog. FATCA-Abkommen) als auch nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz sind Finanzinstitute, sofern es sich um meldende Finanzinstitute handelt, verpflichtet, Registrierungs-, Identifikations- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von ihnen geführten Konten zu erfüllen und ggf. die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Der Emittent ist

als meldendes Finanzinstitut zu qualifizieren. Der Emittent hat daher zu prüfen, ob meldepflichtige Konten bestehen. Durch die Prüfung, ob meldepflichtige Konten vorliegen, und die Meldung der entsprechenden Daten können für den Emittenten weitere Aufwendungen entstehen, die die Liquidität des Emittenten mindern. Geringere Auszahlungen an die Anleger könnten die Folge sein.

Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags sind die Anleger als Gesellschafter zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen des Emittenten berechtigt. Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags gewähren je EUR 100 Kommanditeinlage eine Stimme, wobei das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters auf maximal 10 % des gesamten Kommanditkapitals beschränkt ist. Die Anleger sind bei Beschlussfassungen des Emittenten an Mehrheitsentscheidungen gebunden. Es besteht das Risiko, dass sich mehrere Gesellschafter zusammenschließen und sodann aufgrund der erworbenen Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss auf den Emittenten ausüben könnte. Dies könnte dazu führen, dass der Emittent sein Anlageziel nicht oder nicht vollständig erreicht. Somit würde dem Emittenten weniger Liquidität zur Verfügung stehen. Für den Anleger könnte dies zur Folge haben, dass er sein Anlageziel nicht erreicht. Dies kann für den Anleger zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder späteren Auszahlungen und Rückzahlung führen. Um den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 15 EEG (2017) an eine Bürgerenergiegesellschaft Rechnung zu tragen, werden in dem Fall, dass nicht mindestens 51 % des gezeichneten und stimmberechtigten Gesellschaftskapitals bei natürlichen Personen liegt, die im Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, letzteren Personen insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte gewährt. Die Stimmgewichtung zwischen den stimmberechtigten Gesellschaftern verändert sich in dem Maße, dass erforderlich ist, um den vorgenannten Personen ein Stimmgewicht von insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen

Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte einzuräumen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass sein Stimmgewicht unter das Verhältnis des § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages gemindert wird.

Übertragbarkeit

Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile können nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur übertragen werden, wenn der übertragene Kommanditanteil mindestens EUR 500 beträgt und ganzzahlig durch EUR 500 teilbar ist. Verfügungen über die Kommanditanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Komplementär. Es besteht das Risiko, dass der Komplementär seine Zustimmung verweigert. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger mit seinem Kommanditanteil für einen längeren Zeitraum an den Emittenten gebunden ist. Dies kann dazu führen, dass der Anleger in seiner Liquidität oder individuellen Vermögensplanung beeinträchtigt wird oder ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Kündigung und Widerruf

Sollten zu viele Anleger ihren Kommanditanteil außerordentlich kündigen oder die Zeichnung der hier angebotenen Vermögensanlage widerrufen, besteht das Risiko von hohen Kapitalabflüssen beim Emittenten durch die Zahlung von Abfindungsguthaben bzw. die Rückzahlung des den Anlegern geleisteten Kapitals. Wenn diese liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen, müsste der Emittent unter Umständen Fremdkapital aufnehmen. Die hierfür anfallenden Zinsen oder andere zu zahlende Vergütungen können zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Geringere, verspätete oder ganz entfallende Auszahlungen an die Anleger sowie ein Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals können die Folge sein.

Handelbarkeit

Es existiert kein organisierter Markt für den Handel von Kommanditanteilen. Ferner können Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur übertragen werden, wenn der übertragene Kommanditanteil mindestens EUR 500 beträgt und ganzzahlig durch EUR 500 teilbar ist. Verfügungen über die Kommanditanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Komplementär.

Es besteht das Risiko, dass ein Verkauf des Kommanditanteils oder eines Teilkommanditanteils durch den Anleger nur mit Preisabschlägen oder gar nicht möglich ist. Dies könnte für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Haftungsrisiko

Soweit der Anleger seine Kommanditeinlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, kann die persönliche Haftung des Anlegers im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen, oder soweit der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird. In diesen Fällen können Gläubiger des Emittenten den Anleger bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch nehmen.

Gemäß § 160 HGB haftet ein ausscheidender Kommanditist bis zur Höhe der Haftsumme weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten des Emittenten, soweit diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Insoweit droht die Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Vorgenannte Risiken führen zu einer persönlichen Inanspruchnahme des Anlegers und können sein weiteres Vermögen gefährden. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung durch den Anleger

Eine persönliche Fremdfinanzierung seines eingesetzten Kapitals wird dem Anleger weder angeboten noch empfohlen und ist konzeptgemäß nicht vorgesehen. Sollte der Anleger seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise fremdfinanzieren, so besteht das Risiko, dass die Auszahlungen des Emittenten den vom Anleger zu leistenden Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) nicht oder nicht vollständig decken. Es besteht demzufolge das Risiko, dass der Anleger seine persönliche Fremdfinanzierung nebst Zinsen in voller Höhe aus seinem weiteren Vermögen zurückzahlen muss, obwohl zuvor ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eingetreten ist und er keinerlei Rückflüsse aus seinem Kommanditanteil erhält. Dies kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Vollständigkeit der beschriebenen Risiken

Neben den hier dargestellten Risiken sind dem Anbieter und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.



Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)



Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

6. HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Rechtliche Grundlage der Beteiligung des Anlegers ist der im vollständigen Wortlaut im Kapitel 12, „Gesellschaftsvertrag“, Seite 133 ff. abgedruckte Gesellschaftsvertrag des Emittenten. Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten am Emittenten. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich folgende mit der Vermögensanlage verbundene, wesentliche Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger

- Recht auf Kontrolle (§ 11)
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (§ 9)
- Stimmrecht (§ 10)
- Recht auf Gewinn- und Verlustbeteiligung (§ 13)
- Recht auf Entnahmen (§ 13)
- Recht auf Verfügungen über den Kommanditanteil (§ 15)
- Recht auf Kündigung des Kommanditanteils (§ 16)
- Recht auf Abfindung (§ 17)
- Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös (§ 18).

Pflichten der Anleger

- Pflicht zur Leistung der Kommanditeinlage (§ 4)
- Pflicht zur Rückzahlung von Auszahlungen bei Wiederaufleben der Haftung (§13)
- Haftung
- Besondere Pflichten aufgrund Status des Emittenten als Bürgerenergiegesellschaft (§ 14)

Recht auf Kontrolle

Gemäß § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags steht dem Anleger das Kontrollrecht gemäß § 166 HGB zu. Danach ist der Anleger berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Der Anleger hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht

Die Anleger haben das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen des Emittenten. Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Komplementär mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann per Brief, E-Mail oder über ein vom Emittenten den Anlegern bereitgestelltes Onlineportal erfolgen.

Die Gesellschafter beschließen insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen), Auszahlungen an die Gesellschafter, Entlastung des Komplementärs, Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung eines Jahresabschlussprüfers, Änderungen des Gesellschaftsvertrags (insbesondere Änderungen, die zum Erhalt des Status des Emittenten als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder zur Abgabe der im EEG-Ausschreibungsverfahren notwendigen Eigenenergieerklärungen des Emittenten erforderlich sind), Ausschluss von Gesellschaftern, zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags, Wahl/ Abberufung/Entlastung der Beiratsmitglieder und Auflösung des Emittenten oder Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Emittenten erforderlich scheint oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

Die Gesellschafter des Emittenten fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden, soweit dies nicht Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags oder zur Auflösung des Emittenten oder die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft be-

trifft und nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Gesellschafter dem gewählten Verfahren widersprechen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Komplementär anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Mangelt es an einer Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags oder zur Auflösung des Emittenten oder die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Je EUR 100 Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht eines Gesellschafters ist auf maximal 10 % des gesamten Kommanditkapitals beschränkt.

Der Emittent ist eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017). Eine Bürgerenergiegesellschaft ist jede Gesellschaft, die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht, bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplanten Windenergieanlagen an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Falls bei einer Beschlussfassung nicht mindestens 51 % des gezeichneten und stimmberechtigten Gesellschaftskapitals bei natürlichen Personen liegt, die im Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem

Hauptwohnsitz gemeldet sind („landkreisinterne natürliche Personen“), gilt abweichend Folgendes:

Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Kapitalbeteiligung werden den landkreisinternen natürlichen Personen insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte gewährt.

Die Stimmgewichtung zwischen den stimmberechtigten Gesellschaftern verändert sich im Verhältnis ihrer bisherigen Verteilung in dem Maße, das erforderlich ist, um den landkreisinternen natürlichen Personen ein Stimmgewicht von insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte einzuräumen.

Dies gilt nicht, wenn die Stimmrechtsanpassung zur Folge hätte, dass auf einen Gesellschafter rechnerisch mehr als 10 % der Stimmrechte entfielen; in diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, eine Änderung der Beteiligungs- oder Stimmrechtsverhältnisse - z.B. durch Verzicht auf Stimmrechte einzelner Gesellschafter, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in dem Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind - herbeizuführen, um die Anforderungen des EEG 2017 zu erfüllen.

Recht auf Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Kommanditisten sind am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust des Emittenten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Emittenten ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen.

Recht auf Entnahmen

Über Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Jahres- und Liquiditätsüberschüsse sind regelmäßig auszukehren, soweit diese zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur

Fortführung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich sind. Über die Angemessenheit der Liquiditätsreserve entscheidet der Komplementär unter besonderer Berücksichtigung des Kapitaldienstes für Kreditverbindlichkeiten, der Sicherstellung etwaiger Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen der Komplementär nach billigem Ermessen.

Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftergläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wiederauflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.

Die Kommanditisten können jederzeit die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem laufenden Verrechnungskonto verlangen. Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto II dürfen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses entnommen werden. Dies gilt nicht für Beträge, die benötigt werden, um die anteiligen Ertragsteuern des Kommanditisten für die gebuchten Gewinnanteile zu begleichen.

Die vorstehenden Auszahlungen erfolgen einmal jährlich und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Recht auf Verfügungen über den Kommanditanteil

Der Kommanditanteil bzw. ein Teilkommanditanteil kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens EUR 500 verbunden und durch EUR 500 teilbar ist.

Der vorherigen Zustimmung des durch den Komplementär vertretenen Emittenten bedürfen Verfügungen über Kommanditanteile, einschließlich der Verpfändung, Sicherungsabtretung, Einräumung von Nießbrauch, Unterbeteiligung oder Treuhandverhältnissen sowie Verträge oder Absprachen von Gesellschaftern, die die Gesellschafter zur Übertragung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen oder der Stimmrechte oder zu

einer Gewinnabführung verpflichten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/ Teilkommanditanteil noch nicht eingezahlt ist,
- sich für den Emittenten gewerbesteuerliche Nachteile ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet,
- im Falle einer Verfügung über den Kommanditanteil der Rechtsnachfolger die Geltung des Gesellschaftsvertrags in der jeweils aktuellen Fassung nicht anerkennt.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung, der Vertrag oder die Absprache dazu führen würde, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017, des § 36g EEG 2017 hinsichtlich der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften oder einer anderen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zustimmung geltenden gesetzlichen Regelung, die der Emittent zum Erhalt des Status als Bürgerenergiegesellschaft einhalten muss, nicht mehr erfüllt oder umgangen würden oder der Erwerber gegen die Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags verstößt.

Der Emittent ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vom Erwerber zu erheben. Die Gebühr kann mit der nächsten Auszahlung des Kommanditisten verrechnet werden.

Recht auf Kündigung des Kommanditanteils

Der Anleger kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2040. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens beim Emittenten maßgeblich. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Komplementär ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Anlegers innerhalb eines Monats in dessen Namen und auf

dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auf eine bestimmte Partei zu übertragen.

Recht auf Abfindung

Scheidet der Anleger durch Kündigung oder Ausschluss aus der Gesellschaft aus und hat er seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, so hat der Anleger einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten und seines Verlustvortragskontos, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem laufenden Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger Kapitalrücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Bei einer teilweisen Leistung der Kommanditeinlage besteht ein anteiliger Anspruch.

Der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden des Anlegers unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird vom Emittenten ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Anleger die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die – sofern sich die Beteiligten nicht über dessen/deren Person verständigen – auf Antrag eines Beteiligten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen ist, mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kostentragung der Beteiligten richtet sich nach den §§ 91 ff. ZPO, wonach der Anleger die Kosten zu tragen hätte, wenn das vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Auseinandersetzungsguthaben geringer ist als das vom Emittenten ermittelte Auseinander-

setzungsguthaben. Sowohl der Emittent als auch der Anleger erkennt den so ermittelten Wert des Sachverständigen als verbindlich an.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität sechs Monate nach dem Ausscheiden ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 1 % p. a. verzinst. Der ausscheidende Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Er kann keine Sicherstellung seines Auseinandersetzungsguthabens verlangen.

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Emittenten im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) tritt der ausgeschiedene Anleger gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich eines etwaigen Abfindungsguthabens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurück. Der Anleger wird das Abfindungsguthaben solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten herbeiführen würde. Das Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Anlegers kann nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Gesellschaft beglichen werden.

Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös

Wird der Emittent liquidiert, so wird der Liquidationserlös, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Kommanditisten verteilt. Der Liquidator übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten.

Pflicht zur Leistung der Kommanditeinlage

Der Anleger ist zur Leistung seiner Kommanditeinlage verpflichtet. Die Kommanditeinlage (entspricht dem Zeichnungsbetrag) ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Komplementär auf das Konto des Emittenten einzuzahlen.

Leistet der Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig, so ist der Komplementär berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sofern nicht das Abwarten der Beschlussfassung zu einem Schaden des Emittenten führen würde. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Anleger zu tragen.

Pflicht zur Rückzahlung von Auszahlungen bei Wiederaufleben der Haftung

Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wiederauflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.

Haftung

Soweit der Anleger seine Einlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner Haftsumme. Hat der Anleger seine Einlage vollständig geleistet, lebt die Haftung des Anlegers gegenüber den Gläubigern des Emittenten bis zur Höhe der jeweiligen Haftsumme gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB wieder auf, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen oder soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird.

Bei Ausscheiden des Anlegers haftet dieser als Kommanditist gemäß § 160 Abs. 1 HGB maximal in Höhe der Haftsumme fünf weitere Jahre für die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründeten Verbindlichkeiten. Bei Auflösung des

Emittenten haftet der Anleger fünf Jahre in Höhe der Hafteinlage für Verbindlichkeiten des Emittenten gemäß § 159 Abs. 1 HGB.

Besondere Pflichten aufgrund Status des Emittenten als Bürgerenergiegesellschaft

Der Emittent ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017. Damit der Emittent den Status als Bürgerenergiegesellschaft nicht verliert, gelten für die Anleger besondere Pflichten:

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages versichern die Anleger, dass sie

- die Beteiligung im eigenen wirtschaftlichen Interesse erwerben,
- wenn sie im Landkreis Nordwestmecklenburg wohnen, seit mindestens dem 30. April 2016 mit ihrem Hauptwohnsitz an der jeweils angegebenen Adresse gemeldet sind,
- keine Verträge, Vereinbarungen oder sonstigen Absprachen zur Übertragung ihrer Anteile, zur Belastung ihrer Anteile (z.B. durch Verpfändung oder Nießbrauch), zur Ausübung ihrer Stimmrechte, zur Gewinnabführung oder zur Umgehung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften geschlossen haben,

Die Anleger sind verpflichtet, den Komplementär mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen über geplante bzw. - sofern der Umstand ohne Mitwirkung des Anlegers eintritt - über erfolgte

- Änderungen des Hauptwohnsitzes i.S.v. §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz,
- Verträge oder sonstige Absprachen, die den Gesellschafter zur Übertragung seines Kommanditeils oder seiner Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten und
- sonstige Verträge oder Absprachen, die dazu führen, dass für den Emittenten die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr vorliegen oder umgangen werden, zu informieren und ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des EEG (in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden.

Sofern der Emittent seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, weil ein oder mehrere An-

leger ihren Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die abgegebene Versicherung (vgl. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) unrichtig ist, sind diese Anleger dem Emittenten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Ausschluss des Widerspruchsrechts

Gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags ist das Widerspruchsrecht der Anleger nach § 164 HGB ausgeschlossen.

Abweichende Rechte der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Als abweichendes Recht gegenüber den Anteilen der Anleger steht den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laut Gesellschaftsvertrag folgendes abweichendes Recht zu: Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterlagen nicht dem Zuteilungsverfahren in Bezug auf die Höhe ihrer Beteiligung am Emittenten gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags. Als abweichende Rechte gegenüber den Anteilen der Anleger stehen dem Komplementär laut Gesellschaftsvertrag folgende abweichende Rechte zu:

- § 4 Abs. 4: Erhöhung des Kommanditkapitals des Emittenten
- § 4 Abs. 6: Zuteilung der Kommanditanteile an die sonstigen Anleger im freien Ermessen

- § 5 Abs. 1: alleiniges Recht zur Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Abs. 1: Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit
- § 8 Abs. 3: Vergütung für die Übernahme der Haftung
- § 9 Abs. 2 und Abs. 4: Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung
- § 9 Abs. 5 / § 13 Abs. 2: Widerspruchsrecht bei Gesellschafterbeschluss über Entnahmen
- § 15 Abs. 2: Zustimmungsvorbehalt bei der Verfügung über Kommanditanteile
- § 16 Abs. 3: Abgabe der Ausschlussklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter
- § 16 Abs. 6: Berechtigung zur Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss an eine bestimmte Partei
- § 18 Abs. 2: im Fall der Auflösung des Emittenten wird dieser vom Komplementär liquidiert

Darüber hinaus weichen die Rechte der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten der Anteile der Anleger ab.

Es bestehen keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter aus einer Beteiligung am Emittenten.



7. ANGABEN ZUM ANLAGEOBJEKT

Beschreibung des Anlageobjekts

Anlageobjekt der Vermögensanlage ist ein Windpark bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 befinden sich östlich der Stadt Schönberg (Landkreis Nordwestmecklenburg) und sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, den Rotoren und dem Transformator. Die elektrische Infrastruktur besteht aus den Anschluss-, Versorgungs-, Kommunikationsleitungen, dem Mittelspannungsschaltfeld im örtlichen Umspannwerk an das sechs der Windenergieanlagen angeschlossen sind und einer neu errichteten Übergabestation, an die die verbleibenden vier Windenergieanlagen angeschlossen wurden. Die verkehrstechnische Infrastruktur umfasst die Zuwegungen und die Kranstellflächen.

Die Nennleistung jeder Windenergieanlage beträgt 2,35 MW. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von jeweils 138,38 m, einen Rotordurchmesser von jeweils 92 m und eine Gesamthöhe von jeweils 184,4 m.

Zunächst wurde der Windpark, bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur von der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG erworben. Anschließend wurde von der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG eine Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur erworben. Mit den Kauf- und Abtretungsverträgen über die jeweiligen Kommanditanteile an den Projektgesellschaften vom 18. Oktober 2019 und vom 21. August 2020 ging das gesamte Vermögen der Projektgesellschaften, insbesondere der Windpark und dessen Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen

im Wege der sog. Anwachsung auf den Emittenten über. Darüber hinaus tritt der Emittent im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in sämtliche bereits von den Projektgesellschaften begründeten Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Windpark und dessen Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen ein, wie etwa in die Generalübernehmerverträge, die Verträge über die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen, die Instandhaltung der Windenergieanlagen, die kaufmännische und technische Betriebsführung, die Versicherungsverträge sowie Grundstückssicherungsverträge.

Darüber hinaus ist auch die Rückführung der Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (vgl. Seiten 70 f., 95) für den Erwerb des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV.

Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises der von der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG erworbenen acht Windenergieanlagen wurde mit dem Verkäufer der Anteile an dieser Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 31. Dezember 2020. Sollte das Darlehen bis zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig zurückgezahlt sein, so beträgt der Zinssatz ab dem 1. Januar 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10% p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 ge-

schlossen. Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 1.000.000 in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2021. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 30. Juni 2021. Sollte das Darlehen bis zum 30. Juni 2021 nicht vollständig zurückgezahlt sein, so beträgt der Zinssatz ab dem 1. Juli 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10% p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, die Vorteile der erneuerbaren Energien zu nutzen. Hierzu dient der Erwerb von Windenergieanlagen der regenerativen Stromgewinnung aus Wind. Die Anlagepolitik ist geprägt durch das Konzept eines Bürgerwindparks, d.h. dass die Vermögensanlage vorzugsweise den umliegenden Anwohnern und Gemeinden des Windparks angeboten wird. Die Vermögensanlage kann im Rahmen der Offerte nach dem BüGembeteilG M-V von allen natürlichen Personen gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlagen gemeldet sind. Außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V wird die Vermögensanlage überregional allen Interessierteren angeboten. Gleiches gilt auch für das im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotene Kommanditkapital, soweit dieses nicht innerhalb der fünfmonatigen Frist vollständig platziert wird.

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb der Windenergieanlagen Strom zu erzeugen und einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, um möglichst hohe Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, durch die Einhaltung der Anlagepolitik das eingeworbene Kommanditkapital für den Erwerb des Windparks und somit zur Förderung des Anlageziels einzusetzen.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik kann nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags des Emittenten erfolgen. Gemäß § 9 Abs. 5 Buchstabe e i.V.m. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Verwendung der Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen sind die nach Abzug der sog. Weichkosten verbleibenden eingezahlten Kommanditeinlagen der Anleger. Die Nettoeinnahmen des Emittenten aus der Einzahlung der Kommanditeinlagen der Anleger dienen ausschließlich dem Erwerb der Windenergieanlagen und der Rückführung der Zwischenfinanzierung Eigenkapital Bay-Wa r.e. Wind GmbH (vgl. Seiten 70 f., 95) hierfür. Die Nettoeinnahmen des Emittenten reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik allein nicht aus. Zusätzlich ist die Aufnahme von Bankdarlehen sowie eigenkapitalersetzenden Nachrangdarlehen erforderlich, die jeweils zur Hälfte im Wege einer sog. Crowdfinanzierung und einer sog. Privatplatzierung eingeworben werden. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Windpark einschließlich der Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen vollständig errichtet und in Betrieb genommen.

Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen davon

Das Anlageobjekt steht im Eigentum des Anbieters und Prospektverantwortlichen, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten steht und stand kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen mit der finanzierenden Bank zwei Darlehensverträge. Danach werden der finanzierenden Bank folgende Sicherheiten gewährt:

- Sicherungsübereignung der Windkraftanlagen mit sämtlichem technischem Zubehör
- Abtretung der aus der Stromeinspeisung resultierenden Ansprüche
- Angezeigte und vor Letztauszahlung vom Versicherer durch Sicherungsschein dokumentierte Übertragung der Rechte aus der Allgefahren-/Elektronikversicherung bzw. Subsidiaritätsversicherung zum Wartungsvertrag
- Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus den mit Lieferanten bzw. dem Generalunternehmer oder -übernehmer geschlossenen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen, insbesondere der jeweiligen Gewährleistungsansprüche
- Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus dem Wartungsvertrag
- Abtretung der Ansprüche aus den schuldrechtlichen Vereinbarungen bzgl. der Wege- und Leitungsrechte sowie der Rechte aus Abstands- und Überstreifflächen für die Windkraftanlagen
- Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegenüber dem zuständigen Finanzamt auf Rückerstattung der Vorsteuer, die für die Erweiterung der Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen geleistet wurde
- Abtretung eventueller zukünftiger Ausgleichszahlungsansprüche für den Fall, dass es durch den Zubau weiterer Windenergieanlagen zu Mindererträgen aufgrund von Abschattungen/Abschaltungen kommt
- Abtretung des Gesellschaftsanteils- und Abtretungsvertrags zwischen dem Emittenten und dem Verkäufer der Anteile an den Projektgesellschaften, der BayWa r.e. Wind GmbH
- Verpfändung des Guthabens auf dem Rücklagenkonto
- Abtretung der sonstigen Rechte zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks
- Erstrangige beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Emittenten nebst zweier Vormerkungen auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Bank
- Eintragung von rangbereiten Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Investitionsstandortes oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des Kreditnehmers in Form von Wegerechten zur Sicherung des Zugangs zu einer öffentlichen Straße und in Form von Kabelrechte bis zur Übergabestation in den betroffenen Grundbüchern
- Eintrittsrecht in die Gestattungsverträge und rangbereite Dienstbarkeiten für Wegerechte
- Am Standort der Übergabestation erstrangige Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Investitionsstandortes oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Emittenten nebst zweier Vormerkungen auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Bank
- Gewährung eines vertraglichen Eintrittsrechtes zu Gunsten der Bank bzw. eines durch die Bank bestimmten Dritten in den zwischen den Emittenten und dem Grundstückseigentümer geschlossenen Nutzungsvertrag für den Investitionsstandort
- Gewährung eines vertraglichen Eintrittsrechtes zu Gunsten der Bank bzw. eines durch die Bank bestimmten Dritten in den zwischen den Emittenten und dem Grundstückseigentümer geschlossenen Nutzungsvertrag für den Standort der Übergabestation

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß der Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. März 2017 und vom 10. März 2017 sowie der Änderungsgenehmigung vom 13. November 2019 und dem Fristverlängerungsbescheid vom 19. Juni 2020 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts:

- Die von den Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionswerte nach der TA Lärm beitragen.
- Der von einer Windenergieanlage maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von 106,3 dB(A) festgesetzt.
- Zwei der zehn Windenergieanlagen sind nachts grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen.
- Acht der zehn Windenergieanlagen dürfen nachts im schallreduzierten Modus mit einem maximalen Schallleistungspegel von 100,9 dB(A) betrieben werden.
- Die Windenergieanlagen müssen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet sein, die bei Schattenschlag die Abschaltung der Windenergieanlagen bewirkt.
- Zum Artenschutz sind die Windenergieanlagen vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag < 2 mm/h abzuschalten.

Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Nachtbetrieb für zwei der zehn Windenergieanlagen beinhaltet. Der Antrag beruht auf einer erneuten Prüfung und gutachterlichen Bewertung

der Schallauswirkungen an den Standorten der Windenergieanlagen und der vertretenen Auffassung, dass für die zwei der Windenergieanlagen, die derzeit nachts außer Betrieb zu setzen sind, der Nachtbetrieb im 1.000 kW Betriebsmodus genehmigungsfähig ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist dieser Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch nicht beschieden.

Rückbauverpflichtungen und Sicherheitsleistungen

Es wurden mehrere Pachtverträge geschlossen, die es dem Emittenten als Pächter erlauben, auf den gepachteten Grundstücken die Windenergieanlagen zu errichten. Gemäß der Pachtverträge ist der Pächter zum Rückbau der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, Fundamenten, Kabeln und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlagen hat der Pächter Rückbaubürgschaften in Höhe von insgesamt EUR 700.000 übergeben. Weitere Rückbaubürgschaften in Höhe von insgesamt EUR 28.500 wurde hinsichtlich des Rückbaus von Kabeln, Zuwegungen und einer Übergabestation einschließlich Fundament übergeben. Zudem besteht eine Bürgschaft für den Teilstreckenausbau Retelsdorfer Weg in Höhe von EUR 70.000.

Gewährte Sicherheiten

Die Windenergieanlagen sind/werden den finanzierenden Banken als Sicherheiten gewährt. Solange die Sicherheiten bestehen kann der Emittent das Anlageobjekt nicht frei verwerten.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Erforderliche behördliche Genehmigungen

• Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb wurden für acht der Windenergie-

anlagen am 28. März 2017 und für die weiteren zwei Windenergieanlagen am 10. März 2017 erteilt. Für acht der Windenergieanlagen wurde eine Änderungsgenehmigung am 13. November 2019 erteilt. Am 1. März 2019 wurde eine weitere Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum für zwei der zehn Windenergieanlagen beantragt. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung ist dieser Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch nicht beschieden.

• **Naturschutzrechtliche Genehmigungen**

Mit Datum vom 22. Februar 2019, 28. Februar 2019 und 11. April 2019 wurde die naturschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt. Diese beinhalten die Genehmigung zur Rodung und Überbauung von Flächen des Windparks und naturschutzrechtliche Eingriffe durch Bauausführungen der Kabeltrasse, Zuwegung und Übergabestation. Die Genehmigungen ergingen unter der Auflage von Ausgleichbepflanzungen und dem Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten.

• **Wasserschutzrechtliche Genehmigung während Bebauungsphase**

Mit Bescheid vom 4. April 2019 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für eine temporäre Grundwasserabsenkung erteilt.

Mit Bescheid vom 27. März 2019 wurde eine dauerhafte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser aus der Entwässerung von zwei der zehn Windenergieanlagen in das Grundwasser einzuleiten.

Darüber hinaus liegen keine weiteren behördlichen Genehmigungen vor und sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Abgeschlossene Verträge über Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon

Das Projekt „Windpark Schönberg“ wurde von der BayWa-Gruppe entwickelt. Projektgesellschaften waren die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und die Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG.

Mit Kauf- und Abtretungsverträgen vom 18. Oktober 2019 und vom 21. August 2020 übernimmt die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur von der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG sowie die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen von der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG und tritt in die bereits von diesen geschlossenen Verträge im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ein.

Folgende Verträge über Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge durch die Kauf- und Abtretungsverträge auf den Emittenten übergegangen:

Mit Datum vom 14. Oktober 2019 wurde zwischen der ehemaligen Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und der BayWa r. e. Wind GmbH ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Dieser umfasst u.a. den Hersteller-Liefervertrag für sieben Windenergieanlagen durch Enercon, der am 4. September 2018 geschlossen wurde, und den mit Datum vom 20. September 2018 geschlossenen Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile. Mit Zusatzvereinbarung vom 21. November 2018 wurde der Lieferumfang um eine weitere Windenergieanlage erweitert. Mit Datum vom 15. Januar 2019 wurde eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstigen Bestandteilen geschlossen.

Durch Vertrag vom 25. November 2019 ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Komplementärin des Emittenten, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, umfassend mit der Projektsteuerung unter Beachtung der Vorgaben des BüGembeteilG M-V bis zur betriebsfertigen Übernahme beauftragt.

Mit Datum vom 31. Juli 2020 wurde zwischen der ehemaligen Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG und der BayWa r. e. Wind GmbH ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Dieser umfasst u.a. den Hersteller-Lieferver-

trag für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen durch Enercon, der am 10. Dezember 2019 geschlossen wurde, und den mit Datum vom 6. Dezember 2019 geschlossenen Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile.

Darüber hinaus hat der Emittent keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts des Emittenten oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt

Vor Errichtung des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen wurden Standort-, Wind- und Ertragsgutachten erstellt. Gleiches gilt für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen. Bei diesen Gutachten handelt es sich nach Auffassung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht um Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt. Somit existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch Personen nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG als Anbieter und Prospektverantwortlicher, die Natur-Energie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organischen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten damit beauftragt, im Namen des Emittenten Verträge über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts abzuschließen.

Darüber hinaus erbringen Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts

Die folgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung sowie die Mittelherkunft in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	EUR	in %
A. Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Windpark	41.046.000	97,47%
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	41.046.000	97,47%
B. Sonstige Kosten		
2. Vermittlungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	40.000	0,09%
3. Due Diligence	270.000	0,64%
4. Finanzierungskosten weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	5.000	0,01%
5. Projektentwicklungskosten	305.230	0,73%
6. Beratungskosten	400.000	0,95%
7. Liquiditätsreserve	44.770	0,11%
Summe der sonstigen Kosten	1.065.000	2,53%
C. Gesamtinvestition	42.111.000	100,00%
Finanzierungsplan (Mittelherkunft)		
A. Eigenkapital		
1. Kommanditeinlagen	3.911.000	9,29%
Summe Eigenkapital	3.911.000	9,29%
B. Fremdkapital		
2a. Tilgungskredit UmweltBank	1.500.000	3,56%
2b. Tilgungskredit KfW 1	24.500.000	58,19%
2c. Tilgungskredit KfW 2	1.500.000	3,56%
2d. Tilgungskredit KfW 3	8.300.000	19,71%
3. Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	1.000.000	2,37%
4. weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	1.000.000	2,37%
Summe Fremdkapital	37.800.000	89,76%
C. Sonstige		
5. Kostenzuschuss BayWa (Beratungskosten)	400.000	0,95%
Summe Kostenzuschuss BayWa	400.000	0,95%
C. Gesamtfinanzierung	42.111.000	100,00%

Der hier dargestellte Investitions- und Finanzierungsplan des Emittenten weicht teilweise von dem als Anlage zu § 6 des Gesellschaftsvertrags abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 147 ab, da es sich hierbei jeweils um Zeitpunkt Betrachtungen mit unterschiedlichen Prognosestichtagen handelt.

I. Mittelverwendung**1. Windpark**

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um die Anschaffung eines schlüsselfertigen Windparks. Der Windpark besteht aus zehn Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-92 mit einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur vollständig errich-

tet. Die Gesamtkosten des Windparks betragen EUR 41.046.000.

2. Vermittlungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Im Zusammenhang mit der Vermittlung der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) fällt eine Vermittlungspauschale in Höhe von 4% des erworbenen Kapitals an. Bei konzeptbedingter Einwerbung von EUR 1 Mio. beträgt die Gebühr EUR 40.000.

3. Due Diligence

Im Rahmen des Investitionsprozesses sind für die Due Diligence Kosten in Höhe von insgesamt ca. EUR 270.000 angefallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Legal, Financial, Tax und Technische Due Diligence sowie die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung der Vertragswerke.

4. Finanzierungskosten weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Im Zusammenhang mit der Konzeption der weiteren Nachrangdarlehen im Rahmen der Privatplatzierung wurde eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000 angesetzt.

5. Projektentwicklungskosten

Bei den Projektentwicklungskosten handelt es sich um eine einmalige pauschale Vergütung an den Komplementär für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase. Die Vergütung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Der erste Teil beträgt 0,5 % der Investitionskosten von EUR 41.046.000. Dies entspricht einer Summe von EUR 205.230. Als weitere feste Vergütung fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von EUR 10.000 pro Windenergieanlage (insgesamt EUR 100.000) an. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung dieser Vergütung wird auf Kapitel 8, Seite 80 f. verwiesen.

6. Beratungskosten

Hierbei handelt es sich um Beratungskosten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbundenen Pflichten entstehen, insbesondere die Kosten für die Prospektaufstellung, die rechtliche Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin sowie die gesetzlich vorgeschriebene Offerte der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kommanditanteile. Die Kosten werden gemäß dem 2. und 4. Nachtrag zum Generalübernehmervertrag vom 14.10.2019 von der BayWa r.e. Wind GmbH bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 450.000 getragen. Der Emittent geht davon aus, dass die Kosten einen Betrag in Höhe von EUR 400.000 nicht übersteigen werden.

7. Liquiditätsreserve

Bei dieser Position handelt es sich um eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 44.770. Die Liquiditätsreserve wird ausschließlich aus Fremdmitteln gebildet, die Nettoeinnahmen des Emittenten werden hierfür nicht verwendet.

II. Mittelherkunft

Es ist die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von insgesamt EUR 37.800.000 geplant. Angestrebt wird eine Fremdkapitalquote von rd. 89,76%.

Die Aufnahme von Fremdkapital kann sich dahingehend auswirken, dass Auszahlungen an die Anleger durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen, als es ohne Einsatz von Fremdkapital der Fall wäre (Hebeleffekt). Als Hebeleffekt wird unter bestimmten Bedingungen die Steigerung der Eigenkapitalrendite durch Einsatz von Fremdkapital zur Finanzierung einer Investition verstanden. Bei einem prognostizierten Fremdkapital von EUR 37.800.000 wird eine Gesamtausschüttung von 185,74% (inkl. Eigenkapitalrückzahlung) erzielt. Würde der Emittent kein Fremdkapital aufnehmen, so würde die Gesamtausschüttung 117,70% betragen.

1. Kommanditeinlagen

Zur Finanzierung des Anlageobjekts ist die Platzierung des geplanten Emissionskapitals erforderlich. Das Eigenkapital der Gründungskommanditisten beträgt insgesamt EUR 11.000. Es ist durch Aufnahme weiterer Kommanditisten geplant, das Eigenkapital um EUR 3.900.000 auf insgesamt EUR 3.911.000 zu erhöhen.

2. Fremdkapital UmweltBank / KfW

Mit Datum vom 18. November 2019 und Nachtrag Nr. 1 vom 25. Oktober 2019 sowie Nachtrag Nr. 2 vom 3. Februar 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein Kreditvertrag über sechs Kredite (drei Tilgungskredite, zwei Zwischenfinanzierungen sowie einen Avalkreditrahmen) geschlossen. Mit Datum vom 21. August 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein weiterer Kreditvertrag über drei Kredite (ein Tilgungskredit, eine Zwischenfinanzierung sowie einen Avalkreditrahmen) geschlossen. Die Auszahlung der Kredite bzw. von Teilbeträgen

erfolgt bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen. Folgende Eckdaten liegen den Finanzierungen zu Grunde:

a. UmweltBank AG (UWB)

- Kreditbetrag: EUR 1,5 Mio.
- Zinssatz: 1,55 % p.a.
- Laufzeit bis 30.12.2029
- Tilgung ab dem 30.12.2024 in 20 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 71.428,58 zzgl. einer Schlussrate von EUR 71.428,40, fällig am 30.12.2029.

b. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 1)

- Kreditbetrag: bis zu EUR 27 Mio., derzeit in Anspruch genommen i.H.v. EUR 24,5 Mio.
- Zinssatz: 0,86 % p.a.
- Bereitstellungszinssatz: 1,80 %
- Laufzeit bis 30.12.2039
- Tilgung ab dem 30.03.2021 in 75 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 322.368,42 zzgl. einer Schlussrate von EUR 322.368,42, fällig am 30.12.2039, bei einer Inanspruchnahme des Kredites von EUR 24,5 Mio.

c. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2)

- Kreditbetrag: EUR 1,5 Mio.
- Zinssatz: 0,86 % p.a.
- Bereitstellungszinssatz: 1,80 %
- Laufzeit bis 30.12.2024
- Tilgung ab dem 30.03.2021 in 16 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 93.750

d. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 3)

- Kreditbetrag: EUR 8.300.000
- Zinssatz: 1,27% p.a.
- Bereitstellungszinssatz: 1,80% p.a.
- Laufzeit bis 30. Juni 2040
- Tilgung ab dem 30. Dezember 2021 in 74 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 110.667,00 zzgl. einer Schlussrate i.H.v. EUR 110.642,00, fällig am 30. Juni 2040

3. Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Es wurden mittels Crowdfinanzierung eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 in Anspruch genommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung bereits in voller Höhe platziert. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 1,0 Mio.
- Zinssatz: 3,5 % p.a.
- Laufzeit bis 31.12.2026
- Tilgung endfällig zum 31.12.2026

4. Weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Der Emittent nimmt im Rahmen einer sog. Privatplatzierung bis zu 20 weitere eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 auf.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dem Emittenten EUR 355.000 als weitere Nachrangdarlehen gewährt. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 1,0 Mio. (Tranche A i.H.v. EUR 750.000 und Tranche B i.H.v. EUR 250.000)
- Zinssatz: 4,5 % p.a. für Tranche A und Tranche B
- Laufzeit bis 31.12.2035
- Tilgung ab dem 31.12.2020 in 15 jährlichen Raten i.H.v. EUR 22.500 (Tranche A) und EUR 7.500 (Tranche B) zzgl. einer Schlussrate von EUR 412.500 (Tranche A) und EUR 137.500 (Tranche B)

5. Kostenzuschuss BayWa (Beratungskosten)

Die Finanzierung von Beratungskosten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbundenen Pflichten entstehen, wird gemäß des 2. und 4. Nachtrages zum Generalübernehmervertrag vom 14.10.2019 bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 450.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer durch die BayWa r.e. Wind GmbH übernommen. Dieser Kostenzuschuss wird für die Beratungskosten im Zusammenhang mit dem BüGembeteilG M-V verwendet. Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Kostenzuschuss in Höhe von EUR 258.483,43 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Anspruch genommen und geht davon aus, dass der Kostenzuschuss insgesamt in Höhe von EUR 400.000 in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich weder um Eigenkapital noch um Fremdkapital.

Vor- und Zwischenfinanzierungen	EUR	in %
1. Zwischenfinanzierungen Umsatzsteuer UmweltBank	7.358.538	53,49%
2. Zwischenfinanzierung Eigenkapital UmweltBank	1.400.000	10,18%
3. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 1-8)	3.500.000	25,44%
4. Zwischenfinanzierung Eigenkapital NaturEnergie Region Hannover eG	75.000	0,55%
5. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 9+10)	1.000.000	7,27%
Zwischensumme	13.333.538	96,93%
6. Zwischenfinanzierung Sicherheit BayWa r.e. Wind GmbH	423.000	3,07%
Summe Vor- und Zwischenfinanzierungen	13.756.538	100,00%
7. Zinsaufwand Vor- und Zwischenfinanzierungen	313.520	

III. Vor- und Zwischenfinanzierungen

Neben den im Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Fremdfinanzierungen werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

1. Zwischenfinanzierungen Umsatzsteuer UmweltBank

Zur Finanzierung der Umsatzsteuer wird ein Kreditbetrag in Höhe von insgesamt EUR 7.358.538 gewährt.

Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung der Umsatzsteuer bezüglich der Windenergieanlagen 1-8 zu Grunde:

- Kreditrahmen bis zu EUR 6.624.000, Inanspruchnahme i.H.v. EUR 5.893.699.
- Zinssatz: 3,95 % p.a.
- Laufzeit bis 05.06.2020
- Tilgung erfolgt mit Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum 05.06.2020.
- Die Zwischenfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung der Umsatzsteuer bezüglich der Windenergieanlagen 9+10 zu Grunde:

- Kreditrahmen bis zu EUR 1.800.000, Inanspruchnahme i.H.v. EUR 1.469.797
- Zinssatz: 3,95% p.a.
- Laufzeit bis 05. Januar 2021
- Tilgung erfolgt mit Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum 05. Januar 2021

2. Zwischenfinanzierung Eigenkapital UmweltBank

Zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 1.400.000 gewährt. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 1,4 Mio.
- Zinssatz: 6,5 % p.a.
- Laufzeit bis 30.09.2021
- Tilgung erfolgt mit der Einzahlung des Eigenkapitals durch die Kommanditisten, spätestens jedoch bis zum 30.09.2021.

Die Zwischenfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

3. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 1-8)

Am 18. Oktober 2019 wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Der Darlehensbetrag wurde durch den Emittenten in voller Höhe in Anspruch genommen. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 3,5 Mio.
- Zinssatz: 7,0 % p.a. bis 31.12.2020, danach 10,0 % p.a.
- Laufzeit bis 31.12.2020.
- Tilgung: variabel. Sollte das Darlehen nicht bis zum 31.12.2020 getilgt sein, so sind ab dem 31.12.2020 sämtliche Liquiditätsüberschüsse, die nach Kapitaldienst an die Bank beim Darlehensnehmer verbleiben und nicht für künftige Aufwendungen benötigt werden, für Rückzahlungen auf das Darlehen an den Darlehensgeber zu verwenden (cash sweep nach Kapitaldienst an die Bank).

Für die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 1-8) (vgl. Seite 95) werden unter anderem auch die Nettoeinnahmen verwendet.

- Zinssatz: 7,0% p.a. bis 30. Juni 2021, danach 10,0% p.a.
- Laufzeit bis 30. Juni 2020
- Tilgung: variabel.

4. Zwischenfinanzierung

NaturEnergie Region Hannover eG

Mit Vertrag vom 13.12.2019 gewährt die NaturEnergie Region Hannover eG dem Emittenten ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000. Bei dem Kredit handelt es sich um eine Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- EUR 75.000
- Zinssatz: 6,0 % p.a.
- Laufzeit bis 31.12.2020
- Tilgung: Zum Ende der Nachrangdarlehenslaufzeit

Für die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung NaturEnergie Region Hannover eG werden ausschließlich laufende Einnahmen der Gesellschaft aus Stromerlösen und keine Nettoeinnahmen des Emittenten verwendet.

5. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 9+10)

Am 21. August 2020 wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 geschlossen. Der Darlehensbetrag wurde durch den Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe in Anspruch genommen. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: bis zu EUR 1.000.000

Für die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 9+10) (vgl. Seite 95) können unter anderem auch die Nettoeinnahmen verwendet werden.

6. Zwischenfinanzierung Sicherheit BayWa r.e. Wind GmbH

- Zwischenfinanzierung BayWa r.e. Wind GmbH
- EUR 423.000
- Zinssatz: 0,0 % p.a.

Nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wurde im Rahmen der Beteiligung am Ausschreibungsverfahren eine Sicherheit i.H.v. EUR 30 pro gebotenen Kilowatt, insgesamt EUR 423.000, bei der Bundesnetzagentur hinterlegt. Die Finanzierung der Sicherheit erfolgte durch die BayWa r.e. Wind GmbH. Das Darlehen ist unverzinslich gewährt worden. Die Zwischenfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

7. Zinsaufwand Vor- und Zwischenfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Zinsaufwendungen der Vor- und Zwischenfinanzierungen in der Investitionsphase. Der Zinsaufwand beträgt insgesamt EUR 313.520.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Darlehensverträge geschlossen bzw. hat der Emittent keine Darlehensmittel gegenüber Dritten und wurden dem Emittenten von Dritten keine weiteren Darlehensmittel verbindlich zugesagt.

IV. Gesamtkosten in der Investitionsphase inkl. Vorfinanzierungskosten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtübersicht über die Kosten in der Investitionsphase.

Gesamtkosten inklusive Vorfinanzierungskosten	EUR	in %
1. Windpark	41.046.000	96,86%
2. Vermittlungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	40.000	0,09%
3. Zinsaufwand Vor- und Zwischenfinanzierungen	313.520	0,74%
4. Due Diligence	270.000	0,64%
5. Finanzierungskosten weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	5.000	0,01%
6. Projektentwicklungskosten	305.230	0,72%
7. Beratungskosten	400.000	0,94%
Summe	42.379.750	100,00%



Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Angaben über den Emittenten, dessen Kapital und Geschäftstätigkeit

Firma

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Funktion

Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie in Bezug auf das Vorhaben in der Gemeinde Schönberg (Gemarkung Sabow [Flurstücke 23/15 und 26/16] und Schönberg [Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16]) im Landkreis Nordwestmecklenburg als projektbezogene Gesellschaft im Sinne von § 3 Absatz (1) BüGembeteilG M-V. Andere als das vorbezeichnete Vorhaben darf die Gesellschaft nicht tätigen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen dieser operativen Tätigkeit zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, welche dem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere in dem genannten Rahmen berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen, wobei diese Tätigkeit im Verhältnis zum zuvor bezeichneten Unternehmensgegenstand nur ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft der Gesellschaft darstellen darf und sie sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im Hinblick auf die Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, ausdrücklich vorbehalten muss. Zulässig ist insbesondere eine kurzzeitige Beteili-

gung an anderen Gesellschaften, um im Rahmen des Vorhabens einen Erwerb der Windenergieanlagen durch Anwachsung herbeizuführen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten wurde am 20. Oktober 2017 geschlossen und am 8. Oktober 2019 und 02. April 2020 geändert. Der vollständige Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG in seiner geänderten und beschlossenen Fassung vom 8. Oktober 2019 ist im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag“, Seite 133 ff. dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Sitz und Geschäftsanschrift

Eilveser Hauptstraße 56
31535 Neustadt

Datum der Gründung

20. Oktober 2017

Zuständiges Registergericht, Registernummer

Amtsgericht Hannover, HRA 204304

Datum der ersten Eintragung

24. Oktober 2017

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft mit der Folge der Liquidation erfordert einen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Maßgebliche Rechtsordnung

Der Emittent unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform

Der Emittent hat die Rechtsform einer GmbH & Co. KG, einer Sonderform der Kommanditgesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist eine GmbH.

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten (Komplementär)

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Struktur des Komplementärs des Emittenten

Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Firma des Komplementärs des Emittenten

Die Firma des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten lautet NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH.

Haftungssituation des Komplementärs des Emittenten

Der Komplementär einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich für die Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft persönlich und unbeschränkt. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten haftet aufgrund seiner Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorliegend nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten des Emittenten.

Höhe des gezeichneten Kapitals des Komplementärs des Emittenten

Die Höhe des gezeichneten Kapitals des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten beträgt EUR 25.000. Das gezeichnete Kapital des Komplementärs ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Gesellschafter des Komplementärs des Emittenten

Alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten ist die NaturEnergie Region Hannover eG.

Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten

Zur Geschäftsführung und Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten sind allein die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute berechtigt und verpflichtet.

Kommanditisten

Kommanditisten sind Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten ist allein der persönlich haftende Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute, berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsadresse des persönlich haftenden Gesellschafters und dessen Geschäftsführer lautet: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt.

Konzernunternehmen

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die NaturEnergie Region Hannover eG ist. Da der persönlich haftende Gesellschafter nicht am Vermögen des Emittenten beteiligt ist und folglich keine Stimmrechte beim Emittenten hat, erfolgt keine Konsolidierung des Emittenten auf Ebene der NaturEnergie Region Hannover eG. Der Emittent ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i.V.m. §§ 290, 296 HGB. Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Kapital des Emittenten

Das gezeichnete Kapital des Emittenten beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 11.000. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kommanditkapital. Das gezeichnete Kapital wird in Form von Kommanditanteilen von den Kommanditisten gehalten. Die Kommanditeinlagen von Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade betragen jeweils EUR 1.000.

Der persönlich haftende Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, leistet keine Einlage und ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile beträgt EUR 11.000. Zum 31.12.2019

standen noch EUR 3.000 der Kommanditeinlagen aus. Die Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 11.000 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Beirat

Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit zur Beratung der Geschäftsführung des Emittenten ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Kommanditisten bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus der Gesellschaft aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Beirat automatisch.

Sollte eine Gemeinde am Emittenten beteiligt sein, so ist zwingend ein Beirat zu bilden, wobei sicherzustellen ist, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beteiligung sowie der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder einen angemessenen Einfluss erhält. In jedem Fall ist mindestens ein Beiratsmitglied als Vertreter der Gemeinde zu bestellen. Die von der Gemeinde gestellten Mitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden. Zudem wird dem Bürgermeister der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats eingeräumt.

Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Mindestens einmal jährlich prüft der Beirat die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Emittenten.

Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner notwendigen Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 75 pro Sitzung und Beiratsmitglied.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts existiert noch kein Beirat.

Hauptmerkmale der Anteile

Anteil des Komplementärs

- keine Einlagenleistung (§ 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- keine Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis des Emittenten (§ 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- unbeschränkte persönliche Haftung,
- Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten (§ 5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung (§ 8 Abs. 1 und 3 Gesellschaftsvertrag),
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 2 und 4 Gesellschaftsvertrag),
- Ausschluss vom Stimmrecht (§ 10 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag),
- Widerspruchsrecht bei Auszahlungen an Gesellschafter (§ 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
- Zustimmungsvorbehalt bei Verfügungen über Gesellschaftsanteile (§ 15 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
- Abgabe der Ausschlusserklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter (§ 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag),
- Berechtigung zur Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss an eine bestimmte Partei (§ 16 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag),
- im Falle der Auflösung des Emittenten wird dieser vom Komplementär liquidiert (§ 18 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Anteile der Kommanditisten

Die Hauptmerkmale der Anteile des weiteren Gründungsgesellschafters sowie der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechen denen der Anteile der Anleger (siehe Kapitel 6, „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, Seite 54 ff.). Der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterlagen nicht dem Zuteilungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die Höhe ihrer Beteiligung am Emittenten.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Übersicht über bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent bereits eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen im Wege einer Crowdfinanzierung in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 eingeworben und wirbt bis zu 20 weitere eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen im Wege einer sog. Privatplatzierung in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 ein.

Bezeichnung:	Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	Weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)
Art:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Platzierungszeitraum:	29.11.2019 bis 13.08.2020	01.03.2020 bis 28.02.2021
Emissionsvolumen:	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000
Laufzeit:	bis zum 31.12.2026	bis zum 31.12.2035
Zinssatz:	3,5% p.a.	4,5% p.a.
Einwerbungsstand:	EUR 1.000.000	EUR 355.000

Der Platzierungszeitraum der im Wege der Crowdfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehen betrug grundsätzlich ein Jahr und wurde mit der Vollplatzierung bereits vorzeitig beendet. Die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung sind innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage zum 31.12.2026 zur Rückzahlung fällig. Der Emittent hat das Recht, die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ordentlich zu kündigen; erstmals zum 31.12.2020. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch die Nachrangdarlehensgeber im Rahmen der Crowdfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits in voller Höhe platziert und in voller Höhe eingezahlt.

Im Wege der Privatplatzierung sollen bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen eingeworben werden. Der Platzierungszeitraum der weiteren Nachrangdarlehen im Wege der Privatplatzierung beträgt ein Jahr. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sind am Beendigungstag der Vermögensanlage, dem 31.12.2035, zur Rückzahlung fällig. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für beide Parteien ausgeschlossen. Die Nachrangdarlehen

im Wege der Privatplatzierung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 355.000 platziert und in dieser Höhe eingezahlt.

Hinsichtlich der Konditionen der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) und der weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) wird auf Kapitel 9, Seite 95 f. verwiesen.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) ausgegeben.

Tätigkeitsbereich des Emittenten

Der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten ist der Erwerb der Windenergieanlagen, das Betreiben dieser Windenergieanlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.

Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen und Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren von wesentlicher Bedeutung

Der Emittent ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

Es bestehen Abhängigkeiten des Emittenten von folgenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten sind:

- **Generalübernehmerverträge über die Errichtung des Windparks Schönberg**

Gegenstand der Generalübernehmerverträge ist insbesondere die Beschaffung und ggf. Übertragung von Genehmigungen und sonstigen Projektrechten, Vermittlung von Vertragsangeboten bzw. Abschluss von Verträgen und die Planung und Errichtung des Windparks und den peripheren Windenergieanlagen. Somit sind diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung der Generalübernehmerverträge, da diese auch die Beschaffung der Genehmigungen und der Windenergieanlagen und deren Errichtung beinhaltet. Ohne die Generalübernehmerverträge

kann der Windpark nicht erworben und betrieben werden.

- **Vertrag über die Instandhaltung der Windenergieanlagen und sonstigen Bestandteile (Wartungsvertrag)**

Der Vertrag über die Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile (Wartungsvertrag) ist die Voraussetzung für einen reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen und der Übergabestation. Somit ist dieser Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Die Durchführung des Vertrags erhöht die Kostensicherheit beim Betrieb der Windenergieanlagen und die Wahrscheinlichkeit, dass die Windenergieanlagen die prognostizierten Strommengen (Energieertrag) erzeugen und einspeisen können. Der Emittent ist daher von der Durchführung dieses Vertrags abhängig.

- **Vertrag über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung an Windparkbetreiber**

Der Vertrag umfasst die kaufmännische Betriebsführung des Windparks. Hierzu zählt u.a. die Erledigung der laufenden Finanzbuchhaltung und des Zahlungsverkehrs und Prüfung der Abrechnungen über die Stromerlöse. Der Vertrag ist damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser den kaufmännischen Betrieb des Windparks sicherstellen soll.

- **Vertrag zur technischen Betriebsführung des Windpark Schönbergs**

Vertragsgegenstand ist die vollständige technische Betriebsführung des Windparks sowie die Koordination der technischen Betriebsführung der Infrastruktur. Der Vertrag ist damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser den technischen Betrieb des Windparks sicherstellen soll.

- **Pachtverträge**

Mit den Eigentümern der Flurstücke wurden Pachtverträge über die Verlegung und Unterhal-

tung von Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln, Pacht- bzw. Gestattungsverträge für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Zuwegungen und Pachtverträge über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Ersetzung der Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, Rotor- und Abstandsflächen, Anschluss-, Versorgungs-, Kommunikationsleitungen und Nebenanlagen geschlossen. Die Pachtverträge sind Voraussetzung für die Errichtung der Windenergieanlagen und die Verlegung und Nutzung der Kabel und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung der Pachtverträge, da ohne die langfristig gesicherte Nutzung der Flächen und Kabel die Windenergieanlagen bzw. der Windpark nicht betrieben werden können.

- **Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent langfristige Darlehensverträge, Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung sowie Verträge zur Inanspruchnahme eigenkapitalersetzender Nachrangdarlehen geschlossen. Die Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge dienen der finanziellen Realisierung des Vorhabens des Erwerbs des Windparks und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge, da ohne diese der Erwerb der Windenergieanlagen nicht erfolgen kann.

- **Verträge mit der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH**

Zwischen dem Emittenten und dem Komplementär bestehen Verträge über die Geschäftsbesorgung, die kaufmännische Betriebsführung sowie die Projektsteuerung. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung dieser Geschäftsbesorgungs-, Betriebsführungs- und Projektsteuerungsverträge, da diese die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Darüber hinaus besteht keine Abhängigkeit des Emittenten von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können.

Nach dem BüGembeteilG M-V ist der Emittent verpflichtet, die Bürger, die im Umkreis des Windparks wohnen, sowie die umliegenden Gemeinden an der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Wertschöpfung zu beteiligen. Der Emittent beabsichtigt, den Bürgern und Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung anzubieten. Eine derartige Offerte muss bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgt sein. Die erste Windenergieanlage des Emittenten wurde bereits Ende November 2019 in Betrieb genommen und somit vor der gesetzlich vorgeschriebenen Offerte. Der vorherige Vorhabensträger hat dies mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt, als sich abzeichnete, dass die Offerte nicht vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgen konnte. Diese erklärte, dieses Vorgehen aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles ohne Präjudiz für andere Anwendungsfälle zu tolerieren, da es sich um den ersten Anwendungsfall des BüGembeteilG M-V handelt und zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung des Vorhabens nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Terminangaben passten. Insofern ist die Fristversäumnis aus Sicht der Aufsichtsbehörde tolerabel, da der Vorhabenträger ihr gegenüber jeweils versichert hat, alle weiteren Verpflichtungen aus dem Gesetz zu erfüllen. Hinsichtlich der hiermit verbundenen Risiken wird auf die entsprechenden Ausführungen auf den Seiten 37, 38 im Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ verwiesen.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die zehn Windenergieanlagen vollständig errichtet und in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung tätigt der Emittent keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

I. NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH

Funktion

Persönlich haftender Gesellschafter, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Geschäftsführer des Emittenten

Der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft haftet nach dem gesetzlichen Leitbild unbeschränkt. Vorliegend ist der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen.

Einlage beim Emittenten

Der persönlich haftende Gesellschafter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung leistet beim Emittenten keine Einlage. Er ist nicht am Vermögen und am Ergebnis des Emittenten beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter.

Sitz und Geschäftsanschrift

Eilveser Hauptstraße 56
31535 Neustadt

Datum der Errichtung

27. März 2013

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —

Zuständiges Registergericht, Registernummer

Amtsgericht Hannover, HRB 209653

Datum der Gründung

7. März 2013

Stammkapital

EUR 25.000

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschafter

NaturEnergie Region Hannover eG

Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt

Geschäftsanteil: EUR 25.000

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Marcus Biermann und Peter Trute, beide geschäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt.

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Wesentliche Aufgabe ist die Übernahme der Haftung und Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten. Rechtsgrundlage hierfür ist der Gesellschaftsvertrag des Emittenten, der in Kapitel 12, Seite 133 ff. vollständig abgedruckt ist.

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können

Es liegen keine Umstände vor, die Interessenkonflikte begründen können.

II. Ulrich Pelleter

Funktion

Kommanditist, Gründungsgesellschafter, Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Einlage beim Emittenten

Ulrich Pelleter ist als Kommanditist mit einem Kommanditanteil in Höhe von EUR 1.000 am Emittenten beteiligt. Der Gesamtbetrag des von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteils be-

trägt EUR 1.000. Die Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Geschäftsanschrift

Ulrich Pelleter ist an der Geschäftsanschrift des Emittenten geschäftsansässig.

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können

Es liegen keine Umstände vor, die Interessenkonflikte begründen können.

Weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Weitere Kommanditisten des Emittenten sind Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade.

Funktion

Kommanditisten, Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Einlage beim Emittenten:

Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade sind als Kommanditisten jeweils mit einem Kommanditanteil in Höhe von EUR 1.000 am Emittenten beteiligt.

Der Gesamtbetrag der von Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile beträgt EUR 10.000. Hiervon standen zum 31.12.2019 noch Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 3.000 aus. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die vorstehenden Kommanditeinlagen vollständig in Höhe von EUR 10.000 eingezahlt.

Geschäftsanschrift

Die weiteren Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind an der Geschäftsanschrift des Emittenten geschäftsansässig.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können

Es liegen keine Umstände vor, die Interessenkonflikte begründen können.

Gesamtdarstellung der Vergütungen der Gründungsgesellschafter

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter ist ohne Einlage am Emittenten beteiligt und somit nicht am Gewinn und Verlust des Emittenten beteiligt.

Zwischen dem Emittenten und der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH wurden Verträge geschlossen über die kaufmännische Betriebsführung, die Projektsteuerung für die Umsetzung des BüGembeteilG M-V und die Geschäftsbesorgung.

Für die Geschäftsführungstätigkeit erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von 0,5% der Investitionskosten. Diese beträgt bei einem Kaufpreis der Windenergieanlagen von EUR 41.046.000 (netto) mindestens EUR 205.230 zzgl. Umsatzsteuer.

Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Betrieb des Windparks ohne sektorielle Abschaltung sowie den Nachtbetrieb der beiden Windenergieanlagen beinhaltet, die derzeit nachts abgeschaltet werden müssen. Sollte eine antragsgemäße Genehmigung erteilt werden, erhöht sich der Kaufpreis der Windenergieanlagen um EUR 2.370.000 und die vorstehende Vergütung auf EUR 217.080 zzgl. Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Konzeption eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 10.000 pro Windenergieanlage, insgesamt also von mindestens EUR 100.000 zzgl. Umsatzsteuer.

Im Falle des Erhalts der beantragten Nachtragsgenehmigung erhöht sich die Vergütung auf EUR 20.000 pro Windenergieanlage auf insgesamt EUR 200.000 jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage beträgt die Vergütung der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Geschäftsführungstätigkeit jährlich EUR 18.000 zzgl. Umsatzsteuer und Kostenersatz für notwendige Aufwendungen Dritter. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020-2040) ergibt sich hieraus insgesamt eine Vergütung in Höhe von mindestens EUR 360.000.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2039 erhöht sich der Anteil jährlich um 1,5% gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Mit dieser Pauschalvergütung sind Personalkosten und Honorare für Mitarbeiter des Komplementärs, Reisekosten, Büroausstattung u.ä. grundsätzlich abgegolten. Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten die Pauschale übersteigen, bedarf die Erstattung der Kosten eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses.

Neben der Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 1.500 je angefangenem Geschäftsjahr, gegebenenfalls zzgl. Umsatzsteuer. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) ergibt sich hieraus insgesamt eine Vergütung von mindestens EUR 30.000.

Darüber hinaus erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Übernahme der laufenden Verwaltung des Emittenten, wie etwa Auftragsannahme- und Abwicklung, die Büronutzung sowie die gesamte administrative und verwaltungstechnische Bearbeitung, eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 200 zzgl. Umsatzsteuer. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) ergibt sich hieraus insgesamt eine Vergütung von mindestens EUR 48.000.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —

Die Höhe der Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens EUR 743.230 zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer und zzgl. der jährlichen Erhöhung der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1,5%.

Ulrich Pelleter als weiterer Gründungsgesellschafter erhält über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) eine prognostizierte Gewinnbeteiligung aufgrund der Beteiligung am Emittenten und Entnahmerechte in Höhe von mindestens EUR 1.857,39.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens EUR 745.087,39 zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer und zzgl. der jährlichen Erhöhung der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1,5%.

Darüber hinaus stehen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Gesamtdarstellung der Vergütungen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gründungsgesellschaftern, die zugleich auch Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, stehen die vorgenannten Vergütungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage zu.

Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhalten jeweils über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) eine prognostizierte Gewinnbeteiligung aufgrund der Beteiligung am Emittenten und Entnahmerechte in Höhe von mindestens EUR 1.857,39, d.h. zusammen insgesamt mindestens in Höhe von EUR 18.573,93.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens EUR 763.661,32.

Darüber hinaus stehen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Angaben nach § 7 VermVerkProspV

Angaben über die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Emittent der Vermögensanlage sowie Anbieter und Prospektverantwortlicher ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten als persönlich haftender Gesellschafter. In dieser Eigenschaft obliegt der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH die Geschäftsführung des Emittenten. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist geschäftsansässig in Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt und wird vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar als persönlich haftender Gesellschafter an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG beteiligt, die die Vermögensanlage als Emittent anbietet und selbst vertreibt. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH übernimmt die Haftung, Geschäftsführung und Vertretung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, die die Vermögensanlage als Emittent anbietet und selbst vertreibt. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Tätigkeit für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Tätigkeit für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Vertrieb der Vermögensanlage

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage erfolgt durch den Emittenten selbst, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Der Komplementär, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, wird diesbezüglich in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten tätig. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Außenverhältnis gegenüber dem Emittenten nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH hat dem Emittenten mit Vertrag vom 06. Dezember 2018 und Änderungsvertrag vom 03. Mai 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000 mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5,00 % und einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 gewährt. Der Vertrag wurde zum 24. Oktober 2019 gekündigt und vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus vermittelt oder stellt die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Weitere Angaben

Bei der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses in Deutschland nicht möglich ist. Daher können keine Angaben über Eintragungen in einem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung können daher nicht gemacht werden. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, bestehen nicht.

Über das Vermögen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesell-

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

schafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Für die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten wurde früher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Angaben über den weiteren Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar als Kommanditisten an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG beteiligt, die die Vermögensanlage als Emittent selbst vertreibt. Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren

keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —

Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Lothar Budde, Sabine Brückner und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Tätigkeit für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter

nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Sabine Brückner ist als Assistentin des Vorstands der NaturEnergie Region Hannover eG tätig. Diese wiederum ist zu 100 % am Komplementär des Emittenten und Anbieters beteiligt. Der Komplementär ist als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten und Anbieters ohne Einlage am Emittenten und Anbieter beteiligt und steht folglich zu diesem nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis. Die NaturEnergie Region Hannover eG steht folglich mit dem Emittenten in einem mittelbaren Beteiligungsverhältnis.

Darüber hinaus ist Sabine Brückner als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Vertrieb der Vermögensanlage

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vermitteln oder stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektauf-

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

stellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Weitere Angaben

Für Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist. Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Über das Vermögen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesell-

schafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Für Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde früher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen

Emittent der Vermögensanlage sowie Anbieter und Prospektverantwortlicher ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung des Emittenten und zugleich des Anbieters und Prospektverantwortlichen obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, der Natur-Energie Region Hannover Verwaltungs-GmbH. Der Komplementär wird hierbei vertreten durch seine einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute, beide geschäftsansässig in Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt. Ihnen obliegt als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen auch die Vertretung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen. Zwischen Marcus Biermann und Peter Trute besteht keine Funktionstrennung.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Der Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher vertreibt die emittierte Vermögensanlage selbst.

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters

und Prospektverantwortlichen sind nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben

Als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind Marcus Biermann in Höhe von 1,51% und Peter Trute in Höhe von 0,34% unmittelbar an der NaturEnergie Region Hannover eG beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital gewährt. Die NaturEnergie Region Hannover eG gewährt dem Emittenten ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000 mit einer Verzinsung von 6,0% p.a. und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vertrages wird auf Kapitel 9, Seite 95 verwiesen.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen über ihre vorstehende Beteiligung an der NaturEnergie Region Hannover eG, welche alleiniger Gesellschafter des Komplementärs des Emittenten ist, mittelbar an der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital gewährt. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH gewährte dem Emittenten mit Vertrag vom 06. Dezember 2018 und Änderungsvertrag vom 03. Mai 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000 mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5,00%. Der Vertrag wurde zum 24. Oktober 2019 gekündigt und die Darlehensvaluta nebst Zinsen vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageob-

jekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist an der GEO-NET Umweltconsulting GmbH mit 48% beteiligt. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH hat im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts für die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gutachten über Wind- und Energieertrag sowie Standortgüte erbracht. Hierfür hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH Vergütungen in Höhe von insgesamt brutto EUR 38.710,71 erhalten.

Darüber hinaus ist Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird durch den Emittenten, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Der Komplementär, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, wird diesbezüglich in

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten tätig. Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen tätig. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind als Vorstand der NaturEnergie Region Hannover eG und als Geschäftsführer der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH tätig.

Die NaturEnergie Region Hannover eG gewährt dem Emittenten mit Vertrag vom 13.12.2019 ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000 mit einer Verzinsung von 6,0 % pro Jahr und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH gewährte dem Emittenten mit Vertrag vom 06. Dezember 2018 und Änderungsvertrag vom 03. Mai 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000 mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5,00 %. Der Vertrag wurde zum 24. Oktober 2019 gekündigt und die Darlehensvaluta nebst Zinsen vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Tätigkeit für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die

im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der GEO-NET Umweltconsulting GmbH tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts für die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gutachten über Wind- und Energieertrag sowie Standortgüte erbracht hat. Hierfür hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH Vergütungen in Höhe von insgesamt brutto EUR 38.710,71 erhalten.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind als Geschäftsführer der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH tätig. Diese ist als Komplementär am Emittenten ohne Einlage beteiligt und steht folglich mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Vertrieb der Vermögensanlage

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird durch den Emittenten, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Der Komplementär, die NaturEnergie Region Han-

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —

nover Verwaltungs-GmbH, wird diesbezüglich in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten tätig. Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten tätig. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten tätig. Sie vermitteln und stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten damit beauftragt, im Namen des Emittenten Verträge über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts abzuschließen. Sie erbringen im Außenverhältnis gegenüber dem Emittenten keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Gesamtdarstellung der Vergütungen

Marcus Biermann steht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH eine Vergütung zu. Aufgrund eines Geschäftsführeranstellungsvertrages vom 29. Februar 2020 sowie Nachtrag vom 29. September 2020 erhält Marcus Biermann von der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH eine Vergütung von monatlich brutto EUR 2.000. Dies entspricht einer jährlichen Vergütung von brutto EUR 24.000. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag ist befristet vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2021. Für die Dauer der Vertragslaufzeit

steht Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten hieraus insgesamt eine Vergütung in Höhe von EUR 38.000 zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, ob dieser Geschäftsführervergütungsvertrag verlängert wird.

Peter Trute steht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten kein Gehalt zu.

Peter Trute steht eine Gewinnbeteiligung an der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, an welcher er mit 48% beteiligt ist, zu. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH hat im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts für die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gutachten über Wind- und Energieertrag sowie Standortgüte erbracht. Hierfür hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH Vergütungen in Höhe von insgesamt brutto EUR 38.710,71 erhalten. Peter Trute ist als Gesellschafter am Gewinn der GEO-NET Umweltconsulting GmbH beteiligt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über das Gesamtergebnis der GEO-NET Umweltconsulting GmbH und den Gewinnanteil des Peter Trute getroffen werden.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage über über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens brutto EUR 38.000 zzgl. der derzeit nicht bezifferbaren Gewinnbeteiligung des Peter Trute als Gesellschafter der GEO-NET Umweltconsulting GmbH.

Darüber hinaus stehen Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Weitere Angaben

Für Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist. Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Über das Vermögen von Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung der Energiebauwerk Ost GmbH tätig, über deren Vermögen im Jahr 2015 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Darüber hinaus war Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Für Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen wurde früher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher nicht aufgehoben.

Vorstände, Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleur

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Vorstände, Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleure für den Emittenten, Anbieter und Prospektverantwortlichen. Ein Treuhandvertrag oder ein Mittelverwendungskontrollvertrag existieren nicht. Es besteht kein Treuhandvermögen.

Aufsichtsgremien und Beiräte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert weder ein Aufsichtsgremium noch ein Beirat beim Emittenten, Anbieter und Prospektverantwortlichen.

Sonstige Personen

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) angabepflichtigen Personen fallen, jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Angabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —





Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

9. WESENTLICHE VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Kauf- und Abtretungsverträge

Das Projekt „Windpark Schönberg“ wurde von der BayWa-Gruppe entwickelt. Projektgesellschaften waren die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und die Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Oktober 2019 und Wirkung zum 18. Oktober 2019 hat der Emittent die Kommanditanteile an der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG vom Verkäufer übernommen. Im Rahmen einer sog. Anwachsung ist das gesamte Vermögen, insbesondere der Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG auf den Emittenten übergegangen.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. August 2020 hat der Emittent die Kommanditanteile an der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG übernommen. Im Wege der sog. Anwachsung ist das gesamte Vermögen, insbesondere die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen von der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG auf den Emittenten übergegangen.

Zudem tritt der Emittent in die bereits von den Projektgesellschaften geschlossenen Verträge im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ein.

Der vorläufige Kaufpreis für die Anteile an der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG sowie an der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG beträgt jeweils EUR 100 und wurde auf der Grundlage des Stichtagsabschlusses zum 30. September 2019 bzw. zum 30. April 2020 ermittelt. Ein endgültiger Kaufpreis wird ermittelt, sofern der Emittent einen nach seinen Vorstellungen abweichenden Entwurf des Stichtagsabschlusses vorlegt und der ermittelte Kaufpreis geringer ist als der vorläufige Kaufpreis. Der endgültige Kaufpreis ergibt sich aus der Differenz des Firmenwertes abzüglich Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 30. September 2019 bzw. 30. April 2020. Die Haf-

tung des Verkäufers aus diesen Verträgen ist jeweils auf 20 % der Eigenmittel begrenzt. Der Verkäufer stellt den Emittenten von zum jeweiligen Stichtag noch nicht entrichteten Steuern frei. Ebenso stellt der Verkäufer den Emittenten von der durch den Verkauf der Anteile an den Projektgesellschaften entstehenden Gewerbesteuer frei, sofern diese nicht bereits kaufpreismindernd berücksichtigt wurde. Steuererstattungen, die der Emittent für Zeiträume bis zum jeweiligen Übertragungsstichtag erhält, sind dem Verkäufer zu erstatten.

Darlehensverträge mit finanzierender Bank/KfW (WEA 1-8)

Mit Datum vom 18. November 2019 und Nachträge Nr. 1 vom 25. Oktober 2019 und Nr. 2 vom 3. Februar 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein Kreditvertrag über sechs Kredite geschlossen. Die Auszahlung der Kredite bzw. von Teilbeträgen erfolgt bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen. Folgende Kredite wurden dem Emittenten gewährt:

Tilgungskredit der Umweltbank über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2029. Der Sollzinssatz beträgt 1,55 % p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung erfolgt nach fünf Tilgungsfreijahren in 20 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 71.428,58 erstmalig zum 30. Dezember 2024 und einer Schlussrate in Höhe von EUR 71.428,40 fällig am 30. Dezember 2029.

Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 1) über bis zu EUR 27.000.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 27.000.000 gewährt, der nur in Höhe von EUR 24.500.000 abgerufen werden soll. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2039. Der Sollzinssatz beträgt 0,86 % p.a. Die Verzinsung beginnt mit der Kreditauszahlung des entsprechenden (Teil-)Kreditbetrags. Der Zinssatz ist bis zum 30. Dezember 2039 festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung er-

folgt ab dem 30. März 2021 in 75 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 322.368,42 sowie einer Schlussrate in Höhe von EUR 322.368,42. Beginnend ab dem 24. November 2019 wird ein Bereitstellungs-zins in Höhe von 1,80 % p.a. auf den noch nicht ausgezahlten (Teil-)Kreditbetrag erhoben.

Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2) über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2024. Der Sollzinssatz beträgt 0,86 % p.a. Die Verzinsung beginnt mit der Kreditauszahlung des entsprechenden (Teil-)Kreditbetrags. Der Zinssatz ist bis zum 30. Dezember 2024 festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung erfolgt ab dem 30. März 2021 in 16 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 93.750. Beginnend ab dem 24. November 2019 wird ein Bereitstellungs-zins in Höhe von 1,80 % p.a. auf den noch nicht ausgezahlten (Teil-)Kreditbetrag erhoben.

Umsatzsteuerzwischenfinanzierung der finanzierenden Bank über bis zu EUR 6.624.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 6.624.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens 5. Juni 2020. Der Sollzinssatz beträgt 3,95 % p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt mit der Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum Laufzeitende.

Eigenkapitalzwischenfinanzierung der finanzierenden Bank über EUR 1.400.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 1.400.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens 30. September 2021. Der Sollzinssatz beträgt 6,50 % p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt mit der Einzahlung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum Laufzeitende.

Avalkreditrahmen über EUR 560.000 für Stellung von Rückbaubürgschaften

Es wird ein Avalkreditrahmen in Höhe von EUR 560.000 gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zur Rückgabe der Urkunde an die finanzierende Bank. Die Avalprovision beträgt 1,00 % p.a., halbjährlich nachträglich zu zahlen. Mit Ausreichung der Bürgschaften ist der Avalkreditbetrag im Zeitraum Januar 2030 bis inklusive November 2038 in monatlichen Raten von EUR 5.200 und einer Schlussrate von EUR 3.600 im Dezember 2038 auf dem Rücklagenkonto bei der finanzierenden Bank anzusparen.

Darlehensverträge mit finanzierender Bank/KfW (WEA 9-10)

Mit Datum vom 21. August 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein weiterer Kreditvertrag über drei Kredite geschlossen. Die Auszahlung der Kredite bzw. von Teilbeträgen erfolgt bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen. Folgende Kredite wurden dem Emittenten gewährt:

Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 3) über EUR 8.300.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 8.300.000 gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2040. Der Sollzinssatz beträgt 1,27% p.a. Der Zinssatz ist bis zum 30. Juni 2040 festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung erfolgt ab dem 30. Dezember 2021 in 74 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 110.667 sowie einer Schlussrate in Höhe von EUR 110.642. Beginnend ab dem 18. Februar 2021 wird ein Bereitstellungs-zins in Höhe von 1,80% p.a. auf den noch nicht ausgezahlten (Teil-)Kreditbetrag erhoben.

Umsatzsteuerzwischenfinanzierung der finanzierenden Bank über EUR 1.800.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.800.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens zum 5. Januar 2021. Der Sollzinssatz beträgt 3,95% p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt mit der Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum Laufzeitende des Darlehensvertrags.

Avalkreditrahmen über EUR 156.000 für Stellung von Rückbaubürgschaften

Es wird ein Avalkreditrahmen in Höhe von bis zu EUR 156.000 gewährt. Die Laufzeit des Darlehens ist unbegrenzt. Die Avalprovision beträgt 1,00% p.a., halbjährlich nachträglich zu zahlen. Mit Ausreichung der Bürgschaften ist der Avalkreditbetrag im Zeitraum Januar 2030 bis inklusive Dezember 2037 in monatlichen Raten in Höhe von EUR 1.625 auf dem Rücklagenkonto bei der finanzierenden Bank anzusparen.

Darlehensverträge mit dem Verkäufer der Kommanditanteile an den Projektgesellschaften

Am 18. Oktober 2019 wurde mit dem Verkäufer der Kommanditanteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7 % p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 31. Dezember 2020. Sollte das Darlehen bis zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig zurückgezahlt sein, so beträgt der Zinssatz ab dem 1. Januar 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10 % p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Am 21. August 2020 wurde mit dem Verkäufer der Kommanditanteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein weiterer Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 geschlossen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2020. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 30. Juni 2020. Sollte das Darlehen bis zum 30. Juni 2020 nicht vollständig zurückgezahlt sein, beträgt der Zinssatz ab dem 1. Juli 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10% p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein am 15. Kalendertag nach dem Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darle-

geber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Mit Vereinbarung vom 21. August 2020 tritt der Darlehensgeber mit sämtlichen Ansprüchen aus dem vorstehenden Darlehen zugunsten der finanzierenden Umweltbank im Rang hinter sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen bzw. Ansprüchen gegenüber dem Emittenten unwiderruflich zurück.

Nachrangdarlehensvertrag mit der NaturEnergie Region Hannover eG

Mit Vertrag vom 13.12.2019 gewährt die NaturEnergie Region Hannover eG dem Emittenten ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages ist ausgeschlossen. Die ausgezahlte Nachrangdarlehensvaluta ist in Höhe von 6,0 % p.a. zu verzinsen. Der Nachrangdarlehensgeber kann den Nachrangdarlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Crowdfinanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Mittels Crowdfinanzierung wurden dem Emittenten Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 gewährt. Die Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und sind während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Einzahlungstag mit 3,5 % p.a. zu verzinsen. Die Nachrangdarlehen sind nach Ablauf der Laufzeit innerhalb von drei Bankarbeitstagen durch den Emittenten zurückzuzahlen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung in voller Höhe von EUR 1.000.000 platziert.

Vermittlungsvertrag Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Über die Vermittlung der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) wurde am 13. November 2019 ein Vermittlungsvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung eines technischen Vertriebsweges in Form einer öffentlich zugäng-

lichen Plattform im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne. Für das Freischalten der Crowdfunding-Kampagne auf der Plattform und weiterer Dienstleistung bei der Abwicklung der Kampagne und Vermittlung der Nachrangdarlehen erhält der Vermittler eine einmalige Vermittlungspauschale in Höhe von 4,0 % der eingeworbenen Nachrangdarlehensvaluten („Gesamtemission“). Zudem erhält der Vermittler eine einmalige Marketing-Gebühr in Höhe von EUR 3.000. Für die Erbringung von Verfahrens-Dienstleistungen, die der Vermittler während der Laufzeit erbringt, erhält dieser als Anlegerverwaltungsgebühr einen Pauschalbetrag in Höhe von 1,0 % der Gesamtemission pro Laufzeitjahr des Nachrangdarlehens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Nachrangdarlehensgebern nicht rechtzeitig und vollständig nach, so ist dem Vermittler bei einer Verspätung von mindestens zwei Wochen eine erhöhte Anlegerverwaltungsgebühr zu zahlen. Dabei erhöht sich die Anlegerverwaltungsgebühr um einen Betrag von je EUR 0,25 % der Gesamtemission je angefangener Woche Zahlungsverzug ab der dritten Woche.

Weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Der Emittent plant im Rahmen einer sog. Privatplatzierung die Aufnahme von bis zu 20 weiteren Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035 und sind während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sind ab dem Einzahlungstag mit 4,5 % p.a. zu verzinsen. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sind vorbehaltlich des Rangrücktritts jährlich in Höhe von 3 % des Nachrangdarlehensbetrags pro Jahr zu tilgen. Der bis zum Ende der Laufzeit verbleibende Nachrangdarlehensbetrag ist am Beendigungstag zur Rückzahlung fällig.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dem Emittenten EUR 355.000 als weitere Nachrangdarlehen gewährt.

Nutzungsvertrag über Standardsoftware

Der Emittent hat einen Vertrag über die Überlassung und Wartung einer Onlineplattform geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2019 und endet im Fall einer Kündigung frühestens zum 30.12.2021. Andernfalls verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Die Onlineplattform dient dem Vertrieb und der Verwaltung der angebotenen Kommanditbeteiligungen über die Onlineplattform.

Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen (Zuschlagswert)

Für acht der zehn Windenergieanlagen wurde am Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zum Gebotstermin 1. Februar 2018 der Bundesnetzagentur teilgenommen. Für sechs der zehn Windenergieanlagen beträgt der Zuschlagswert 5,28 ct/kWh. Für zwei weitere Windenergieanlagen beträgt der Zuschlagswert 5,05 ct/kWh bzw. 6,09 ct/kWh. Der nach EEG (2017) anzulegende Wert beträgt für fünf der Windenergieanlagen 6,81 ct/kWh und für drei weiteren Windenergieanlagen jeweils 6,51 ct/kWh, 6,71 ct/kWh und 7,86 ct/kWh.

Für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde am Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land am Gebotstermin 01. August 2018 der Bundesnetzagentur teilgenommen. Für die beiden weiteren Windenergieanlagen beträgt der Zuschlagswert jeweils 6,28 ct/kWh. Der nach EEG (2017) anzulegende Wert beträgt für die zwei weiteren Windenergieanlagen 8,04 ct/kWh.

Vertrag über Batcorderbetreuung

Mit Datum vom 23. März 2020 wurde zwischen dem Emittenten und der EE-TechService GmbH ein Vertrag über die Betreuung eines Batcorders im Windpark des Emittenten geschlossen. Die vertraglichen Leistungen umfassen im Wesentlichen die Vorbereitung, den Einbau, die Erfassungskontrolle und den Ausbau des Batcorders bei zwei Windenergieanlagen. Die Aufzeichnungen dienen als Grundlage für das Fledermausmonitoring und damit einer höheren Auslastung des Windparks des Emittenten und einer Steigerung dessen Energieerträge. Die Höhe der Vergütung beträgt jährlich EUR 8.604 zuzüglich der gesetzlichen Um-

satzsteuer. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren einschließlich 2021.

Vertrag über Fledermausmonitoring

Der Emittent hat am 23. März 2020 mit der KAMINSKY Naturschutzplanung GmbH einen Vertrag über ein Fledermausmonitoring geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Berichts über die Ergebnisse der Batcorderaufzeichnungen und eine Einschätzung und Vorgaben für einen Abschaltalgorithmus für den Windpark des Emittenten. Der Vertrag dient einer höheren Auslastung des Windparks des Emittenten und damit einer Steigerung der Energieerträge. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren bis einschließlich 2021. Die Vergütung beträgt EUR 9.180 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer p.a.

In folgendem von den Projektgesellschaften abgeschlossene wesentliche Verträge ist der Emittent im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten:

Generalübernehmerverträge

Mit Datum vom 14. Oktober 2019 nebst 1. Nachtrag vom 16. Oktober 2019, 2. Nachtrag vom 26. April sowie 3. Nachtrag vom 21. August 2020 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Gegenstand des Generalübernehmervertrags ist insbesondere die Beschaffung von Genehmigungen und sonstigen Projektrechten, Vermittlung von Vertragsangeboten bzw. Abschluss von Verträgen und die Planung und Errichtung eines Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Der Generalübernehmervertrag umfasst u.a. auch den Hersteller-Liefervertrag für acht Windenergieanlagen durch Enercon und den Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstigen Bestandteilen.

Für die aus dem Generalübernehmervertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen erhält die BayWa r. e. Wind GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 34.370.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe der Vergütung ist abhän-

gig von den zu erwartenden Energieerträgen und basiert auf der Annahme, dass für zwei der acht Windenergieanlagen der Nachtbetrieb und der Betrieb des Windparks ohne sektorielle Abschaltung genehmigt wird. Diese Änderungsgenehmigung liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und damit nach Inbetriebnahme der acht Windenergieanlagen noch nicht vor. Sollte die Änderungsgenehmigung nicht bis zum 31. Dezember 2020 einholbar sein, so verringert sich die Vergütung auf EUR 32.000.000. Andernfalls erfolgt eine Anpassung der Generalübernehmer-Vergütung. Da die beantragte Änderungsgenehmigung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erteilt wurde, liegt den Prognoserechnungen dieses Verkaufsprospektes ein Kaufpreis in Höhe von EUR 32.000.000 für acht Windenergieanlagen als Anschaffungskosten zugrunde.

Zudem erfolgt für die zwei von der Änderungsgenehmigung (Nachtbetrieb) betroffenen Windenergieanlagen eine Anpassung der auf sie entfallenden Generalübernehmer-Vergütung in deren sechsten, elften und sechzehnten Betriebsjahr in Abhängigkeit von den bis zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich erzielten Energieerträgen. Die Anpassung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Reduzierung der Generalübernehmer-Vergütung führen. Die Ausgleichzahlung ist in der Summe über alle drei Anpassungstermine auf EUR 450.000 begrenzt.

Die Generalübernehmer-Vergütung teilt sich in vier Teilbeträge, entsprechend der vereinbarten Hauptleistungen, auf. Die Teilbeträge sind wiederum in Raten fällig. Mit der Inbetriebnahme gehen Gefahr, Besitz, Nutzen und Lasten am Windpark auf den Emittenten über. Die Haftung der BayWa r. e. Wind GmbH aus dem Generalübernehmervertrag ist insgesamt auf 20 % der Generalübernehmervergütung begrenzt.

Mit 2. und 4. Nachtrag vom 26.04.2020 sowie vom 07.09.2020 wurden die von der BayWa r. e. Wind GmbH geschuldeten Leistungen dahingehend erweitert, dass er sich gegenüber dem Emittenten verpflichtet, dessen Kosten, die ihm bei der erstmaligen Erfüllung der mit dem BÜGembeteilG M-V verbundenen Pflichten entstehen, beschränkt auf

die externen Kosten, bis zur Höhe von insgesamt max. EUR 450.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu übernehmen.

Mit Datum vom 31. Juli 2020 und 1. Nachtrag vom 31. August 2020 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Gegenstand des Generalübernehmervertrags ist insbesondere die Beschaffung von Genehmigungen und sonstigen Rechten, Vermittlung von Vertragsangeboten bzw. Abschluss von Verträgen und die Planung und Errichtung der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Der Generalübernehmervertrag umfasst u.a. auch den Hersteller-Liefervertrag für zwei weitere Windenergieanlagen durch Enercon und den Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstigen Bestandteilen. Für die aus dem Generalübernehmervertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen erhält die BayWa r. e. Wind GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 9.046.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Anpassung der Höhe der Vergütung kann erfolgen in Abhängigkeit zu den tatsächlichen laufenden Betriebskosten, der Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und den tatsächlichen Energieerträgen der zwei weiteren Windenergieanlagen erfolgen. Den in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Prognoserechnungen liegt eine Vergütung in Höhe von EUR 9.046.000 als Anschaffungskosten zugrunde.

Zudem erfolgt für die zwei weiteren Windenergieanlagen eine Anpassung der auf sie entfallenden Generalübernehmer-Vergütung in deren sechsten, elften und sechzehnten Betriebsjahr in Abhängigkeit von den bis zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich erzielten Energieerträgen. Die Anpassung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Reduzierung der Generalübernehmer-Vergütung führen. Die Ausgleichszahlung ist in der Summe über alle drei Anpassungstermine auf EUR 450.000 begrenzt.

Die Generalübernehmer-Vergütung teilt sich in vier Teilbeträge, entsprechend der vereinbarten

Hauptleistungen, auf. Die Teilbeträge sind wiederum in Raten fällig. Mit der Inbetriebnahme der zwei weiteren Windenergieanlagen gehen Gefahr, Besitz, Nutzen und Lasten am Windpark auf den Emittenten über. Die Haftung der BayWa r. e. Wind GmbH aus dem Generalübernehmervertrag ist insgesamt auf 20 % der Generalübernehmervergütung begrenzt.

Hersteller-Lieferverträge über die Windenergieanlagen

Mit Datum vom 4. September 2018 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Enercon GmbH ein Hersteller-Liefervertrag für sieben Windenergieanlagen geschlossen. Mit der Zusatzvereinbarung vom 21. November 2018 wurde der Lieferumfang um eine weitere Windenergieanlage erweitert. Neben der Lieferung der acht Windenergieanlagen umfasst der Vertrag deren Errichtung. Hierzu zählt auch die Errichtung der Fundamente. Gewährleistungsansprüche sind auf Nacherfüllungsansprüche begrenzt. Bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf 10 % des Kaufpreises der jeweiligen Windenergieanlage begrenzt.

Mit Datum vom 10. Dezember 2019 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Enercon GmbH ein Hersteller-Liefervertrag für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen geschlossen. Neben der Lieferung der zwei weiteren Windenergieanlagen umfasst der Vertrag auch deren Errichtung. Hierzu zählt auch die Errichtung der Fundamente. Gewährleistungsansprüche sind auf Nacherfüllungsansprüche beschränkt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei grober und leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und in der Höhe auf 10% der Vergütung der jeweils betroffenen Windenergieanlage.

Vertrag über die Instandhaltung der Windenergieanlagen und sonstigen Bestandteile

Mit Vertrag vom 20. September 2018 sowie Zusatzvereinbarungen vom 15. Januar 2019 und

4. Dezember 2019 wurde ein Vertrag über die Wartung und Instandhaltung von acht der zehn der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile geschlossen. Mit Zusatzvereinbarung Nr. 3 vom 21. August 2020 wurde der Vertragsgegenstand um die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erweitert. Für die jährliche Vergütung wurde ein Grundentgelt festgelegt, welches mit zunehmenden Betriebsjahren steigt. Zusätzlich erhält der Auftragnehmer ein ertragsbasiertes Jahresentgelt. Ferner erfolgen jährliche Preisanpassungen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Emittent kann den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Betriebsjahresende kündigen. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Soweit keine anderweitigen Regelungen im Vertrag vereinbart wurden, sind Ansprüche des Emittenten auf Schadenersatz ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz auf 5 % des Entgelts von drei Jahren begrenzt.

Vertrag über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung an Windparkbetreiber

Am 15. Juli 2019 wurde der Vertrag über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung für acht der zehn Windenergieanlagen geschlossen. Mit 1. Nachtrag vom 21. August 2020 wurde der Vertragsgegenstand um die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erweitert. Der Vertrag umfasst u.a. die laufende Finanzbuchhaltung, Unterstützung beim Jahresabschluss, den Zahlungsverkehr, Budgeterstellung und Liquiditätsplanung, Prüfung der Abrechnungen der Stromerlöse und Reporting. Für seine Leistung erhält der Auftragnehmer ein Jahresentgelt in Höhe von 0,80 % aller Nettoeinspeiserlöse zuzüglich der diese Nettoeinspeiserlöse vertretenden Ersatzleistungen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jährlich EUR 19.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die jährliche Mindestvergütung erhöht sich zum 1. Januar eines Jahres, erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss, um jeweils 1,5 % gegenüber

dem bisherigen Betrag. Der Vertrag beginnt zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage im Windpark und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere fünf Jahre, wenn nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt.

Vertrag zur technischen Betriebsführung

Am 12. September 2019 wurde der Vertrag zur technischen Betriebsführung des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur geschlossen. Mit Nachtrag vom 21. August 2020 wurde der Vertragsgegenstand um die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erweitert. Der Auftragnehmer erhält eine einspeiseabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 1,10 % aus der Summe der Nettoeinspeiserlöse nach Abzug der Kosten für die Direktvermarktung gemäß Direktvermarktungsvertrag, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Vergütung jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 %. Der Auftragnehmer erhält jedoch mindestens EUR 31.598,65 als jährliche Mindestvergütung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage. Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2030 und verlängert sich um weitere 5 Jahre, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende von einer Vertragspartei gekündigt wird. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für den entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden.

Vertrag über die Bereitstellung und den Verkauf eines Mittelspannungsschaltfeldes und dessen technische Betriebsführung

Mit dem Netzbetreiber wurde am 4. März 2019 ein Vertrag über die Bereitstellung, den Verkauf und die Betriebsführung eines Mittelspannungsschaltfeldes geschlossen. Für die laufende Betriebsführung erhält er eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 2.618,83 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Jahrespauschale erhöht sich für jedes Vertragsjahr um 2 % ausgehend von der jeweils bis dahin geltenden Pauschale, erstmals mit der Rechnungs-

legung zum zweiten Betriebsführungsjahr. Zusatzleistungen sind zu den aktuellen Preisen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesondert zu vergüten. Hinsichtlich der Betriebsführung ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Vertrag über die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen

Am 30. August 2018 und mit Nachtrag vom 4. September 2019 wurde ein Vertrag über die Direktvermarktung von Strom mit einem Vermarkter geschlossen. Mit Nachtrag vom 21. August 2020 wurde der Vertrag über die Direktvermarktung dahingehend geändert und ergänzt, dass er auch die Erweiterung des Windparks um zwei weiteren Windenergieanlagen umfasst. Gegenstand des Vertrags ist die Direktvermarktung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Der Emittent liefert den gesamten von den Windenergieanlagen erzeugten Strom an den Vermarkter. Dieser ist verpflichtet, den Strom abzunehmen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Der Vermarkter vergütet für den betreffenden Liefermonat den energieträgerspezifischen Monatsmarktwert abzüglich eines Vermarktungsentgelts in Höhe von 0,62 EUR/MWh, multipliziert mit der eingespeisten Strommenge. Zur Sicherung der Ansprüche des Emittenten aus dem Vertrag leistet der Vermarkter eine Sicherheit in Form einer Konzernbürgschaft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Grundstückssicherungsverträge

Mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark benötigten Flächen wurden langfristige Pacht- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen:

Pacht- bzw. Gestattungsverträge über die Verlegung und Unterhaltung von Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln

Es bestehen mehrere Pacht- bzw. Gestattungsverträge über die Verlegung und Unterhaltung von Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln auf den Grundstücken. Die Verpächter bzw. Gestattungsgeber gestatten jeweils die Verlegung,

Benutzung, Unterhaltung und gegebenenfalls Ersetzung von elektronischen Anschlüssen, Versorgungs- und Kommunikationskabeln. Die Rechte des Pächters bzw. Gestattungsgebers sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchrechtliche Vormerkungen gesichert. Die zu verlegenden Kabel gehen nicht in das Eigentum der Verpächter bzw. Gestattungsgeber über und werden bei Beendigung der Pacht- bzw. Gestattungsverträge wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhalten die Verpächter bzw. Gestattungsgeber vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelte.

Die Pacht- bzw. Gestattungsverträge haben jeweils eine Laufzeit von 20 Jahren. Sie können durch den Pächter bzw. Gestattungsnehmer zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Windparkbetreiber zur Entfernung der Kabel und Herstellung des früheren Zustands verpflichtet.

Einer der Pachtverträge hat eine Laufzeit von 30 Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Des Weiteren sieht dieser eine Verpflichtung zum Rückbau des Kabels durch den Windparkbetreiber vor. Hierfür hat dieser eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von EUR 13.500 zu leisten.

Vertrag über Teilstreckenausbau

Es wurde ein Vertrag über den Ausbau einer Teilstrecke des Retelsdorfer Wegs geschlossen. Danach trägt der Windpark (Emittent) sämtliche Kosten für den Ausbau der Teilstrecke, insbesondere die Planungs- und Herstellungskosten und Grunderwerbskosten. Hierfür leistet dieser eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von EUR 70.000.

Die Kosten der Bürgschaft übernimmt der Veräußerer des Windparks, die BayWa r.e. Wind GmbH.

Pacht- bzw. Gestattungsverträge für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Zuwegungen

Des Weiteren wurden mehrere Pacht- bzw. Gestattungsverträge für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Zuwegungen inkl. Überschwenkflächen auf den Grundstücken der Ver-

pächter geschlossen. Die Rechte des Pächters bzw. Gestattungsnehmers wurden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Die Zuwegungen und Infrastrukturflächen werden bei Beendigung der Pacht- bzw. Gestattungsverträge wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhalten die Verpächter bzw. Gestattungsgeber vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelte. Die Laufzeit der Pacht- bzw. Gestattungsverträge beträgt jeweils mindestens 20 Jahre. Die Pacht- bzw. Gestattungsverträge können durch den Pächter bzw. Gestattungsnehmer zweimal um jeweils (bis zu) 5 Jahre verlängert werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Ende der Vertragslaufzeiten ist der Pächter bzw. Gestattungsnehmer zum Rückbau der Zuwegungen und Herstellung des früheren Zustands verpflichtet. Für einen dieser Pacht- bzw. Gestattungsverträge ist zur Sicherung des Rückbauanspruchs der Verpächter bzw. Gestattungsgeber eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt EUR 10.000 zu leisten.

Pachtverträge über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Ersetzung der Windenergieanlagen

Ferner wurden mit den Grundstückseigentümern Pachtverträge über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Ersetzung der Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, Rotor- und Abstandsflächen, Anschluss-, Versorgungs-, Kommunikationsleitungen und Nebenanlagen auf den Grundstücken der Verpächter geschlossen. Die Rechte des Pächters wurden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Die Windenergieanlagen, Kabel und Nebenanlagen gehen nicht in das Eigentum der Verpächter über und werden bei Beendigung der Pachtverträge wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhalten die Verpächter Vergütungen.

Für acht der zehn Windenergieanlagen bilden drei Verpächter einen Pachtpool, aus dem jeder dieser Verpächter seinen Anteil an der Vergütung erhält. Deren Vergütung ergibt sich aus dem Anteil an den jährlichen Netto-Einspeiserlösen der acht Windenergieanlagen, die auf der Poolfläche errichtet worden sind und betrieben werden. Die Höhe der

jährlichen prozentualen Beteiligung an den Netto-Einspeiserlösen der acht Windenergieanlagen beträgt im 1. bis einschließlich dem 6. Betriebsjahr 5%, ab dem 7. bis einschließlich dem 20. Betriebsjahr 6% und ab dem 21. Betriebsjahr 11%. Ungeachtet der tatsächlichen Netto-Einspeiserlöse und den jeweils an die Pachtpoolteilnehmer auszuschüttenden Anteil an der Vergütung zahlt der Emittent für die vom Pachtpool umfassten acht Windenergieanlagen pro auf dem Grundbesitz betriebener Windenergieanlagen jährlich einen Mindestbetrag. Dieser beträgt EUR 8.000 pro installierter Megawatt-Leistung der auf dem Grundbesitz betriebenen Windenergieanlagen. Die Mindestvergütung wird auf die Zahlung der Vergütung angerechnet.

Für die weiteren zwei Windenergieanlagen zahlt der Pächter den Verpächtern ab Inbetriebnahme der jeweils auf deren Grundbesitz errichteten Windenergieanlage eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 pro installierter Megawatt-Leistung der Windenergieanlage. Im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage erhält der Verpächter für das Restjahr eine monatsanteilige Vergütung. Dasselbe gilt entsprechend im Jahr des Rückbaus der Windenergieanlage.

Die Laufzeit der Pachtverträge beträgt jeweils 20 Jahre. Die Pachtverträge können durch die Pächter zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Gemäß den Pachtverträgen ist der Emittent als Pächter zum Rückbau der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, Fundamenten, Kabeln und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlagen wurden Rückbaubürgschaften in Höhe von insgesamt EUR 700.000 übergeben.

Gestattungsvertrag über Anström-, Rotor- und Abstandsfläche

Für ein Flurstück wurde ein Gestattungsvertrag für die Nutzung der Fläche als Anström-, Rotor- und Abstandsfläche geschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Verpächter erhält einen vertraglich festgelegten Ablösebetrag. Für die Laufzeit des Vertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Gestattungsvertrag für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Übergabestation

Darüber hinaus wurde mit einem Grundstückseigentümer ein Gestattungsvertrag für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Übergabestation nebst Kabel und Zuwegung geschlossen.

Die Rechte des Gestattungsgebers sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Die Übergabestation nebst der zu verlegenden Kabel geht nicht in das Eigentum des Gestattungsgebers über und wird bei Beendigung des Gestattungsvertrags wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhält der Gestattungsgeber ein vertraglich vereinbartes Nutzungsentgelt. Die Laufzeit des Gestattungsvertrags beträgt 20 Jahre. Der Gestattungsnehmer kann den Gestattungsvertrag zweimal um jeweils 5 Jahre verlängern. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Gestattungsnehmer zum Rückbau der Übergabestation, Kabel und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung des Rückbauanspruchs ist eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt EUR 5.000 zu leisten.

Versicherungsverträge

Transport-, Montage- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die BayWa r. e. Wind GmbH hat mit der Basler Sachversicherungs-AG und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG jeweils Verträge über Transport-, Montage- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherungen für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen sowie für die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen geschlossen. Die Versicherung umfasst den Zeitraum des Transports der Anlieferung, der Errichtung und Inbetriebnahme bis zur jeweiligen Gesamtabnahme des Windparks bzw. der Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen. Durch den Vertrag sollen etwaige Ausfälle durch Störungen und Verzögerungen des Transports, der Errichtung, Inbetriebnahme oder Abnahme der Windenergieanlagen abgesichert werden. Mit Ende der Montageversicherung besteht automatisch nahtloser Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung für die Betriebsphase.

Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Emittent hat mit der Basler Sachversicherungs-AG und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG Verträge über eine Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherungen für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen geschlossen. Der Beginn der Vertragslaufzeit schließt jeweils nahtlos an die Montageversicherung an. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen besteht eine Kasko-Deckung. Ab dem Datum der Gesamtabnahme besteht subsidiärer Versicherungsschutz zum Vollwartungsvertrag. Die Vertragsdauer beträgt jeweils fünf Jahre und verlängert sich stillschweigend ohne Kündigung durch den Emittenten. Durch die Verträge sollen die prognostizierten Erträge vor Risiken durch Ausfälle der Windenergieanlagen abgesichert werden.

Spezial-Haftpflichtversicherung für regenerative Energien

Zwischen dem Emittenten und der Basler Sachversicherungs-AG bestehen Verträge über eine Spezial-Haftpflichtversicherung für regenerative Energien für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen sowie die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 01. Januar 2020 bzw. bis zum 01. Januar 2021 und verlängern sich fortlaufend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern das Vertragsverhältnis nicht unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gekündigt wird. Durch die Spezial-Haftpflichtversicherung sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert. Die Versicherungsverträge dienen dazu, die Vermögensmasse des Emittenten von etwaigen Haftpflichtschäden frei zu halten.



10. VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
Sachanlagen			
technische Anlagen und Maschinen		34.541.502,00	0
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342.172,80		0
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.131.418,50</u>		<u>423</u>
		7.473.591,30	423
II. Guthaben bei Kreditinstituten			
		13.199.868,65	2
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		922,25	1
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER VERLUSTANTEIL DER KOMMANDITISTEN			
		116.079,15	13
		<u>55.331.963,35</u>	<u>439</u>

Passiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	11.000,00		11
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-3.000,00		-4
II. Verlustsonderkonten	-124.079,15		-20
		-116.079,15	-13
nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten		116.079,15	13
		0,00	0
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	27.170,51		0
2. sonstige Rückstellungen	34.771,40		9
		61.941,91	9
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.540.091,55		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.587.395,39		1
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	75.534,50		6
4. sonstige Verbindlichkeiten	4.067.000,00		423
		55.270.021,44	430
		<u>55.331.963,35</u>	<u>439</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	281.184,48	0
2. sonstige betriebliche Erträge	412.288,31	0
	693.472,79	0
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	180.850,35	0
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	510.507,13	16
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	101.832,79	0
6. Jahresfehlbetrag	-99.717,48	16
7. Belastung auf Kapitalkonten	99.717,48	-16
8. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Lagebericht der Bürgerpark Schönberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2019

I. Wirtschaftsbericht

Unternehmensgrundlagen

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG ist im Bereich der Planung, des Baus bzw. Erwerbs und Betriebs von Bürgerwindkraftanlagen im Landkreis Nordwestmecklenburg am Standort Schönberg tätig. Die Wertschöpfung soll im Schwerpunkt den zu beteiligenden Bürgern zu Gute kommen.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Auch im Jahr 2019 hat die deutsche Wirtschaft - im zehnten Jahr in Folge - ihren Wachstumskurs fortgesetzt, allerdings verhaltener als in Vorjahren. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,6 % höher als im Vorjahr. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP deutlich stärker gestiegen, 2017 um 2,5 % und 2018 um 1,5 %. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3 % ist die deutsche Wirtschaft 2019 schwächer gewachsen.

Entwicklung im Bereich Windenergie

Nachdem die Windkraft an Land und auf See 2018 mit einem Anteil von 26% am Endenergieverbrauch erneut den bedeutendsten Platz unter den Erneuerbaren Energien eingenommen hat und obwohl 2019 sechs Ausschreibungsrunden für die weitere Kapazitätsausdehnung stattgefunden haben, ist nach Brancheninformationen der Ausbau der Windenergie in 2019 fast zum Erliegen gekommen. Neben neuen gesetzlichen Vorgaben – wie die im Klimapaket der Bundesregierung vereinbarten verschärften Abstandsregelungen, welche die zur Verfügung stehenden Flächen um bis zu 40% einschränken – sind vor allem die immer längeren Genehmigungszeiten bei Bauvorhaben und der schleppende Netzausbau

dafür verantwortlich. So wurden im ersten Halbjahr 2019 mit lediglich 86 Anlagen nur mehr 231 Megawatt (MW) neu installiert. Auf See wurde das für 2020 geplante Ausbauziel von 6,5 Gigawatt (GW) im ersten Halbjahr 2019 dagegen bereits vorzeitig erreicht. Im Klimapaket wurde hier das Ausbauziel für 2030 von 15 GW auf 20 GW angehoben.

Bei der Stromerzeugung selbst avanciert die Windenergie allerdings zum Marktführer. Nach einer Pressemeldung des Bundesverbands WindEnergie vom 13.12.2019 wird im Jahr 2019 Windenergie erstmals mehr Strom erzeugen als alle anderen Energieträger im deutschen Energiemix und Braunkohle somit von Platz 1 der deutschen Stromerzeugung ablösen.

Bedingt durch weltweit gute Windbedingungen im Jahr 2019 erzeugten die knapp 30.000 in Deutschland installierten Windenergieanlagen bis Mitte Dezember 118 TWh grünen Strom. Noch nie zuvor wurde in Deutschland so viel Strom aus Windenergie erzeugt. Schon Ende November 2019 wurde die Stromerzeugung des Gesamtjahres 2018 erreicht und übertroffen.

Erstmals stieg mit der Windenergie eine einzelne erneuerbare Energiequelle zur wichtigsten Energiequelle Deutschlands auf. Seit 2011 war dieser Spitzenplatz von der klimaschädlichen Braunkohle belegt. In Zahlen trugen die deutsche Windenergie im laufenden Jahr 24%, Braunkohle 20%, Atom 14%, Gas 11%, Steinkohle 10%, Solarenergie 9%, Biomasse 9% und Wasserkraft 4% zur Nettostromerzeugung in Deutschland bei.

Tätigkeit der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Oktober 2019 hat die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG das Projekt „Windpark Schönberg“ von der bestehenden Projektgesellschaft übernommen und ist in die bereits bestehenden Verträge der Projektgesellschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Dies betraf auch den Hersteller-Liefervertrag für 7 Windenergieanlagen durch Enercon. Mit einer anschließenden Zusatzvereinbarung wurde der Lieferumfang um eine weitere Windenergieanlage erweitert.

Die 8 gelieferten Windkraftanlagen sind sukzessive

vom 27.11. beginnend bis zum 31.12.2019 in Betrieb gegangen.

Umsatz- und Absatzentwicklung

Nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im November 2019 hat die Gesellschaft im Berichtsjahr Umsatzerlöse in Form von Einspeisevergütungen in Höhe von 281,2 TEUR erzielt. Im Vorjahr hat sich die Gesellschaft in der Vorbereitungsphase befunden und deshalb noch keine Umsatzerlöse erzielt.

Ertragslage

Die Ertragslage des Jahres 2019 ist noch von der bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im November bestehenden Anlauf- und Vorbereitungsphase geprägt. Die Entwicklung erfolgt plangemäß.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Jahr 2019 -99,7 TEUR (Fehlbetrag). Im Vorjahr hat das Ergebnis nach Steuern -16,5 TEUR (Fehlbetrag) betragen. Neben den genannten Umsatzerlösen in Höhe von 281,2 TEUR wurden sonstige betriebliche Erträge aus der Weiterberechnung von Kosten auf vertraglicher Grundlage in Höhe von 412,3 TEUR erzielt. Diese weiterberechneten Kosten sind in den Aufwendungen des Berichtsjahrs enthalten. Die Gesamtaufwendungen des Berichtsjahrs ohne Zinsen und Abschreibungen betragen 510,5 TEUR (Vorjahr: 16,5 TEUR). Mitarbeiter wurden wie im Vorjahr nicht beschäftigt, dementsprechend werden keine Personalaufwendungen ausgewiesen. Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 180,9 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR). Der sich hiernach ergebende EBITDA steigt im Berichtsjahr, gemessen am Vorjahr um 199,5 TEUR auf 183,0 TEUR (Vorjahr: -16,5 TEUR). Der EBIT steigt im Berichtsjahr um 18,6 TEUR auf 2,1 TEUR (Vorjahr: -16,5 TEUR). Der Zinsaufwand beträgt im Berichtsjahr 101,8 TEUR. Der Geschäftsverlauf entspricht den Erwartungen der Geschäftsführung.

Investitionen, Vermögens- und Finanzlage

Die Investitionen im Berichtsjahr betreffen 8 Windenergieanlagen mit Anschaffungskosten in Höhe von 34.722,3 TEUR. Die zeitanteiligen Abschreibungen hierzu betragen 180,9 TEUR, so dass zum 31.12.2019 ein Buchwert des Anlagevermögens von 34.541,5 TEUR ausgewiesen wird. Die Anlagenintensität steigt auf 62,4%.

Die Leistungsforderungen zum Bilanzstichtag betragen 342,2 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR). Sonstige Vermögensgegenstände erhöhen sich um 6.708,1 TEUR auf 7.131,4 TEUR. Sie betreffen im Wesentlichen Vorsteuerguthaben. Die flüssigen Mittel zum Bilanzstichtag betragen 13.199,9 TEUR (Vorjahr: 2,1 TEUR).

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 11,0 TEUR. Die ausstehenden, nicht eingeforderten Einlagen betragen 3,0 TEUR. Aufgrund geplanter Anlaufverluste weist die Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2019 daneben auf der Aktivseite nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten in Höhe von 116,1 TEUR aus. Im Vorjahr wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 12,9 TEUR ausgewiesen.

Auf der Passivseite der Bilanz bestehen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen Kreditverbindlichkeiten zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von 32.540,1 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR) sowie Lieferverbindlichkeiten in Höhe von 18.587,4 TEUR (Vorjahr: 1,1 TEUR). Die übrigen Verbindlichkeiten steigen um 3.714,0 TEUR auf 4.142,5 TEUR. Dies ist auf Darlehensaufnahmen zurückzuführen.

Die Bilanzsumme steigt zum Ende des Geschäftsjahrs 2019 auf insgesamt 55.332,0 TEUR.

Die Erhöhung der liquiden Mittel um 13.197,7 TEUR im Berichtsjahr auf den Bestand in Höhe von 13.199,9 TEUR resultiert aus einem Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 11.861,7 TEUR (Vorjahr: -428,4 TEUR), einem Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 36.058,4 TEUR (Vorjahr: 430,6 TEUR) und einem Cash-Flow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -34.722,4 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR).

Die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft hat sich entsprechend den Planungen entwickelt.

Die Gesellschaft verfügte im Berichtsjahr über ausreichende finanzielle Mittel, um ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

II. Risikobericht und Prognosebericht

Risikobericht

Vom Unternehmen wurden Maßnahmen getroffen, mit denen die Risikoerkennung, die Risikoanalyse und die Risikokommunikation sichergestellt werden.

Risiken für die Gesellschaft können unterteilt werden in Projektentwicklungsrisiken und Betriebsrisiken.

Projektentwicklungsrisiken bestehen aufgrund der Inbetriebnahme der 8 investierten Windenergieanlagen im Berichtsjahr nicht mehr.

In der Betriebsphase sind technische Risiken durch den Abschluss eines Vollwartungsvertrages mit dem Windkraftanlagenhersteller Enercon, einem kaufmännischen und technischen Betriebsführungsvertrag sowie einer Maschinenbruchversicherung abgesichert.

Das größte Risiko für Windparks während der Betriebsphase betrifft das Windangebot. Um die Ertragskraft des Projektes auch langfristig sicherzustellen, wurden daher in der Projektentwicklungsphase 3 Windgutachten von unabhängigen Gutachtern erstellt. Auf deren Basis und einer Prüfung im Rahmen des Due Diligence-Prozesses wird ein konservatives Mittel als Ertragsannahme in die Wirtschaftlichkeitsprognose für die kommenden 20 Betriebsjahre eingehen. Der Zuschlagswert und damit der Vergütungspreis für die Kilowattstunde Strom sind für 20 Jahre nach Inbetriebnahme der einzelnen WEAs tagesgenau festgeschrieben.

Anfällige Rückbaukosten werden in der Planung als Liquiditätsrücklage angespart und zusätzlich über eine zu beschaffende Bankbürgschaft abgesichert.

Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020

Nach dem vorliegenden Geschäftsmodell der Gesellschaft sind derzeit nach der Inbetriebnahme des Windparks in der Betriebsphase keine wesentlichen Risiken aufgrund der bestehenden Covid-19-Pandemie ersichtlich.

Chancenbericht

Die Chancen im Betrieb des Windparks Schönberg sind ein nach EEG für 20 Jahre abgesicherter, nach-

haltiger Ertrag. Durch den Erhalt des Zuschlags ist die Abnahme des Stroms und dessen Vergütung gesichert. Die zu erwartenden Winderträge sind durch 3 unabhängige Gutachter prognostiziert worden. Da es bereits Altanlagen an dem Standort über ein Jahrzehnt gegeben hat, ist die Datengrundlage der Ermittlung des Windertrages sehr realitätsnah.

Prognosebericht

Die Gesellschaft erwartet in Summe eine dem Finanzmodell und Wirtschaftsplan entsprechende Ertragssituation für das Jahr 2020. Hiernach wird bei einer Betriebsleistung von 2.558,5 TEUR, einem EBITDA von 2.191,2 TEUR, nach Abschreibungen von 1.621,7 TEUR, Zinsen von 459,1 TEUR und Ertragsteuern von 0,0 TEUR, von einem Gewinn nach Steuern in Höhe von 110,4 TEUR für 2020 ausgegangen.

Auf Basis der bestehenden Ertragsprognose wird von einem Ausgleich der Anlaufverluste bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 ausgegangen.

Die Liquiditätsprognose sieht für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 eine ausreichende Liquiditätsreserve vor.

III. Vergütungsbericht

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt 215.180,94 EUR. Davon entfallen 215.140,84 EUR auf feste und 40,10 EUR auf variable Vergütungen, die insgesamt an 6 Begünstigte geleistet wurden. Von den gezahlten Vergütungen in Höhe von insgesamt 215.180,94 EUR entfallen EUR 0,00 auf Führungskräfte und EUR 0,00 auf Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt.

Neustadt a. Rbge., den 12.06.2020

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG
vertreten durch NaturEnergie Region Hannover
Verwaltungs-GmbH

gez. Marcus Biermann

gez. Peter Trute

Wesentliche Änderungen der Angaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Im August 2020 erwarb der Emittent die Kommanditanteile der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Infolge dessen ging im Wege der sog. Anwachsung deren gesamtes Vermögen einschließlich der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen auf den Emittenten über und dieser tritt in sämtliche bestehenden Verträge der Projektgesellschaft ein.

Darüber hinaus sind bis zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 des Emittenten eingetreten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum

31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Anhang sowie die Angaben im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet ist. Ein Aus-

gleich des zum Bilanzstichtag ausgewiesenen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteils und die zukünftige Liquidität der Gesellschaft sind davon abhängig, dass die Windkraftanlagen entsprechend den Planungen betrieben werden können. Der weitere Fortbestand der Gesellschaft ist dementsprechend von einer planmäßigen Betriebsphase abhängig. Wie im Anhang und Lagebericht dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes

der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grund-

lage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet,

im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hannover, 23. Juni 2020

WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Bredel
Wirtschaftsprüfer

gez. Huskamp
Wirtschaftsprüfer

Die Geschäftsanschrift ist
Hildesheimer Straße 25, 30169 Hannover.

Zwischenübersicht des Emittenten zum 31. Oktober 2020**Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2020****AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	33.189.731,63	
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>9.085.438,00</u>	42.275.169,63
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	387.691,37	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.287.299,54</u>	1.674.990,91
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		453.388,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten		50.086,02
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		<u>113.930,83</u>
		<u><u>44.567.565,90</u></u>

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		11.000,00
2. variables Kapital		<u>- 124.930,83</u>
		- 113.930,83
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		<u>113.930,83</u>
		<u>0,00</u>
II. Bilanzverlust		50.887,24
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		30.465,72
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.541.400,10	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.342.966,09		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 35.198.434,01		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.437.331,16	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.437.331,16		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	75.534,50	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 75.534,50		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.505.721,66</u>	44.559.987,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.387.638,33		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.118.083,33		
Sonstige Passiva		28.000,00
		<u><u>44.567.565,90</u></u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020

		Geschäftsjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		<u>2.197.032,99</u>
2. Gesamtleistung		2.197.032,99
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		130.044,21
4. Personalaufwand		
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		285,64
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.438.489,56
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Pachtzahlungen	152.250,06	
b) Versicherungen, Beträge und Abgaben	6.234,38	
c) Reparaturen und Instandhaltung	8.507,88	
d) Kosten der Warenabgabe	48.296,55	
e) verschiedene betriebliche Kosten	193.014,88	
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>57,60</u>	408.361,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>531.245,34</u>
9. Ergebnis und Steuern		- 51.304,14
10. sonstige Steuern		<u>434,78</u>
11. Jahresfehlbetrag		51.738,92
12. Belastung auf Kapitalkonten		<u>851,68</u>
13. Bilanzverlust		<u><u>50.887,24</u></u>

Erläuterung der Zwischenübersicht des Emittenten

Zwischenbilanz

Aktiva

Das Anlagevermögen besteht aus technischen Anlagen und Maschinen sowie geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Dies umfasst sämtliche Kosten der Erschließung und Errichtung und elektrischer Infrastruktur.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich primär um Umsatzsteuererstattungsansprüche.

Zum 31. Oktober 2020 ergab sich ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 113.930,83.

Passiva

Das Eigenkapital untergliedert sich in Kommanditkapital und Bilanzverlust. Das Kommanditkapital setzt sich wiederum zusammen aus dem Haftkapital und dem variablen Kapital sowie einem nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag.

Es wurden Rückstellungen unter anderem für Abraum- bzw. Abfallbeseitigung und für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gebildet.

Die Verbindlichkeiten zum 31. Oktober 2020 in Höhe von insgesamt EUR 44.559.987,42 setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 36.541.400,10, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 3.437.331,16, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 75.534,50 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.505.721,66. Letztere bestehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 837,17, einem Darlehen der Bay-Wa r.e. Wind GmbH in Höhe von EUR 3.118.083,33, Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Nachrangdarlehensgebern im Zusammenhang mit der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) einschließlich anteilig angefallener Zinsen in Höhe von EUR 1.017.861,29 und weiteren Nachrangdarle-

hensgebern im Zusammenhang mit der Privatplatzierung (Nachrangdarlehen) einschließlich anteilig angefallener Zinsen in Höhe von EUR 364.576,88 sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Projektentwickler im Zusammenhang mit dem Erwerb der Erweiterung des Windparks in Höhe von EUR 4.362,99.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten stellt dessen Erträge und Aufwendungen im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 dar. In diesem Zeitraum wurden Umsatzerlöse aus dem Verkauf des erzeugten Stroms aus Windenergie in Höhe von EUR 2.197.032,99 gebucht. Daneben wurden weitere sonstige betriebliche Erträge aus Erstattungen des Projektentwicklers, die nach dem Generalübernehmervertrag von ihm geschuldet sind, in Höhe von EUR 130.044,21 gebucht.

Bei dem Personalaufwand handelt es sich um Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von EUR 285,64.

Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus der Abschreibung der technischen Anlagen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 408.361,35 setzen sich zusammen aus Pachtzahlungen in Höhe von EUR 152.250,06, Versicherungen, Beiträgen und Abgaben in Höhe von EUR 6.234,38, Kosten für Reparaturen und Instandhaltung in Höhe von EUR 8.507,88, Kosten der Warenabgabe (Verkaufsprovisionen und Stromerzeugungskosten) in Höhe von EUR 48.296,55, verschiedenen betrieblichen Kosten unter anderem für Betriebsführung, Haftungsvergütung, Abraum-/Abfallbeseitigung in Höhe von EUR 193.014,88 sowie übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 57,60. Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge belaufen sich auf EUR 0,55.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen insgesamt EUR 531.245,34.

Nach Abzug von sonstigen Steuern in Höhe von EUR 434,78 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 51.738,92. Der Bilanzverlust beläuft sich nach Belastung auf den Kapitalkonten in Höhe von EUR 851,68 auf EUR 50.887,24.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht und der wirtschaftlichen Situation

Im August 2020 erwarb der Emittent die Kommanditanteile der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Infolge dessen ging im Wege der sog. Anwachsung deren gesamtes Vermögen einschließlich der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen auf den Emittenten über und dieser tritt in sämtliche bestehenden Verträge der Projektgesellschaft ein.

Seit dem Stichtag der Zwischenübersicht zum 31. Oktober 2020 sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht und keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation des Emittenten zum 31. Oktober 2020 eingetreten.

Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten des Emittenten

Von den projektierten zehn Windenergieanlagen wurden acht im Jahr 2019 errichtet und Ende November 2019 in Betrieb genommen. Die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde im Jahr 2020 fertiggestellt und im September 2020 in Betrieb genommen. Das Geschäftsjahr 2019 war im Wesentlichen geprägt durch den Erwerb des Windparks, bestehend aus acht Windenergieanlagen, der vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollzogen wurde. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konzentrierte sich seitdem im Wesentlichen auf die Stromproduktion und die Vermarktung des erzeugten Stroms sowie auf den Erwerb der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen im August 2020.

Die Geschäftsentwicklung zeigt sich auch in der Zwischenübersicht zum 31. Oktober 2020. Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erhöhte sich auf der Aktivseite das Anlagevermögen um EUR 7.733.667,63 und reduzierte sich das Umlaufvermögen um EUR 18.545.080,53. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um EUR 49.163,77 auf EUR 50.086,02. Der

nicht durch Vermögensanlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten reduzierte sich um EUR 2.148,32 auf EUR 113.930,83. Der Bilanzverlust beläuft sich bis zum 31. Oktober 2020 auf EUR 50.887,24. Des Weiteren reduzierten sich auf der Passivseite die Rückstellungen um EUR 31.476,19 und die Verbindlichkeiten um EUR 10.710.034,02. Die Veränderungen der Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen auf die Zahlung von Kaufpreistraten für die Windenergieanlagen sowie die Aufnahme von Fremdmitteln zum Erwerb der Erweiterung des Windparks zurückzuführen.

Die Geschäftsaussichten des Emittenten stellen sich wie folgt dar:

Seit Dezember 2019 hat der Emittent im Wege einer Crowdfinanzierung Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.000.000 eingeworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung in voller Höhe platziert. Ferner wirbt der Emittent seit dem 01. März 2020 im Rahmen einer Privatplatzierung bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 ein.

Es war zunächst geplant, die mittels des vorliegenden Verkaufsprospekts angebotenen Kommanditanteile an der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu platzieren. Dies erwies sich aufgrund von Verzögerungen beim Erwerb des Windparks als nicht realisierbar. Stattdessen soll die Einwerbung des Kommanditkapitals nunmehr im 4. Quartal 2020 und dem 1. Quartal 2021 erfolgen. Im Jahr 2021 sollen erstmals Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Marktbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen werden im Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf den Seiten 17 ff. detailliert dargestellt.

Vermögenslage des Emittenten (Prognose)

Planbilanzen (Prognose)

Beträge in EUR

	31.12.2020	31.12.2021
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	39.683.716	37.602.405
Anlagevermögen gesamt	39.683.716	37.602.405
B. Umlaufvermögen		
Kasse, Bankguthaben	1.672.827	2.412.653
Umlaufvermögen gesamt	1.672.827	2.412.653
Summe Aktiva	41.356.543	40.015.057
Passiva		
A. Eigenkapital		
Kommanditkapital	2.331.000	3.911.000
variable Kapitalkonten	24.847	66.332
Eigenkapital gesamt	2.355.847	3.977.332
B. Rückstellungen		
Rückstellungen für Rückbau	20.696	42.867
Rückstellungen gesamt	20.696	42.867
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	35.800.000	34.024.860
Verbindlichkeiten aus Zwischenfinanzierung	1.180.000	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000.000	1.970.000
Verbindlichkeiten gesamt	38.980.000	35.994.860
Summe Passiva	41.356.543	40.015.057

Erläuterungen der Planbilanzen (Prognose)

Hinsichtlich der Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Planbilanzen für die Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2021 wird auf die Erläuterungen in Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Zinszahlung und Rückzahlung“ auf die Seiten 18, 19 verwiesen.

Finanzlage des Emittenten (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021
Betriebsergebnis nach Steuern	122.020	306.684
1. zzgl. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170
2. zzgl. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312
3. abzgl. Rückbaukosten	0	0
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	1.916.814	2.410.166
4. abzgl. Tilgung Darlehen UWB	0	0
5. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 1	0	-1.289.474
6. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 2	0	-375.000
7. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Darlehen KfW 3	8.300.000	-110.667
8. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	1.000.000	0
9. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung weiterer Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	1.000.000	-30.000
10. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer UWB	3.718.447	0
11. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa (WEA 9+10)	1.000.000	0
12. abzgl. Tilgung Zwischenfinanzierungen	-12.153.538	-1.180.000
Summe Schuldendienst	2.864.908	-2.985.140
13. abzgl. Kaufpreis + Nebenkosten	-26.432.362	0
14. zzgl. Erstattung Vorsteuer	7.635.647	0
15. zzgl. Kapitalerhöhung	2.323.000	1.580.000
16. abzgl./zzgl. Liquiditätsreserve	-1.039.996	-481.730
Netto Cashflow	-12.731.989	523.296
kumulierte Cashflows	632.831	1.156.127
17. Rückbaureserve	-28.675	-57.350
18. Kapitaldienstreserve	-504.156	-583.577
19. Tilgungsreserve Nachrangdarlehen (Crowdfinanzierung / Privatplatzierung)	-100.000	-250.000
kumulierte Liquidität nach Reserve	0	265.200
20. Ausschüttung	0	-265.200
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	0	0
21. Liquidität nach Ausschüttung zzgl. Reserve*	632.831	890.927
22. Liquiditätsreserve (kumuliert)	1.039.996	1.521.726
Gesamt-Liquidität	1.672.827	2.412.653

*= zzgl. Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Hinsichtlich der Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Plan-Liquiditätsrechnungen für die Zeiträume 01.01. bis 31.12.2020 und 01.01. bis 31.12.2021 wird auf die Erläuterungen in Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf die Seiten 22, 23 verwiesen.

Ertragslage des Emittenten (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021
1. Erlöse aus Stromeinspeisung	2.980.362	3.326.239
Umsatzerlöse	2.980.362	3.326.239
2. Wartungsvertrag	0	0
3. Technische Betriebsführung	32.784	37.137
4. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170
5. Pachtzahlungen	187.682	232.614
6. Wiederkehrende Prüfungen	27.784	28.201
7. Wartungskosten Schaltstelle Umspannwerk	2.619	2.658
8. Versicherungen	10.383	10.538
9. Stromkosten Eigenbedarf	11.619	15.107
10. Kaufmännische Geschäftsführung	23.843	27.009
11. Dienstleistungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	46.667	10.000
12. Vergütungen Komplementär und sonstige Kosten	79.118	83.926
13. Rückbauavalprovision	6.549	7.285
Summe der Aufwendungen	449.743	476.647
Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	2.530.619	2.849.592
14. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	756.522	768.281
15. Zinsen Darlehen UWB	23.250	23.250
16. Zinsen Darlehen KfW 1	233.200	206.541
17. Zinsen Darlehen KfW 2	12.900	11.691
18. Zinsen Darlehen KfW 3	34.944	103.302
19. Zinsen Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	17.500	35.000
20. Zinsen weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	36.000	45.000
21. Zinsen Zwischenfinanzierungen	276.707	36.812
Zinsaufwand gesamt	634.501	461.596
Gewinn vor Steuern (handelsrechtlich)	122.020	306.684
22. Gewerbesteuer	0	0
Gewinn nach Steuern	122.020	306.684

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Hinsichtlich der Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01. bis 31.12.2020 und 01.01. bis 31.12.2021 wird auf die Erläuterungen in Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf die Seiten 24 bis 28 verwiesen.





11. WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieses Beteiligungsangebotes dar. Die Ausführungen beruhen auf der zur Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und veröffentlichter Rechtsprechung der Finanzgerichte. Änderungen der Steuergesetze, Verwaltungsauffassungen sowie Änderungen aufgrund neuer Rechtsprechung der Finanzgerichte sind nicht auszuschließen und können zu abweichenden steuerlichen Beurteilungen führen.

Den Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen am Emittenten beteiligen, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Bei Interessenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen – wie insbesondere bei Anlegern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten, bei Kapitalgesellschaften und Gemeinden –, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die nachfolgend nicht eingegangen wird.

Die steuerlichen Grundlagen dieses Beteiligungsangebotes stellen keine Hilfeleistung in Steuer-sachen dar und berücksichtigen nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers. Der Emittent empfiehlt daher jedem Interessenten an diesem Beteiligungsangebot, die individuellen steuerlichen Auswirkungen mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

Eine abschließende steuerliche Beurteilung der Konzeption der Vermögensanlage bleibt der Finanzverwaltung im Rahmen des Feststellungsver-

fahrens sowie einer steuerlichen Außenprüfung vorbehalten.

Zu den steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“, Seiten 48, 49 verwiesen.

Der Emittent, der zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher ist oder andere Personen übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für die Anleger.

2. Einkommensteuer

2.1. Steuerliche Behandlung des Emittenten

Steuerliche Qualifikation des Emittenten

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Steuerlich werden Personengesellschaften als transparent behandelt und unterliegen weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer. Steuersubjekt für Zwecke der Einkommensteuer sind die Anleger. Die auf Ebene des Emittenten erzielten Einkünfte werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote als originäre eigene Einkünfte zugerechnet, die diese im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Zurechnung der steuerlichen Ergebnisse ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Emittenten sowie auf Ebene der Anleger. Ausreichend dafür ist das Streben nach einer Betriebsvermögensvermehrung in der Form eines Totalgewinns in der Totalperiode, also ein positives Gesamtergebnis in der Zeit von der Gründung bis zur Aufgabe bzw. Veräußerung. Nur wenn die Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist, handelt es sich im Vergleich zur „Liebhaberei“ um steuerlich zu berücksichtigende Einkünfte. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Gewinnerzielungsabsicht sind Veräußerungsgewinne in die Betrachtung einzubeziehen.

Gemäß der im Verkaufsprospekt in Kapitel 4, Seite 24 ff. dargestellten Ertragsprognose erwirtschaftet der Emittent während des Prognosezeitraums einen steuerlichen Gewinn (steuerrechtlich) in Höhe von EUR 3.284.369. Der Emittent, Anbieter und Prospektverantwortliche geht somit davon aus, dass auf Ebene des Emittenten eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Auf der Ebene des jeweiligen Anlegers muss eine Gewinnerzielungsabsicht unter Einbeziehung von Sonderbetriebsausgaben (insbesondere aus der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage durch die Anleger) vorliegen.

Einkünfte des Emittenten

Unternehmensgegenstand des Emittenten ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.

Der Emittent ist gewerblich tätig i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Sofern der Emittent nicht gewerblich tätig sein würde, so würde er aufgrund seiner gewerblichen Prägung dennoch gewerbliche Einkünfte erzielen. Eine gewerbliche Prägung des Emittenten im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegt vor, da zur Geschäftsführung des Emittenten ausschließlich dessen Komplementär, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, und somit eine Kapitalgesellschaft befugt ist.

Gewinnermittlung

Der Emittent ermittelt seine Einkünfte im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG. Der Gewinn des Emittenten setzt sich zusammen aus dessen Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind hauptsächlich Erlöse aus dem Verkauf von Strom. Diesen werden die Betriebsausgaben des Emittenten, beispielsweise Aufwendungen für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Instandhaltung, Pacht aufwendungen und Zinsaufwendungen, gegenübergestellt.

Steuerliche Behandlung in der Platzierungsphase

Gemäß § 6e EStG gehören zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft und bei dem die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Vertragswerk haben, auch die Fondsetablierungskosten. Fondsetablierungskosten sind alle auf Grund des vorformulierten Vertragswerks neben den Anschaffungskosten vom Anleger an den Projektanbieter oder an Dritte zu zahlende Aufwendungen, die auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter gerichtet sind. Zu den Anschaffungskosten gehören darüber hinaus alle an den Projektanbieter oder an Dritte geleisteten Aufwendungen in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase sowie die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen bei schuldrechtlichem Leistungsaustausch, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen.

Der Emittent beabsichtigt, die Fondsetablierungskosten wie Anschaffungskosten zu behandeln und über die Laufzeit der Gesellschaft abzuschreiben.

Zinsschranke

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 4h EStG zur sogenannten Zinsschranke sind die Zinsaufwendungen im Inland uneingeschränkt nur noch in Höhe der betrieblichen Zinserträge als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die die betrieblichen Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen können nach Überschreiten einer Freigrenze von 3 Millionen Euro nur bis zur Höhe von 30% des steuerlichen Ergebnisses vor Zinsen und vor Abschreibungen (sog. steuerliches EBITDA = earnings before interests, taxes, depreciation and amortization i. S. d. § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG) als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Soweit hierdurch ein nicht abziehbarer Zinsaufwand entsteht, ist dieser gesondert festzustellen und auf folgende Wirtschaftsjahre unbegrenzt vorzutragen. Ggf. kann auch das EBITDA für fünf Jahre vorgetragen werden. Die Zinsschranke stellt auf den steuerpflichtigen inländischen Betrieb ab.

Zum Betrieb einer Personengesellschaft gehört auch das Sonderbetriebsvermögen.

Zu den von der Zinsschranke erfassten Zinsaufwendungen gehören gemäß gesetzlicher Definition alle Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Auf die Dauer der Überlassung des Fremdkapitals kommt es nicht an. Zu den Vergütungen für Fremdkapital zählen auch die Zinsen für die von Kreditinstituten gewährten Darlehen.

Gemäß den Planungsrechnungen des Emittenten übersteigen die Zinsaufwendungen der Gesellschaft pro Jahr nicht die Freigrenze von 3 Millionen Euro, so dass die Zinsschranke voraussichtlich nicht zur Anwendung kommt.

2.2. Steuerliche Behandlung der Anleger

Mitunternehmerstellung der Anleger

Nach der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes ist jeder Anleger als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Anleger eine gewisse Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt.

Eine Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn eine Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen besteht. Dies kann über Ausübung von Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten erfolgen. Den Anlegern stehen Stimm- und Kontrollrechte sowie in Teilen begrenzte Widerspruchsrechte zu. Insgesamt ist dabei noch von einer Mitunternehmerinitiative auszugehen.

Mitunternehmerrisiko wird immer dann getragen, wenn eine Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg beispielsweise über eine Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswertes besteht. Die Anleger sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Gewinn und Verlust der Emittenten beteiligt und tragen dementsprechend auch Mitunternehmerrisiko.

Die Anleger sind somit Mitunternehmer des Emittenten. Aufgrund der damit bestehenden Mitunternehmerschaft sind den Anlegern die Einkünfte des

Emittenten als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen.

Einkunftsart

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung am Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die auf Ebene des Emittenten ermittelt werden, sind gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich festzustellen und werden dem Gesellschafter anteilig zugerechnet.

Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b EStG

Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b Abs. 2 EStG vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b Abs. 3 EStG greift jedoch nur dann, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Dies ist nach den Prognoserechnungen des Emittenten der Fall.

Vorliegend streben die Anleger eine Beteiligung an, ohne dass sie dabei die Möglichkeit haben, auf die Vertragsgestaltung bzw. das Konzept Einfluss zu nehmen. Ein Steuerstundungsmodell liegt daher vor.

Somit kommen die Regelungen des § 15 b EStG für dieses Beteiligungsangebot zur Anwendung, so dass die Anleger entstandene Verluste der ersten Jahre nur mit künftigen Gewinnen aus dieser Anlage verrechnen können.

Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15a EStG

Da es sich vorliegend bei dem Emittenten um eine Kommanditgesellschaft handelt, ist die Vorschrift des § 15a EStG zu beachten. § 15a EStG bestimmt, dass der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden darf, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Anteil am Verlust darf auch nicht nach § 10d EStG von den positiven Einkünften des Anlegers abgezogen werden. Diese Verluste werden als verrechenbare Verluste gesondert festgestellt und können nur mit zukünftig im Rahmen der Beteiligung entstehenden Gewinnen verrechnet werden. Diese Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

Soweit ein negatives Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen (also durch Auszahlungen des Emittenten) entsteht bzw. sich erhöht und aufgrund der Entnahmen keine Außenhaftung besteht oder entsteht, ist dem Anleger der Betrag der Einlagenminderung als Gewinn zuzurechnen. Der betroffene Anleger hat einen fiktiven Gewinn in Höhe des Betrages zu versteuern, um den das Kapitalkonto negativ wird oder ein negatives Kapitalkonto sich erhöht. In Höhe der Gewinnfiktion entstehen gleichzeitig verrechenbare Verluste, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung am Emittenten verrechnet werden können. Allerdings sieht § 15a Abs. 3 Satz 2 EStG die Zurechnung eines fiktiven Gewinns nur insoweit vor, als im Jahr der Einlageminderung (Entnahme) und in den zehn vorangegangenen Jahren Verluste ausgleichs- und abzugsfähig waren.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor, so dass § 15a EStG nur dann Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen des § 15b EStG nicht erfüllt sind.

Allgemeiner Verlustabzug gemäß § 10d EStG

Verluste können grundsätzlich uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten desselben Veranlagungsjahres verrechnet werden, sofern keine Verlustabzugs- bzw.

Verlustausgleichsbeschränkungen bestehen. Verluste, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden, können gemäß § 10d Abs. 1 bis zur Höhe von EUR 1.000.000 bzw. EUR 2.000.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden (Verlustrücktrag). Wurden die Verluste weder im Entstehungsjahr noch im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum abgezogen, sind diese in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1.000.000/EUR 2.000.000 unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des EUR 1.000.000/EUR 2.000.000 übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte mit positiven Einkünften abzuziehen. Die verbleibenden 40 % der positiven Einkünfte unterliegen der Besteuerung (sog. Mindestbesteuerung). Mit Beschluss vom 26.02.2014 (I R 59/12) hat der BFH das Bundesverfassungsgericht zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Mindestbesteuerung bei Definitiveffekte angerufen. Eine Entscheidung ist bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht ergangen.

Ein zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht verbrauchter Verlustvortrag ist nicht vererbbar und kann folglich nicht von den Erben geltend gemacht werden.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter

Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen, können als Sonderbetriebsausgaben steuermindernd in Abzug gebracht werden. Hierzu gehören z.B. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Kommanditanteils oder Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Beteiligung durch den Anleger.

Die Sonderbetriebseinnahmen können nur auf Ebene des Emittenten geltend gemacht werden und sind diesem mitzuteilen. Sie werden grundsätzlich im Verfahren über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung des Emittenten berücksichtigt.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Komplementär ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfa-

chen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Bei Nichtmeldung der Sonderbetriebsausgaben an den Emittenten ist eine Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben durch den Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nicht möglich.

Steuerliche Behandlung der Auszahlungen an die Gesellschafter

Bei den Auszahlungen an die Kommanditisten handelt es sich um Liquiditätsentnahmen. Diese unterliegen nicht der Besteuerung.

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Die dem Anleger anteilig zuzurechnenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind von ihm der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Einkommensbesteuerung erfolgt nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes des Anlegers. Zusätzlich zur Einkommensteuer sind derzeit ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer sowie gegebenenfalls Kirchensteuer zu entrichten. Die Höhe der Kirchensteuer richtet sich nach den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen und beträgt bis zu 9 % der festgesetzten Einkommensteuer.

Der Solidaritätszuschlag wird ab dem Jahr 2021 weitgehend abgeschafft. Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag erst ab einem jährlich zu versteuernden Einkommen von rd. EUR 61.700 und bei zusammenveranlagten Personen von rd. EUR 123.400 erhoben. Danach schließt sich eine Gleitzone an, innerhalb derer der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen den vollen Satz von 5,5 % der Einkommensteuer erreicht. Dies ist ab einem zu versteuernden Einkommen von rd. EUR 96.400 bzw. EUR 192.800 bei zusammenveranlagten Personen der Fall.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Soweit die Gesellschafter Gewinne im Unternehmen thesaurieren, ist auf Antrag die Einkommensteuer für diese nicht entnommenen Gewinne mit einem ermäßigten Einkommenssteuersatz von 28,25 % anstelle von maximal 45 % zu berechnen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sondertarifs für nicht entnommene Gewinne ist, dass Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft vorliegen und der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird.

Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag auf Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nur stellen, wenn sein Anteil am Gewinn der Emittenten mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Aufgrund der Vielzahl der Anleger des Emittenten wird dies nur in Ausnahmefällen zutreffen. Im Übrigen ist auch zu beachten, dass im Falle der späteren Entnahme begünstigt besteuert nicht entnommener Gewinne in einem späteren Veranlagungszeitraum eine Nachsteuer von 25% gegebenenfalls zzgl. Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % fällig wird. Der steuerliche Vorteil der Thesaurierungsbegünstigung liegt daher in einem Steuerstundungseffekt und damit in einem Zinsvorteil, dessen Höhe von der Dauer der Thesaurierung abhängig ist.

Sollte ein Anleger eine Beteiligung am Emittenten halten, die ihm einen Anteil am Gewinn des Emittenten von mehr als 10 % vermittelt oder EUR 10.000 übersteigen, so wird dem Anleger empfohlen, von einem steuerlichen Berater prüfen zu lassen, ob für ihn ein Antrag auf Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz für thesaurierte Gewinne sinnvoll ist.

Gewerbesteueranrechnung

Hinsichtlich der zugewiesenen gewerblichen Einkünfte des Emittenten steht den Anlegern die Steuerermäßigung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu. Die tarifliche Einkommensteuer eines Anlegers ermäßigt sich um das 3,8fache des jeweils für den Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags. Der Abzug ist auf die tatsächlich durch den Emittenten zu zahlende und anteilig auch auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Gewerbesteuer beschränkt.

Gewinne aus der Veräußerung des Kommanditanteils

Gewinne aus der Veräußerung des Kommanditanteils stellen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt.

Der Veräußerungsgewinn ist aufgrund der Anwendung der sog. Fünftel-Regelung des § 34 Abs. 1 EStG steuerlich begünstigt. Die für den Veräußerungsgewinn anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.

Hat der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung des gesamten Kommanditanteils das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig, so kann er alternativ gemäß § 34 Abs. 3 EStG auf Antrag und nur einmal im Leben den ermäßigten Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens jedoch 14 %) für Veräußerungsgewinne in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Veräußerungsgewinn bzw. die unter § 34 EStG zu subsumierenden außerordentlichen Einkünfte den Betrag von EUR 5.000.000 nicht übersteigen.

Ferner wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag ein Freibetrag von EUR 45.000 gewährt, der sich allerdings um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder dieser im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist (§ 16 Abs. 4 EStG).

Veräußert der Anleger nur einen Teil seines Kommanditanteils, wird der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG sowie die Einkommensteuerermäßigung gemäß § 34 EStG nicht gewährt.

Sofern die Veräußerung der gesamten oder eines Teils des Kommanditanteils geplant ist, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

3. Verfahrensrecht

Der Emittent ermittelt seine Einkünfte im Wege des Betriebsvermögensvergleichs, d. h. durch Bilanzierung. Der Emittent ist zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen beim zuständigen Finanzamt verpflichtet. Die steuerlichen Ergebnisse und die auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Anleger anrechenbaren anteiligen Beträge an einbehaltender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag werden von dem zuständigen Finanzamt zunächst auf der Ebene des Emittenten insgesamt einheitlich und gleichzeitig gesondert für jeden Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) und den Wohnsitzfinanzämtern der beteiligten Anleger mitgeteilt, welche die Einkünfte von Amts wegen bei Einkommensteuerveranlagung der Anleger berücksichtigen.

Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung, wobei diese zu von der ursprünglichen Veranlagung abweichenden Ergebnissen führen kann. Dies kann sowohl auf Ebene des Emittenten als auch auf Ebene der Anleger zu Steuernachzahlungen führen, die ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen sind.

4. Gewerbesteuer

Der Gewerbeertrag unterliegt auf Ebene des Emittenten der Gewerbesteuer. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gewerbesteuer ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Gewinn wird durch gewerbesteuerliche Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften gemäß §§ 8, 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG) korrigiert.

Als Hinzurechnungen kommen beispielweise die Entgelte für Schulden der Gesellschaft oder Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht. Die Aufnahme von Fremdkapital durch den Emittenten erhöht daher ebenso wie die Fremdfinanzierung der Kommanditanteile durch die Gesellschafter den Gewerbeertrag. Eine Hinzurechnung erfolgt, soweit die Summe aus den Hinzurechnungstatbeständen des § 8 Nr. 1 GewStG (u.a. Entgelte für Schulden, 50 % der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter etc.) den Betrag von EUR 100.000 übersteigt. Die Hinzurechnung beträgt ein Viertel des den EUR 100.000 übersteigenden Betrags.

Der nach den Hinzurechnungen und Kürzungen verbleibende Gewerbeertrag wird um den Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 gemindert. Auf den verbleibenden Gewerbeertrag wird die Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % angewendet. Der sich ergebende Steuermessbetrag wird mit dem Hebesatz der für den Emittenten zuständigen Gemeinde multipliziert.

Liegen die Windenergieanlagen in mehreren Gemeinden, so erfolgt eine Aufteilung des Gewerbeertrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG.

Soweit gewerbsteuerliche Verluste entstehen, können diese gemäß § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Vorgetragene gewerbsteuerliche Verluste können bis zu einem Sockelbetrag von EUR 1.000.000 uneingeschränkt mit zukünftigen positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der die EUR 1.000.000 übersteigende positive Gewerbeertrag kann mit noch vorhandenen Gewerbeverlusten in Höhe von bis zu 60 % des noch verbleibenden Gewerbeertrags verrechnet werden. Im Übrigen erfolgt eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags.

Der Verlustabzug nach § 10a GewStG entfällt bei einem Gesellschafterwechsel durch Übertragung oder Erbfall anteilig. Hintergrund ist, dass der Emittent als Personengesellschaft nach einem Gesellschafterwechsel nicht mehr mit der „Person“ identisch ist, die vorher den Gewerbeverlust erlitten hat (fehlende Unternehmeridentität). Aus

einem Gesellschafterwechsel resultierende Steuernachteile hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen.

Veräußerungs- oder Aufgabegewinne der Gesellschafter unterfallen nur bei beteiligten Kapital- oder Personengesellschaften der Gewerbsteuer. Natürliche Personen können ihre Beteiligung dagegen veräußern, ohne dass dies zu einem Anfall von Gewerbsteuer führt.

Ergibt sich ein gewerbsteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen (z.B. nach §§ 6b, 6c EStG) in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbsteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

5. Umsatzsteuer

Der Emittent ist aufgrund seines Unternehmensgegenstands Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Er stellt daher für seine Lieferungen oder Leistungen Rechnungen mit Umsatzsteuer aus und kann die in seinen Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

6. Investmentsteuergesetz (InvStG)

Auf die vorliegende Vermögensanlage findet das Investmentsteuergesetz keine Anwendung.

7. Grundsteuer / Grunderwerbsteuer

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes hat der Emittent keinen Grundbesitz. Ein Erwerb von Grundbesitz ist nicht geplant.

8. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft richtet sich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Bewertung

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist gemäß § 9 Abs. 1 BewG der gemeine Wert zugrunde zu legen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.

Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen der Beteiligungsgesellschaft als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist. Wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ist dieser unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.

Hinsichtlich der Ertragswertmethode wird in § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG auf die Regelungen der §§ 199 bis 203 BewG hingewiesen, die zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass auch das sog. vereinfachte Bewertungsverfahren bzw. vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung finden kann. Allerdings darf der so ermittelte Wert nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft liegen.

Der gemeine Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt. Dabei sind die Kapitalkonten

aus der Gesamthandsbilanz dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen. Der verbleibende Wert ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.

Verschonung von Betriebsvermögen

Die Übertragung von Betriebsvermögen ist nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerlich begünstigt. Begünstigungsfähiges Vermögen sind u.a. Mitunternehmeranteile. Die Verschonungsregelungen gelten jedoch nur für das begünstigte Vermögen der begünstigungsfähigen Einheit. Das begünstigungsfähige Vermögen ist insoweit begünstigt, als sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ergibt sich durch Kürzung des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens um den nach Anwendung des § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG verbleibenden anteiligen gemeinen Wert der Schulden. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel sind generell nicht begünstigt. Beträgt das schädliche Verwaltungsvermögen 90 % oder mehr als 90 %, nimmt das begünstigungsfähige Vermögen insgesamt nicht an der Verschonung teil.

Die Übertragung von Betriebsvermögen ist nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerlich begünstigt. Der Erwerber kann zwischen zwei Verschonungsabschlüssen wählen: der Regelverschonung (Freistellung von 85 % des begünstigten Vermögens) und der Vollverschonung (Freistellung von 100 % des begünstigten Vermögens). Voraussetzung ist jedoch, dass das begünstigte Vermögen nicht mehr als EUR 26 Mio. beträgt. Für die Vollverschonung darf zusätzlich die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 20 % betragen. Bei der Ermittlung der Grenze von EUR 26 Mio. werden auch die früheren Erwerbe, die innerhalb der letzten zehn Jahre stattgefunden haben, berücksichtigt. Wird die Grenze von EUR 26 Mio. durch mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe überschritten, entfällt die

Steuerbefreiung für die bis dahin als steuerfrei behandelten früheren Erwerbe mit Wirkung für die Vergangenheit.

Voraussetzungen für die Gewährung der Regelverschonung in Höhe von 85 % sind:

- Das übertragene Betriebsvermögen muss nach der Übertragung mindestens 5 Jahre gehalten werden und darf währenddessen nicht schädlich verwendet werden (Behaltensfrist).
- Die Gesamtlohnsumme darf während der Lohnsummenfrist von fünf Jahren nach Erwerb des begünstigten Vermögens und bei mehr als 15 Beschäftigten insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme) nicht unterschreiten. Bei mehr als 5 aber nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 250 %. Bei mehr als 10 aber nicht mehr als 15 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 300 %. Bei nicht mehr als 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenprüfung.

Von den bei der Gewährung der Regelverschonung sofort zu versteuernden 15 % des begünstigten Vermögens bleibt ein sog. gleitender Abzugsbetrag in Höhe von EUR 150.000 außer Ansatz, der sich um 50 % des EUR 150.000 übersteigenden Betrags verringert, wenn der Wert des Vermögens EUR 150.000 überschreitet. Der Abzugsbetrag entfällt bei einer verbleibenden Bemessungsgrundlage von EUR 450.000. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren von derselben Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung der Vollverschonung in Höhe von 100 % sind:

- Die Verwaltungsvermögensquote darf nicht mehr als 20 % betragen.
- Das übertragene Betriebsvermögen muss nach der Übertragung mindestens 7 Jahre gehalten werden und darf währenddessen nicht schädlich verwendet werden (Behaltensfrist).
- Die Gesamtlohnsumme darf während der Lohnsummenfrist von fünf Jahren nach Erwerb des begünstigten Vermögens und bei mehr als 15 Beschäftigten insgesamt 700 % der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme) nicht unter-

schreiten. Bei mehr als 5 aber nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 500 %. Bei mehr als 10 aber nicht mehr als 15 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 565 %. Bei nicht mehr als 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenprüfung.

Unterschreitet die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, so vermindert sich der zu Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Wird das übertragene Betriebsvermögen schädlich verwendet, fallen Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit weg und lösen eine Nachversteuerung aus. Hinsichtlich des Umfangs des Wegfalls sieht der Gesetzgeber in § 13a Abs. 6 ErbStG besondere Regelungen vor. Zudem sieht das Gesetz Ausnahmen von der Nachversteuerung vor.

Steuerklassen, Freibeträge

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer richtet sich nach dem Wert des übertragenen Vermögens und dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Der Verwandtschaftsgrad ist maßgeblich für die Einordnung des Erwerbers in die Steuerklasse. Für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder gilt bspw. die Steuerklasse I, für nicht verwandte übrige Erwerber die Steuerklasse III. In Abhängigkeit von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 % bis 30 % zur Anwendung, in der Steuerklasse II 15 % bis 43 % und in der Steuerklasse III 30 % oder 50 %.

Dem Erwerber wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der sich ebenfalls nach dem Verwandtschaftsgrad richtet. Ehegatten und Lebenspartner erhalten einen persönlichen Freibetrag in Höhe von EUR 500.000. Für Kinder beträgt der Freibetrag EUR 400.000. Den Personen der Steuerklasse III wird ein Freibetrag in Höhe von EUR 20.000 gewährt.

Berücksichtigung früherer Erwerbe

Sofern innerhalb von zehn Jahren von derselben Person Erbschaften oder Schenkungen erfolgen,

werden diese nach § 14 ErbStG für Zwecke der Berechnung der Steuer zusammengerechnet. Insofern werden die genannten Freibeträge für Erwerbe innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren einmal gewährt. Aufgrund des Umfangs des Verkaufsprospektes können nicht alle erbschaft- und schenkungssteuerlichen Aspekte mit ihren Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers dargestellt werden. Es wird daher empfohlen, vor Eingehung der Beteiligung einen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Aufgrund des Umfangs des Verkaufsprospektes können nicht alle erbschaft- und schenkungssteuerlichen Aspekte mit ihren Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers dargestellt werden. Es wird daher empfohlen, vor Eingehung der Beteiligung einen steuerlichen Berater zu konsultieren.



12. GESELLSCHAFTSVERTRAG VOM 29. JUNI 2020

Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Präambel

Ziel der Gesellschaft ist der Bau bzw. Erwerb und der Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Wertschöpfung soll in der Region verbleiben und den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Die Gesellschaft soll zum einen als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (**EEG 2017**) an Ausschreibungen nach dem EEG 2017 teilnehmen. Der Gesellschaftsvertrag soll insoweit unter anderem sicherstellen, dass die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften stets erfüllt bleiben. Zum anderen ist die Gesellschaft eine Projektgesellschaft im Sinne des § 3 Absatz (1) des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (**BüGembeteilG M-V**). Der Gesellschaftsvertrag soll auch insoweit sicherstellen, dass die Vorschriften des BüGembeteilG M-V gewahrt werden. Bezieht sich der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf Vorschriften des BüGembeteilG M-V, so sind damit – unabhängig von ihrer jeweiligen Gültigkeit – die Vorschriften in der Gesetzesfassung vom 18. Mai 2016 in Bezug genommen.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt am Rübenberge.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung,

die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie in Bezug auf das Vorhaben in der Gemeinde Schönberg (Gemarkung Sabow [Flurstücke 26/15 und 26/16] und Schönberg [Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16]) im Landkreis Nordwestmecklenburg als projektbezogene Gesellschaft im Sinne von § 3 Absatz (1) BüGembeteilG M-V. Andere als das vorbezeichnete Vorhaben darf die Gesellschaft nicht tätigen.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der in Absatz (1) bezeichneten operativen Tätigkeit zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, welche diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere in dem genannten Rahmen berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen, wobei diese Tätigkeit im Verhältnis dem in Absatz (1) bezeichneten Unternehmensgegenstand nur ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft der Gesellschaft darstellen darf und sie sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im Hinblick auf die Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, ausdrücklich vorbehalten muss. Zulässig ist insbesondere eine kurzzeitige Beteiligung anderen Gesellschaften, um im Rahmen des Vorhabens einen Erwerb der Windenergieanlagen durch Anwachsung herbeizuführen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Errichtung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember des Kalenderjahres endet, in dem die Gesellschaft errichtet wurde.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafter („Komplementär“) ist die NaturEnergie Region Hannover

Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Neustadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 209653. Der Komplementär ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Gründungskommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 ist:

Ulrich Pelleter, geb. 02.03.1973, Neustadt.

(3) Weitere Kommanditisten mit einer Kommanditeinlage in Höhe von je EUR 1.000 sind:

- a. Hayo Tantzen-Dobbehaus, Gadebusch geb. 16.02.1964;
- b. Anke Dobbehaus, Gadebusch, geb. 19.02.1964;
- c. Tomas Franck, Wismar, geb. 28.10.1962;
- d. Johannes Jörke, Schönberg, geb. 28.06.1987;
- e. Gaby Waldeck, Bordesholm, geb. 30.10.1964,
- f. Dieter Stolle, Stepenitztal, geb. 22.02.1953;
- g. Gisela Stolle, Stepenitztal, geb. 04.07.1956;
- h. Sabine Brückner, Neustadt a. Rbge., geb. 13.07.1966;
- i. Lothar Budde, Neustadt a. Rbge., geb. 14.10.1959;
- j. Gabriela Gade, Neustadt a. Rbge., geb. 08.06.1963.

(4) Der Komplementär ist beauftragt und wird hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags von EUR 11.000,00 um EUR 3.989.000,00 auf bis zu insgesamt EUR 4.000.000,00 zu erhöhen. Hinsichtlich dieser Kommanditanteile darf ein Kaufpreis von EUR 500,00 pro Anteil nicht überschritten werden. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,00, wobei die Zeichnung mehrerer rechnerischer Anteile zu je EUR 500,00 durch eine Person zulässig ist. Die Gesellschafter bieten der Gemeinde, in der der Windpark belegen ist gemäß § 36g Absatz (3) S. 4 Nr. 3 lit. b) EEG 2017 an, sich unmittelbar oder mittelbar mit 10% an der Gesellschaft zu beteiligen.

(5) Ab dem Tage der nach § 7 Absatz 5 BüGembeteilG M-V erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung gilt für einen Zeitraum von fünf Monaten (Erste Zeichnungsfrist) folgendes Zeichnungsverfahren:

- a. Der Komplementär hat sicherzustellen, dass mindestens 20% der Anteile an der Gesellschaft Kaufberechtigten im Sinne von § 5 BüGembeteilG M-V zur Zeichnung offeriert werden. Der Komplementär nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Ersten Zeichnungsfrist vorliegenden Interessensbekundungen vor.
- b. Übersteigt das Volumen der Anteile, für die eine Beitrittserklärung abgegeben wurde, nicht das Volumen der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten Anteile, erhalten alle Kaufinteressenten die Zuteilung der Anteile in der gewünschten Anzahl. Für den Fall, dass das Volumen der Anteile, für die eine Beitrittserklärung abgegeben wurde, das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten Anteile übersteigen sollte, gilt nach § 9 Absatz (4) BüGembeteilG M-V folgendes: Kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen sind die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen

in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

- (6) Für den Zeitraum nach Beendigung der Ersten Zeichnungsfrist (Zweite Zeichnungsfrist) erfolgt die Zeichnung und Zuteilung der Kommanditeile unter Beachtung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags und der maßgeblichen Gesetze nach freiem Ermessen des Komplementärs.
- (7) Die Kommanditeinlagen sind jeweils zum Nominalwert zu erbringen. Die Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) der Gesellschafter bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme der Kommanditisten beträgt jeweils 10 % ihrer Pflichteinlage. Die Kommanditisten sind am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder durch Zeichnung eines Kommanditeils beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
- (8) Die Kommanditisten ermächtigen mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag den Komplementär unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, mit Wirkung für und gegen sämtliche Kommanditisten alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- (9) Die geleisteten Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Kommanditisten zu buchen und bilden zusammen das Gesellschaftskapital. Die Einzahlung der Einlagen hat nach Unterzeichnung der jeweiligen Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Komplementär zu er-

folgen. Die Kommanditisten erbringen ihre Einlagen ausschließlich in bar.

- (10) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung ins Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (11) Die Kommanditisten sind auf eigene Kosten verpflichtet, dem Komplementär in öffentlich beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem als Anlage beigefügten Muster zu erteilen. Die Kosten und Gebühren für die Vollmacht sowie für Eintragungen (insbesondere Notar und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der jeweilige Kommanditist. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorsehen.
- (12) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte (insbesondere als Treuhänder oder im Wege der Unterbeteiligung) zu halten.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Der Komplementär und dessen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
- (2) Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen stets der Gesellschaft vorbehalten bleiben.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung und Abwicklung der in dem Investitions- und Finanzierungsplans gemäß dargestellten Investitionen. Der Komplementär ist insoweit berechtigt,

sämtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Realisierung des Unternehmensgegenstands für zweckdienlich hält. Hierzu zählt insbesondere der Abschluss sämtlicher Leistungsverträge mit den beteiligten Unternehmen sowie Verträge über die Fremdfinanzierung und Zwischenfinanzierung sowie die Bestellung dinglicher und sonstiger Sicherheiten einschließlich der Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

(4) Der Komplementär bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und -handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. Verpachtung des Betriebs der Gesellschaft oder Teilen davon, wobei die Leitungs- und Kontrollbefugnisse stets bei der Gesellschaft verbleiben müssen sowie die Veräußerung von Unternehmensbestandteilen.
- b. Jede Änderung des Finanzierungs- und Investitionsplans, die im Einzelfall eine Abweichung von mehr als 20% für das Investitionsvolumen zur Folge hat, wenn sich das Investitionsvolumen der Gesellschaft dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 10% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens der Gesellschaft führt.
- c. Die Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften, die im Investitions- und Finanzierungsplan nicht vorgesehen sind und mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall betragen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten. Ausgenommen sind kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Ausgenommen sind auch vor einer Verabschiedung des Investitions- und Finanzierungsplans nach von der Gesellschaft aufgenommene Darlehen bis zu einer Höhe von EUR 540.000,00 für die Sicherheitsleistung im Rahmen der EEG-Ausschreibung.

- d. Die Gewährung von Darlehen in einer Höhe von mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall.
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(5) Sollte eine Gemeinde mit angemessenem Einfluss an der Gesellschaft beteiligt sein, so ist im Falle der Eingehung einer Beteiligung an anderen Gesellschaften die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(6) Der Zustimmung bedürfen ausdrücklich nicht:

- a. Maßnahmen der Geschäftsführung, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan gemäß dargestellten Investitionen notwendig sind;
- b. Maßnahmen, die nach dem EEG 2017 erforderlich sind, um als Bürgerenergiegesellschaft qualifiziert zu werden und Gebote für Windenergieanlagen an Land abzugeben, insbesondere Maßnahmen, die zu einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36g Absatz (3) S. 4 Nr. 3 lit. b) EEG 2017 führen.

(7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Investitions- und Finanzierungsplan

Der Bau und der Betrieb der von der Gesellschaft geplanten Windenergieanlagen soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes, wie er sich aus der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung ergibt, realisiert werden. Die Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung ist diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigelegt.

§ 7

Beirat

(1) Zur Beratung der Geschäftsführung kann für die Gesellschaft jederzeit ein Beirat durch Beschluss der Gesellschafter gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Kommanditisten bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beirats-

mitglied aus der Gesellschaft aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Beirat automatisch.

- (2) Sollte eine Gemeinde an der Gesellschaft beteiligt sein, so ist zwingend ein Beirat zu bilden, wobei sicherzustellen ist, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beteiligung sowie der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder einen angemessenen Einfluss erhält. In jedem Fall ist mindestens ein Beiratsmitglied als Vertreter der Gemeinde zu bestellen. Die von der Gemeinde gestellten Mitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden. Zudem wird dem Bürgermeister der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats eingeräumt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat hat mindestens einmal jährlich die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Er ist berechtigt, von der Geschäftsführung Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirates ist ein beauftragter Dritter auf Kosten der Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen. Einmal jährlich wird der Beirat den Gesellschaftern Bericht über seine Tätigkeit und das Ergebnis seiner Prüfungsergebnisse erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.
- (6) Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner notwendigen Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 75,00 pro Sitzung und Beiratsmitglied.

§ 8

Vergütung des Komplementärs

- (1) Der Komplementär erhält als Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a. Bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine einmalige pauschale Vergütung i.H.v. 0,5% der Investitionskosten.
 - b. Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage beträgt die Vergütung ein Pauschalhonorar in Höhe von jährlich EUR 18.000,00 (zzgl. MwSt.) zuzüglich dem Kostenersatz für notwendige Aufwendungen Dritter (etwa Buchhaltung, Jahresabschluss u.ä.). Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2039 erhöht sich der Anteil jährlich um 1,5 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Mit dem Pauschalhonorar sind Personalkosten und Honorare für Mitarbeiter des Komplementärs, Reisekosten, Büroausstattung u.ä. grundsätzlich abgegolten. Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten die Pauschale übersteigen, bedürfen entsprechende Beschlüsse zur Erstattung der Kosten bzw. zur entsprechenden Finanzierung eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
 - c. Für die Konzeption erhält der Komplementär eine pauschale Vergütung i.H.v. bis zu EUR 20.000,00 je errichteter Windenergieanlage.
- (2) Der Komplementär ist berechtigt, auf seine Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- (3) Neben der Vergütung nach Absatz (1) erhält der Komplementär für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung i.H.v. EUR 1.500,00 je angefangenem Geschäftsjahr, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer.

- (4) Der Komplementär kann sich bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben der Hilfe fremder Dritter bedienen, soweit er diese nach seinem Ermessen für fachlich geeignet hält. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen dabei bei der Gesellschaft verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vorbehalten bleiben. Die Kosten für die Beauftragung fremder Dritter im Rahmen der technischen und kaufmännischen Betriebsführung sind nicht mit dem unter Absatz (1) bezifferten Pauschalhonorar abgegolten und von der Gesellschaft gesondert zu tragen. Der Komplementär ist zudem berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung er für die Information der Gesellschafter für sachdienlich hält.
- (5) Die Vergütungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9

Gesellschafterversammlung und Beschlussgegenstände

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden von dem Komplementär mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Hierfür genügt die Einladung per Brief oder E-Mail oder über ein von der Gesellschaft den Gesellschaftern bereitgestelltes Onlineportal.
- (3) Einladungen haben zu erfolgen an die letzte der Gesellschaft bzw. dem Komplementär seitens des Gesellschafters bekanntgegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder als Abruf über das von der Gesellschaft bereitgestellte Onlineportal, wobei der Gesellschafter im letzten Fall zu einem Abruf über das Onlineportal per E-Mail oder Brief gesondert aufzufordern ist. Bei einer Einladung mittels einfachen Briefes gilt dieser nach drei Tagen ab der Aufgabe zur Post dem Gesellschafter als zugegangen. Bei einer Einladung mittels E-Mail oder als Abruf über das Onlineportal gilt die Einladung mit Versand der E-Mail bzw. der Benachrichtigung über die Abrufmöglichkeit als zugegangen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Komplementär geleitet. Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Ist eine Gesellschafterversammlung aus anderen Gründen nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen), soweit der Gesellschaftsvertrag dies nicht besonders regelt; dabei muss der Gesellschaft nach Maßgabe von § 13 Absatz (2) eine angemessene Liquiditätsreserve verbleiben, wobei dem Komplementär ein Widerspruchsrecht zusteht; dies gilt auch soweit ein Beschluss über Entnahmen nicht im Einklang mit bestehenden Finanzierungsverträgen steht;
 - die Entlastung des Komplementärs;
 - eine Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen, die zum Erhalt des Status als Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder zur Abgabe der im EEG-Ausschreibungsverfahren notwendigen Eigenerklärungen der Gesellschaft erforderlich sind (einschließlich Einschränkung und Entziehung von Stimmrechten und Ergänzung von Ausschlussgründen);

- f. den Ausschluss von Gesellschaftern;
 - g. zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß Absatz (4);
 - h. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Beiratsmitglieder;
 - i. die Auflösung der Gesellschaft oder Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt der Komplementär einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 10

Beschlussfassung; Protokoll

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege unter Einsatz geeigneter Telekommunikationsmedien gefasst werden, soweit dies nicht Beschlüsse nach Absatz (5) lit. e. oder j. betrifft und nicht mindestens 10% der stimmberechtigten Gesellschafter dem gewählten Verfahren widersprechen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Komplementär anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Gesellschafter können sich von Dritten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Mangelt es an der Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst;
- Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse nach Absatz (5) lit. e. oder j. bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Je EUR 100,00 der auf dem Kapitalkonto 1 gebuchten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fällige Einlage nicht vollständig geleistet ist. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters ist auf maximal 10% des gesamten Kommanditkapitals beschränkt.
- (5) Falls bei einer Beschlussfassung nicht mindestens 51% des gezeichneten und stimmberechtigten Gesellschaftskapitals bei natürlichen Personen liegt, die im Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind („landkreisinterne natürliche Personen“), gilt abweichend von Absatz (4):
- a. Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Kapitalbeteiligung werden den landkreisinternen natürlichen Personen insgesamt 51% der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49% der Stimmrechte gewährt.
 - b. Die Stimmgewichtung zwischen den stimmberechtigten Gesellschaftern verändert sich in dem Maße, das erforderlich ist, um den landkreisinternen natürlichen Personen ein Stimmgewicht von insgesamt 51% der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49% der Stimmrechte einzuräumen.
- Dies gilt nicht, wenn die Stimmrechtsanpassung zur Folge hätte, dass auf einen Gesellschafter rechnerisch mehr als 10% der Stimmrechte entfielen; in diesem Fall sind die Gesellschafter gemäß § 14 Absatz (1) verpflichtet, eine Änderung der Beteiligungs- oder Stimmrechtsverhältnisse - z.B. durch Verzicht auf Stimmrechte einzelner Gesellschafter, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in dem Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind - herbeizuführen, um die Anforderungen des EEG 2017 zu erfüllen.

- (6) Kein Stimmrecht haben:
- der Komplementär;
 - Gesellschafter, die in analoger Anwendung des § 47 Absatz (4) GmbHG einem Stimmverbot unterliegen;
 - Gesellschafter, die gegenüber dem Komplementär erklärt haben, auf ihr Stimmrecht zu verzichten, sofern die Komplementärin den Verzicht annimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie per Brief oder elektronisch zu übersenden ist.
- (8) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls der Versammlung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. Das Protokoll gilt am dritten Tage nach Aufgabe zur Post und im Falle der elektronischen Übersendung am Tage der Übersendung als zugegangen. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.
- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
 - die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 - ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Im Übrigen stehen der Gemeinde und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 11 Jahresabschluss; Kontrollrecht

- Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 24, 25 Vermögensanlagegesetz, und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- Sollte eine Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein, so hat die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen. § 286 Absatz (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstaben a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Die Gemeinde kann zudem verlangen, dass die Gesellschaft
 - Bei abweichenden Veranlagungen des Finanzamtes oder späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, - soweit zulässig und möglich - entsprechend anzupassen.
 - Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Komplementärin ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Darlehenszinsen) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfachen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen. Die Kosten können mit der nächsten Auszahlung an den Kommanditisten verrechnet werden.

- (5) Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

§ 12 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a. Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I wird ausschließlich die geleistete Kommanditeinlage gebucht. Das Konto ist fest.
 - b. Kapitalkonto II
Auf dem Kapitalkonto II werden nicht entnahmefähige Gewinne (soweit Gewinne nicht zum Ausgleich des Verlustvortrags auf dem Verlustvortragskonto gebucht werden) gebucht. Das Konto ist variabel und begründet keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
 - a. Verlustvortragskonto
Auf dem Verlustvortragskonto werden die vorgetragenen Verluste gebucht. Gewinne werden so lange auf diesem Verlustvortragskonto verbucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Verlustvortragskonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die auf diesen Konten ausgewiesenen Debetsalden jedoch vorrangig auszugleichen, obgleich dadurch keine Verbindlichkeit des Gesellschafters zur Leistung weiterer Kommanditeinlagen begründet wird.
 - b. Verrechnungskonto
Auf dem laufenden Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, etwaiger Aufwendungsersatz, Zinsen, Vergütungen des Komplementärs sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter gebucht.
- (2) Sämtliche Gesellschafterkonten sind unverzinslich.

§ 13

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Vermögensbeteiligung, Entnahmen

- (1) Am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) beteiligt.
- (2) Über Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen) entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß Absatz (5) lit. b. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Im Übrigen sind Jahres- und Liquiditätsüberschüsse regelmäßig auszukehren, soweit diese zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Fortführung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich sind. Über die Angemessenheit der Liquiditätsreserve entscheidet unter besonderer Berücksichtigung (i) des Kapitaldienstes für Kreditverbindlichkeiten, (ii) der Sicherstellung etwaiger Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie (iii) etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen der Komplementär nach billigem Ermessen. Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wieder auflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter können jederzeit die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem laufenden Verrechnungskonto verlangen. Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto II dürfen nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung entnommen werden. Dieses gilt nicht für Beträge, die benötigt werden, um die anteiligen Ertragssteuern des Gesellschafters für die gebuchten Gewinnanteile zu begleichen.
- (4) Die Auszahlungen nach den Abs. (2) bis (4) erfolgen einmal jährlich und zwar innerhalb von 30 Tagen nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen (z.B. nach §§ 6b, 6c EStG) in

der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

§ 14

Bürgerenergiegesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017. Den Gesellschaftern ist bewusst, dass die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft mindestens bis zum Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft aufrechterhalten soll und sämtliche Handlungen zu unterlassen sind, die diesen Status gefährden. Zur Absicherung des Status als Bürgerenergiegesellschaft gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages versichern die Gesellschafter, dass sie
 - a. die Beteiligung im eigenen wirtschaftlichen Interesse erwerben,
 - b. wenn sie im Landkreis Nordwestmecklenburg wohnen, seit mindestens dem 31. Januar 2018 mit ihrem Hauptwohnsitz an der jeweils angegebenen Adresse gemeldet sind,
 - c. keine Verträge, Vereinbarungen oder sonstigen Absprachen zur Übertragung ihrer Anteile, zur Belastung ihrer Anteile (z.B. durch Verpfändung oder Nießbrauch), zur Ausübung ihrer Stimmrechte, zur Gewinnabführung oder zur Umgehung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften geschlossen haben.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Komplementär mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen über geplante bzw. - sofern der Umstand ohne Mitwirkung des Gesellschafters eintritt - über erfolgte
 - a. Änderungen des Hauptwohnsitzes i.S.v. §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz,
 - b. Verträge oder sonstige Absprachen, die den Gesellschafter zur Übertragung seines Kommanditanteils oder seiner Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten und
 - c. sonstige Verträge oder Absprachen, die dazu führen, dass für die Gesellschaft die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr vorliegen oder umgangen werden, zu informieren und ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des EEG (in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden.
- (4) Sofern die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, weil ein oder mehrere Gesellschafter ihren Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die nach Absatz (2) abgegebene Versicherung unrichtig ist, sind diese Gesellschafter der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 15

Verfügungen über Anteile

- (1) Kommanditanteile bzw. Teilkommanditanteile können nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens EUR 500,00 verbunden und durch EUR 500,00 teilbar ist.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der durch den Komplementär vertretenen Gesellschaft bedürfen:
 - a. Verfügungen über Kommanditanteile, einschließlich der Verpfändung, Sicherungsabtretung, Einräumung von Nießbrauch, Unterbeteiligung oder Treuhandverhältnissen, sowie
 - b. Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern, die die Gesellschafter zur Übertragung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen oder der Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten.

- (3) Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a. wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist,
 - b. wenn sich gewerbesteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet,
 - c. wenn die Verfügung, der Vertrag oder die Absprache dazu führen würde, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017, des § 36g EEG 2017 oder einer anderen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zustimmung geltenden gesetzlichen Regelung, die die Gesellschaft zum Erhalt des Status als Bürgerenergiegesellschaft einhalten muss, nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden,
 - d. im Falle einer Verfügung über einen Kommanditanteil der Rechtsnachfolger die Geltung des Gesellschaftsvertrags in der jeweils aktuellen Fassung nicht anerkennt.
- (4) Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Auszahlung an den Kommanditisten verrechnen. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Gesellschaft nicht erstattet.

§ 16

Kündigung, Ausscheiden, Ausschluss und Ableben von Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er seine Beteiligung an der Gesellschaft wirksam kündigt. Die Gesellschafter können ihre Beteiligung an der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2040. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Komplementär ist berechtigt, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt (insbesondere eine Handelsregistervollmacht nicht erteilt);
 - b. in den Gesellschaftsanteil oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c. über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet wird und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - d. ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist;
 - e. in der Person des Gesellschafters ein Umstand vorliegt, der dazu führen würde, dass die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 verliert und durch das Ausscheiden des Gesellschafters dieser Status erhalten bleibt.
- (3) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sofern nicht das Abwarten der Beschlussfassung zu einem Schaden der Gesellschaft, insbesondere zu einem Verlust des Status als Bürgerenergiegesellschaft, führen würde (Gefahr im Verzug). Die Ausschlussklärung erfolgt durch den Komplementär gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief. Erfolgte die Ausschlussklärung bei Gefahr im Verzug ohne vorherigen Gesellschafterbe-

schluss, hat der Komplementär eine nachträgliche Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausschlusses herbeizuführen; wird die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung verweigert, gilt der Ausschluss rückwirkend als nicht erfolgt. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

- (4) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern („Rechtsnachfolger“) fortgesetzt. Die Erbfolge ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines Erbscheins, einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift oder der letztwilligen Verfügung nachzuweisen. Ein Vermächtnisnehmer hat seine Nachfolge durch Vorlage eines notariell beglaubigten Abtretungsvertrages nachzuweisen. Für alle Rechte und Pflichten, insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen, sowie die Ausübung des Stimm-, Auskunfts- und Einsichtsrechtes, sind die Rechtsnachfolger als Gesamtheit zu behandeln. Die Rechtsnachfolger müssen sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Rechtsnachfolger können innerhalb einer Frist von drei Monaten nachdem die Rechtsnachfolge gemäß Satz 2 nachgewiesen wurde einzeln oder zusammen frei und ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden; für die Wahrung der Frist genügt die Einberufung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a. er nach Absatz (1) das Gesellschaftsverhältnis ordnungsgemäß kündigt,
 - b. er nach Absatz (2) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- (6) In allen vorgenannten Fällen eines Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist der Komplementär unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 17 an einen Gesellschafter oder eine durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen

ist, bestimmte Partei zu übertragen. In diesem Fall scheidet der betroffene Gesellschafter bis zur Übertragung seiner Gesellschaftsbeteiligung nicht aus der Gesellschaft aus; zwischen dem Zeitpunkt, in dem das Ausscheiden wirksam geworden wäre und der Übertragung des Anteils ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Überträgt der Komplementär die Gesellschaftsbeteiligung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachdem das Ausscheiden wirksam geworden wäre oder - im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Gesellschafter - bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, so scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirkung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidensgrundes aus der Gesellschaft aus.

- (7) In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.
- (8) Der Komplementär scheidet nur dann aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschafterversammlung eine natürliche oder juristische Person zum neuen Komplementär gewählt hat. Für die Wahl und Annahme eines neuen Komplementärs ist eine Mehrheit von 3/4 aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen erforderlich, wobei der Komplementär selbst nicht mitstimmen darf.

§ 17

Abfindung, Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 aus, so hat er – soweit er seiner Verpflichtung zur Einlageleistung vollumfänglich nachgekommen ist, ansonsten entsprechend anteilig – einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten und seines Verlustvortragskontos, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem laufenden Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger Kapitalrücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits.

Für die Ermittlung und Auszahlung des Auseinandersetzungswerts gelten die nachstehenden Absätze (2) bis (5).

- (2) Der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die – sofern sich die Beteiligten nicht über dessen/deren Person verständigen – auf Antrag eines Beteiligten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen ist, mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kostentragung der Beteiligten richtet sich nach den §§ 91 ff. ZPO. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 1 % p. a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen.
- (5) Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft im Sinne von § 19 Absatz (2) InsO treten ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 39 Absatz (2) InsO hinsichtlich eines etwaigen Abfindungsguthabens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz (1) Nr. 5 InsO zurück. Sie werden das Abfindungsguthaben solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde. Abfindungsguthaben ausgeschiedener Gesellschafter können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Gesellschafter beglichen werden.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Windenergieanlagen, so gilt sie als aufgelöst und ist zu liquidieren. Die Auflösung der Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist der Komplementär als Liquidator zu bestellen. Er ist jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Liquidationserlös wird, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Gesellschaftern verteilt. Der Liquidator übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten. gilt auch im Fall der Liquidation der Gesellschaft fort.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, bedürfen – soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das im Rahmen des Unternehmensgegenstands dem Ziel des Bestands und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

Neustadt, den 29. Juni 2020

Sabine Brückner

Ulrich Stolle

Lothar Budde

Gisela Stolle

Anke Dobbehaus

Hayo Tantzen-Dobbehaus

Tomas Franck

Gaby Waldeck

Gabriela Gade

Johannes Jörke

Ulrich Pelleter

Investitionsplan und Eigenkapitalstruktur der BWP Schönberg

		Var. 1	WEA 9 und 10	Pos.	Var. 2
Investitionskosten gemäß GÜ Vertrag Baywa		32.000.000,00 €	9.046.000,00 €	Pos. 1	34.370.000,00 €
sonstige Vorlaufkosten	DD Prozeßkosten	160.000,00 €	70.000,00 €	Pos. 2	160.000,00 €
	Projektentwicklungskosten NE 0,5%	160.000,00 €	45.230,00 €	Pos. 3	171.850,00 €
	Projektentwicklungskosten BüGem	80.000,00 €	50.000,00 €	Pos. 4	160.000,00 €
	Investkostenreserve		88.770,00 €	Pos. 5	38.150,00 €
	Gesamtinvestition	32.400.000,00 €	9.300.000,00 €		34.900.000,00 €
	Fremdkapital KfW	26.000.000,00 €	8.300.000,00 €		28.500.000,00 €
	Fremdkapital UB	1.500.000,00 €			1.500.000,00 €
Eigenkapital gesamt		4.900.000,00 €	1.000.000,00 €		4.900.000,00 €
Nettostromertrag	in kWh p. Jahr	37.636.000,00			40.311.312,00

EK Zwischenfinanzierung: **Eigenkapital der UB ist vorrangig dem EK der Baywa r.e.**

Umweltbank		1.400.000,00			1.400.000,00
Baywa r.e.		3.500.000,00	1.000.000,00		3.500.000,00

Gesellschafterkapital

aktuell 11 Gesellschafter *11.000,00 €*

Zielgröße: eingetragenes und stimmberechtigtes KG Kapital		2.900.000,00 €	1.000.000,00 €		- €
davon aus dem Landkreis (gemäß EEG §15 ff einzuhalten. Nach BüGem 10% Bürger und 10% Gemeinde als Platzhalter)		<i>1.479.000,00 €</i>	<i>510.000,00 €</i>		
ausserhalb des Landkreises (aktuelle Interessentenliste)		<i>1.421.000,00 €</i>	<i>490.000,00 €</i>		
Nachrangdarlehen		1.000.000,00 €			
Crowdfinanzierung		1.000.000,00 €			





13. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen richten sich ausschließlich an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1. Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgeblicher Personen; zuständige Aufsichtsbehörde

Emittent ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt), Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204304, Telefon (+49 5034) 8794131, Telefax (+49 5034) 8794199. Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der Erwerb und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemeinde Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Persönlich haftender Gesellschafter und Vertreter der Gesellschaft ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 209653 (nachfolgend „Komplementär“ genannt), vertreten durch ihre allein vertretungsbefugten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute, geschäftsansässig ebendort.

2. Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Gesellschaft. Er wird über Entnahmen und die Teilnahme am Liquidationserlös an den Einnahmen der Gesellschaft beteiligt. Sämtliche wesentlichen Merkmale des Beteiligungsangebotes ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag nebst Anlagebedingungen.

Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Komplementär kommt der Vertrag zustande. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

3. Gesamtpreis des Beteiligungsangebotes, Preisbestandteile, abgeführte Steuern, Zahlungsmodalitäten, ggf. zusätzlich anfallende Steuern und Kosten, Erfüllung

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht seiner gezeichneten Kommanditeinlage. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens Euro 500. Ein Agio wird auf die Kommanditeinlage nicht erhoben. Höhere Kommanditeinlagen müssen ohne Rest durch Euro 500 teilbar sein.

Der jeweils abgerufene Zeichnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Komplementärs bzw. dessen Vertreters oder Bevollmächtigten auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto einzuzahlen.

Des Weiteren fallen Notargebühren für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie Handelsregister- und Notargebühren für die Anmeldung und Eintragung als Kommanditist im Handelsregister an. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle einer Übertragung der Beteiligung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. Umsatzsteuer zu erheben.

4. Spezielle Risiken

Bei der angebotenen Kommanditbeteiligung handelt es sich um ein Finanzinstrument, das wegen seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist und dessen Preis Schwankungen unterliegt, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein verlässlicher Indikator für künftige Erträge.

5. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Die Gültigkeitsdauer der im Rahmen des Beitritts zur Verfügung gestellten Informationen ist grundsätzlich nicht befristet; die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen fort.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.000 und soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auf max. EUR 4.000.000 erhöht werden. Das Angebot endet, wenn das angebotene Kommanditkapital voll platziert oder das öffentliche Angebot vorher beendet wird.

6. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht folgendes Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG,
Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt,
Telefax (+49 5034) 8794199,
E-Mail: info@naturenergie-hannover.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbefristet. Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Gesellschafter beschlossen werden. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2040. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend. Daneben ist der Anleger berechtigt ohne Einhaltung einer Frist das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrages.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Gesellschaftsvertrag sowie die Beitrittserklärung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für die

Aufnahme von Beziehungen zum Anleger vor Vertragsabschluss.

Eine Vereinbarung über den Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag wurde nicht getroffen. Es gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

9. Sprache

Vertragsbedingungen und sonstige Informationen für den Anleger werden auf Deutsch mitgeteilt. Während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation auf Deutsch statt.

10. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, Zugang zu der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 9566-3232, Fax +49 69 709090-9901). Der An-

trag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln.

Der Antragsteller hat bei der Anrufung der vorgenannten Schlichtungsstelle zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist oder über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Die Gesellschaft nimmt an dem vorgenannten Schlichtungsverfahren teil.

11. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.



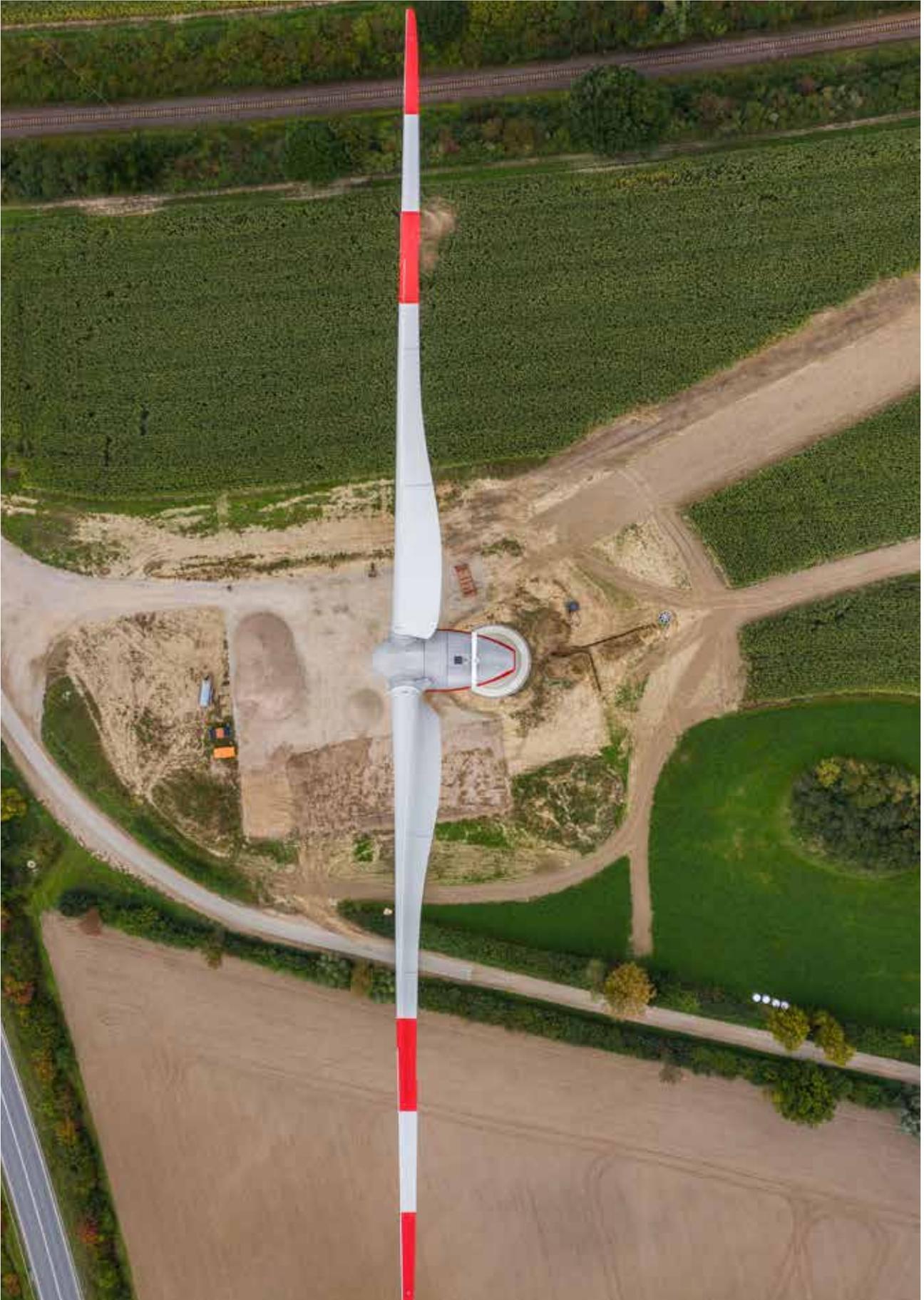


Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

14. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR

Abfindung

Bei Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft als Gesellschafter durch die Gesellschaft zu zahlender Geldbetrag.

Abs.

Absatz

Abschreibung

Durch die Vornahme von Abschreibungen wird die regelmäßige Abnutzung von Wirtschaftsgütern als Aufwand erfasst. Abschreibungen mindern das betriebswirtschaftliche Ergebnis einer Investition und damit das zu versteuernde Einkommen. Abschreibungen haben keine liquiditätswirksamen Auswirkungen.

Agio

Aufgeld bzw. Aufschlag, um das der Ausgabepreis des Kommanditanteils den Nennwert übersteigt. Für die angebotene Vermögensanlage wird kein Agio erhoben.

Anbieter

Derjenige, welcher die Vermögensanlage öffentlich anbietet. Im vorliegenden Fall ist dies die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

Anleger

Jede Person, die einen Kommanditeil an dem Emittenten erwirbt. Anstelle Anleger werden regelmäßig auch die Bezeichnungen Gesellschafter und Kommanditist verwendet.

AO

Abgabenordnung

Auszahlung/Entnahme

Der Begriff der Auszahlung bzw. Entnahme bezeichnet Zahlungen der Kommanditgesellschaft an die Gesellschafter. Es kann sich dabei bilanziell um die Auszahlung von Gewinnanteilen und/oder die Rückzahlung der Kommanditeinlage handeln. Die Höhe der Entnahme beschließt die Gesellschafterversammlung, wobei dem Komplementär ein Widerspruchsrecht zusteht, soweit die Gesellschaft dadurch keine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt oder die Entnahme nicht im Einklang mit den Finanzierungsverträgen steht.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beirat

Organ der Kommanditgesellschaft mit beratender Funktion, welches neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen durch Beschluss der Gesellschafter eingerichtet werden kann.

BFH

Bundesfinanzhof

Bilanz

Bilanz ist die zum Schluss eines jedes Geschäftsjahres von Unternehmen zu erstellende Gegenüberstellung seines Vermögens und seiner Schulden.

BüGembeteilG M-V

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern.

Crowdfinanzierung

Crowdfinanzierung im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt gewählten Darstellung bezeichnet eine Schwarmfinanzierung mittels Gewährung von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt durch ein breites Publikum.

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz: Regelt die vorrangige Stromspeisung von Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und legt hierfür langfristige Vergütungssätze fest.

eG

Eingetragene Genossenschaft

Eigenkapital

Dem Unternehmen von seinen Eigentümern zu deren Finanzierung zur Verfügung gestellte und/oder als erwirtschafteten Gewinn im Unternehmen belassene Mittel.

Einlage

Betrag, zu dessen Einzahlung in die Gesellschaft sich der Kommanditist verpflichtet hat (hier Kommanditeinlage).

Emissionskapital

Nennbetrag aller öffentlich angebotenen (Kommandit-) Anteile an dem Emittenten.

Emittent

Diejenige Gesellschaft, die die Gesellschaftsanteile ausgibt, die Gegenstand der Beteiligung der Anleger werden. Im Verkaufsprospekt auch oft die Gesellschaft bezeichnet. Emittent der betreffenden Vermögensanlage ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

ErbStG

Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz

EStG

Einkommenssteuergesetz

EUR

Euro

ff.

fortfolgende

Fremdkapital

Kapital, das dem Unternehmen von seinen Gläubigern primär als Darlehen befristet und rückzahlbar zur Verfügung gestellt wird.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Belange der Gesellschaft wie z. B. Name, Sitz, Zweck, Rechtsform, Dauer, Höhe des Eigenkapitals, Gründungsgesellschafter, Höhe der Mindestbeteiligung, Einzahlungsmodalitäten, Ergebnisverteilung, Regelungen zur Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Der Gesellschaftsvertrag stellt damit das wesentliche Vertragswerk im Rahmen der Anlegerbeteiligung der Beteiligungsgesellschaft dar.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Periodische Erfolgsrechnung des externen Rechnungswesens, die in systematischer Form die Aufwendungen und Erträge einer Periode gegenüberstellt (Income Statement). Die GuV ist Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und ermittelt durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen einer Periode den Jahresüberschuss als Periodenerfolg. Der in der GuV ermittelte Jahresüberschuss bildet die Grundlage für Entnahmeentscheidungen.

GewStG

Gewerbsteuergesetz

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

GmbH & Co. KG

Besondere Form der im HGB (Handelsgesetzbuch) geregelten Kommanditgesellschaft (Personengesellschaft), deren persönlich haftender Gesell-

schafter (Komplementär) eine GmbH (Kapitalgesellschaft) ist.

Gründungsgesellschafter

Gesellschafter, die an der Gründung einer Gesellschaft beteiligt sind.

Haftsumme

Der Betrag, mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Handelsregister

Öffentlich geführtes Verzeichnis für Kaufleute und Handelsgesellschaften. In das beim Registergericht geführte Handelsregister sind bestimmte Vorgänge einzutragen, deren Eintragungspflicht sich aus dem Handelsgesetzbuch und verschiedenen anderen Gesetzen ergibt.

HGB

Handelsgesetzbuch

InsO

Insolvenzordnung

Insolvenz

Von Insolvenz spricht man bei der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Person/eines Unternehmens. Ein Anhalten dieser Situation führt zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Person/des Unternehmens.

Instandhaltungskosten

Kosten zur Erhaltung der Betriebsanlage in einsetzfähigem Zustand.

Investition

Anlage finanzieller Mittel in Finanz-, Sach- oder immaterielles Vermögen, in der Regel verbunden mit dem Ziel, Gewinne zu erzielen.

i.S.d.

im Sinne des

i.V.m.

in Verbindung mit

Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

Kapitaldienst

Die Gesamtsumme aus Zins und Tilgung, die ein Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zu entrichten hat.

Kapitalkonto

Dient bei einer Personengesellschaft dem Ausweis des Eigenkapitals individuell für jeden Gesellschafter und spiegelt die Bewegungen der Kapitaleinzahlungen, zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile sowie Auszahlungen bzw. weitere Einlagen wider.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau. Staatliche Institution zur kapitalmäßigen Förderung seitens des Staates als förderungswürdig eingestufte Vorhaben. Banken können ihre Kredite über Mittel der KfW zu günstigeren Konditionen refinanzieren und sind somit nicht auf Kapitalmarktkredite angewiesen.

Kommanditanteil

Gesellschaftsanteil eines Kommanditisten

Kommanditeinlage

Siehe Einlage

Kommanditgesellschaft (KG)

Rechtsform einer Personengesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt und mindestens ein anderer Gesellschafter grundsätzlich nur mit seiner (Kommandit-) Einlage haftet.

Kommanditist

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, der gegenüber der Kommanditgesellschaft beschränkt auf seine Pflichteinlage haftet. I.d.R. wird anstelle der Bezeichnung als Kommanditist der Begriff Anleger verwendet.

Komplementär

Der voll haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung nicht auf die von ihm übernommene Kommanditbeteiligung begrenzt ist, sondern sich auf sein gesamtes Betriebs- und Privatvermögen erstreckt.

kW

Kilowatt. Einheit für Leistung.
Entspricht 1.000 Watt.

kWh

Kilowattstunde. Einheit für Energie.
Entspricht 1.000 Wh.

Liquidität

Fähigkeit eines Unternehmens, allen fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Liquiditätsreserve

Barmittelreserve für unvorhergesehene Ausgaben.

MW

Megawatt. Einheit für Leistung. Entspricht 1.000 kW bzw. 1.000.000 Watt.

Nabenhöhe

Höhe des Mittelpunkts des Rotors einer Windenergieanlage über dem Grund.

Nachrangdarlehen

In wirtschaftlicher Sicht alle diejenigen Fremdfinanzierungsinstrumente, bei denen die Gläubiger eine unwiderrufliche Rücktrittsvereinbarung ihrer Zins- und/oder Kapitalrückzahlungsansprüche nach den Zahlungsansprüchen anderer Gläubiger abschließen. Eine Art von Fremdkapital, bei dem die Gläubiger im Falle der Insolvenz mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung hinter den Ansprüchen der anderen Fremdkapitalgeber zurückstehen.

Nachschusspflicht

Als Nachschusspflicht bezeichnet man die Verpflichtung, anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften.

Nennleistung

Die reguläre Maximalleistung einer Windenergieanlage, für die sie dauerhaft ausgelegt ist.

p. a.

Abkürzung für per annum (lateinisch „jährlich, pro Jahr“).

Platzierung

Vertrieb von Anteilen an der Kommanditgesellschaft an Anleger.

Prospektverantwortlicher

Derjenige, der für den Inhalt des Verkaufsprospektes verantwortlich ist. Dies ist hier die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

Referenzertrag

Der Referenzertrag ist eine typenspezifische Leistungskennzahl für Windenergieanlagen.

Rendite

Verhältnis von Gewinn zum eingesetzten Kapital.

Risiko

Der Begriff Risiko meint die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens.

Sensitivitätsanalyse

Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Vermögensanlage bei veränderten Bedingungen.

Stromerlöse

Die Erlöse aus der Veräußerung des produzierten Stroms setzen sich zusammen aus der staatlichen Marktprämie und dem Strombörsenpreis.

Technische Verfügbarkeit

Zeitraum, die eine Maschine im Einsatz sein kann.

Tilgung

Betrag, mit dem ein Darlehensnehmer seine Schuld zurückzahlt.

Totalverlust

Kompletter Verlust des Anlagebetrags für einen Anleger.

Verkaufsprospekt

Darstellung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Vermögensanlage notwendig sind.

Vermögensanlage

Vermögensanlage im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt gewählten Darstellung bezeichnet die Kommanditanteile am Emittenten.

VermVerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

WEA

Windenergieanlage

Zahlstelle

Einrichtung des Emittenten zur Durchführung und Verwaltung von Ein- und Auszahlungen.

Zeichnungsfrist

Zeitraum, in welchem den Anlegern die Zeichnung der Vermögensanlage möglich ist.

Zinssatz

Der Zinssatz drückt die Höhe der Zinsen in Prozent aus.

natur 
energie





Bürgerwindpark Bakum West

Verkaufsprospekt für den Erwerb von
Kommanditanteilen an der

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG



Wichtiger Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

"Wir müssen nicht drumherum reden. Viele Menschen finden Windkraftanlagen eine Belastung, eine Veränderung von Natur, von Heimat, das sind sie auch ohne Frage. Aber auch da gibt es Antworten. Bisher sind gerade in vielen Regionen in Ostdeutschland, das gibt es auch im Westen, Windkraftanlagen durch Fremdkapital gebaut worden. Wir haben uns fest vorgenommen, die Möglichkeit von Bürgerenergieanlagen wieder stärker zu fördern, das heißt: Die Anwohner selber sind Eigentümer ihrer Anlagen, dann sind sie immer noch eine Veränderung der Heimat, aber es macht einen großen Unterschied, ob man den Gewinn selber im Portemonnaie hat oder ob der dann auch noch abfließt zu irgendwelchen Fremdkapitalgebern, die ganz woanders sitzen."

(Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, 11.01.2022)

Hinweis: Bei den in diesem Verkaufsprospekt gezeigten Fotos von Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um die Anlageobjekte der Emittentin in der Bauphase (Bezeichnung WEA 5, WEA 7 und WEA 8). Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Alterric Erneuerbare Energien GmbH zur Verfügung gestellt.

Vorwort Prospekt

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

die vergangenen Jahre waren für die gesamte deutsche Windbranche eine große Herausforderung. Zwar gab es viele Projektideen und -planungen, doch die politischen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen erschwerten die Umsetzung und bremsten deutschlandweit das Ausbautempo.

Während die neue Bundesregierung bereits eine Kehrtwende einläutete, indem sie sich vorgenommen hatte, die ambitionierten Klimaziele, die sich Deutschland für 2030 gesetzt hat, durch Förderung der Erneuerbaren Energien mit Hochdruck zu verfolgen, ist mit dem Krieg in der Ukraine ein vielleicht noch wichtigeres Argument in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt: die nationale Versorgungssicherheit, welche einhergeht mit einer Unabhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern.

In der Folge sollen nun kurzfristig wirksame Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um die Produktion von Erneuerbarer Energie innerhalb kürzester Zeit massiv zu erhöhen. Wir bei der Alterric Erneuerbare Energien GmbH möchten unseren Teil dazu beitragen und die in Planung befindlichen Projekte zügig zur Umsetzung bringen.

Doch gerade jetzt, mit den Bestrebungen eines unbürokratischeren und somit beschleunigten Ausbaus von Windparks wie auch anderen Erneuerbaren Energieträgern, müssen die Menschen vor Ort mitgenommen werden und ihre Ängste und Bedürfnisse müssen Gehör finden. Die Akzeptanz ist wichtiger denn je!

Bei der Alterric Erneuerbare Energien GmbH setzen wir auch in Zukunft auf den erprobten Dialog mit der lokalen Politik, den Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere mit den direkten Nachbarn von Windparks sowie mit den Interessensvertretern des Naturschutzes. Nur auf diese Weise konnten wir den Bürgerwindpark Bakum erfolgreich umsetzen.

Mit dem vorliegenden Prospekt bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe an den Windenergieanlagen.

Umfassende Informationen zum Bürgerwindpark Bakum, unserem Beteiligungsmodell und Ihren Investitions-Chancen liefert Ihnen dieser Prospekt.

Wir freuen uns darauf, Sie bald im Kreis unserer Gesellschaft begrüßen zu dürfen.

gez. Dr. Frank May

Geschäftsführer

Alterric Erneuerbare Energien GmbH

Inhalt

A. Das Angebot im Überblick	6
B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	10
C. Angaben über die Vermögensanlage	12
I. Anlegergruppe.....	12
II. Berechtigtenkreise/Zeichnungsphasen.....	13
1. Berechtigtenkreise	13
2. Zeichnungsphasen	13
III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises.....	14
IV. Zeichnungsstelle.....	15
V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen ..	15
VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage	16
VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse	16
VIII. Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage/Provisionen	17
IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	17
X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	19
1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin	22
2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin	22
3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin.....	23
4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten.....	23
5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)	26
D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	28
I. Allgemeine Hinweise	28
II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken	29
III. Anlegergefährdende Risiken	38
E. Der Windpark Bakum	41
I. Anlageobjekte.....	41
II. Das Windpotential	45
III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik	47
1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie.....	47
2. Nettoeinnahmen.....	47
3. Realisierungsgrad	47
4. Eigentum und dingliche Berechtigungen.....	48
5. Dingliche Belastungen	48
6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen	49
7. Behördliche Genehmigungen	50
8. Lieferungen und Leistungen	50
9. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte	50

10. Weitere Verträge	51
F. Wirtschaftliche Grundlagen	53
I. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	53
II. Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)	54
III. Erläuterung des Finanzierungsplans (Prognose).....	54
IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	56
V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	56
VI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	57
1. Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021	57
2. Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2021	58
3. Bestätigungsvermerk.....	67
4. Zwischenübersicht der Emittentin	72
5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	74
6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin ...	76
G. Rechtliche Grundlagen.....	77
I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage	77
1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	77
2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	77
3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	79
4. Ehemalige Gesellschafter	81
5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage.....	82
6. Zahlstellen.....	82
7. Angebot in verschiedenen Staaten.....	83
8. Erwerbspreis	83
9. Laufzeit und Kündigungsfrist.....	83
II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte	84
1. Angaben über die Emittentin	84
2. Angaben über das Kapital der Emittentin.....	85
3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	85
4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	88
5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	90
6. Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche.....	91
7. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	91
8. Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen	93
9. Keine gewährleistete Vermögensanlage.....	93
H. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	94
I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin	100
J. Abkürzungsverzeichnis	121

A. Das Angebot im Überblick

Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 3.745.000 Euro (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ab Seite 77).

Emittentin

Betreiber-gesellschaft und Emittentin ist die Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt). Einzige Gründungskommanditistin und zugleich einzige Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH). Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH.

Der Windpark Bakum

Die Emittentin betreibt in der Gemeinde Bakum drei Windenergieanlagen (zusammen „Windpark Bakum“). Sie investiert hierzu in drei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur und Baunebenkosten (betriebsnotwendige Infrastruktur). Wesentliche Meilensteine der Windparkplanung sind nachfolgend dargestellt:

IV. Quartal 2015

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bakum mit Ausweisung der Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung

IV. Quartal 2016

Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Landkreis Vechta für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m

I. Quartal 2017

Widerspruch durch den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren natürlichen Personen gegen die o. g. Genehmigung von 8 Windenergieanlagen

Vom II. Quartal 2017 bis III. Quartal 2019

Gerichtliches Klageverfahren zwischen dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren natürlichen Personen

IV. Quartal 2019:

Vergleichsvertrag (außergerichtliche Beilegung) zwischen den Widerspruchsführern und der Betreiber-gesellschaft/Emittentin

IV. Quartal 2020

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Landkreis Vechta für die Errichtung von 3 Windkraftenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m

III. Quartal 2021

Bauvorbereitende Maßnahmen und Baubeginn der Zuwegung

IV. Quartal 2021

Fertigstellung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung

I. Quartal 2022

Errichtung der drei neuen Windenergieanlagen

II. Quartal 2022

Inbetriebnahme der drei neuen Windenergieanlagen erfolgte am 28. April 2022

Investition und Finanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 17.400.000 Euro (Prognose) inklusive emissionsabhängiger Kosten in Höhe von 141.515 Euro und einer Liquiditätsreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten in Höhe von 100.000 Euro (2,7751 % der Nettoeinnahmen). Davon werden 12.400.000 Euro durch Fremdkapital (davon 400.000 Euro in Form eines kurzfristigen Darlehens der Gründungskommanditistin) und 5.000.000 Euro durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen finanziert. 1.255.000 Euro des Eigenkapitals wurden bereits durch die Gründungskommanditistin eingezahlt, so dass noch 3.745.000 Euro eingeworben werden sollen.

Jahresstromproduktion und Einspeisevergütung

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Stromproduktion der drei Windenergieanlagen beträgt ca. 26.450.00 kWh. Die Vergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom basiert auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), vgl. hierzu „EEG, Einspeisevergütung und Direktvermarktung“ in Kapitel E Der Windpark Bakum/I. Anlageobjekte auf Seite 44.

Ausschüttungen

Prognostiziert werden Ausschüttungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 212 % der gezeichneten Einlage, beginnend ab dem Jahre 2023. Die Ausschüttungen beinhalten auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers.

Haftung des Anlegers

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die jeweils im Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage entspricht 10% der gezeichneten Einlage (Pflichteinlage). Bei vollständiger Einzahlung der gezeichneten Einlage des Anlegers besteht für ihn keine weitere Zahlungspflicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Einkunftsart/steuerliche Grundlagen

Der Anleger erzielt mit seiner Vermögensanlage als Kommanditist an der Emittentin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt, sofern der Anleger eine natürliche Person ist, mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

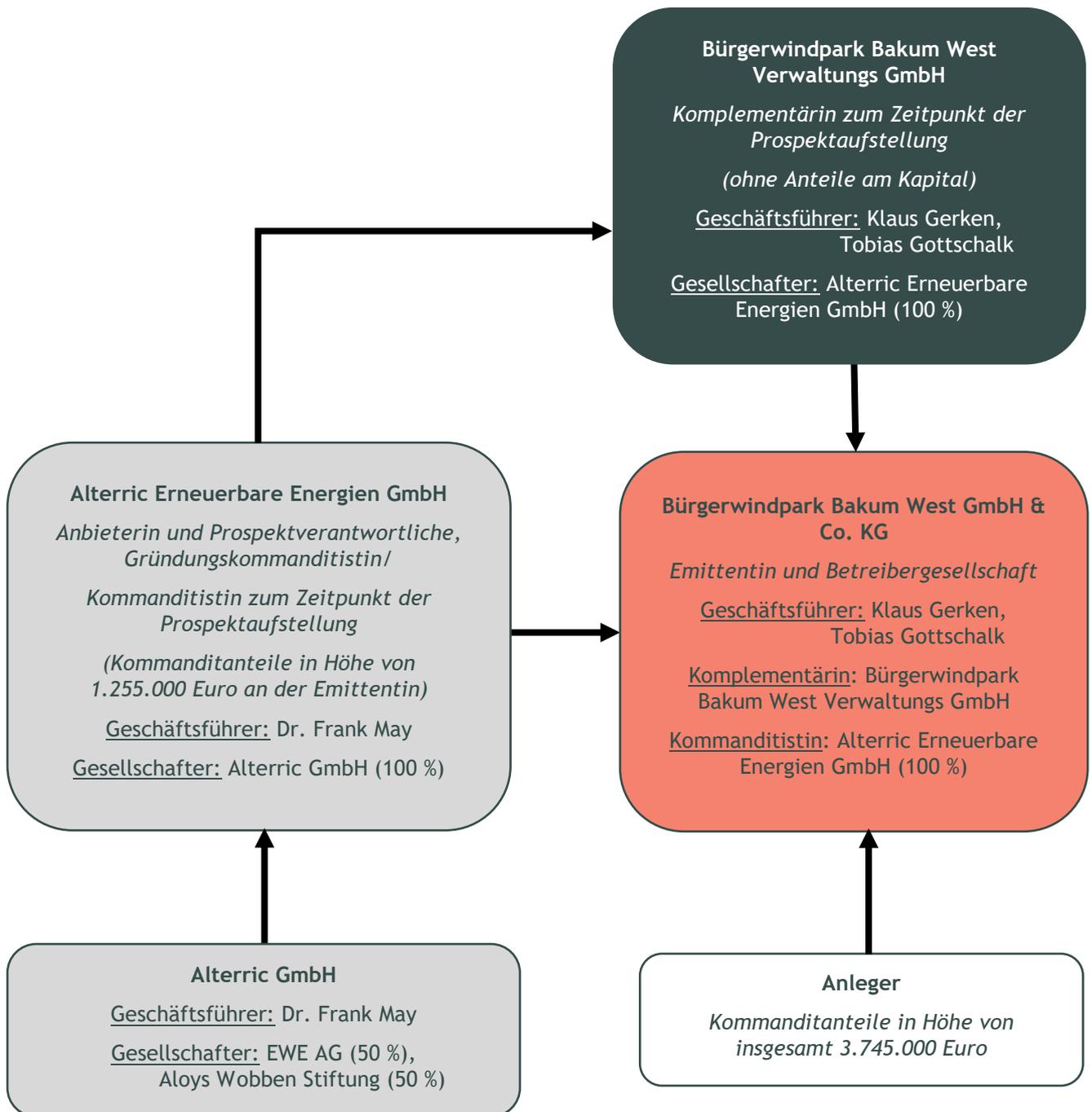
Fremdfinanzierung des Anteils

Eine persönliche Fremdfinanzierung des Anteils des Anlegers ist grundsätzlich möglich, jedoch rät die Anbieterin hiervon ausdrücklich ab. Insbesondere hinsichtlich des Themas einer Gewinnerzielungsabsicht sollte der Anleger zuvor Rücksprache mit einem steuerlichen Berater halten.



**Abbildung 1 - Errichtung des Turms der WEA 7 im Windpark Bakum
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH**

Beteiligungsstruktur im Überblick



B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ genannt) der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist dabei nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Frank May, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes insgesamt.

Alle in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen, Angaben, Berechnungen und Prognosen (z.B. über erwartete Ausschüttungen an die Anleger) sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Alterric Erneuerbare Energien GmbH, mit größter Sorgfalt und aktuellem Wissensstand zusammengestellt. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder der Anbieterin als Prospektverantwortlichen erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht oder dem EEG, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Alterric Erneuerbare Energien GmbH nicht übernommen werden. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögenslage der Emittentin ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird die Emittentin jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (ab Seite 28) dargestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält keine Angaben oder Aussagen über die individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für den potenziellen Anleger im Falle einer Zeichnung und berücksichtigt nicht die persönlichen Verhältnisse und/oder die individuellen Bedürfnisse potenzieller Anleger. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts stellt für sich genommen keine Beratung dar und verpflichtet nicht zum Geschäftsabschluss. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospektes:

Firma: Alterric Erneuerbare Energien GmbH
Handelsregisternummer: HRB 207339
Geschäftsanschrift: Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg
Sitz der Gesellschaft: Oldenburg, Deutschland

Erklärung:

Hiermit erklärt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Frank May, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung:
19. Oktober 2022

Alterric Erneuerbare Energien GmbH

vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Frank May

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden unmittelbar Gesellschafter (Kommanditisten) der Gesellschaft. Sie verpflichten sich zur Erbringung ihrer Einlage (Pflichteinlage). Die Pflichteinlagen werden in Höhe von 10% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus dem Handelsgesetzbuch.

I. Anlegergruppe

Das Angebot der Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können.

Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer langfristigen Vermögensanlage mit einem Anlagehorizont von ca. 20 Jahren zu beteiligen (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/9. Laufzeit und Kündigungsfrist ab Seite 83 und Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/III. Anlegergefährdende Risiken/Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage auf S. 40).

Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist.

Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlageobjektbezogenen Risiken. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich zusätzliche Risiken ergeben. Der Anleger soll das Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage ab Seite 28 aufmerksam gelesen und verstanden haben.

Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich unmittelbar unternehmerisch an der Emittentin zu beteiligen. Die Anleger müssen in der Lage sein, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % ihres Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüber hinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (vgl. Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/Maximalrisiko ab S. 28).

Die Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Einlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Das Angebot der Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Ferner eignet sich das Angebot der Vermögensanlage nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten. Da in den prognostizierten Ausschüttungen auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers enthalten ist, eignet sich die hier angebotene Vermögensanlage nicht für die Altersvorsorge.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanada, Australien oder Japan bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen (z. B. „Green Card“), Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan eingehen wollen ist ausgeschlossen.

II. Berechtigtenkreise/Zeichnungsphasen

1. Berechtigtenkreise

Die zeichnungsberechtigten Anleger unterteilen sich in drei Berechtigtenkreise mit jeweils drei Zeichnungsbeträgen, wobei die zeichnungsberechtigten Anleger jeweils nur über einen der nachfolgend genannten Berechtigtenkreise Kommanditanteile zeichnen können.

Dabei gilt unabhängig vom Berechtigtenkreis eine Mindestzeichnungssumme in Höhe von 10.000 Euro pro Anleger/Kommanditist. Höhere Beträge müssen durch ein Euro glatt und ohne Rest teilbar sein.

Berechtigtenkreis 1:

Die Gemeinde Bakum darf Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt 50.000 Euro (Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 1) zeichnen.

Berechtigtenkreis 2:

Eine noch zu gründende Bürgerenergiegenossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) mit Sitz in der Gemeinde Bakum (Niedersachsen) unter der beabsichtigten Firmierung „Energiegenossenschaft Windenergie Bakum eG“ (oder ähnlich), deren Mitglieder sich vornehmlich aus Bürgern der Gemeinde Bakum zusammensetzen (nachfolgend „Energiegenossenschaft“), darf Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500.000 Euro (Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 2) zeichnen.

Berechtigtenkreis 3:

Die Eigentümer der Flächen im nachfolgend definierten Planungsgebiet des Windparks Bakum dürfen Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt 2.195.000 Euro (Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 3) zeichnen.

Das Planungsgebiet des Windparks Bakum erfasst die Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Bakum benötigt werden sowie zusätzlich die behördlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Windpark Bakum. Zu den Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks benötigt werden, zählen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen (Hauptanlagen) sowie alle dazugehörigen Peripheriegeräte, Zubehör und Einrichtungen, insbesondere Schall-, Mess-, und Transformatoreneinrichtungen, Übergabestationen bzw. Umspannwerk, Zuwegung und Kranstellflächen, externe Netzverkabelung und Fundamente (Nebenanlagen), die erforderlich sind, den geplanten Windpark zu errichten, zu unterhalten oder zu betreiben. Das vorstehend beschriebene Planungsgebiet ist in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin als Anlage 1 beigefügten Lageplan eingezeichnet (vgl. Kapitel I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin, Seite 119).

Der jeweilige Eigentümer von Flächen im Planungsgebiet soll das Recht haben, seinen Beteiligungsanspruch insgesamt oder anteilig an Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehegatten/Lebenspartner zu übertragen.

2. Zeichnungsphasen

Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 1:

Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 1 vollzieht sich in der Weise, dass ein Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 10.000 Euro und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 50.000 berücksichtigt wird.

Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 2:

Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 2 vollzieht sich in der Weise, dass das Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 10.000 Euro und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 1.500.000 berücksichtigt wird. Eine Beteiligung ist für den Berechtigtenkreis 2 nur möglich, soweit das zur Finanzierung der Kommanditanteile benötigte Kapital (im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Gesellschaft) von den an der Energiegenossenschaft beteiligten Bürgern der Gemeinde Bakum in die Energiegenossenschaft eingebracht wurde. Die Energiegenossenschaft soll sich auf diese Weise lediglich in der Höhe beteiligen können, in der sich die Bürger der Gemeinde Bakum im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft beteiligen.

Schöpft die Energiegenossenschaft den Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 3 zur Zeichnung zur Verfügung.

Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 3:

Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 3 vollzieht sich in einem Rundenverfahren. Die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet können Kommanditanteile wie folgt zeichnen:

Der maximale Zeichnungsbetrag des Berechtigtenkreises 3 wird auf zwei Töpfe im Verhältnis 30 (Topf 1) zu 70 (Topf 2) verteilt. Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag ist durch die Anzahl der Eigentümer von Flächen im maßgeblichen Planungsgebiet zu teilen („Teilung nach Köpfen“), wobei eine Personenmehrheit (bspw. eine Bruchteils- oder Erbgemeinschaft) wie ein Eigentümer zu behandeln ist. Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag ist anhand der Anteile, den die Flächen der einzelnen Eigentümer an der Gesamtfläche des Planungsgebietes haben, zu verteilen.

Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag steht entsprechend der Anzahl der Zeichnungsangebote zu gleichen Teilen den Eigentümern der Flächen im Planungsgebiet zur Verfügung, die Zeichnungsangebote abgegeben haben. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 1“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 1 vollzieht sich in der Weise, dass in einem Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1,00 Euro berücksichtigt werden, bis entweder der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 1 ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag wird entsprechend der verbleibenden Summen der Zeichnungsangebote (nach Abzug des bereits auf Topf 1 verteilten Zeichnungsbetrags) auf die Eigentümer verteilt. Zeichnungsberechtigt sind die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Flächen der einzelnen Eigentümer, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, zur Gesamtsumme der Flächen dieser Eigentümer im Planungsgebiet. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 2“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten, zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 2 vollzieht sich in der Weise, dass in einem Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1 Euro berücksichtigt werden, bis der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 2 entweder ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

Sofern die Berechtigtenkreise 1 und 2 die ihnen jeweils angebotenen Zeichnungsbeträge nicht vollständig ausschöpfen, steht der jeweils verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 3 zur Zeichnung zur Verfügung und wird gemäß dem unter „Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 3“ beschriebenen Rundenverfahren verteilt.

Sofern der Berechtigtenkreis 3 den ihm angebotenen Zeichnungsbetrag nicht vollständig ausschöpft, steht der verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 2 zur Zeichnung zur Verfügung.

Endgültig nicht durch die Berechtigtenkreise 1-3 ausgeschöpfte verbleibende Anteile übernimmt die Gründungskommanditistin.

III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Der Anleger muss seinen Zeichnungsbetrag innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Annahme des Beitritts auf das folgende Bankkonto der Emittentin einzahlen:

Kontoinhaberin: Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

Kontoführende Bank: DZ Bank AG

IBAN: DE91 2506 0000 0000 1345 91

Verwendungszweck: Einzahlung Zeichnungsbetrag „Vor- und Zuname des Anlegers“

IV. Zeichnungsstelle

Die Komplementärin Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH ist die Stelle, die die Zeichnungen oder die auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichteten Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt:

Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH
Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot (Zeichnungsfrist) beginnt frühestens einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot (Zeichnungsfrist) endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, jedoch spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittserklärungen zu verweigern, insofern besteht die Möglichkeit Zeichnungen zu kürzen.

Eine Beteiligung ist für den Berechtigtenkreis 2 nur möglich, soweit das zur Finanzierung der Kommanditanteile benötigte Kapital (im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Gesellschaft) von den an der Energiegenossenschaft beteiligten Bürgern der Gemeinde Bakum in die Energiegenossenschaft eingebracht wurde. Die Energiegenossenschaft soll sich auf diese Weise lediglich in der Höhe beteiligen können, in der sich die Bürger der Gemeinde Bakum im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft beteiligen. Aufgrund dieser Regelung können Zeichnungswünsche des Berechtigtenkreises 2 gekürzt werden.

Die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet (Berechtigtenkreis 3) können ein Zeichnungsangebot abgeben. Die Verteilung des Zeichnungsbetrags vollzieht sich in einem Rundenverfahren (vgl. Abschnitt „Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 3“ auf Seite 14), insofern können Zeichnungswünsche gekürzt werden, wenn diese den Zeichnungsbetrag des Berechtigtenkreises 3 überschreiten.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß Ziff. 7.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Bei Erwerb der Kommanditanteile können bei dem Anleger neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, z. B. für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation. Bei einer – ausdrücklich nicht empfohlenen – persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Sollte der Anleger sich im Rahmen des Erwerbs persönlich beraten lassen (z. B. Steuerberatung, Rechtsberatung) können weitere Kosten entstehen. Leistet der Anleger seine Einlage verspätet können Verzugszinsen entstehen; wird der Anleger aufgrund Nichtzahlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so trägt der Anleger die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Anleger selbst. Jedem Anleger steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, er kann sich hierfür einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Emittentin, trägt der Anleger selbst. Der Anleger hat der Emittentin die im Zusammenhang mit nach dem 31. März des folgenden Geschäftsjahres eingereichten Sonderbetriebsausgaben entstehenden Kosten zu ersetzen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Sofern und soweit durch die Übertragung einer Kommanditeinlage der Emittentin Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile begründet werden, trägt der Anleger, der die Änderung veranlasst. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall. Scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus, so erhält er sein Abfindungsguthaben. Die Kosten der Wertermittlung in den Fällen, in dem der Bewertungsstichtag nicht auf den Bilanzstichtag fällt, trägt der ausscheidende Anleger. Sollte beim Ausscheiden des Anlegers ein Abfindungsguthaben durch einen Schiedsgutachter zu ermitteln sein, so entscheidet der Schiedsgutachter über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber dieser Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und dass er keine Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung der Kommanditisten ist, auf die jeweils im Handelsregister eingetragene Haftenlage, beschränkt. Die im Handelsregister einzutragende Haftenlage entspricht 10 % der gezeichneten Einlage (Pflichteinlage). Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Erwerber seine Haftenlage geleistet hat. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister, ist der Erwerber als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage des Erwerbers zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerber Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) oder sonstige Zahlungen erhält, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlung der Kapitalanteil unter diesen Betrag

herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Das Wiederaufleben der gesetzlichen Haftung begründet für den Erwerber keine Nachschusspflicht. Nach Ausscheiden eines Erwerbers aus der Gesellschaft, mit Ausnahme im Falle der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, besteht gem. § 160 Abs. 1 HGB eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, wenn die Verpflichtung vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht gem. § 159 Abs. 1 HGB im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, sofern dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine darüberhinausgehende Haftung des Erwerbers auf Rückzahlung sämtlicher Auszahlungen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn Auszahlungen an die Erwerber erfolgen, obwohl die Finanzlage der Gesellschaft dieses nicht zuließe und mittel- oder unmittelbar das Stammkapital der Komplementär GmbH beeinträchtigt werden würde. Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere solche unter denen er haftet, bestehen nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Erwerber der Vermögensanlage.

VIII. Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage/Provisionen

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Finanzanlagenvermittler: eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München

Die eueco GmbH erhält für Anlagenvermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,00 % bis 1.500.000 Euro des Betrags der angebotenen Vermögensanlage und darüber hinaus 0,75 % des Betrags der angebotenen Vermögensanlage, demnach insgesamt voraussichtlich 31.837,50 Euro. In Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage entspricht dies einer Vergütung in Höhe von 0,85 % (gerundet). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche auf Gewinnauszahlung (Ausschüttungen) sowie auf die anteilige Verteilung einer Abfindung, wobei die Rückzahlungen der Vermögensanlage in den Ausschüttungen enthalten sind. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnauszahlung (Ausschüttungen) und anteilige Verteilung einer Abfindung“ zu verstehen.

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) der Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 29)
- b) der Bestand der Nutzungs- und Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern (vgl. „Grundstücksnutzungsrechte“ auf Seite 29 f.)

- c) das Einwerben des Eigenkapitals von 3.745.000 Euro innerhalb der Zeichnungsfrist und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen der Anleger (vgl. „Risiko Verzögerung Eigenkapitalplatzierung und Einzahlung Eigenkapital“ auf Seite 35)
- d) die Einhaltung der prognostizierten Investitionskosten (vgl. „Risiko der Investitionskostenüberschreitung“ auf Seite 30)
- e) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten und Kostensteigerungen (vgl. „Betriebskostenrisiko“ auf Seite 31 f. und „Inflationsrisiko“ auf Seite 35)
- f) die Mängelfreiheit der Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln (vgl. „Gewährleistung“ auf Seite 31)
- g) die Einhaltung des kalkulierten Zinssatzes und die Laufzeit für das Fremdkapital (vgl. „Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen“ auf Seite 34 f.)
- h) die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur durch Versicherungen (vgl. „Versicherungsrisiken“ auf Seite 34)
- i) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 29)
- j) die Einhaltung der prognostizierten Rückbaukosten (vgl. „Rückbaurisiken“ auf Seite 31 f.)
- k) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge durch prognostiziertes Windaufkommen an den Standorten (vgl. „Standortrisiken und Energieertrag“ auf Seite 33)
- l) der Fortbestand und die Einhaltung Einspeisevergütung (anzulegender Wert) nach dem EEG für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ auf Seite 32 und „Prognoserisiko und Einschätzung Dritter“ auf Seite 32) sowie Einhaltung der Kosten der Direktvermarktung für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ auf Seite 32)
- m) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den in der Prognose berücksichtigten Sicherheitsabschlag hinaus (vgl. „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ auf Seite 33)
- n) der möglichst durchgängige Betrieb der Windenergieanlagen und möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz (vgl. „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ auf Seite 33)
- o) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Anlageobjekte (vgl. „Technische Risiken“ auf Seite 31 und „Nutzungsdauer der Windenergieanlagen“ auf Seite 31)
- p) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner (vgl. „Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken“ auf Seite 37)
- q) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 36 f.)

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit der Betrieb der Windenergieanlagen aufgenommen werden kann [Buchst. a) bis c)], der für die Errichtung und den Betrieb kalkulierte Kostenrahmen eingehalten werden kann [Buchst. d) bis j)] und die prognostizierten Erträge erzielt werden können [Buchst. k) bis o)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. p) und q)].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Abweichungen von den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung können zum Eintritt des unter a) bis q) jeweils in Klammern angegebenen Risikos bzw. Risiken führen.

X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum. Die nachfolgend getroffenen Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln, da die Prognoserechnung auch auf geschätzten Einnahmen und Ausgaben beruht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die mit einer Prognose verbundenen Risiken in Kapitel E. „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang der Vermögensanlage“ in dem Abschnitt „Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter“ (vgl. S. 32) dieses Verkaufsprospekts hingewiesen.

In den Tabellen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognosen) wird stets auf die Entwicklung der Ergebnisse auf Ebene der Emittentin abgestellt. Sie sind nicht auf den einzelnen Anleger zu übertragen. Eine anlegerbezogene Betrachtung erfolgt in der Tabelle „Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ und den im Anschluss in den „Erläuterungen der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ auf S. 56. Die angegebenen Zahlen sind gerundete Eurobeträge oder Prozentsätze, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Es wurde unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in den Prognosen ausschließlich Nettowerte ausgewiesen. Innerhalb der Finanzlage (Prognose) und der Ertragslage (Prognose) wurde bei sämtlichen Zahlungen der Zufluss bzw. Abfluss im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterstellt.

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin									
	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
	EUR								
AKTIVA									
A. Anlagevermögen									
Sachanlagen	15.884.787	15.059.604	14.234.420	13.409.236	12.584.052	11.758.869	10.933.685	10.108.501	9.283.317
B. Umlaufvermögen									
1. Guthaben bei Kreditinstituten	547.011	660.388	737.198	804.877	898.117	955.961	949.074	980.304	1.027.761
	16.431.798	15.719.991	14.971.618	14.214.113	13.482.169	12.714.830	11.882.759	11.088.805	10.311.078
PASSIVA									
A. Eigenkapital									
1. Kapitalanteile der Kommanditisten	4.406.717	4.535.183	4.625.705	4.705.581	4.809.886	4.876.972	4.877.655	4.915.116	4.966.842
B. Rückstellungen									
Sonstige Rückstellungen	25.081	57.536	91.368	126.716	163.195	201.498	241.472	282.785	326.060
C. Verbindlichkeiten									
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	12.000.000	11.127.272	10.254.544	9.381.816	8.509.088	7.636.360	6.763.632	5.890.904	5.018.176
	16.431.798	15.719.991	14.971.618	14.214.113	13.482.169	12.714.830	11.882.759	11.088.805	10.311.078

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin									
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030
	EUR								
Einzahlungen									
Einzahlung Kommanditkapital	3.745.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Stromerträge	1.374.279	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256
Recycling Erlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	10.119.279	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256
Auszahlungen									
Investitionskosten	-6.297.675	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	-705.350	-727.151	-713.718	-722.848	-697.288	-732.683	-797.415	-759.298	-743.071
Tilgung	-4.268.000	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728
Ausschüttungen	0	-250.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000
Summe Auszahlungen	-11.271.026	-1.849.879	-1.886.446	-1.895.576	-1.870.016	-1.905.411	-1.970.143	-1.932.026	-1.915.799
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	1.698.757	547.011	660.388	737.198	804.877	898.117	955.961	949.074	980.304
Liquide Mittel zum Ende der Periode	547.011	660.388	737.198	804.877	898.117	955.961	949.074	980.304	1.027.761

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin									
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030
	EUR								
Erträge									
Stromerträge	1.374.279	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256
Recycling Erlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	1.374.279	1.963.256							
Aufwendungen									
Pachten	-202.192	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562
Betriebsführung, Haftungsvergütung, Steuerberatung, Jahresabschluss	-71.513	-73.227	-74.632	-76.064	-77.525	-79.016	-80.536	-82.087	-83.669
Wartung/Instandhaltung, Monitoring, Direktvermarktung	-131.841	-183.483	-176.102	-176.685	-177.625	-225.808	-306.859	-249.645	-262.645
Abschlag Projektierungskosten Alterric	-6.514	-8.793	-8.902	-9.013	-9.125	-9.238	-9.352	-9.468	-9.586
Kosten Emission (nicht aktivierbar)	-50.515	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen, sonstige Kosten	-65.882	-51.473	-53.200	-72.241	-51.984	-52.852	-53.737	-77.487	-55.561
Zinsen	-168.256	-144.742	-133.920	-123.098	-112.276	-101.455	-90.633	-79.811	-68.989
Rückstellungen Rückbau	-25.081	-32.455	-33.833	-35.347	-36.479	-38.303	-39.974	-41.313	-43.274
Abschreibungen	-618.888	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184
Summe Aufwendungen	-1.340.682	-1.536.919	-1.523.334	-1.535.195	-1.507.761	-1.549.417	-1.623.838	-1.582.557	-1.566.470
Jahresergebnis vor Steuern	33.597	426.337	439.922	428.061	455.495	413.839	339.418	380.698	396.786
Gewerbesteuer	-8.637	-47.870	-49.400	-48.185	-51.190	-46.753	-38.735	-43.237	-45.060
Jahresergebnis nach Steuern	24.960	378.467	390.522	379.876	404.305	367.086	300.683	337.461	351.726

31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
EUR											
8.458.134	7.632.950	6.807.766	5.982.582	5.157.399	4.332.215	3.507.031	2.681.847	1.856.663	1.031.480	206.296	0
1.060.321	1.047.280	999.810	924.310	895.332	1.093.137	1.206.753	1.260.708	1.270.395	1.267.317	1.221.413	36.586
9.518.454	8.680.229	7.807.576	6.906.893	6.052.730	5.425.352	4.713.784	3.942.555	3.127.059	2.298.797	1.427.709	36.586

5.002.488	4.991.132	4.944.129	4.868.488	4.839.007	4.818.018	4.058.469	3.240.146	2.378.194	1.504.413	587.355	36.586
370.518	416.377	463.455	511.141	559.187	607.334	655.314	702.409	748.864	794.384	840.354	0
4.145.448	3.272.720	2.399.992	1.527.264	654.536	0	0	0	0	0	0	0
9.518.454	8.680.229	7.807.576	6.906.893	6.052.730	5.425.352	4.713.784	3.942.555	3.127.059	2.298.797	1.427.709	36.586

01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042
EUR											
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.872.766
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250.511
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	2.123.277
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-862.397
-757.968	-803.569	-837.998	-866.027	-819.506	-810.914	-849.640	-909.300	-953.569	-966.334	-1.009.160	-995.707
-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-654.536	0	0	0	0	0	0
-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.450.000
-1.930.696	-1.976.297	-2.010.726	-2.038.755	-1.992.234	-1.765.450	-1.849.640	-1.909.300	-1.953.569	-1.966.334	-2.009.160	-3.308.104
1.027.761	1.060.321	1.047.280	999.810	924.310	895.332	1.093.137	1.206.753	1.260.708	1.270.395	1.267.317	1.221.413
1.060.321	1.047.280	999.810	924.310	895.332	1.093.137	1.206.753	1.260.708	1.270.395	1.267.317	1.221.413	36.586

01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042
EUR											
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.872.766
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250.511
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	2.123.277
-232.562	-263.812	-272.562	-272.562	-272.562	-272.562	-273.282	-273.522	-273.522	-273.522	-273.522	-273.522
-85.282	-86.928	-88.606	-90.318	-92.065	-93.846	-95.663	-97.516	-99.407	-101.335	-103.301	-105.307
-270.844	-295.212	-307.525	-371.888	-319.949	-326.348	-338.923	-343.651	-350.524	-370.552	-377.796	-382.804
-9.704	-9.825	-9.947	-10.070	-10.195	-10.321	-10.449	-10.579	-10.710	-10.843	-10.977	-2.778
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-56.500	-57.458	-83.166	-59.432	-68.366	-61.486	-93.912	-59.985	-69.655	-62.208	-101.244	-64.521
-58.167	-47.345	-36.524	-25.702	-14.880	-4.058	0	0	0	0	0	0
-44.458	-45.859	-47.078	-47.686	-48.046	-48.147	-47.981	-47.095	-46.455	-45.520	-45.971	-22.043
-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-206.296
-1.582.702	-1.631.624	-1.670.591	-1.702.842	-1.651.246	-1.641.952	-1.685.394	-1.657.531	-1.675.456	-1.689.162	-1.737.995	-1.057.271
380.554	331.632	292.665	260.414	312.010	321.304	277.862	305.725	287.800	274.094	225.261	1.066.006
-44.908	-42.988	-39.668	-36.055	-41.490	-42.293	-37.411	-124.048	-149.752	-147.875	-142.319	-166.775
335.646	288.644	252.997	224.359	270.520	279.011	240.451	181.677	138.048	126.219	82.942	899.231

1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Bilanzstichtag. Die Sachanlagen (Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur) wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen. Dabei werden emissionsabhängige Kosten aus der Investitionsphase im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospekts in Höhe von 91.000 Euro als Anschaffungskosten aktiviert. Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur werden planmäßig über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben. Im Umlaufvermögen wird das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Die Höhe des Guthabens bei Kreditinstituten ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt. Veränderungen in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben zu dem jeweiligen Zeitpunkt beeinflussen somit die Liquidität. Bei einer negativen Entwicklung (Auszahlung oberhalb der prognostizierten Werte) oder bei verzögerten Einzahlungen hätte dies Einfluss auf die freie Liquidität und damit auch auf das vorhandene Ausschüttungspotential für die Anleger.

Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Das Eigenkapital beinhaltet das feste Kommanditkapital, die kumulierten Jahresergebnisse und die Entnahmen, welche die Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten darstellen. Der Saldo des Eigenkapitals steht in Abhängigkeit von den tatsächlichen Jahresergebnissen und der Höhe und dem Zeitpunkt der Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten. Bei den Rückstellungen handelt es sich um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene, über den Prognosezeitraum aufzubauende Rückbaurückstellung. Da sich der Prognosezeitraum an dem Vergütungsanspruch nach dem EEG orientiert, wurde unterstellt, dass die Rückbaurückstellung zum Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2042 aufgelöst wird und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur zurückgebaut werden. Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, welche prognosegemäß im Jahr 2022 vollständig aufgenommen werden und bis zum 30. September 2036 vollständig getilgt werden. Die Tilgungen nebst Zinsen sind vorrangig vor Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten. Geringere Liquiditätszuflüsse oder höhere Liquiditätsabflüsse als geplant würden, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Liquidität unter dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt prognostizierten Betrag liegt, das Ausschüttungspotential an die Anleger beeinflussen.

2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die Emittentin erfüllt die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage) aus der vorhandenen Liquidität. Voraussetzung für die geplanten Ausschüttungen ist deshalb, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren des Prognosezeitraums an die Anleger ausgeschüttet werden soll. Die Liquiditätsausschüttungen der Emittentin an die Anleger sind im Wesentlichen von dieser jeweils zur Verfügung stehenden auszahlungsfähigen Liquidität abhängig.

Die Basis der in der Tabelle dargestellten Finanzlage der Emittentin bilden die Stromerträge. Hiervon sind Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. Zinsen und Gewerbesteuer) abzuziehen. Da die Emittentin Darlehen zur teilweisen Fremdfinanzierung der Gesamtinvestitionssumme aufgenommen hat, ist vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger, das Fremdfinanzierungsdarlehen zu tilgen.

Die Finanzlage des Jahres 2022 wird außerdem maßgeblich durch die Einzahlung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals (Emissionskapital) und der Aufnahme des noch verbleibenden Anteils des Fremdfinanzierungsdarlehens bestimmt. Das langfristige Finanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt 12.000.000 Euro wurde bis zum 31.12.2021 in Höhe von 7.000.000 Euro abgerufen, so dass im Jahr 2022 noch der verbleibende Anteil von 5.000.000 Euro ausgezahlt wird. Im Jahr 2022 werden zudem die verbleibenden Auszahlungen für die Investition in die Anlagenobjekte geleistet. Außerdem sollen im Jahr 2022 die bereits vor dem 31.12.2021 aufgenommen kurzfristigen Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, zur Finanzierung der Investitionskosten und zur Finanzierung von laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 4.268.000 Euro vollständig getilgt werden. Die Tilgung des langfristigen Finanzierungsdarlehens beginnt ab dem Jahr 2023.

Der Betrag der liquiden Mittel am Ende der Periode des Jahres 2022 beinhaltet die Liquiditätsreserve der Investitionsphase in Höhe von 100.000 Euro, die sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen der Investitionsphase ergibt. Zusammen mit der Differenz zwischen den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und den liquiden Mitteln zum Beginn der Periode ergeben sich die liquiden Mittel zum Ende der Periode des Jahres 2022. Die Finanzlage des Jahres 2042 beinhaltet die Auszahlung für den Rückbau der Windenergieanlagen und der betriebsnotwendigen Infrastruktur sowie die Einzahlung von Erlösen aus der Verwertung der Windenergieanlagen (Recyclingerlöse).

Die nach Abzug aller vorgenannten Abflüsse ermittelte Liquidität kann für die prognostizierte Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage (Liquiditätsausschüttungen an die Anleger) verwendet werden. Insgesamt werden Liquiditätsausschüttungen in Höhe von ca. 10.600.000 Euro prognostiziert. Sollten sich die Geschäftsaussichten der Emittentin insoweit verändern, dass sich der kumulierte auszahlungsfähige Liquiditätsüberschuss auf 5.000.000 Euro verringert (z. B. durch geringere Einzahlungen durch Stromerträge und/oder höhere Auszahlungen durch höhere Betriebs- und Verwaltungskosten während des Prognosezeitraums), würde sich hieraus für die Anleger lediglich eine Rückzahlung der Einlage ergeben. Darüber hinaus wären keine weiteren Ausschüttungen möglich. Eine weitere Verringerung des Liquiditätsüberschusses auf unter 5.000.000 Euro hätte für die Anleger den (teilweisen) Verlust der Einlage zur Folge. Eine Verbesserung der Finanzlage über die Prognose hinaus hätte entsprechend höhere Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zur Folge.

3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Erträgen und den Aufwendungen der Emittentin. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin Stromerträge aus der Stromproduktion, welche sich aus der Vergütung für die erzeugte Energie (kWh) ergeben. Das Jahr 2042 beinhaltet außerdem Erlöse aus der Verwertung der Windenergieanlagen (Recyclingerlöse). Davon abzuziehen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Aufwendungen wie beispielsweise für die technische und kaufmännische Betriebsführung, die Pachten und Zinsaufwendungen für das Fremdkapital. Im Jahr 2022 werden zudem Kosten der Emission, nämlich Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligungsplattform sowie Gebühren, die nicht als Anschaffungskosten aktivierbar sind, in Höhe von 50.515 Euro berücksichtigt.

Aus dem Saldo der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ergibt sich jeweils das Jahresergebnis vor Steuern (handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss vor Steuern) der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Emittentin ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deswegen Gewerbesteuer zu zahlen. Aus dem Saldo des Jahresergebnisses vor Steuern und der Gewerbesteuer ergibt sich jeweils das Jahresergebnis nach Steuern (handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss nach Steuern) der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens erfolgt handelsrechtlich linear über zwanzig Jahre. Für das Jahr 2022 wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen, so dass im Jahr 2042 daher nur noch anteilige Abschreibungen vorgenommen werden. Ab dem Jahr 2038 sind die Aufwendungen insbesondere durch den Wegfall der steuerlichen Abschreibungen reduziert (vgl. Kapitel H Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, Abschnitt „Abschreibungen“ auf Seite 96). In der Folge ergibt sich eine erhöhte Gewerbesteuerlast.

Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebnisuweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Stromerträgen durch die Stromvermarktung. Sind Kostenarten an die Höhe der Erträge bzw. der produzierten Energie (kWh) gekoppelt, verändern sich die leistungsbezogenen Aufwendungen (bezogen auf Erträge oder kWh) entsprechend. Eine Veränderung der Ertragslage gegenüber den prognostizierten Werten hat demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen.

4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde

mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen.

Das Kommanditkapital der Emittentin wurde in Höhe von 1.255.000 Euro vollständig eingezahlt. Die Emittentin plant mit diesem Verkaufsprospekt weitere Kommanditanteile in Höhe von insgesamt 3.745.000 Euro in Form von Kommanditeilen an der Emittentin öffentlich anzubieten. Die Rückzahlung der Einlage des Anlegers wird bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen geleistet worden sein, wozu die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein wird.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standorten mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien 65 % betragen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt sein.

Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Das EEG 2021 sieht für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) zur Ermittlung der Vergütungshöhe eine Teilnahme an einer Ausschreibung vor. Die Emittentin hat zum Gebotstermin am 1. Dezember 2019 an einem solchen Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land teilgenommen und am 20. Dezember 2019 einen Zuschlag für 10,35 MW mit einem Zuschlagswert von 6,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) erhalten. Die Vergütungshöhe (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenen bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.

Bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt oder reduziert sich jedoch gemäß § 51 Abs. 1 EEG die EEG-Förderung. Bei Netzüberlastungen kann der von den Windenergieanlagen der Emittentin produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden. Gem. § 15 Abs. 1 EEG erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist.

Die im EEG verankerte Direktvermarktung greift für die Windenergieanlagen der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin einen Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen, wonach der Direktvermarkter den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom nach Maßgabe des EEG abnehmen und vergüten wird. Die Vermarktung des Stroms erfolgt an der Börse. Liegt dabei der Marktpreis an der Börse unter dem Zuschlagswert aus dem Ausschreibungsverfahren, erhält der Anlagenbetreiber gem. EEG eine Ausgleichzahlung in Höhe des Differenzbetrags zwischen Marktpreis und Zuschlagswert, die sogenannte Marktprämie. Bei einem Marktpreis über dem Zuschlagswert erfolgt

die Vergütung automatisch mit diesem Marktpreis, die Marktprämie entfällt. Folglich ist der Zuschlagswert die garantierte Mindestvergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom; eine phasenweise Vergütung, die über dem Zuschlagswert liegt, d. h. zum jeweiligen Marktpreis, ist möglich.

Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlagen der Emittentin auswirken, würden sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Sie hätten demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung) zur Folge (vgl. im Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage die Risiken „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ (S. 32), „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ (S. 33), „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ (S. 32) und „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ (S. 33)).

Standorte und Einflussgrößen

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Lüsche (Gemeinde Bakum) im Landkreis Vechta (Niedersachsen). Die Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten wurden Abschläge aufgrund von Betriebseinschränkungen durch Abschaltungen bei Schattenwurf, Fledermausschutz und Greifvogelschutz sowie technische Verluste berücksichtigt (vgl. im Kapitel E/II. Das Windpotential ab S. 45 f.). Veränderte Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen können bei geringen Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung haben.

Die in der Betriebsphase der Windenergieanlagen prognostizierten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angeboten und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des mit dem Windenergieanlagenherstellers Vestas abgeschlossenen Service and Availability Agreement und die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermöglicht. Die Prognosen berücksichtigen die Einschränkungen gemäß der BImSchG-Genehmigungsbescheide.

Gegen die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen mit Datum vom 30. Dezember 2016 wurde durch den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren 23 natürlichen Personen Widerspruch eingelegt. Mit Datum vom 27. November 2019 hat die Emittentin mit den Widerspruchsführern einen Vergleichsvertrag geschlossen, in dem u. a. der Verzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf der insgesamt acht Windenergieanlagen sowie die Verpflichtung zur Durchführung eines zusätzlichen Fledermaus-Monitorings und des zur Bereitstellung von Fledermausnisthilfen aus Holzbeton vereinbart wurde. Im Gegenzug haben die Widerspruchsführer ihren Widerspruch zurückgezogen.

Sollten weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Zins- und Rückzahlungen aus.

Die Emittentin trifft die Annahme, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise der Regelungen zur Gewerbesteuer oder die Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes, könnten die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins und Rückzahlungen negativ beeinflussen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie vorangehend unter „Markt- und Branchenbedingungen“ beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Emittentin trifft die Annahme, dass das EEG, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gilt, auch weiterhin Bestand haben wird. Eine Änderung des EEG mit Rückwirkung für die Windenergieanlagen der Emittentin könnte die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins- und Rückzahlungen negativ beeinflussen.

Investitions- und Emissionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte am 28. April 2022. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen. Das langfristige Darlehen zur Finanzierung der Anlageobjekte in Höhe von 12.000.000 Euro wurde bereits in Höhe von 11.455.153 Euro abgerufen, der restliche Darlehensbetrag in Höhe von 544.847 Euro soll bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Das Kommanditkapital der Emittentin soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten im IV. Quartal 2022 in die Gesellschaft um 3.745.000 Euro auf insgesamt 5.000.000 Euro erhöht werden. Mit der Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von 3.745.000 Euro bis zum Ende des IV. Quartals 2022 soll die Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals zurückgeführt werden. Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals (vgl. „Risiko Verzögerung Eigenkapitalplatzierung und Einzahlung Eigenkapital“ auf Seite 35) könnte sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken, da in diesem Fall die bestehende Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Emittentin nicht planmäßig zurückgeführt werden könnte. In diesem Fall müsste das Eigenkapital über einen weiteren Zeitraum hinaus als prognostiziert zwischenfinanziert werden, was Zinsbelastungen zur Folge hätte. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Eine Refinanzierung der Zins- und Rückzahlungen z. B. durch Aufnahme von Bankdarlehen ist nicht vorgesehen. Ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird die Emittentin bis zum 31. Dezember 2042 prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen nachkommen, wozu die Emittentin gemäß Ertragsprognose in der Lage sein wird.

Die Emittentin hat einen Anspruch auf die Einspeisevergütung nach dem EEG für die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (prognosegemäß bis zum 31. März 2042). Ab dem Ende des Vergütungsanspruchs nach EEG bis zum Ende des Prognosezeitraums zum 31. Dezember 2042 kalkuliert die Emittentin den Verkauf der erzeugten Energie mit prognostizierten Marktpreisen.

Prognosegemäß werden die Windenergieanlagen und die Infrastruktur nach dem Ende des Planungszeitraums abgebaut und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und in diesem Zusammenhang auch das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein

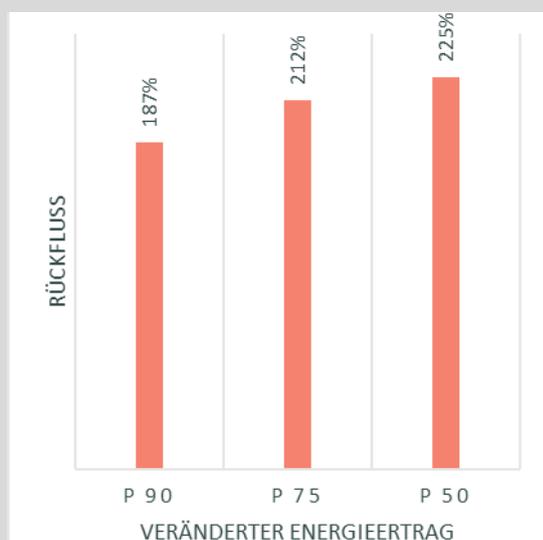
Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Prognosen kann sich sowohl negativ als auch positiv auf die Rentabilität der Emittentin sowie auf deren Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Kommanditeinlage auswirken. In diesem Verkaufsprospekt wird von Ausschüttungen in Höhe von 212 % (Prognose) der Einlage des Anlegers über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen, wobei es sich bei den dargestellten Ausschüttungen teilweise auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage handelt.

Um das Ausmaß veränderter Erfolgsgrößen zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle beispielhaft an einem ausgewählten Szenario gezeigt werden, welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Bei dem nachfolgenden Abweichungsszenario wurde nur ein Parameter geändert, während die übrigen Berechnungsgrundlagen prognosegemäß verlaufen sollen. Die Analyse zeigt bei dem Abweichungsszenario die Auswirkungen einer veränderten Erfolgsgröße auf die prognostizierte Gesamtausschüttung in Höhe von 212 % (Prognose, bezogen auf die Kommanditeinlage vor Steuern), inklusive der Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten positiven und negativen Veränderungen um ein Beispiel handelt. Größere Abweichungen von den Prognosen sowie ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Abweichungen zum prognostizierten Verlauf sind grundsätzlich möglich.

Abweichungsszenario

Annahme veränderter Energieerträge

Im Abweichungsszenario wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario (Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 75) auf Basis der zwei Ertragsgutachten) verändern. Abgebildet wird eine theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtausschüttung bei einer Anpassung des Energieertrags auf den sog. P 90 Wert (Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 90) auf Basis der zwei Ertragsgutachten) und einer Anpassung des Energieertrags auf den sog. P 50 Wert (Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 50) auf Basis der zwei Ertragsgutachten).



Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass bei einer Abweichung des Energieertrags auf den sog. P 90 Wert, die zu erwartenden Gesamtausschüttungen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 212 % auf 187 % sinken würden. Bei einer Abweichung des Energieertrags auf den sog. P 50 Wert würden die zu erwartenden Gesamtausschüttungen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 212 % auf 225 % steigen.

Exkurs/Definition P50/P75/P90-Wert

Der PX-Wert ist ein Begriff aus der Überschreitungswahrscheinlichkeit und sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von X% der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht unterschritten wird. Es verbleibt aber eine Wahrscheinlichkeit von $Y\% = 100\% - X\%$, dass aufgrund der verschiedenen Unsicherheiten der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht erreicht wird.

PX-Wert	Wahrscheinlichkeit, dass der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag...	
	...überschritten wird	...unterschritten wird
P50-Wert	50 %	50 %
P75-Wert	75 %	25%
P90-Wert	90 %	10 %

D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung des Anlegers, steuerliche Risiken, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Es folgen unter I. Allgemeine Hinweise zunächst grundsätzliche Ausführungen, danach erfolgt eine Unterteilung der Risiken in prognose- und anlagegefährdende Risiken unter II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken sowie in anlegergefährdende Risiken unter III. Anlegergefährdende Risiken.

Prognosegefährdende Risiken können dazu führen, dass sich die Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung verschlechtert und sich die Ausschüttungen an die Anleger verringern. Darüber hinaus kann auch ein Teilverlust der Einlage des Anlegers eintreten. Anlagegefährdende Risiken können die einzelnen Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus gehend können anlegergefährdende Risiken neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Dies kann bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus diesem Angebot herbeiführen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Risikogruppen sind fließend. Ein zunächst nur prognosegefährdendes Einzelrisiko kann sich im Zeitverlauf zu einem anlagegefährdenden Risiko entwickeln. Es besteht auch die Gefahr, dass mehrere prognosegefährdende Risiken gleichzeitig eintreten und sich verstärken, sodass sich daraus ein anlagegefährdendes Risiko ergeben kann. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, vermindern oder unmöglich werden lassen.

In diesem Kapitel werden die nach Auffassung der Anbieterin wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken eines Erwerbs von Kommanditanteilen an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG dargestellt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Die Reihenfolge und der Umfang der dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

I. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG angeboten. Es wird somit eine Vermögensanlage angeboten, die eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin gewährt. Die Vermögensanlage stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit der Kommanditbeteiligung des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage

ab. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich innerhalb des Prognosezeitraums die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Rahmenbedingungen und Umwelteinflüsse ändern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage des Anlegers, bis hin zum vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals, beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sollten sich potentielle Anleger der in diesem Kapitel dargestellten, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken bewusst sein. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Zinszahlung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht.

Der Anleger sollte bereit und in der Lage sein, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zu tragen sowie entstehende Verluste, bis hin zum vollständigen Verlust seiner Einlage (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Diese derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen würden das sonstige Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Die Einlage des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, in seinem Privatvermögen gehalten werden, eigenfinanziert sein sowie keinen wesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen. Die Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung eignet sich nicht für einen Anleger, der auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der Einlage angewiesen ist, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die Kommanditeinlage bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe und ist daher keinesfalls mit einer festverzinslichen oder mündelsicheren Kapitalanlage vergleichbar.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Auf diese Besonderheiten der individuellen Situation des Anlegers kann der vorliegende Verkaufsprospekt nicht eingehen. Daher sollte der Anleger vor der Entscheidung über den Erwerb von Kommanditanteilen an der Emittentin die nachstehend aufgezeigten Risiken vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse aufmerksam prüfen. Darüber hinaus wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat von einem fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) einzuholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für das Eintreten der steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele des Anlegers.

II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen

Die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ist mit Auflagen verbunden. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsrichtwerte und Werte zur zulässigen astronomisch möglichen Schattenwurfdauer der Windenergieanlagen nicht überschritten werden. Es sind außerdem Abschaltzeiten zur Verringerung des Tötungsrisikos von betroffenen Tierarten einzuhalten. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen aufgrund von Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise eingestellt werden muss. Außerdem besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren Betriebsbeschränkungen anordnet. Beide Risiken würden zu Ertragsausfällen bei der Emittentin führen. Zudem können (zusätzliche) behördliche Auflagen zu nicht kalkulierten Aufwendungen beispielsweise für Nachrüstungen führen. Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsaufgaben zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht zudem das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld belegt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Grundstücksnutzungsrechte

Die Nutzung der für den Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur benötigten Grundstücke erfolgt auf der Basis von langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen

zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern. Darüber hinaus sind die Nutzungsrechte durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten abgesichert. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor dem Ablauf der vertraglichen Laufzeit der Nutzungsverhältnisse zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird und die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur vor dem Ablauf der vorgesehen Nutzungsdauer und damit vor dem Ende des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen.

Im Falle einer Veräußerung der genutzten Grundstücke tritt grundsätzlich der Erwerber in das Pachtverhältnis ein. Wenn das Grundstück zwangsversteigert wird oder im Falle der Insolvenz des Eigentümers von einem Insolvenzverwalter veräußert wird, besteht das Risiko, dass der Ersteher oder Erwerber für diesen Fall an die vertragliche Laufzeit des Nutzungsvertrages nicht gebunden ist und das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die beteiligten Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und/oder den Verkauf von Wegen, Straßen und Leitungen beschließen und/oder dass sonstige Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder der Einspeisepunkt, für die von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie in das Stromnetz, verlegt wird. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Netzanschlusses und damit zu zusätzlichen Kosten für die Wiederherstellung oder Neuverlegung der Kabeltrasse führen. Es besteht auch das Risiko, dass bei erforderlich werdenden weiteren grundbuchlichen Absicherungen Grundstückseigentümer berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen aus ihrem Grundstück zu fordern und dass erforderliche Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten erlangt werden können. Aus diesem Sachverhalt besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen auf anderen Grundstücken entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Investitionskostenüberschreitung

Die prognostizierten Investitionskosten basieren auf einer Kalkulation der entstehenden Kosten. Diese Kalkulation berücksichtigt neben den bereits abgeschlossenen Verträgen wie dem Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen auch prognostizierte Kosten. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die prognostizierten Kosten übersteigen bzw. weitere Kosten entstehen, die nicht im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehen sind. Dies könnte der Fall sein, wenn z. B. Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sind, die nicht bereits in den prognostizierten Investitionskosten berücksichtigt wurden. Diese zusätzlichen Kosten müssten von der Emittentin getragen werden. Die genannten Risiken bedeuten daher jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, der durch eine höhere Fremdkapitalaufnahme zu bedienen wäre, welches in der Folge wiederum zu einem höheren Kapitaldienst führt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Betriebskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Betriebskosten überschritten werden, nicht kalkulierte Kosten entstehen oder Kostensteigerungen höher als geplant auftreten. Mit dem Anlagenhersteller Vestas wurde Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Ausschlussklauseln in dem Wartungsvertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen oder der Anlagenhersteller gemäß Vertrag berechtigt ist, die Emittentin an seinen Kosten zu beteiligen. Außerdem besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist möglich, dass nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung von Verträgen, Folgeverträge nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden können. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Unternehmen während der Vertragslaufzeit ausfallen und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Auch können während des Betriebs Mängel auftreten, die bei der Abnahme bemerkt, aber nicht sachgerecht beseitigt wurden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder unter Umständen nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Weiterhin besteht das Risiko, dass gewährleistungspflichtige Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums insolvent werden und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Im Falle des Auftretens von Mängeln, deren Beseitigung nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, können höhere als die kalkulierten Kosten entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die vom Anlagenhersteller angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die Emittentin in dem betreffenden Zeitraum erheblich weniger Einnahmen erzielt als kalkuliert wurde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Nutzungsdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen (Lastwechsel) ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß und somit höhere Kosten durch steigende Versicherungsprämien bzw. höhere Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren kann oder höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rückbaurisiken

Die Emittentin ist zum Rückbau (Demontage und Entsorgung) der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur nach Betriebseinstellung verpflichtet. Hierfür wurden entsprechende Kosten kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als geplant und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von

Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter

Die in dem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen der Emittentin basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltendem Recht, bestehenden Verträgen, Annahmen der Anbieterin und Aussagen und Einschätzungen Dritter (z. B. Hersteller, Gutachten). Die Vergütungshöhe der Windenergieanlagen (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenen bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. Es besteht das Risiko, dass die Standortgüte nach einer Überprüfung angepasst werden muss und sich dadurch die Vergütungshöhe ändert, so dass einen Teil der Vergütung zurückzahlen ist. Die Emittentin hat einen Anspruch auf die Einspeisevergütung nach dem EEG für die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (prognosegemäß bis zum 31. März 2042). Ab dem Ende des Vergütungsanspruchs nach EEG bis zum Ende des Planungszeitraums zum 31. Dezember 2042 kalkuliert die Emittentin den Verkauf der erzeugten Energie mit prognostizierten Marktpreisen. Es besteht das Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, subjektiven Einschätzungen und Wertungen oder dass sich die Rahmenbedingungen im Zeitverlauf verändern. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen stellt die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar. In dem Prognosezeitraum sind Änderungen des EEG nicht auszuschließen. Sollte zukünftig das EEG außer Kraft gesetzt werden, der Netznutzungs- oder Einspeisevorrang enden oder insbesondere die Förderung abgesenkt oder abgeschafft werden oder sollten den Betreibern von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auch mit Rückwirkung – den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen kann. Sollte der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu vermarkten sein, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin nicht mehr zur vollständigen und zeitgerechten Leistung des Kapitaldienstes und zur Bezahlung der Kosten ausreichen. Es kann außerdem zu einer Reduzierung des kalkulierten Vergütungssatzes kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt bzw. gegen diese verstößt. Dies kann die Ausschüttung an die Anleger verringern oder zu einem Teilverlust bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu zeitlichen Verzögerungen kommt oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner gezahlt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Bei einer Abschaltung auf Grund von Netzüberlastungen erhält der Anlagenbetreiber gem. § 15 Abs. 1 EEG eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber beinhalten weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt bzw. reduziert wird. Nach § 51 Abs. 1 EEG entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis der Strombörse in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagebezogen. In der Prognoserechnung wurden zur Berücksichtigung dieses Risikos Erlösminderungen berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass häufiger als prognostiziert negative Strompreise auftreten und sich daher die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering herausstellen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Standortrisiken und Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Für die Standorte der Windenergieanlagen liegen von zwei unabhängigen Sachverständigen angefertigte Windgutachten vor. Diese bilden die Basis für den kalkulierten Energieertrag der Windenergieanlagen. Die Gutachten geben den ausgewiesenen Ertrag mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Dabei geben sie langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Ebenso können die entsprechenden Werte in den Gutachten aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen fehlerhaft ermittelt worden sein. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte der Windenergieanlagen zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieerzeugung auswirken, wie zum Beispiel der Zubau weiterer Windenergieanlagen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen an den Standorten der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen. Auch können Leistungsverschlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein. Witterungsbedingte Einflüsse können ebenfalls zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlagen und zu Stillstandzeiten führen. Es besteht das Risiko, dass sich die in der Prognoseberechnung berücksichtigten Sicherheitsabschläge als nicht ausreichend herausstellen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen einschließlich der für den Betrieb dieser notwendigen Infrastruktur. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch die Konzentration in die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von den

fortwährenden und dynamischen Änderungen der Entwicklung der Branche für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig ist. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken, in Bezug auf die Windenergieanlagen und die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen, diese nicht durch Investitionen in einer anderen Branche oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Klagen und Beschwerden

Bei Klagen, Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Emittentin kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Bei Klagen und Beschwerden sowie bei weiteren Rechtsstreitigkeiten besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde entscheidet, dass Genehmigungen geändert werden müssen oder höhere Auflagen bei dem Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Dies würde zu Betriebseinschränkungen und somit zu weniger Stromerträgen sowie zu höheren Kosten führen. Auch besteht das Risiko, dass Genehmigungen (teilweise) aufzuheben sind, so dass die Windenergieanlagen und/oder die betriebsnotwendige Infrastruktur (teilweise) zurückgebaut werden müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Versicherungsrisiken

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sind u. a. gegen Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch versichert. Es besteht das Risiko, dass Versicherer im Schadensfall Einreden erhebt und die geltend gemachte Schadenssumme nicht, nicht vollständig oder verspätet zahlt, marktübliche Selbstbehalte greifen oder das Versicherungsunternehmen insolvent wird. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage, über das in der Prognoserechnung kalkulierte Maß hinaus, steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung oder deren vorzeitiger Kündigung teurer sein als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, extreme Wetterereignisse, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Epidemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur beeinträchtigen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Die Investitionskosten der Emittentin wurden zu einem großen Teil über ein langfristiges Bankdarlehen finanziert. Hierfür hat die Emittentin einen langfristigen Darlehensvertrag abgeschlossen. Die in Anspruch genommenen Endfinanzierungsmittel sollen plangemäß bis zum Ablauf des dritten Quartals des Jahres 2036 getilgt werden. Das Endfinanzierungsdarlehen hat eine Zinsbindungsfrist über die gesamte Laufzeit.

Im Rahmen der Finanzierung der Windenergieanlagen wurden der finanzierenden Bank umfangreiche Sicherheiten (u. a. Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen) eingeräumt. Es besteht das Risiko, dass das Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen, auch unter Berücksichtigung gebildeter Liquiditätsreserven zur Sicherung des Kapitaldienstes, nicht oder nicht rechtzeitig bedient werden können. Im Falle einer derartigen Leistungsstörung ist das finanzierende Kreditinstitut u. a. berechtigt, den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und die zur Besicherung des Darlehens gestellten Sicherheiten zu verwerten. Ist im Falle einer Darlehenskündigung keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderung aus, können sich die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Gesamtkapitals (Gesamtkapitalrendite). Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten. In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist („negativer Hebeleffekt“). Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko Verzögerung Eigenkapitalplatzierung und Einzahlung Eigenkapital

Gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz ist dieser Verkaufsprospekt ab seiner Billigung zwölf Monate gültig, binnen derer das Kommanditkapital eingeworben werden darf. Es kann die Situation eintreten, dass das Kommanditkapital aufgrund von zeitlicher Verzögerung nicht oder nicht vollständig binnen 12 Monaten nach der Billigung des Verkaufsprospektes eingeworben werden kann. In diesem Fall müsste ein Fortführungsverkaufsprospekt erstellt werden.

Die Emittentin hat das einzuwerbende Kommanditkapital bis zu einer Höhe von 3.750.000 Euro zwischenfinanziert. Diese Zwischenfinanzierung ist in voller Höhe am 31. Dezember 2023 zurückzuführen. Es kann die Situation eintreten, dass das einzuwerbende Kommanditkapital aufgrund zeitlicher Verzögerung in der Platzierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig eingezahlt worden ist. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Anleger als zukünftige Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Es besteht das Risiko, dass zukünftige Kommanditisten, die trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung ihre Einlage nicht oder nicht in voller Höhe erbringen durch die Komplementärin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und/oder deren Pflichteinlagen herabgesetzt werden (gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Komplementärin ist für diesen Fall berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen. In diesen Fällen müsste die verzögerte Einzahlung des Eigenkapitals über einen weiteren Zeitraum hinaus als prognostiziert zwischenfinanziert werden, was Zinsbelastungen zur Folge hätte.

Ebenfalls können mehrere Anleger von ihrem zivilrechtlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Dies würde zu einer Rückzahlung bereits eingezahlter Einlagen der Anleger führen, was erhebliche Liquiditätsabflüsse bedeuten kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass im Verlauf des Prognosezeitraums die tatsächlichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten inflationsbedingt über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Preissteigerungszuschlag hinausgehen. Der Eintritt dieses Risikos würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen über die prognostizierten Beträge hinaus erhöhen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko negativer Zinsen

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus für Guthaben und der unbekanntem künftigen Geld - und Kapitalmarktentwicklung sind in der Prognoserechnung keine Zinserträge enthalten. Es besteht das Risiko, dass für die von der Emittentin vorgehaltenen Liquiditätsguthaben negative Zinsen angesetzt werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig durch die Rechtsprechung oder die Behörden anders ausgelegt werden. Die Emittentin kann dadurch zu Änderungen einzelner ihrer geschäftlichen Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger bei Gesellschafterbeschlüssen aufgrund der Minderheit ihrer Stimmrechte ihre Interessen nicht durchsetzen können. Es besteht das Risiko, dass eine Gruppe von Anlegern einen beherrschenden Einfluss zu Lasten der Emittentin ausüben kann (Majorisierung). Andererseits besteht ebenfalls das Risiko, dass eine Gruppe von Anlegern Beschlüsse blockiert. Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind. Es besteht das Risiko, dass Beschlüsse, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht gefasst werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko von Schlüsselpersonen/Interessenkonflikte

Das Ergebnis der Emittentin wird von den unternehmerischen Fähigkeiten der Schlüsselpersonen beeinflusst. Es besteht das Risiko von Fehlentscheidungen. Außerdem besteht das Risiko, dass im Falle des Ausscheidens dieser Personen, Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist, wodurch sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern kann. Soweit rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen einzelnen Gesellschaftern der Emittentin bzw. weiteren Beteiligten und handelnden Gesellschaften bzw. Personen bestehen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Wird im Insolvenzfall

der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsguthaben zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken

Die Emittentin hat zur Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen. Verträge können ganz oder teilweise unwirksam, fehlerhaft, lückenhaft oder unvorteilhaft sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit kann der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen oder einen bestehenden Vertrag kündigen. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig wiederum davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Emittentin nicht abschließend beurteilt werden kann. Wenn es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommt, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden (dies schließt Garantien und Gewährleistungsansprüche mit ein) und neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen. Notwendige Dienstleistungen könnten evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/ mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass auf Grund derartiger Ereignisse die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Liquiditätsrisiken

Mit Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass zum Begleichen fälliger Zahlungen benötigte Zahlungsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Zahlung von Wartungskosten, Strombezugskosten, Versicherungskosten, Verwaltungskosten, Gewerbesteuer sowie insbesondere für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Ferner fordert der Darlehensvertrag eine Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes anzusparen und vorzuhalten. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen, zum Aufbau der Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes und zur Generierung von freier Liquidität für Ausschüttungszwecke erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage

der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht zur vollständigen Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen ausreichen. In diesem Fall müssten die fehlenden Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, sodass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht mehr nachkommen kann und die Bank die ihr gestellten Sicherheiten (z. B. durch Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen) verwertet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen beschlossen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

III. Anlegergefährdende Risiken

Risiko aus der Haftung des Anlegers

Der Anleger haftet als Kommanditist der Emittentin gegenüber Gläubigern in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage entspricht 10% der Pflichteinlage des Anlegers. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Anleger seine Hafteinlage vollständig geleistet hat. Sofern die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist oder sofern durch die Ausschüttung das Kapitalkonto unter diesen Betrag sinkt, lebt die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB in der Höhe wieder auf, in der die Hafteinlage nicht mehr von der geleisteten Einlage des Anlegers gedeckt ist. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern der Emittentin in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Hafteinlage mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Emittentin, außer bei der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, haftet der Anleger für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 160 Abs. 1 HGB bis zu fünf Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe seiner Hafteinlage. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, besteht eine Nachhaftung von fünf Jahren in Höhe der Hafteinlage gemäß § 159 Abs. 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger

Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen jede Zahlung an Kommanditisten der Emittentin, auch soweit diese über den Betrag der eingetragenen Haftenlage hinaus geht, zu Rückzahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten in Höhe der gezahlten Beträge führt, welche die Gesellschaft und – im Falle der Krise – insbesondere ein Insolvenzverwalter der Gesellschaft geltend machen können. In diesem Fall können durch die Gesellschaft alle an die Kommanditisten erfolgten Auszahlungen (inkl. ausgeschütteter Gewinne) von den Gesellschaftern zurückgefordert werden (vgl. §§ 30, 31 GmbHG). Sind Rückzahlungen von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen, so können die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer Quote in Anspruch genommen werden. Sollte sich eines oder mehrere dieser Risiken realisieren, so kann es zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers kommen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Risiken der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger

Eine Fremdfinanzierung des Kommanditanteils des Anlegers wird von der Anbieterin nicht empfohlen. Wenn ein Anleger seinen Kommanditanteil durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, besteht das Risiko, dass er im Falle des Eintritts von prognose- oder anlagegefährdenden Risiken seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht aus der Ausschüttung begleichen kann. Wenn die Ausschüttungen an den Anleger den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte ein vollständiger Verlust der Vermögensanlage eintreten, ist der Anleger verpflichtet, seine Finanzierung in voller Höhe zurückzuzahlen, obwohl er keinerlei Rückflüsse mehr aus seinem Kommanditanteil erhält. Es besteht das individuelle Risiko, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtausschüttungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrunde liegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Die Übertragung von Kommanditanteilen, insbesondere in der Anfangsphase, birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Vermögensanlage zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden.

In den Prognosen wird unterstellt, dass die Umsatzsteuer auf Ebene der Emittentin im Wesentlichen abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dies die Liquidität der Emittentin belasten und sich entsprechend mindernd auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Emittentin bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Ausschüttungen aus der Vermögensanlage erfolgen. Die Steuerschuld hätten die Anleger in diesen Fällen aus ihrem sonstigen Vermögen zu leisten. Dies gilt auch, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall hätten die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Emittentin

zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Das Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten steuerlichen Risiken kann zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Vermögensanlage angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenze eines Anlegers überschritten wird und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger beispielsweise Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung und ggf. anderer Zahlungsverpflichtungen. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung und andere Zahlungsverpflichtungen erhöhen oder entstehen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, so dass bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristige Investition dar. Nach Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. ein Widerruf der Erklärung – soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben – durch den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann seine Beteiligung an der Emittentin frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die vom Anleger eingezahlte Einlage unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer, sodass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der vorherigen Zustimmung der Komplementärin bedarf. Für die angebotene Vermögensanlage existiert außerdem keine öffentliche Handelsplattform, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. keinen Verkaufspreis in der erwarteten Höhe dafür erzielen kann. Insoweit ist eine Handelbarkeit der Kommanditanteile nur bedingt gegeben.

Durch die langfristige Bindungsdauer und die bedingte Handelbarkeit der Vermögensanlage steht das Risiko, dass dem Anleger im Fall der Notwendigkeit der Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten sein eingesetztes Kapital hierzu nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Dies könnte das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Abschließender Hinweis

Neben den vorstehend dargestellten Risiken sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

E. Der Windpark Bakum

I. Anlageobjekte

Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt in diesem Fall nicht vor, da die Anlageobjekte eindeutig bestimmt sind.

Unbeschadet der unter „II. Nettoeinnahmen“ beschriebenen Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Emittentin, investiert die Emittentin in drei Windenergieanlagen inklusive der betriebsnotwendigen Infrastruktur.

Die Emittentin plant in der Gemeinde Bakum den Betrieb von drei Windenergieanlagen (zusammen „Windpark Bakum“). Sie investiert hierzu in drei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur und Baunebenkosten (betriebsnotwendige Infrastruktur). Zusätzlich begleicht die Emittentin emissionsabhängige Kosten und plant ein, 2,7751 % der Nettoeinnahmen in eine Liquiditätsreserve unbestimmt anzulegen. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Die drei zum Zeitpunkt der Errichtung neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur sowie die Liquiditätsreserve in Höhe von 2,7751 % der Nettoeinnahmen stellen die unmittelbaren Anlageobjekte dar.

Die drei Windenergieanlagen (WEA) der Emittentin werden im Verkaufsprospekt an verschiedenen Stellen WEA 5, WEA 7 und WEA 8 bezeichnet.

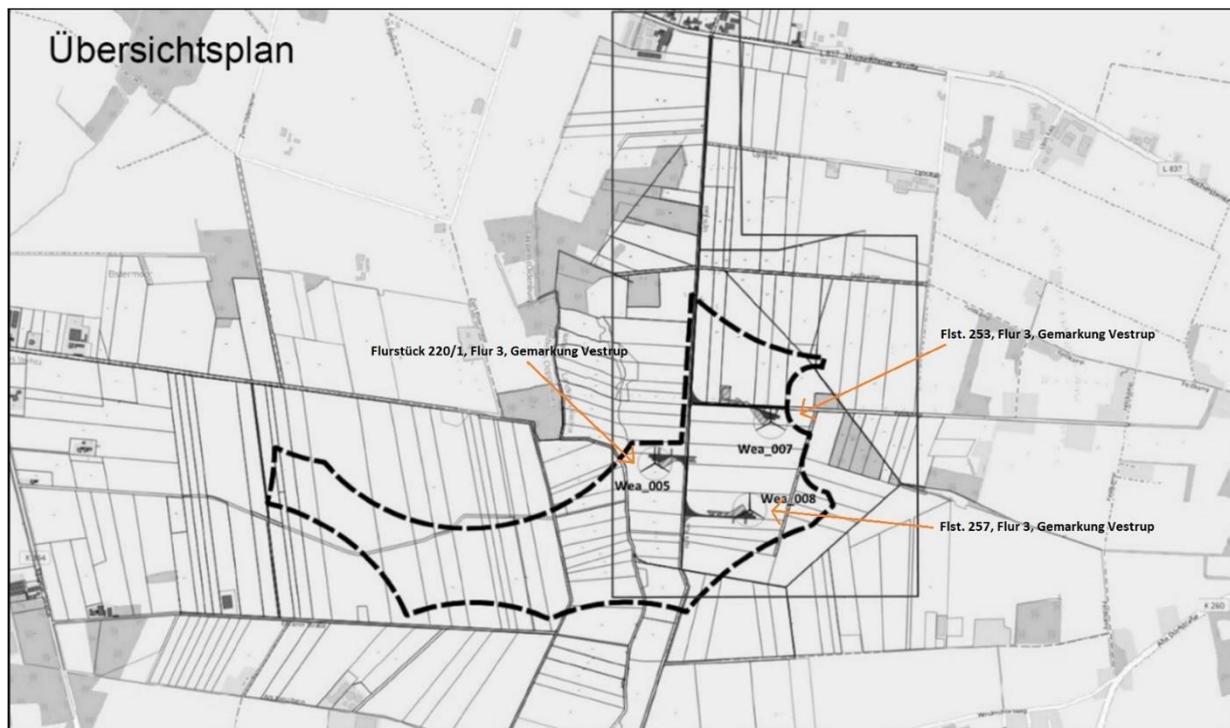
Die Standorte der Windenergieanlagen

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen der Emittentin befinden sich ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Lüsche (Gemeinde Bakum) im Landkreis Vechta (Niedersachsen) auf den Flurstücken 220/1, 253 und 257, Flur 3 der Gemarkung Vestrup. Das nähere Umfeld der Windenergieanlagen ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mittlerer Größe, die von Bäumen entlang der Wege und Straßen eingefasst werden, charakterisiert. Im Umkreis befinden sich auch zahlreiche Waldstücke und Waldgebiete mit dichtem Baumbestand, welche die Geländerauigkeit erhöhen. Auch Straßen, Dörfer und Streusiedlungen in der Umgebung sind häufig von höheren Bäumen umstanden. Das Gelände ist flach. Die Windenergieanlagen-Standorte weisen Geländehöhen von ca. 33 m über NHN auf.

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit in Nabhöhe, die mindestens erreicht werden muss, beträgt an den Standorten jeweils 6,9 m/s. Der Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 75) beider Windgutachten in Höhe von 26.405 MWh/a dient als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose der Windenergieanlagen (vgl. Abschnitt II. Das Windpotential auf Seite 45).

Die Standortkosten (Pachten), die bis zur Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen angefallen sind betragen insgesamt 105.467 Euro. Die Standortkosten (Pachthöhen) die jährlich, bezogen auf die prognostizierten Stromerträge für ein volles Betriebsjahr, maximal anfallen dürfen betragen 217.562 Euro (2022 bis 2030), 231.562 Euro (2031), 263.812 Euro (2032), 272.562 Euro (2033 bis 2036) und 273.522 Euro (2037 bis 2042).

Die Erschließungskosten (Erschließung Wege) die angefallen sind betragen 440.575 Euro.



Übersichtslageplan mit Darstellung des Sondergebiets für Windenergie gemäß der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarze Schraffur). Die Abbildung zeigt die Standorte der Windenergieanlagen (WEA 5, WEA 7 und WEA 8) auf den Flurstücken 220/1, 253 und 257, Flur 3 der Gemarkung Vestrup.

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanschlussvoraussetzung der Windenergieanlagen sind die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt vor. Die Windenergieanlagen sind über eine 20- kV Schaltanlage in Bakum (Verknüpfungspunkt) an das Stromnetz der EWE Netz GmbH angebunden.

Der Hersteller

Die Windenergieanlagen wurden über einen entsprechenden Liefervertrag vom dänischen Hersteller Vestas Wind Systems A/S bezogen. Dieses Unternehmen zählt mit zu den Pionieren der Herstellerbranche und ist gemessen nach Umsatz und installierter Kapazität der weltgrößte Hersteller (Stand 2018).

Technische Daten

<u>Vestas V126 3.3/3.45MW 50/60 Hz MK3 BWC</u>	
Nennleistung:	<i>3,45 MW</i>
Nabenhöhe:	<i>137 m</i>
Rotordurchmesser:	<i>126 m</i>
Rotorblattlänge:	<i>61,66 m</i>
Drehzahl:	<i>variabel</i>
Anstellwinkel:	<i>Pitchregelungssystem</i>
Getriebe:	<i>Planetenstufen und eine Stirnradstufe</i>
Generator:	<i>Asynchron mit Kurzschlussläufer</i>



Abbildung 2 – Maschinenhaus der WEA 7 im Windpark Bakum
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH



Abbildung 3 – Errichtung der WEA 7 im Windpark Bakum
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH

EEG, Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Wesentliche gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das gesetzlich garantierte Entgelte regelt. Netzbetreiber sind angewiesen, Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen an ihr Netz anzubinden und gegen eine Mindestvergütung vorrangig einzuspeisen.

Mit Änderung des EEG zum 1. Januar 2017 wurde auf ein Ausschreibungssystem umgestellt derart, dass sich größere Neuanlagen an wettbewerblichen Ausschreibungen beteiligen müssen, um einen Förderanspruch zugesprochen zu bekommen. Durch diesen Wettbewerb strebt die Bundesregierung eine möglichst kostengünstige Förderung der erneuerbaren Energien an. Die Emittentin hat zum Gebotstermin am 01.12.2019 an einem solchen Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land teilgenommen und am 20. Dezember 2019 einen Zuschlag für 10,35 MW mit einem Zuschlagswert von 6,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100% Standort) erhalten.

Die Vergütungshöhe (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenem bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.

Gemäß der 2014 verpflichtend eingeführten „Direktvermarktung“ muss auch die Emittentin den aus den Anlagen produzierten Strom an der Börse vermarkten bzw. vermarkten lassen. Dazu wurde mit der EWE Trading GmbH ein entsprechender Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen (vgl. Kapitel E. Der Windpark Bakum/ III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik / 10. Weitere Verträge ab Seite 52).

II. Das Windpotential

Für die drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung wurden an den Standorten der Windenergieanlagen zwei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt. Die Namen der Gutachter, das Datum der Gutachten sowie die wesentlichen Parameter und Ergebnisse der Gutachten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Bewertungsgutachten über die Anlageobjekte erstellt.

Zusammenfassung der Bewertungsgutachten						
Name der der Gutachter	Ingenieurbüro PLANkon			Deutsche WindGuard Consulting GmbH		
Datum des Gutachtens	9. Juli 2020, aktualisiert am 10. Februar 2022			4. August 2020		
	WEA Nr. 5	WEA Nr. 7	WEA Nr. 8	WEA Nr. 5	WEA Nr. 7	WEA Nr. 8
Brutto-Energieertrag	11.630 MWh/a	10.810 MWh/a	11.334 MWh/a	12.045 MWh/a	12.044 MWh/a	12.069 MWh/a
Brutto-Energieertrag gesamt	33.775 MWh/a			36.159 MWh/a		
Abschattung und Betriebsbeschränkungen und technische Verluste gesamt	5.254 MWh/a			7.432 MWh/a		
Parkwirkungsgrad	95,90%	91,20%	95,40%	95,30%	90,00%	95,70%
Parkwirkungsgrad (Durchschnitt)	94,20%			93,70%		
Netto- Energieertrag gesamt (P50)	28.521 MWh/a			28.727 MWh/a		
Mittelwert Netto- Energieertrag gesamt (P50)	28.624 MWh/a					
Netto- Energieertrag (P 75)	9.005 MWh/a	8.372 MWh/a	8.777 MWh/a	9.049 MWh/a	8.509 MWh/a	9.097 MWh/a
Netto- Energieertrag gesamt (P75)	26.154 MWh/a			26.655 MWh/a		
Mittelwert Netto- Energieertrag gesamt (P75)	26.405 MWh/a					
Netto- Energieertrag gesamt (P90)	24.024 MWh/a			24.789 MWh/a		
Mittelwert Netto- Energieertrag gesamt (P90)	24.407 MWh/a					
Standortgüte (Durchschnitt)	71,67%			73,04%		
mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in Nabhöhe	6,9 m/s			6,9 m/s		

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Bei den Windgutachten wurde der Parkwirkungsgrad, d. h. Abschattungseffekte auf die Windenergieanlagen, ebenso berücksichtigt, wie auch Betriebsbeschränkungen gemäß BImSch-Genehmigung wie Abschaltungen bei Schattenwurf, Fledermausschutz und Greifvogelschutz sowie technische Verluste. Die Erträge verstehen sich ohne Sicherheitsabschläge.

Der Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 75) beider Gutachten dient als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose der Windenergieanlagen. In der Ertragsprognose wurde zusätzlich berücksichtigt, dass mit Vestas Deutschland GmbH gemäß Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) eine Verfügbarkeitsgarantie der Windenergieanlagen von 98 % vereinbart wurde. Außerdem wurde ein Abschlag in Höhe von 4 % für negative Strompreise berücksichtigt. Vgl. Kapitel C. Angaben über die Vermögensanlage/X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen/3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin auf Seite 23).



**Abbildung 4 - Errichtung des Turms der WEA 07 im Windpark Bakum,
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH**

III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb von drei Windenergieanlagen laufende Erträge und Liquiditätsüberschüsse zu generieren. Hierzu wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom veräußert. Nach Abzug der liquiditätswirksamen Betriebskosten und der Bedienung des Kapitaldienstes sollen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve möglichst hohe Ausschüttungen an die Kommanditisten realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur zu investieren. Die Windenergieanlagen sollen nach erfolgter Inbetriebnahme 20 Jahre betrieben und der erzeugte Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert werden. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das mit diesem Verkaufsprospekt einzuwerbende Eigenkapital für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zu nutzen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung wird zusammen mit den Endfinanzierungsmitteln zur Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur investiert. Des Weiteren besteht die Anlagestrategie darin, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Windenergieanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren, die Einspeisung und der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu schaffen. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

Die Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie kann durch Gesellschafterbeschluss unter Erreichung einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin gemäß Ziffer 14.1.7 i. V. m. Ziffer 14.4 des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie nicht möglich. Die Emittentin setzt keine Derivate und Termingeschäfte als Anlagetechnik im Rahmen der Geschäftstätigkeit ein.

2. Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals (Emissionsvolumen abzüglich der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen) in Höhe von 3.603.485 Euro sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von 3.745.000 Euro genutzt werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Investition in die Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur verwendet. Die Nettoeinnahmen verteilen sich dabei zu gleichen Teilen auf die drei neuen Windenergieanlagen. Außerdem wird eingeplant eine Liquiditätsreserve in Höhe von 2,7751 % der Nettoeinnahmen zur Deckung unvorhergesehener Kosten unbestimmt anzulegen.

Die Nettoeinnahmen wurden und werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik gemäß Investitions- und Finanzierungsplan mit Fremdkapital (vgl. Kapitel G. Wirtschaftliche Grundlagen/I. Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 53).

3. Realisierungsgrad

Die Fertigstellung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung erfolgte im vierten Quartal 2021. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die drei geplanten Windenergieanlagen bereits vollständig errichtet. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Es wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge abgeschlossen (vgl. Abschnitt "Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte" ab Seite 50). Für den Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurden bereits Anzahlungen in Höhe von 11.286.000 Euro geleistet, eine Schlussrate in Höhe von 114.000 Euro ist noch offen. Die Emittentin hat mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 12.000.000 Euro geschlossen, hieraus wurden bereits Darlehensbeträge in Höhe von 11.455.153 Euro abgerufen, der restliche Darlehensbetrag in Höhe von 544.847 Euro soll bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Die Emittentin hat zudem mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer abgeschlossen, hieraus wurden bereits Darlehensbeträge in Höhe von 1.827.600 Euro abgerufen, der restliche Darlehensbetrag in Höhe von 1.172.400 Euro kann bei Bedarf bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Die Gründungskommanditistin hat der Emittentin kurzfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 4.268.000 Euro gewährt, wovon 3.745.000 Euro zur Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals, 400.000 Euro zur Finanzierung der Investitionskosten sowie 123.000 Euro zur Finanzierung von laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten dienen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung soll durch die Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals teilweise zurückgeführt werden.

4. Eigentum und dingliche Berechtigungen

Die Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur. Hierzu hat die Emittentin mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abgeschlossen (vgl. Abschnitt "Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte" ab Seite 50). Der Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH behält sich das Eigentum an den Windenergieanlagen bis zur vollständigen Zahlung vor. Die Übertragung des Eigentums an den Windenergieanlagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt, da die letzte Kaufpreisrate in Höhe von 114.000 Euro noch nicht gezahlt wurde. Der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG stand oder steht somit kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin), der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie den Herren Klaus Gerken, Tobias Gottschalk (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) und Dr. Frank May (Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

5. Dingliche Belastungen

Für die Grundstücke, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der betriebsnotwendigen Infrastruktur benötigt werden, bestehen zwischen der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG und den Grundstückseigentümern entsprechende Grundstücksnutzungsbeziehungsweise Gestattungsverträge. Zugunsten der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG wurden an den gepachteten Flächen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank wurden im Rahmen des Darlehensvertrags unter anderem die nachstehenden Sicherheiten zu Gunsten der DZ Bank AG vereinbart:

- Abschluss einer Ausübungsüberlassung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der DZ Bank AG sowie Vormerkung für die DZ Bank AG als Versprechensempfängerin zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten eines durch die DZ Bank AG zu benennenden Dritten (neuer Betreiber)
- Eintrittsrecht in alle Nutzungs-, Pacht-, Gestattungsverträge für alle betroffenen Grundstücke
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen nebst sämtlicher Peripherie auf dem Standortgrundstück und ggf. der kundeneigenen Übergabestation bzw. des kundeneigenen

Umspannwerks nebst Einholung eines Sicherungsscheins für die Maschinenversicherung und - soweit möglich - für die Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung

- Abtretung von gegenwärtigen und künftigen Forderungen und sonstigen Ansprüchen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere aus der Stromproduktion sowie aus sämtlichen bestehenden bzw. noch abzuschließenden Projektverträgen, insbesondere aus Windenergieanlagen-Kaufvertrag und Vollwartungsvertrag
- Vereinbarung eines Eintrittsrechts in die bestehenden bzw. noch abzuschließenden Projektverträge, insbesondere Betriebsführungsverträge für die Betriebsphase
- Verpfändung von Guthaben auf Rücklagenkonten
- Verpfändung der Kommanditanteile der Alterric Erneuerbare Energien GmbH an der Emittentin

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögenseinlage.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die in den BImSchG-Genehmigungsbescheiden festgelegten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft an den festgelegten Immissionspunkten nicht überschritten werden.

Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen an den in den BImSchG-Genehmigungsbescheiden genannten Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag sind die Windenergieanlagen durch Abschaltvorrichtungen so lange außer Betrieb zu setzen, dass die Richtwerte nicht überschritten werden. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende Windenergieanlage innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionspunktes unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die Windenergieanlagen sind bei Eiserkennung automatisch abzuschalten. Eine Windenergieanlage ist mit einem System auszustatten, das das Maschinenhaus bei Eiserkennung an den Rotorblättern aus dem Bereich des Gemeindewegs dreht.

Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten von betroffenen Fledermausarten sind die Windenergieanlagen vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich folgende Bedingungen erfüllt sind: Temperaturen von über 10°C in Nabenhöhe und Windgeschwindigkeit von < 7,5 m/s in Gondelhöhe und kein Regen.

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der erforderlichen Abschaltzeiten ist ein zweijähriges Gondel- und Mastmonitoring durchzuführen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die Windenergieanlagen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr ggf. mit neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse aus zwei Monitoring-Jahren wird dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des Rotmilans ist die temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Die Windenergieanlagen sind bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen im Zeitraum 15. März bis zum 15. September in einem Umkreis von 300 m jeweils um den Mastfuß der Windenergieanlage für drei Tage ab Beginn der Feldbearbeitung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Maßnahmen entwickeln auch Schutzwirkung für weitere schlaggefährdete Greif- und sonstige Großvögel (z. B. Rohrweihe, Mäuse- und Wespenbussard, Schwarzstorch).

Zur Feststellung, ob ein Brutplatz der Rohrweihe im Windpark vorliegt, ist ein Monitoring durchzuführen. Bei Vorliegen eines Brutplatzes der Rohrweihe in einem Umkreis von 300 m um den jeweiligen Mastfuß

der Windenergieanlagen sind die Windenergieanlagen jeweils im Zeitraum 15. März bis zum 15. September eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten. Abschaltungen von (ggf. weiteren) Windenergieanlagen sind zudem vorzusehen, wenn für Rohrweihen attraktive Nahrungsflächen durch Ernte- oder Mäharbeiten vorliegen. Für Windenergieanlagen, die im Umkreis von 200 m um die gemähten/geernteten Flächen liegen sind die Windenergieanlagen für einen Zeitraum von drei Tagen ab dem Beginn von bodenwendenden Arbeiten und Erntearbeiten in einem Umkreis von 200 m um den Mastfuß während der Brutzeit (15. März - 15. September) von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang stillzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Bei hohen Windgeschwindigkeiten können Maßnahmen zur Leistungsregelung bzw. Leistungsbegrenzung der Windenergieanlagen notwendig sein. Bei Netzengpässen kann es zur Abschaltung der Windenergieanlagen kommen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

7. Behördliche Genehmigungen

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor, insbesondere die Folgenden:

Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 30. Dezember 2016 durch den Landkreis Vechta für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m und Änderung der Genehmigung vom 19. Juni 2018.

Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Genehmigung vom 30. Dezember 2016, sowie der Änderung der Genehmigung vom 19. Juni 2018 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Datum vom 30. Oktober 2020 durch den Landkreis Vechta für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

8. Lieferungen und Leistungen

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen. Die Herren Klaus Gerken und Tobias Gottschalk (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig. Herr Dr. Frank May (Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin) ist als Geschäftsführer für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig. Darüber hinaus erbringen die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie die Herren Klaus Gerken, Tobias Gottschalk (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) und Dr. Frank May (Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) keine Lieferungen und Leistungen.

Die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin) und die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringen keine Lieferungen oder Leistungen.

9. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat mit der Vestas Deutschland GmbH am 16. März 2021 einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von drei neuen Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung geschlossen. Vestas Deutschland GmbH erhält für diese

Leistungen eine Vergütung, die in Abschlägen zu leisten ist und entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat am 19. Mai 2017 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (ehemals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH) einen Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen. Mit dem Vertrag wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin dinglich übertragen. Für diese Leistungen erhält die Alterric Erneuerbare Energien GmbH eine einmalige Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat am 19. Mai 2017 sowie mit Nachtrag vom 25.03.2022 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (ehemals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH) einen Vertrag über technische Dienstleistungen in der Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt gemäß Vertrag Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Planung und Errichtung des Windparks erforderlich sind. Für die zu erbringenden Leistungen erhält die Alterric Erneuerbare Energien GmbH eine pauschale Vergütung in Höhe von 1% der Gesamtinvestitionskosten, die nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt und über 20 Jahre rätierlich geleistet wird. Die Vergütung wurde entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt.

Die Emittentin hat am 19. Mai 2017 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (ehemals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH) einen Vertrag über kaufmännische Dienstleistungen in der Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen abgeschlossen. Für die zu erbringenden Leistungen erhält die Alterric Erneuerbare Energien GmbH pro Jahr eine pauschale Vergütung. Der Vertrag endet nach Erfüllung sämtlicher vereinbarten Leistungen und spätestens mit der Abnahme aller Gewerke des zu bauenden Windparks.

Die Emittentin hat am 23. Dezember 2019 mit der EWE NETZ GmbH einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen, der die technische Anbindung der Windenergieanlagen an das Netz der EWE NETZ GmbH und die zum Zweck der Einspeisung von Strom zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität regelt.

Die Emittentin hat mit der Gemeinde Bakum am 22. Februar 2017 und der Wegegenossenschaft Vestrup am 15. März 2017 jeweils einen Gestattungsvertrag über die Nutzung und Erweiterung von Wegen und das Verlegen von Erdkabeln im Rahmen der Errichtung der Windparks Bakum geschlossen. Die Emittentin ist auf Grundlage dieser Verträge verpflichtet die entsprechenden Wege für die Erfordernisse der Baumaßnahme auf eigene Kosten zu verbreitern und zu verstärken. Des Weiteren übernimmt die Emittentin als Gegenleistung für die Nutzungsrechte aus den Verträgen den Ausbau der entsprechenden Wege sowie den Ausbau von zusätzlichen in den Anlagen zu den Verträgen aufgeführten Wegen. Die Emittentin hat für die Ausführung dieser Tätigkeiten ein Angebot des Unternehmens Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG vom 14. Juni 2021 angenommen. Ein ausformulierter Vertrag über den Wegebau liegt nicht vor.

Bis auf die genannten Verträge hat die Emittentin keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

10. Weitere Verträge

Gegen die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen mit Datum vom 30. Dezember 2016 wurde durch den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren 23 natürlichen Personen Widerspruch eingelegt. Mit Datum vom 27. November 2019 hat die Emittentin mit den Widerspruchsführern einen Vergleichsvertrag geschlossen, in dem u. a. der Verzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf der insgesamt acht Windenergieanlagen sowie die Verpflichtung zur Durchführung eines zusätzlichen Fledermaus-Monitorings und des zur Bereitstellung von Fledermausnisthilfen aus Holzbeton vereinbart wurde. Im Gegenzug haben die Widerspruchsführer ihren Widerspruch zurückgezogen.

Für die Flächen, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen gemäß den erteilten Genehmigungen erforderlich sind, bestehen zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern Nutzungs- sowie Gestattungsverträge. Es wurden zwischen Dezember 2015 und April 2021 insgesamt 74 Verträge geschlossen.

Die Emittentin hat am 16. März 2021 mit der Vestas Deutschland GmbH, einen Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) abgeschlossen. Der Vertrag umfasst neben der Wartung und Instandsetzung noch weitere Service- und Zusatzleistungen sowie eine Verfügbarkeitsgarantie der Windenergieanlagen während der Betriebsphase. Vestas Deutschland GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat mit der Deutsche WindGuard GmbH am 31. März 2022 einen Vertrag über die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen abgeschlossen. Der Vertrag umfasst u. a. die Koordination und Organisation aller technischen Abläufe, die Sicherstellung eines genehmigungskonformen Betriebs und die Überwachung der Windenergieanlagen mittels Fernüberwachung. Der Vertrag ist für die Dauer von 5 Jahren fest geschlossen und verlängert sich automatisch für jeweils ein Jahr, sofern er nicht vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Deutsche WindGuard GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH am 30. März 2022 einen Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung geschlossen. Der Vertrag umfasst u. a. Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Information, Koordination und Dokumentation sowie der Unterstützung bei Abrechnungen, Buchführung und Bankenreporting. Der Vertrag beginnt am 1. Mai 2022 und endet am 30. April 2027 und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht ordentlich gekündigt wird. Alterric Erneuerbare Energien GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat mit der EWE Trading GmbH am 31. Januar 2022 einen Vertrag über die Direktvermarktung abgeschlossen. Die EWE Trading GmbH nimmt den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom als Direktvermarkter nach Maßgabe des EEG ab, vergütet und vermarktet ihn. Der Vertrags- und Lieferzeitraum endet am 31. Dezember 2022.

Die Emittentin hat mit Datum vom 29. September 2021 mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 12.000.000 Euro geschlossen. Das Darlehen dient der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Endfinanzierungsmittel) und wurde durch ein zweckgebundenes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) refinanziert (zu den Konditionen dieses Darlehens vgl. die Ausführungen im Kapitel F. /III. Erläuterung des Finanzierungsplans auf Seite 54).

Die Emittentin hat zudem mit Datum vom 29. September 2021 mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit der R+V Versicherung AG einen Avalkredit zur Absicherung der Rückbauverpflichtung der Windenergieanlagen in Höhe von 451.282 Euro geschlossen. Die Emittentin hat mit der R+V Versicherung AG eine Vereinbarung zu Absicherung des Windenergieanlagen-Herstellers in Höhe von 11,353 Mio. Euro geschlossen, welche Zug um Zug mit der Lieferung der Anlagen abgebaut wird. Zusätzlich wurde mit der DZ Bank AG ein Avalkredit für die Teilnahme im EEG-Ausschreibungsverfahren in Höhe von 310.500 Euro geschlossen. Des Weiteren plant die Emittentin mit der DZ Bank AG eine Schuldendienstreservefazilität zu vereinbaren.

Die Emittentin hat mit Datum vom 10. März 2021 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH einen Darlehensvertrag geschlossen. Hiernach gewährt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.768.000 Euro, wovon 3.745.000 Euro des gewährten Darlehens zur Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals und 23.000 Euro zur kurzfristigen Finanzierung der laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten verwendet wurden. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2023 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 1,08 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit. Mit Datum vom 21. Juli 2021 sowie Nachtrag mit Datum vom 15. Dezember 2021 hat die Emittentin mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH einen weiteren Darlehensvertrag geschlossen. Hiernach gewährt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro, wovon 400.000 Euro des gewährten Darlehens zur kurzfristigen Finanzierung der Investitionskosten und 100.000 Euro zur kurzfristigen Finanzierung der laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten verwendet wurden. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2022 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

F. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Der Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG spiegelt die Investitionen in drei neue Windenergieanlagen inklusive der betriebsnotwendigen Infrastruktur, die Emissionsabhängigen Kosten und die Liquiditätsreserve sowie den daraus resultierenden Kapitalbedarf der Emittentin in Form von Eigen- und Fremdkapital wider. Die dargestellten Werte basieren auf bestehenden Verträgen, wie dem Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von drei neuen Windenergieanlagen mit der Vestas Deutschland GmbH und den Darlehensverträgen, sowie der Annahme, dass das einzuwerbende Kommanditkapital fristgerecht und vollständig platziert werden kann.

Es wird unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Beträge anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist, daher werden Nettobeträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Aufgrund der Darstellung als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer wird das Darlehen der Emittentin mit der DZ Bank AG in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer im Finanzierungsplan nicht separat ausgewiesen.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Investitionsplan (Prognose)					
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital	in % zu den Netto- einnahmen	
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
[1]	Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur	17.158.485	98,6	343,2	476,1636
[2]	Emissionsabhängige Kosten	141.515	0,8	2,8	3,9272
[3]	Liquiditätsreserve	100.000	0,6	2,0	2,7751
	Gesamtinvestition	17.400.000	100,0	348,0	482,8659
Finanzierungsplan (Prognose)					
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital	in % zu den Netto- einnahmen	
Fremdkapital					
langfristige Endfinanzierungsmittel					
[4]	Darlehen DZ Bank AG	12.000.000	69,0	240,0	333,0109
kurzfristige Zwischenfinanzierungsmittel					
[5]	Darlehen Alterric Erneuerbare Energien GmbH	400.000	2,3	8,0	11,1004
	Summe Fremdkapital	12.400.000	71,3	248,0	344,1113
Eigenkapital					
[6]	Eingezahltes Kommanditkapital	1.255.000	7,2	25,1	34,8274
[7]	Einzuwerbendes Kommanditkapital (Emissionskapital)	3.745.000	21,5	74,9	103,9272
	Summe Eigenkapital	5.000.000	28,7	100,0	138,7546
	Gesamtfinanzierung	17.400.000	100,0	348,0	482,8659

II. Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)

[1] Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur

Die Position umfasst sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für drei neue Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur (betriebsnotwendige Infrastruktur).

Diese Position beinhaltet neben den Anschaffungskosten der Windenergieanlagen und den Kosten für die betriebsnotwendige Infrastruktur von 13.663.399 Euro auch Baunebenkosten (240.462 Euro), Projektentwicklungskosten (1.855.543 Euro), Kosten für die Erschließung der Wege in Höhe von 440.575 Euro, Standortkosten (Pachten) in Höhe von 105.467 Euro sowie sonstige prognostizierte Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (853.039 Euro).

In der Summe der Anschaffungskosten sind prognostizierte Aufwendungen in Höhe von 796.325 Euro enthalten, die handelsrechtlich nicht aktivierungsfähig sind und deshalb nicht über die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen abgeschrieben, sondern im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin mindern.

[2] Emissionsabhängige Kosten

Es fallen emissionsabhängige Kosten in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Vermögensanlage an. Hierin enthalten sind u. a. die Kosten für die Erstellung des Verkaufsprospekts und für die Anlagevermittlung der Vermögensanlage.

[3] Liquiditätsreserve

Es ist eingeplant eine Liquiditätsreserve unbestimmt anzulegen, welche als Reserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten dienen soll.

III. Erläuterung des Finanzierungsplans (Prognose)

[4] Darlehen DZ Bank AG, Konditionen

Die Emittentin hat mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 12.000.000 Euro geschlossen. Mit dem Darlehensvertrag wird ein langfristiges Tilgungsdarlehen zugesagt, welches der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Endfinanzierungsmittel) dient und durch ein zweckgebundenes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) refinanziert wurde.

Das Darlehen ist ab dem 30. März 2023 in vierteljährlichen Tilgungsraten jeweils zum Ende eines jeden Quartals zurückzuzahlen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2036. Der Zinssatz beträgt 1,24 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

Aufgrund der Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer wird das Darlehen der Emittentin mit der DZ Bank AG in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer im Finanzierungsplan nicht separat ausgewiesen.

[5] Darlehen Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Konditionen

Die Emittentin hat mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH einen Darlehensvertrag geschlossen. Mit dem Darlehensvertrag wird ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von 500.000 Euro zugesagt, welches in Höhe von 400.000 Euro der kurzfristigen Finanzierung der Investitionskosten dient. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2022 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

[6] Eingezahltes Kommanditkapital, Konditionen

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil in Höhe von 1.255.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt.

Das Eigenkapital (Kommanditkapital) steht der Emittentin bis zur Kündigung durch Alterric Erneuerbare Energien GmbH zur Verfügung. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH kann ihre Beteiligung an der Emittentin erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-

Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, kündigen (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042). Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH nimmt an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft teil. Der Alterric Erneuerbare Energien GmbH werden die Verluste auf dem Verlustvortragskonto zum 31.12.2021 durch gleichmäßige jährliche Zuschreibungen auf das Verlustvortragskonto der Gründungskommanditistin ausgeglichen. Die Höhe der jährlichen Zuschreibung berechnet sich wie folgt: Die Summe der Verluste auf dem Verlustvortragskonto der Gründungskommanditisten zum 31.12.2021 geteilt durch die Anzahl der Jahre vom Ende des Geschäftsjahres 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (zum 31.12.2021 gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft. Sollte der Gewinn für die zuvor genannte jährliche Zuschreibung nicht ausreichen, wird die Zuschreibung im folgenden Geschäftsjahr um den jeweiligen Differenzbetrag erhöht. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat ein Entnahmerecht. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Alterric Erneuerbare Energien GmbH für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheidet die Alterric Erneuerbare Energien GmbH aus der Gesellschaft aus, so hat sie ein Recht auf eine Abfindung nach Ziffer 23 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin.

[7] Einzuwerbendes Kommanditkapital (Emissionskapital), Konditionen

Das vorgesehene einzuwerbende Kommanditkapital beträgt insgesamt 3.745.000 Euro und soll durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten auf der Basis dieses Verkaufsprospekts erreicht werden. Die Kommanditisten können ihre Beteiligung an der Emittentin erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, kündigen (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042). Die Kommanditisten nehmen vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 17.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft im zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten teil. Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheiden die Kommanditisten aus der Gesellschaft aus, so haben sie ein Recht auf eine Abfindung nach Ziffer 23 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde über das eingezahlte Kommanditkapital gemäß Position [6] hinaus kein Eigenkapital gezeichnet oder verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat das Emissionskapital in Höhe von 3.745.000 Euro durch ein kurzfristiges Darlehen mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH zwischenfinanziert. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2023 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 1,08 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Das Darlehen der DZ Bank AG [4] und das Darlehen der Alterric Erneuerbare Energien GmbH [5] decken zusammen mit dem bereits eingezahlten Kommanditkapital [6] und dem einzuwerbenden Kommanditkapital (Emissionskapital) das gesamte Investitionsvolumen ab.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sog. positiver Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als die ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Anleger führen. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die angestrebte Fremdkapitalquote (Verhältnis von Fremdkapital zu Gesamtinvestitionsvolumen) beträgt 71,5 %.

IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Auswirkungen bei einem beispielhaften Kommanditisten (Prognose)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlung Kommanditeinlage	-10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
geplante Liquiditätsausschüttung											
- Ausschüttung in % des Eigenkapitals	0,00%	5,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%
- Ausschüttung absolut	0	500	600	600	600	600	600	600	600	600	600
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	0	-5	-136	-129	-148	-118	-67	-96	-108	-92	-50
Kapitalrückfluss p.a.	-10.000	495	464	471	452	482	533	504	492	508	550
Kapitalrückfluss insgesamt	-10.000	-9.505	-9.041	-8.569	-8.118	-7.636	-7.103	-6.599	-6.107	-5.599	-5.049

	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlung Kommanditeinlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.000
geplante Liquiditätsausschüttung											
- Ausschüttung in % des Eigenkapitals	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	29,00%	212%
- Ausschüttung absolut	600	600	600	600	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.900	21.200
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	-20	0	-31	-36	-4	-573	-742	-730	-693	-854	-4.631
Kapitalrückfluss p.a.	580	600	569	564	1.996	1.427	1.258	1.270	1.307	2.046	6.569
Kapitalrückfluss insgesamt	-4.468	-3.869	-3.300	-2.736	-740	687	1.945	3.216	4.523	6.569	

V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die Berechnung zeigt beispielhaft den Verlauf des Kapitalrückflusses bei einer Vermögensanlage in Höhe von 10.000 Euro. Hierbei handelt es sich um eine modellhafte Betrachtung.

Hinweis: Auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers kann nicht eingegangen werden. Insbesondere kann auf die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen oder von Aufwendungen/Erträgen aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen eines einzelnen Anlegers nicht eingegangen werden. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Bei der Ermittlung der Steuerwirkung wurde von einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. 9 % Kirchensteuer ausgegangen. Die Steuerwirkung basiert auf dem steuerlichen Ergebnis der Emittentin nach Berücksichtigung der Gewinnverteilungsabrede gemäß Ziffer 17.1.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht fremdfinanziert hat und die Anforderungen für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG erfüllt. Die Ausschüttungen wurden jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dargestellt.

Der Kapitalrückfluss eines Jahres ergibt sich aus den geplanten absoluten Ausschüttungen abzüglich der zu zahlenden Steuern unter Berücksichtigung anrechenbarer Gewerbesteuer. Der Kapitalrückfluss insgesamt weist die kumulierten jährlichen Kapitalrückflüsse aus.

VI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

1. Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss wurde am 4. August 2022 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

Bilanz der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Sitz: Oldenburg, Amtsgericht Oldenburg HRA 205408

zum 31. Dezember 2021

Aktiva in Tausend Euro		31.12.2021	31.12.2020
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen		10.206,0	1.706,7
		10.206,0	1.706,7
B. Umlaufvermögen			
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.154,8	310,5
2. Guthaben bei Kreditinstituten		586,6	176,0
		1.741,4	486,5
		11.947,4	2.193,2
Passiva in Tausend Euro		31.12.2021	31.12.2020
A. Eigenkapital			
1. Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin		0,0	0,0
2. Kapitalanteil der Kommanditistin		25,0	25,0
3. Rücklagen der Kommanditistin		1.238,0	1.125,0
4. Verlustsonderkonto der Kommanditistin		-618,2	-457,9
		644,8	692,1
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		9,5	1,1
		9,5	1,1
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr T€ 842,5 (Vorjahr T€ 0,0)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€ 6.177,5 (Vorjahr T€ 0,0)		7.020,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr T€ 4,0 (Vorjahr T€ 0,0)		4,0	0,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr T€ 501,1 (Vorjahr T€ 1.500,0)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€ 3.768,0 (Vorjahr T€ 0,0)		4.269,1	1.500,0
		11.293,1	1.500,0
		11.293,1	1.500,0
		11.947,4	2.193,2

Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co.KG, Sitz: Oldenburg, Amtsgericht Oldenburg HRA 205408

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

in Tausend Euro	2021	2020
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109,3	-91,0
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-51,0	-19,6
3. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	-160,3	-110,6
4. Belastung auf dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin	160,3	110,6
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,0	0,0

Lagebericht 2021

der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Geschäftstätigkeit

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, (BWP Bakum), Oldenburg, ist die Bürgerwindpark Bakum Verwaltungs GmbH, Oldenburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

Alleinige Kommanditistin der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG (BWP Bakum), Oldenburg, ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals: EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH), Oldenburg.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Verkauf der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme des Windparks ist aktuell für Mitte 2022 geplant. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Zahlen und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Standort und Absatzmarkt

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oldenburg. Das Baufeld bzw. der Standort des Windparks befindet sich in der Gemeinde Bakum, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über keine weiteren Standorte. Der Absatzmarkt beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Entwicklung der Branche

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. In diesem Zusammenhang wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeführt, welches erstmals im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Das EEG ist das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Eine Förderung, die im EEG geregelt ist, hat dazu geführt, dass Deutschland mittlerweile einen Anteil von rund 46 Prozent (Vorjahr: 50 Prozent) der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen erreicht hat. Die Windkraft war mit einem Anteil von 23,1 Prozent an der Stromerzeugung wieder die wichtigste Energiequelle, erzeugte witterungsbedingt aber ca. 12 Prozent weniger Strom als 2020.

Geschäftsentwicklung

Die BWP Bakum hatte bereits im Jahr 2016 eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 8 Windenergie- anlagen erhalten. Die Genehmigung wurde durch eine Gruppe von Anwohnern rechtlich angegriffen. Im November 2019 ist es aber gelungen, mit den Gegnern des Windparks einen Vergleich zu erzielen, so dass von den geplanten 8 Windenergieanlagen noch 3 errichtet werden können.

Die Realisierung des Windparks kann auf Basis dieses Vergleichsvertrages umgesetzt werden - die darauf auf- bauende Änderungsgenehmigung für 3 Anlagen wurde am 30.10.2020 vom Landkreis Vechta erhalten. Das Aus- schreibungsverfahren wurde im Dezember 2019 ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Der Zuschlagswert für das Projekt beträgt 6,13 ct/kWh für 10,35 MW.

Die Vertragsverhandlungen mit dem Anlagenhersteller Vestas wurden daran anknüpfend im 3. Quartal 2020 aufgenommen und vertraglich an die neue Situation angepasst. Mit dem von Vestas in diesem Zusammenhang genannten Liefertermin für die Anlagen wurde mit dem Bau des Windparks im August 2021 begonnen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Mitte 2022 vorgesehen.

Rechtliche und wirtschaftliche Einflussfaktoren

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien spielen die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Wesentliche gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das gesetzlich garantierte Entgelte regelt. Netzbetreiber sind angewiesen, Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen an ihr Netz anzubinden und gegen eine Mindestvergütung vorrangig einzuspeisen. Die Strom(-absatz)-preise sind – nicht nur aufgrund der EEG-Umlage – in den letzten Jahren von 2016 bis 2021 um 7,26 Prozent gestiegen.

Vor diesem Hintergrund trat zum 1. Januar 2017 eine Änderung des EEG in Kraft. Die wesentliche Änderung ist, dass sich größere Neuanlagen an wettbewerblichen Ausschreibungen beteiligen müssen, um einen Förderanspruch zugesprochen zu bekommen. Durch diesen Wettbewerb strebt die Bundesregierung eine möglichst kostengünstige Förderung der erneuerbaren Energien an.

In 2022 werden durch eine zusätzliche Ausschreibung im Dezember an insgesamt vier Ausschreibungsterminen voraussichtlich fast 5.200 MW versteigert. Dies entspricht einer Erhöhung von 1.190 MW ggü. der ursprünglichen Planung. Als Höchstwert wurden 5,88 ct/kWh für einen „100% Standort“ festgelegt. Die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens zeigt die Entschlossenheit, Erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Die geplante Einführung einer Quote für die Südregionen wurde für die erste Auktion 2022 noch nicht umgesetzt. Ab 2023 ist für neu gebaute Anlagen eine Vergütung auf Basis eines Jahresmarktwertes vorgesehen

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Aufwendungen und Erträge und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Ertragslage

in Tsd. Euro	2021	2020
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109,3	-91,0
EBIT	-109,3	-91,0
Finanz- und Zinsergebnis	-51,0	-19,6
Ergebnis nach Steuern	-160,3	-110,6
Belastung auf dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin	160,3	110,6
Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,0	0,0

Die gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus konzerninternen Dienstleistungen (42,0 Tsd. Euro; Vorjahr: 42,0 Tsd. Euro), Mieten und Pachten (37,1 Tsd. Euro; Vorjahr: 37,1 Tsd. Euro), Jahresabschlusskosten (21,5 Tsd. Euro; Vorjahr 2,3 Tsd. Euro).

Die BWP Bakum weist für das Geschäftsjahr 2021 ein EBIT in Höhe von -109,3 Tsd. Euro (Vorjahr: -91,0 Tsd. Euro) aus. Das EBIT stellt einen wichtigen Leistungsindikator der Gesellschaft dar.

Das Finanz- und Zinsergebnis beinhaltet neben Zinsaufwendungen aus der Finanzierung durch verbundene Unternehmen (EWE Aktiengesellschaft: -5,6 Tsd. Euro; Vorjahr -19,6 Tsd. Euro; Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Oldenburg: -33,7 Tsd. Euro; Vorjahr 0,0 Tsd. Euro) auch Zinsaufwendungen aus der Finanzierung durch die DZ Bank AG (-11,7 Tsd. Euro; Vorjahr: 0,0 Tsd. Euro) und ist wegen den erhöhten Darlehensverbindlichkeiten gestiegen.

Vermögenslage

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen bzw. ist noch im Bau befindlich. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Vermögenswerte und Schulden und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Die Bilanzstruktur hat sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

in Tsd. Euro	31.12.2021	in %	31.12.2020	in %
Vermögen				
Anlagevermögen	10.206,0	84,4	1.706,7	77,8
Umlaufvermögen	1.741,4	15,6	486,5	22,2
Aktiva gesamt	11.947,4	100,0	2.193,2	100,0
in Tsd. Euro	31.12.2021	in %	31.12.2020	in %
Kapital				
Eigenkapital	644,8	5,40	692,1	31,6
Rückstellungen	9,5	0,1	1,1	0,1
Verbindlichkeiten	11.293,1	94,5	1.500,0	68,3
Passiva gesamt	11.947,4	100,0	2.193,2	100,0

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 9.754,2 Tsd. Euro gestiegen.

Die BWP Bakum weist aufgrund ihres Geschäftsmodells eine hohe Anlagenintensität mit entsprechender Kapitalbindung auf.

Das langfristige Vermögen beinhaltet im Wesentlichen im Bau befindliche Windenergieanlagen. Der Anstieg des langfristigen Vermögens resultiert maßgeblich aus Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Die Zunahme des kurzfristigen Vermögens resultiert im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen (844,3 Tsd. Euro) sowie einer Zunahme der liquiden Mittel um 410,6 Tsd. Euro.

Der Rückgang des Eigenkapitals resultiert aus der Belastung des laufenden Jahresergebnisses (-160,3 Tsd. Euro) auf dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin. Gegenläufig wirkt die Erhöhung der Kapitalrücklagen um 113,0 Tsd. Euro. Die Eigenkapitalquote liegt aufgrund dessen mit 5,4 % unter dem Niveau des Vorjahres (31,6%).

Die Finanzierung des langfristigen Vermögens erfolgt zum Stichtag durch Eigenkapital sowie durch Verträge mit der DZ Bank AG vom 29.09.2021 gewährte Darlehen, die mit jährlich mit Zinsen in Höhe von 1,24% verzinst werden (Laufzeit bis spätestens 31.12.2036). Weiterhin wird das Vermögen durch Darlehen der Alterric Erneuerbare Energien GmbH mit Datum vom 10.02.2021 und 21.07.2021 finanziert. Diese Darlehen werden jährlich mit 1,08% bzw. 0,5% verzinst (Laufzeit bis spätestens 31.12.2023).

Das zum Vorjahresstichtag bestehende Darlehen in Höhe von 1.500,00 Tsd. Euro der EWE Aktiengesellschaft, welches mit jährlich 1,50 Prozent verzinst wurde, wurde unterjährig vollständig getilgt.

Die Rückstellungen betreffen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Investitionen

Im Jahr 2021 hat die BWP Bakum 8.499,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 225,5 Tsd. Euro) in Sachanlagen investiert.

Zum Stichtag bestehen über das Bestellobligo (6.112,5 Tsd. Euro) hinaus keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

Finanzlage

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Zahlungen und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt in Anlehnung an DRS 21.

+= Mittelherkunft, -= Mittelverwendung in Tsd. Euro	2021	2020
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-929,2	-61,9
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-8.562,3	-225,5
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	9.902,1	250,0
Veränderung Finanzmittelfonds	410,6	-37,4

Die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Veränderung des Finanzmittelfonds betrifft die flüssigen Mittel.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit generiert die BWP Bakum, aufgrund der noch nicht erfolgten Inbetriebnahme des Windparks weiterhin einen negativen Cash Flow. Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit maßgeblich durch Umsatzsteuerzahlungen im Rahmen der Bautätigkeit in Höhe von 844,3 Tsd. Euro beeinflusst.

Der Cash Flow aus Investitionstätigkeit resultiert aus Investitionen in die Sachanlagen (8.562,3 Tsd. Euro). Die Investitionen konnten nicht durch die laufende Geschäftstätigkeit finanziert werden, sondern mussten durch Aufnahme von Finanzmitteln gedeckt werden.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme von Darlehen bei der DZ Bank AG (7.020,0 Tsd. Euro) und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (4.307,3 Tsd. Euro) sowie einer Erhöhung der Kapitalrücklage (113,0 Tsd. Euro). Als wesentlicher gegenläufiger Effekt ist die Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten an die EWE Aktiengesellschaft (1.538,2 Tsd. Euro) zu nennen.

Der Umfang dieser Kreditlinien gewährleistet die jederzeitige Deckung des Mittelbedarfs, so dass derzeit keine Liquiditätsrisiken erkennbar sind.

Die längerfristigen Pachtverträge weisen eine Laufzeit bis maximal 2047 auf.

Weiterhin besteht ein Bestellobligo in Höhe von 1.062,5 Tsd. Euro. Bei den Verpflichtungen aus dem Bestellobligo ist bei vertragsmäßiger Erfüllung durch die Geschäftspartner von einem Liquiditätsabfluss in entsprechender Höhe auszugehen.

Angabepflichtige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Mitarbeiter

Die BWP Bakum beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäftsführer sind bei der Alterric Erneuerbare Energien GmbH beschäftigt und erhalten keine Vergütungen oder Gewinnbeteiligungen von der BWP Bakum.

Bestehende Chancen und Risiken

Die Entwicklung des politischen und rechtlichen Umfelds wird fortlaufend durch die Geschäftsführung beobachtet und beurteilt. Änderungen in der Gesetzgebung werden regelmäßig in Bezug auf Chancen und Risiken für das Geschäftsmodell der Gesellschaft bewertet.

Chancen

Für den Windpark Bakum bestehen die üblichen Chancen eines Windparks. Als wesentliche Chance ist ab Inbetriebnahme die Steigerung der Winderträge durch ein höheres Windaufkommen zu nennen.

Risiken

Bezüglich der Risiken sind auch für den Windpark Bakum die allgemeinen Windparkrisiken, wie z.B. Baurisiken und technischer Verschleiß, zu nennen.

Aus evtl. wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Windenergieanlagenherstellern kann sich die Inbetriebnahme des Windparks deutlich verzögern und es können zusätzliche Baurisiken entstehen.

Weiterhin können Genehmigungen von laufenden Windparks grundsätzlich beklagt werden, sodass insoweit evtl. festgestellte Verfahrensmängel geheilt werden müssen und zeitweise Windparkstilllegungen zur Folge haben könnten.

Darüber hinaus bestehen folgende spezifische Risiken für den Windpark Bakum:

- **Avifauna:**
Im Rahmen der aktuellen Fauna-Erfassungen 2019 wurde ein Rotmilanhorst in 980 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA nachgewiesen. Der Rotmilan wird als Windenergie-empfindliche Art geführt. Dazu wurde in die Genehmigung eine Regelung zur vorsorglichen Abschaltung bei Bodenumbruch im Umkreis von 300 m um die WEA ab Beginn des Ereignisses und an den 3 Folgetagen von Sonnenaufgang bis -untergang im Zeitraum vom 15. März bis 15. September mit aufgenommen.
In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und einem Naturschutzbund wurden zusätzlich Suchräume für attraktive Ablenkflächen entwickelt. Die BWP Bakum hat 3,5 ha innerhalb dieser Räume als extensives Grünland vertraglich gesichert. Entsprechende Verträge hierzu liegen unterzeichnet vor.
Eine ähnliche Auflage existiert für die Rohrweihe bereits aus der Genehmigung 2016. Die temporären Abschaltungen sind mit den analog zu betrachtenden o.g. Abschaltungen und daraus resultierenden Ertragsverlusten für den Rotmilan mit abgedeckt.
Weitere branchenübliche naturschutzfachliche Auflagen während des Betriebs sind nicht gänzlich auszuschließen.
- **Bau:**
Tiefbauunternehmen wurden im 1. Halbjahr 2021 beauftragt, die Vergabe der Gewerke erfolgte freihändig auf Basis der vorhandenen Angebote. Eine Erhöhung der Investitionskosten ist aufgrund der Kursschwankungen und Preissteigerungen erfolgt. Die Investitionskosten können sich bis nach Inbetriebnahme ändern.
- **Inbetriebnahme:**
Es besteht das Risiko der Verzögerung der Inbetriebnahme inkl. Verlust der geleisteten Sicherheitszahlung in Höhe von 311 Tsd. Euro.
- **Preisrisiko:**
Für die ersten zwanzig Betriebsjahre ist die Einspeisevergütung aufgrund einer entsprechenden Preisuntergrenze durch das EEG gefördert. Für die nachfolgenden Betriebsjahre existiert keine Förderung, so dass die Einspeisevergütung ab diesem Zeitpunkt dem allgemeinen Marktpreisrisiko unterliegt

Zukünftigen Bau- und Betriebsrisiken wird durch den Einsatz von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal und Fachfirmen sowie durch eine ständige Überwachung des technischen Anlagenzustandes begegnet werden. Die Einhaltung genehmigungsrelevanter Auflagen und bergrechtlicher Vorschriften wird überwacht werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Abnahmen werden fortlaufend durchgeführt werden.

Chancen, aber auch Risiken, die die Ertragslage zukünftig maßgeblich beeinflussen können, entstehen u. a. aus der Witterung (Windausbeute). Hier können sich je nach Anlage und Standort Abweichungen von bis zu +/- 20 Prozent gegenüber dem Planansatz ergeben. Diese Chancen und Risiken sind typisch für das Windkraftgeschäft und lassen sich nicht aktiv steuern.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen des prozessorientierten Risikofrüherkennungssystems im EWE Konzern, dem die Gesellschaft angehört, und unter Berücksichtigung der bestehenden Chancen im Geschäftsjahr 2021 weder auf Ebene von Einzelrisiken noch aus der Gesamtrisikoposition eine Bestandsgefährdung für die BWP Bakum ergeben hat. Auch für das Geschäftsjahr 2022 ist keine Bestandsgefährdung erkennbar. Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Effektivität des Risikofrüherkennungssystems des EWE Konzerns bezogen auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erfolgt eine regelmäßige Prüfung durch die interne Revision.

Vergleich IST mit Plan der Vorperiode

Der Bürgerwindpark Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

		Plan
in Tsd. Euro	2021	2021
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109,3	-95,0
EBIT	-109,3	-95,0

Im Vorjahr wurde für das Geschäftsjahr 2021 ein EBIT in Höhe von -95,0 Tsd. Euro geplant, welches in 2021 mit -109,3 Tsd. Euro unter den Erwartungen liegt.

Das geringere EBIT ist im Wesentlichen durch höhere Aufwendungen für Jahresabschlusskosten (IST 21,5 Tsd. Euro) begründet.

Erwartete Geschäftsentwicklung

Erwartete wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 2021 ist ein grundlegend novelliertes EEG (EEG 2021) in Kraft getreten. Darin ist das Ziel verankert, dass der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Mit dem EEG 2021 wurden die technologiespezifischen Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen sowie ein technologieübergreifender jährlicher Strommengenpfad bis zum Jahr 2030 klar und transparent festgelegt, damit im Jahr 2030 ein Anteil von 65 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen erreicht wird. Für Windenergie an Land sind im EEG 2021 deshalb jährliche Ausschreibungsmengen zwischen 2,9 und 5,8 GW festgelegt. Die installierte Leistung der Windenergie an Land soll sich damit von 54 GW im Jahr 2020 auf 71 GW im Jahr 2030 erhöhen. Um den Ausbau der Windenergie an Land voranzutreiben, wurden weitere zahlreiche Maßnahmen umgesetzt.

Neben längerfristigen Zielsetzungen steht die Energiewende auch kurzfristig vor zusätzlichen Herausforderungen: Die Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft hart getroffen, der Stromverbrauch ist zwischenzeitlich zurückgegangen und die Preise an der Strombörse sind mittlerweile stark gestiegen. Dadurch drohte die EEG-

Umlage deutlich anzusteigen. Aufgrund dessen hat die Bundesregierung Zuschüsse zur EEG-Finanzierung in Höhe von elf Milliarden Euro beschlossen. Damit wird die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh gesenkt. Die Bundesregierung hat im Februar 2022 beschlossen die EEG-Umlage im Laufe des Jahres 2022 vollständig abzuschaffen.

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden zunehmend länger und komplexer. Auch steigt die Zahl der Verfahren, die scheitern und nicht weiterverfolgt werden. Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz wurde für Klagen gegen Windenergieanlagen der Instanzenzug verkürzt. Gleichzeitig entfalten Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigungen von Windenergieanlagen keine aufschiebende Wirkung mehr. Insgesamt können Windenergieanlagen damit schneller realisiert werden. Auch bei der Vereinbarkeit von Artenschutz und Windenergie gibt es Fortschritte. Im Dezember 2020 hat die Umweltministerkonferenz einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Vogelarten beschlossen. Dieser sogenannte „Signifikanzrahmen“ soll Genehmigungsbehörden und weiteren Beteiligten ein rechtssicheres Vorgehen zum Schutz der entsprechenden Arten bei dem notwendigen Ausbau der Windenergie ermöglichen. Der Signifikanzrahmen stellt einen wichtigen ersten Schritt zur Standardisierung beim Vollzug des Artenschutzrechts dar, den es nun im Rahmen eines Folgeprozesses weiter auszugestalten gilt.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien wird gemäß Konzernstrategie erfolgen. Die Aloys Wobben Stiftung, Aurich (AWS) und die EWE Aktiengesellschaft haben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 das Gemeinschaftsunternehmen Alterric GmbH, Aurich (Alterric) gegründet. Das Windparkportfolio der EWE Aktiengesellschaft ist seitdem in der Alterric gebündelt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Wettbewerb um lukrative Wind Onshore-Projekte zunehmen wird; gleichzeitig wird eine Absenkung der Rendite zu erwarten sein. Für neue Projekte muss jeweils wie bisher eine einzelfallbezogene Bewertung der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Umsatz- und Ergebniserwartung

Die Inbetriebnahme des Windparks ist aktuell für Mitte 2022 geplant. Aus diesem Grund sind auch für das 1. Halbjahr 2022 noch keine Umsatzerlöse zu erwarten. Für das 2. Halbjahr 2022 erwarten wir Umsatzerlöse in Höhe von 1.370 Tsd. Euro.

Das geplante EBIT liegt für das Geschäftsjahr 2022 bei 19,1 Tsd. Euro.

Investitionen

Für das Geschäftsjahr 2022 sind Investitionen in das Sachanlagevermögen der BWP Bakum in Höhe von 6.090,5 Tsd. Euro geplant. Für die Finanzierung der Investitionen sind Eigenkapitalmaßnahmen und Bankdarlehen abgeschlossen worden.

Mitarbeiterentwicklung

Die BWP Bakum wird auch im Jahr 2022 keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen.

Zusätzliche Angaben

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen

Die BWP Bakum hat im Geschäftsjahr 2021 Zahlungen aus Dienstleistungsverträgen für die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von 42,0 Tsd. Euro an die Kommanditistin, die Alterric Erneuerbare Energien GmbH sowie Zinszahlungen aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Alterric Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von 33,7 Tsd. Euro sowie gegenüber der EWE Aktiengesellschaft in Höhe 5,6 Tsd. Euro geleistet. Weiterhin wurde eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 5,0 Tsd. Euro an die bisherige Komplementärin, die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (vormals: EWE Windpark Verwaltungs GmbH), Oldenburg, gezahlt.

Oldenburg, den 18. Februar 2022

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

vertreten durch die

Bürgerwindpark Bakum Verwaltungs GmbH, Oldenburg

Tobias Gottschalk
(Geschäftsführer)

Klaus Gerken
(Geschäftsführer)

3. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moslestraße 3, 26122 Oldenburg geprüft.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Anlage „Bilanzeit“ haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten weiteren Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die oben genannte Anlage „Bilanzzeit“.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg, zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Oldenburg, 25. Februar 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Obst
Wirtschaftsprüfer

gez. Wilkens
Wirtschaftsprüfer

4. Zwischenübersicht der Emittentin

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht zum 30. August 2022 der Emittentin dargestellt. Die Zwischenübersicht wurde nicht geprüft.

Zwischenbilanz der Emittentin zum 30. August 2022

	<u>30.08.2022</u>
	EUR
AKTIVA	
A. Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	15.231.862
B. Umlaufvermögen	
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.791.896
2. Guthaben bei Kreditinstituten	479.282
C. Rechnungsabgrenzungsposten	81.170
	<u>18.584.210</u>
PASSIVA	
A. Eigenkapital	
1. Kapitalanteile der Kommanditistin	1.255.000
Verlustsonderkonto der Kommanditistin	-48.635
B. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	13.080.973
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.740
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.269.132
	<u>18.584.210</u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin vom 1. Januar 2022 bis zum 30. August 2022

	<u>01.01.2022 -</u> <u>30.08.2022</u>
	EUR
1. Umsatzerlöse	1.003.288
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-369.364
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-64.316
4. Ergebnis nach Steuern	<u>569.608</u>

Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht

Die Aktivseite (Aktiva) der Zwischenbilanz zum Stichtag zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Stichtag.

Im Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz werden die geleisteten Anzahlungen auf den Bau der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur dargestellt. Bis zum 30. August 2022 hat die Emittentin 15.231.862 Euro in Sachanlagen investiert. Diese Position beinhaltet neben der Anzahlungen auf den Kaufpreis der drei Windenergieanlagen auf Basis des Vertrags mit der Vestas Deutschland GmbH und Projektentwicklungskosten auch aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Kosten für die

betriebsnotwendige Infrastruktur (wie z. B. Zuwegungen, Verkabelung), Baunebenkosten und sonstige Aufwendungen. In den Anschaffungskosten nicht enthalten sind die Pachten bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Diese sind handelsrechtlich nicht aktivierungsfähig, sondern mindern im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin.

Das Umlaufvermögen der Aktivseite der Bilanz weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2.791.896 Euro aus. Hierbei handelt es sich um Umsatzsteuerforderungen aus dem Erwerb von Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Höhe von 1.788.608 Euro sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie in Höhe von 1.003.288 Euro. Die Position Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 479.282 Euro beinhaltet den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten zum Stichtag der Zwischenbilanz.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 81.170 Euro stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet Ausgaben für Versicherungen und Wartung.

Die Passivseite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten jeweils zum Stichtag.

Das Eigenkapital weist den festen Kapitalanteil (Kommanditanteil) der Kommanditistin Alterric Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von 1.255.000 Euro aus. Das dargestellte Verlustsonderkonto der Kommanditistin in Höhe von -48.635 Euro beinhaltet den kumulierten Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2021 in Höhe von -618.243 Euro zzgl. des handelsrechtlichen Gewinns vom 1.1.2022 bis zum Stichtag in Höhe von 569.608 Euro aus der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin.

Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 13.080.973 Euro beinhaltet den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Stand des langfristigen Bankdarlehens zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG in Höhe von 11.370.550 Euro sowie den Stand des kurzfristigen Darlehens zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer in Höhe von zusammen 1.710.423 Euro. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 27.740 Euro weisen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Lieferung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 4.269.132 Euro beinhaltet den Stand der Darlehen zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, Zwischenfinanzierung der Investitionskosten und laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten der Alterric Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von insgesamt 4.268.000 Euro sowie 1.132 Euro angefallene Zinsen auf die Darlehen.

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag werden Umsatzerlöse in Höhe von 1.003.288 Euro, sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von -369.364 Euro sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von -64.316 Euro der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag dargestellt.

Die Umsatzerlöse in Höhe von 1.003.288 Euro resultieren aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen am 28.4.2022. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Aufwendungen für Pachten, Bankgebühren, Aufwendungen für kaufmännische Dienstleistungen in der Errichtungsphase, Versicherungen und sonstige Aufwendungen, wie Gebühren, Beiträge und sonstige Dienstleistungen. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten die Zinsen für das langfristige Bankdarlehen zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG.

Die Summe aus Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von 569.608 Euro ergibt das handelsrechtliche Ergebnis (Gewinn) der Emittentin nach Steuern für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag.

Wesentliche Änderung der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend werden die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Eine Darstellung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2022 bis 2042 (Prognosen) befindet sich im Kapitel D./ X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (ab Seite 19).

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin		
	31.12.2022	31.12.2023
	EUR	EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	15.884.787	15.059.604
B. Umlaufvermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	547.011	660.388
	<u>16.431.798</u>	<u>15.719.991</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
1. Kapitalanteile der Kommanditisten	4.406.717	4.535.183
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	25.081	57.536
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	12.000.000	11.127.272
	<u>16.431.798</u>	<u>15.719.991</u>

Erläuterungen der voraussichtlichen Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Bilanzstichtag. Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen ausgewiesen. Im Sachanlagevermögen werden die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur dargestellt. Im Umlaufvermögen wird der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt.

Die Passivseite (Passiva) zeigt das Eigenkapital (Kapitalanteile der Kommanditisten) unter Berücksichtigung der prognostizierten Ergebnisanteile und Entnahmen. Weiterhin sind die Rückstellungen (Rückbaurückstellungen) und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin		
	01.01.2022 - 01.01.2023 -	
	31.12.2022	31.12.2023
	EUR	EUR
Einzahlungen		
Einzahlung Kommanditkapital	3.745.000	0
Stromerträge	1.374.279	1.963.256
Recyclingerlöse	0	0
Darlehen	5.000.000	0
Summe Einzahlungen	<u>10.119.279</u>	<u>1.963.256</u>
Auszahlungen		
Investitionskosten	-6.297.675	0
Rückbaukosten	0	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	-705.350	-727.151
Tilgung	-4.268.000	-872.728
Ausschüttungen	0	-250.000
Summe Auszahlungen	<u>-11.271.026</u>	<u>-1.849.879</u>
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	1.698.757	547.011
Liquide Mittel zum Ende der Periode	547.011	660.388

Erläuterungen der voraussichtlichen Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Finanzlage (Prognose) bildet die im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr geplanten Zahlungsströme der Emittentin ab. Die Einzahlungen bestehen aus dem noch einzuwerbenden Kommanditkapital (Emissionskapital), der Auszahlung des noch verbleibenden Anteils des Fremdfinanzierungsdarlehens sowie den prognostizierten Stromerträgen für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms.

Die Auszahlungen bestehen aus den prognostizierten Auszahlungen für Investitionskosten in die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur, Betriebs- und Verwaltungskosten und Tilgungen der Darlehen. In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind die zu zahlenden Zinsen sowie die Gewerbesteuer enthalten. Die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger werden prognosegemäß beginnend ab dem Jahr 2023 abgebildet.

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin		
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023
	EUR	EUR
Erträge		
Stromerträge	1.374.279	1.963.256
Recyclingerlöse	0	0
Summe Erträge	1.374.279	1.963.256
Aufwendungen		
Pachten	-202.192	-217.562
Betriebsführung, Haftungsvergütung, Steuerberatung, Jahresabschluss	-71.513	-73.227
Wartung/Instandhaltung, Monitoring, Direktvermarktung	-131.841	-183.483
Abschlag Projektierungskosten Alterric	-6.514	-8.793
Kosten Emission (nicht aktivierbar)	-50.515	0
Versicherungen, sonstige Kosten	-65.882	-51.473
Zinsen	-168.256	-144.742
Rückstellungen Rückbau	-25.081	-32.455
Abschreibungen	-618.888	-825.184
Summe Aufwendungen	-1.340.682	-1.536.919
Jahresergebnis vor Steuern	33.597	426.337
Gewerbesteuer	-8.637	-47.870
Jahresergebnis nach Steuern	24.960	378.467

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr berücksichtigen die prognostizierten Stromerträge für die Einspeisung des erzeugten Stroms, die betrieblichen Aufwendungen sowie die Gewerbesteuer. Aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen gesamt resultiert das jeweilige prognostizierte Jahresergebnis nach Steuern (handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss nach Steuern) der Emittentin.

6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Der Jahresabschluss der Emittentin nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist ab Seite 57 dargestellt. Die Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung) der Emittentin zum 30. August 2022 ist ab der Seite 72 dargestellt.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel zur langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Bankdarlehen) in Höhe von 11.455.153 Euro von insgesamt 12.000.000 Euro abgerufen, der Restbetrag in Höhe von 544.847 Euro wird mit Begleichung weiterer Investitionskosten abgerufen. Das Darlehen ist ab dem 30. März 2023 in vierteljährlichen Tilgungsraten jeweils zum Ende eines jeden Quartals zurückzuzahlen. Zudem hat die Emittentin weitere kurzfristige Mittel zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, der Investitionskosten, der laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten, der Umsatzsteuer sowie Avalkredite aufgenommen.

Die Emittentin hat Anzahlungen für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur in Höhe von 15.231.862 Euro geleistet. Für den Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurden bereits Anzahlungen in Höhe von 11.286.000 Euro geleistet. Die Windenergieanlagen und die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche betriebsnotwendige Infrastruktur ist fertiggestellt. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin spiegeln sich in der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose) wider (vgl. ab Seite 19). Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt, so dass die Emittentin ab diesem Zeitpunkt Umsatzerlöse aus der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhält (vgl. Seite „Markt und Branchenbedingungen“ ab Seite 24). Für die drei Windenergieanlagen wurden an den Standorten der Windenergieanlagen zwei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt, die als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose dienen.

Im IV. Quartal 2022 sollen von der Emittentin weitere Kommanditisten aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals soll bis zum Ende des IV. Quartals 2022 erfolgen. Die Mittel zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sollen durch die Einzahlung des Kommanditkapitals zurückgeführt werden. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, Standorte und Einflussgrößen und zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel C./X./Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen auf den Seiten 19 ff. dargestellt.

G. Rechtliche Grundlagen

I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an einer Windparkbetreibergesellschaft zum Erwerb angeboten. Jeder Anleger beteiligt sich durch seinen Beitritt unmittelbar als direkt in das Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen beträgt 3.745.000 Euro. Die zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 Euro, höhere Beträge müssen durch ein Euro glatt und ohne Rest teilbar sein. Demnach beträgt die Anzahl auszugebenden Anteile 374.

2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen angegebenen Ziffern beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, ab der Seite 100 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger:

- Zeitlich befristetes zivilrechtliches Widerrufsrecht.
- Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Geschäfte (vgl. Ziff. 9.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht (Informationsrecht) zu. Der Kommanditist kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten einsehen (vgl. Ziff. 11.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Kommanditisten nehmen vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 17.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft im zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten teil (vgl. Ziff. 17.1 und 17.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Verfügungsrecht: Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. (vgl. Ziff. 19.1 ff. des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Hiervon abweichend ist ohne Zustimmung zulässig, eine Übertragung auf den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist. (vgl. Ziff. 19.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von 10.000 Euro entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in von der Komplementärin zur Verfügung gestellter Form zu erteilen (vgl. Ziff. 19.7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Im Zuge von etwaigen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, z. B. durch Veräußerung, sind die Kommanditisten sowie die Komplementärin berechtigt, Unterlagen der Gesellschaft an Dritte herauszugeben, sofern dieser Dritte zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat (vgl. Ziff. 19.8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Kommanditisten, die zusammen mehr als 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, haben das Recht, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung, die

- Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen (vgl. Ziff. 13.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen (vgl. Ziff. 13.6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Die Kommanditisten haben das Recht auf Zusendung eines unterzeichneten Protokolls über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Beschlüsse (vgl. Ziff. 13.7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Stimmrecht: Die Gesellschafter haben je 1 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr (vgl. Ziff. 14.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Die Gesellschafter haben das Recht auf Zusendung des geprüften Jahresabschlusses sowie gegebenenfalls des Lageberichts (vgl. Ziff. 15.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht (vgl. Ziff. 18.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Kündigungsrecht: Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin kündigen (vgl. Ziff. 20.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Darüber hinaus steht der Energiegenossenschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Ziffer 2.2. des Gesellschaftsvertrags der Emittentin normierte Bindung der Gesellschaft an den Förderzweck der Gesellschafter infolge einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgelöst wird. Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats auszuüben (vgl. Ziff. 20.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Der ausgeschiedene Gesellschafter hat ein Recht auf eine Abfindung (vgl. Ziff. 23 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

Pflichten der Anleger:

- Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Auf Verlangen der Komplementärin sind die Kommanditisten verpflichtet, die jeweils erteilte Handelsregistervollmacht zu erneuern (vgl. Ziff. 6.6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jeder Kommanditist ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages verpflichtet (vgl. Ziff. 7.1 und 8.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen (vgl. Ziff. 21.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Kommanditisten sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Komplementärin mitzuteilen (vgl. Ziff. 26.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jeder Kommanditist verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat), seiner Anschrift und E-Mail-Adresse und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin mitzuteilen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GWG) notwendige Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (vgl. Ziff. 27.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der Komplementärin bis zum 31. März eines Geschäftsjahres nachzuweisen (vgl. Ziff. 27.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen angegebenen Ziffern beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, ab der Seite 100 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende abweichende Rechte und Pflichten.

Rechte der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht: Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch die Komplementärin. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie ist berechtigt Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (vgl. Ziff. 9.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft vgl. Ziff. 9.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf (vgl. Ziff. 9.6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist bevollmächtigt und ermächtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig zu erhöhen (vgl. Ziff. 6.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist ermächtigt im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Kommanditisten erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen (vgl. Ziff. 6.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in Ziff. 6.1 des Gesellschaftsvertrags genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf (vgl. Ziff. 6.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin entscheidet über die Annahme von Beitrittserklärungen von Kommanditisten aus dem Kreis der in Ziffer 6.10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Berechtigten sowie von anderen beitragswilligen Parteien und ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittserklärungen zu verweigern. (vgl. Ziff. 6.9 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist ermächtigt, Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage herabzusetzen, wenn der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird. Sie ist berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde (vgl. Ziff. 7.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft bestehen bleiben (vgl. Ziff. 9.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfälle) auch ohne eine erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher

wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist (vgl. Ziff. 10.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

- Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung (vgl. Ziff. 12.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen und Auslagen sind zu erstatten (vgl. Ziff. 12.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin hat das Recht Gesellschafterversammlungen einzuberufen (vgl. Ziff. 13.1 und Ziff. 13.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet (vgl. Ziff. 13.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin darf die Beträge entnehmen, die ihr die Emittentin gemäß Ziffern 12 des Gesellschaftsvertrags zu erstatten hat (vgl. Ziff. 18.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin hat das Recht Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten zu widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt. Sie ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind (vgl. Ziff. 18.2.6 und 18.2.8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin kann einen Gesellschafter in den in Ziff. 22.1.1 bis 22.1.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf (vgl. Ziff. 22.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin (vgl. Ziff. 24.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Kommanditisten enthaltenen Daten (Stammdaten) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Die Komplementärin ist berechtigt, die Stammdaten der Kommanditisten sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (vgl. Ziff. 26.1 und 26.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

Pflichten der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. (vgl. Ziff. 9.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Zur Vornahme der in Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte zu berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung muss sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten (vgl. Ziff. 11.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr jeweils eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen (vgl. Ziff. 13.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ein Protokoll zu erstellen (vgl. Ziff. 13.7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und unter Beachtung der einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen und den (sofern verpflichtend anwendbaren) ergänzenden Regelungen des Vermögensanlagegesetzes aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen (vgl. Ziff. 15.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Der geprüfte

Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag zuzuleiten (vgl. Ziff. 15.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin) und sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger einzureichen (vgl. Ziff. 15.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

- Die Komplementärin hat bei der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen (vgl. Ziff. 24.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

Die Gründungskommanditistin/Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat gegenüber den noch beizutretenden Anlegern/Kommanditisten folgende abweichenden Rechte. Die Pflichten der Gründungskommanditistin/Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen gegenüber den noch beizutretenden Anlegern/Kommanditisten nicht ab.

Rechte der Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht den verbleibenden Zeichnungsbetrag zu übernehmen, sofern die Berechtigtenkreise 1 bis 3 mangels ausreichender Beteiligungswünsche dieser Gruppen ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag nicht vollständig ausschöpften und der verbleibende Zeichnungsbetrag auch nicht durch einen anderen Berechtigtenkreis gemäß dem in Ziffer 6.11.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin geregelten Verfahren ausgeschöpft wird (vgl. Ziff. 6.11.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Der Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Verluste auf dem Verlustvortragskonto zum 31.12.2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (zum 31.12.2021 gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft, durch gleichmäßige jährliche Zuschreibungen auf das Verlustvortragskonto der Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausgeglichen (vgl. Ziff. 17.2.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

4. Ehemalige Gesellschafter

Der ehemaligen Gesellschafterin Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin der Emittentin), stehen keine Ansprüche bei der Emittentin zu. Es existieren darüber hinaus keine weiteren ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage

Übertragung

Gemäß Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. ab Seite 112) kann jeder Kommanditist über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt auch für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, aber nicht für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung sowie für Verfügungen von Todes wegen. Die Zustimmung der Komplementärin zu Verfügungen der Gründungskommanditistin über ihren Kommanditanteil oder Teile davon gilt bereits jetzt als erteilt. Die Zustimmung der Komplementärin darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird; wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden; wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine Person zu übertragen, die nicht unter die zugelassenen Kommanditisten gemäß Ziffer 6.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin fallen; wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet. Eine Übertragung auf den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist, ist ohne Zustimmung der Komplementärin zulässig. Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von 10.000 Euro entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in von der Komplementärin zur Verfügung gestellter Form zu erteilen.

Gemäß Ziff. 21 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. Seite 113) wird durch den Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Eine Erbauseinandersetzung kann bezüglich der Beteiligung nur erfolgen, wenn dadurch keine unter dem Mindestbetrag von 10.000 Euro liegenden Beteiligungen entstehen.

Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist dadurch eingeschränkt, dass die Kommanditanteile nur nach den Regelungen der Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. ab Seite 112) übertragen werden können. Für die Handelbarkeit der Vermögensanlage gelten ebenfalls die Bedingungen aus dem vorherigen Absatz „Übertragung“, insbesondere die Regelung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem in tatsächlicher Hinsicht durch einen fehlenden Zweitmarkt eingeschränkt. Der Anleger kann daher nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Da die Anzahl der Kommanditanteile relativ gering ist und die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung eines Marktes hierfür nicht eingeschätzt werden kann, könnte die Möglichkeit des Anlegers, die Kommanditanteile zu veräußern, grundsätzlich entfallen.

6. Zahlstellen

Die Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält als Zahlstelle den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Anbieterin Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge sowie das jeweils aktuelle Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) zur kostenlosen Ausgabe bereit.

7. Angebot in verschiedenen Staaten

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland. Somit kann keine Angabe über das Angebot in verschiedenen Staaten gemacht werden.

8. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Zeichnungssumme beträgt mindestens 10.000 Euro, somit beträgt der Erwerbspreis mindestens 10.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch ein Euro glatt und ohne Rest teilbar sein.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers, mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Eine ordentliche Kündigung ist durch den Anleger erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, möglich (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042). Die Kündigung erfolgt durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Vermögensanlage hat somit, nach Maßgabe des § 5a VermAnlG, eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Darüber hinaus steht der Energiegenossenschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Ziffer 2.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin normierte Bindung der Gesellschaft an den Förderzweck der Energiegenossenschaft infolge einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgelöst wird. Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats auszuüben. Die vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass eine noch zu gründende Energiegenossenschaft der Gesellschaft als Kommanditistin beitrifft.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein Gesellschafter kann gemäß Ziffer 22 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden: der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen; oder der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrages mangels Masse; oder der Erhebung einer Auflösungsklage nach § 133 HGB durch den betreffenden Gesellschafter. Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Emittentin.

II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte

Insofern in diesem Kapitel Angaben über Vergütungen gemacht und diese der Höhe nach ausgewiesen werden, handelt es sich um Nettobeträge.

1. Angaben über die Emittentin

Firma: Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

Sitz: Bakum

Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

Datum der Gründung: 5. Mai 2017

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG

Persönlich haftende Gesellschafterin: Persönlich haftende Gesellschafterinnen der Emittentin ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bakum. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Einzige Gesellschafterin der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 25.020 Euro und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH sind Klaus Gerken und Tobias Gottschalk.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Bakum ("Bürgerwindpark Bakum") zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Handlungen vorzunehmen sowie sämtliche Verträge abzuschließen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB der Gesellschaft zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft ferner an den Förderzweck ihrer zukünftigen Kommanditistin gebunden, einer noch zu gründenden Bürgerenergiegenossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) mit Sitz in der Gemeinde Bakum (Niedersachsen) unter der beabsichtigten Firmierung „Energiegenossenschaft Windenergie Bakum eG“ (oder ähnlich), deren Mitglieder sich vornehmlich aus Bürgern der Gemeinde Bakum zusammensetzen und deren Zweck entsprechend GenG in der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehen wird (nachfolgend als „Energiegenossenschaft“ bezeichnet). Die vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass die Energiegenossenschaft als Kommanditistin der Gesellschaft beitrifft.

Registergericht/Nummer: Amtsgericht Oldenburg, HRA 205408 (Tag der ersten Eintragung: 5. Mai 2017)

Konzern: Die EWE AG hält 50 % der Gesellschaftsanteile an der Alterric GmbH, welche wiederum 100 % der Gesellschaftsanteile an der Alterric Erneuerbare Energien GmbH hält, die wiederum 100% der Gesellschaftsanteile der Emittentin hält. Somit ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein verbundenes Unternehmen. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen (vgl. Kapitel A Das Angebot im Überblick/ „Beteiligungsstruktur im Überblick“ auf Seite 9)

2. Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital: Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 1.255.000 Euro.

Art der Anteile: Es handelt sich bei dem gezeichneten Kapital um das Kommanditkapital der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditanteile).

Ausstehende Einlagen: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen aus.

Bisher ausgegebene Wertpapiere/Vermögensanlagen: Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.

Aktiengesellschaft/Kommanditgesellschaft auf Aktien: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Gründungskomplementärin Alterric Windpark Verwaltungs GmbH sowie die Gründungskommanditistin Alterric Erneuerbare Energien GmbH.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH sowie die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Alterric Erneuerbare Energien GmbH.

Die Gründungskommanditistin Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der Alterric Erneuerbare Energien GmbH sowohl die Angaben der Gründungskommanditistin als auch die Angaben der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

Angaben über die Gründungskomplementärin

Name/Firma: Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (vormals EWE Windpark Verwaltungs GmbH)

Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

Sitz: Oldenburg

Mitglieder der Geschäftsführung: Klaus Gerken und Thorsten Alde

Nach der Gründung der Emittentin wurde die Komplementärin ausgetauscht, so dass die Gründungskomplementärin keine Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist.

Angaben über die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name/Firma: Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH

Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

Sitz: Bakum

Mitglieder der Geschäftsführung: Klaus Gerken und Tobias Gottschalk

Angaben über die Gründungskommanditistin /Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name/Firma: Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Änderung der Firma am 13. August 2021)

Geschäftsanschrift: Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg

Sitz: Oldenburg

Mitglied der Geschäftsführung: Dr. Frank May

Gezeichnete Einlage (Kommanditanteil): 1.255.000 Euro (eingezahlt)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren bei der Emittentin keine weiteren Gesellschafter.

Einlage

Die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin) ist nach der Gründung aus der Emittentin ausgeschieden. Sie hatte keine Einlage an der Emittentin gezeichnet. Die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat keine Einlage an der Emittentin gezeichnet. Die gezeichnete Einlage (Kommanditanteil) der Alterric Erneuerbare Energien GmbH beträgt 1.255.000 Euro und ist vollständig eingezahlt. Die Gründungsgesellschafter haben somit insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 1.255.000 Euro gezeichnet und eingezahlt. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben somit insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 1.255.000 Euro gezeichnet und eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH ist nach der Gründung aus der Emittentin ausgeschieden. Es stehen ihr keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH ist nicht am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Sie erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 3.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich die prognostizierte Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung auf 63.000 Euro. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH zusteht, beträgt 63.000 Euro.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist anteilig entsprechend ihrer Kommanditeinlage von 1.255.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von ca. 2.660.600 Euro. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.020 Euro am Stammkapital der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH in Höhe von insgesamt 25.020 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen bei der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH entstehenden Gewinn, hat die Alterric Erneuerbare Energien GmbH gemäß ihres Anteils an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns bei der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligten über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Alterric Erneuerbare Energien GmbH insgesamt zusteht, beträgt ca. 2.660.600 Euro.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen, sie erbringt Projektierungsleistungen sowie die kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen und erhält hierfür Vergütungen in Höhe von insgesamt 476.889 Euro. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt und erhält über die Laufzeit der Darlehen prognosegemäß Zinsen in Höhe von 52.790 Euro. Die Alterric Erneuerbare Energien erhält für die kaufmännische Betriebsführung über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage eine prognostizierte Vergütung in Höhe von 661.600 Euro.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gründungsgesellschaftern insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt mindestens 3.851.878 Euro. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt mindestens 3.914.878 Euro. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Bei der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH handelt es sich um juristische Personen, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen gemacht werden.

Verurteilung durch ein Gericht im Ausland

Bei der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Weder die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH noch die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH noch die Alterric Erneuerbare Energien GmbH wurden durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über keines der Vermögen der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weder die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH, noch die Alterric Erneuerbare Energien GmbH waren innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und die Alterric Erneuerbare Energien GmbH existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt. Somit ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt. Somit stellt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase des Windparks. Somit erbringt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer Komplementärin Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Klaus Gerken und Tobias Gottschalk. Klaus Gerken und Tobias Gottschalk sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg. Für die Mitglieder der Geschäftsführung existiert eine Funktionstrennung. Das Mitglied der Geschäftsführung Klaus Gerken ist zuständig für den technischen Bereich der Geschäftsführung und das Mitglied der Geschäftsführung Tobias Gottschalk ist zuständig für den kaufmännischen Bereich der Geschäftsführung.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Den Mitgliedern der Geschäftsführung stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Den Mitgliedern der Geschäftsführung stehen insbesondere keine Tätigkeitsvergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftsführung zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung enthalten keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Die Mitglieder der Geschäftsführung wurden nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung waren nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig und somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase des Windparks. Somit erbringt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig und somit für ein Unternehmen tätig, das Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin bestehen in der Planung, Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen und der Veräußerung der erzeugten regenerativen Energie.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Nachfolgende Verträge und Genehmigungen sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:

- Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen mit der Vestas Deutschland GmbH
- Nutzungs- und Gestattungsverträge zur Nutzung der Flächen
- Vergleichsvertrag (außergerichtliche Einigung) zwischen den Widerspruchsführern und der Betreibergesellschaft/Emittentin
- Netzanschlussvertrag mit der EWE Netz GmbH
- BImSch-Genehmigung durch den Landkreis Vechta für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen
- Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) mit Vestas Deutschland GmbH
- Verträge über die kaufmännische und technische Betriebsführung
- Darlehensvertrag zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG und Refinanzierung des Darlehens durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Versicherungsverträge (Maschinenversicherung und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung, Haftpflichtversicherung)

Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung der vorstehend genannten Verträge, Genehmigungen und Zusagen abhängig, da sie sonst den Betrieb der Windenergieanlagen nicht prognosegemäß aufrechterhalten kann. Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung des Vertrags über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen, der Nutzungs- und Gestattungsverträge, des Vergleichsvertrags sowie dem Bestand der Netzanschlussvertrags und den Genehmigungen abhängig, da die Emittentin ansonsten den Betrieb der Windenergieanlagen nicht prognosegemäß aufrechterhalten kann. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vertrags über die Wartung und Instandsetzung und der Betriebsführungsverträge abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken können. Die Emittentin ist abhängig von den Darlehensverträgen, da diese die (langfristige) Finanzierung der Anlageobjekte sicherstellen. Die Emittentin ist abhängig von der Erfüllung der Versicherungsverträge, da das Ausbleiben des Ersatzes von durch versicherte Risiken verursachten Schäden die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen könnte. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Angaben über die laufenden Investitionen

Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur wurden am 28. April 2022 in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits Anzahlungen für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur in Höhe von 15.231.862 Euro geleistet. Für den Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurden bereits Anzahlungen in Höhe von 11.286.000 Euro geleistet, eine Schlussrate in Höhe von 114.000 Euro ist noch offen.

Es existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Einflüsse beeinflusst worden.

6. Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche

Name/Firma: Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Änderung der Firma am 13. August 2021)

Geschäftsanschrift: Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg

Sitz: Oldenburg

Funktion bei der Emittentin: Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage sowie Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist ebenfalls Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der Alterric Erneuerbare Energien GmbH ab der Seite 85 dieses Verkaufsprospekts sowohl die Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, als auch die Angaben über die Anbieterin dar.

7. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen obliegt ihrem Geschäftsführer Dr. Frank May. Er ist somit das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen lautet Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg. Eine Funktionstrennung existiert für das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen insbesondere keine Tätigkeitsvergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen enthält keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der

Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen war nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der Alterric Erneuerbare Energien GmbH somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase des Windparks. Somit erbringt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der Alterric Erneuerbare Energien GmbH somit für ein Unternehmen tätig, das Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der Alterric Erneuerbare Energien GmbH somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Das Mitglied der Geschäftsführung ist Geschäftsführer der Alterric GmbH. Die Alterric GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Alterric Erneuerbare Energien beteiligt, die wiederum als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt ist, somit mittelbar an der Emittentin beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung ist als Geschäftsführer der Alterric GmbH somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

8. Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhänder. Daher existiert auch kein Treuhandvertrag. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Treuhänders können somit nicht gemacht werden.

Bei der vorliegenden Vermögensanlage ist ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG nicht erforderlich. Es existiert kein Mittelverwendungskontrolleur. Daher existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Mittelverwendungskontrolleurs können somit nicht gemacht werden.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

9. Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine Person, juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

H. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Soweit ein Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder seine Beteiligung im Betriebsvermögen hält, können sich abweichende steuerliche Beurteilungen ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu den einzelnen Besteuerungsgrundlagen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben. Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage ist bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Angebot der Vermögensanlage dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von dem Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Die Ausführungen sind allgemeiner Art und berücksichtigen nicht die individuelle steuerliche Situation des Anlegers. Es wird möglichen Anlegern daher dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen der Vermögensanlage in Form einer Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin in jedem Fall durch einen fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater) zu informieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtausschüttungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite 39 des Kapitels „E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ verwiesen.

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Wesentliche Neuerung ist das sogenannte „Optionsmodell“ für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Die die Option ausübenden Gesellschaften zählen für ertragsteuerliche Zwecke dann zu den unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen gem. § 1 KStG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin diese Option nicht ausgeübt.

Einkunftsart

Gegenstand der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen zum Zweck der ökologischen und umweltschonenden Stromerzeugung sowie die Verwertung des erzeugten Stroms. Die Emittentin übt damit eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG aus. Die Emittentin ist im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und bei der nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Ihre Einkünfte sind

daher bereits unabhängig von der Art ihrer eigenen Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Die Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter, denen die Einkünfte der Emittentin als steuerlich transparente Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG zugerechnet werden.

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung angeboten. Steuerlich werden den Anlegern, die anteilig auf sie entfallenden (Teil-)Kommanditanteile der Emittentin zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO). Die Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind.

Die den Gesellschaftern zuzurechnenden Beträge sind unabhängig davon, ob diese Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden, zu versteuern. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am steuerlichen Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese muss sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns während der voraussichtlichen Dauer der Emittentin bzw. der Beteiligung des Anlegers angestrebt wird (BFH BStBl. II 1984, S. 751 ff). Die Tätigkeit der Emittentin ist auf den langfristigen Betrieb der Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie ausgelegt. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ertragsprognose zeigt, dass über die angenommene Projektlaufzeit mit einem Totalgewinn zu rechnen ist. Die Emittentin strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Die Voraussetzung für die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Ebene der Emittentin ihrer Auffassung nach erfüllt.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss außerdem auf Ebene des Anlegers gegeben sein. Demnach muss unter Berücksichtigung etwaiger Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Finanzierung der Beteiligung) auf Ebene des Anlegers ein steuerlicher Totalgewinn erzielt werden. Im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung im Fall eines geschlossenen Immobilienfonds ein gegen die Einkunftszielungsabsicht eines Gesellschafters sprechendes Indiz vorliegt, wenn dieser Gesellschafter seine Beteiligung innerhalb von fünf Jahren nach deren Erwerb und vor Erreichung eines Totalüberschusses veräußert. Das der Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde liegende BFH-Urteil ist zwar zu einem geschlossenen Immobilienfonds ergangen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung auch auf sonstige Vermögensanlagen überträgt. Diese Auffassung hätte eine Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht zur Folge, sodass Verluste aus dieser Beteiligung nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden könnten. Es wird daher empfohlen, eine eventuelle Fremdfinanzierung der Anteile am Treuhandvermögen sowie eine eventuelle Übertragung des Anteils nur nach vorheriger Konsultation eines Steuerberaters vorzunehmen.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Feststellung und anteilige Zurechnung der Einkünfte erfolgt auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §§ 179, 180 AO durch das für die Emittentin zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Das Steuerrecht folgt dabei der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. Durch das Betriebsstättenfinanzamt sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG und der Verlustzurechnung gem. § 15a EStG. Ebenso werden die nach § 10a GewStG vortragsfähigen Fehlbeträge (Gewerbeverlustvortrag) sowie der für Zwecke der, auch teilweisen, Anrechnung bei der Einkommensteuer maßgebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 Abs.1 Nr. 2 EStG) gesondert festgestellt. Im Rahmen der Ermittlung der

Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen sowie etwaige Aufwendungen und Erträge aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere beteiligungsbezogene Aufwendungen, wie z. B. Zinsen im Falle einer Fremdfinanzierung der Anlage sowie Beratungskosten. Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dem für die Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Anlegers zuständigen Wohnsitzfinanzamt den auf diesen entfallenden Anteil an den Einkünften sowie anteilige Steueranrechnungsbeträge und Spenden mit. Das für den jeweiligen Anleger zuständige Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Anlegers für den betreffenden Veranlagungszeitraum von Amts wegen.

Abschreibungen

Windenergieanlagen stellen so genannte bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter dar, welche nach § 7 Abs. 1 EStG linear abgeschrieben werden. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Ein Windpark besteht aus einzelnen Wirtschaftsgütern:

- Windenergieanlage inklusive Fundament und interner Verkabelung,
- Übergabestation (Umspannwerk) mit externer Verkabelung,
- Zuwegung.

Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nach den amtlichen Abschreibungstabellen 16 Jahre, woraus sich ein linearer Abschreibungssatz von 6,25 % p.a. ergibt. Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windenergieanlage können erst ab dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windenergieanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber über.

Zinsschranke

Nach § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zu einer Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3.000.000 Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG und § 15b EStG

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Kommanditisten aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar (vgl. § 15a Abs. 2 EStG). Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Fremdfinanzierung des Anteils entstehenden Zinsaufwendungen der Gesellschafter (Sonderbetriebsausgaben) sind von § 15a EStG nicht betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Fremdfinanzierung des Anteils ferner das Verlustausgleichsvolumen (das steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht (BFH vom 14. Mai 1991, BStBl. II 1992, 167; BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, 123). Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG), sodass die Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG auf die Vermögensanlage keine Anwendung finden, wenn bereits die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG überschritten

wird. Nach § 15b Abs.1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vermögensanlagen in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b Abs. 3 EStG findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10d EStG

§ 10d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein negativer Saldo verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 Euro) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze wurde in § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG die Angabe „1.000.000 Euro“ durch die Angabe „10.000.000 Euro“ und die Angabe „2.000.000 Euro“ durch die Angabe „20.000.000 Euro“ ersetzt. Diese Änderung ist zeitlich befristet und gilt für Veranlagungszeiträume bis 2023. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 EStG).

Entnahmen/Ausschüttungen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Ausschüttungen an die Anleger entsprechend der Finanzlage (Prognose) vor. Bei diesen Ausschüttungen handelt es sich um die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse. Sofern durch die Entnahme bei den Anlegern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch die Ausschüttung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Einlagenminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch den Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Besteuerung bei Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder bei Ausscheiden der Anleger entstehender Gewinn (Aufgabe-/Veräußerungsgewinn als Unterschiedsbetrag zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos) ist grundsätzlich steuerpflichtig. Er gehört nach § 16 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Sofern der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig ist, wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Nach § 16 Abs. 4 EStG kann der Freibetrag nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Steuerpflichtige auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von fünf Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Dieser Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die sogenannte Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG ergeben. Hierdurch wird die Progressionswirkung abgemildert.

Veräußert der Anleger nur einen Teil seines Kommanditanteils, wird der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG sowie die Einkommensteuerermäßigung gemäß § 34 EStG nicht gewährt.

Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die aus der Vermögensanlage resultierende Einkommensteuerbelastung des Anlegers ist vom individuellen Einkommensteuersatz abhängig. Der Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 %. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ist ein Anleger konfessionsgebunden, so ist ggf. Kirchensteuer zu beachten. Ab dem Jahr 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für niedrige und mittlere zu versteuernde Einkommen durch die Anhebung der Freigrenzen. An diese Freigrenze schließt sich eine sog. Milderungszone an.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. In der Konzeption dieser Vermögensanlage wurde die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung mit 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer zugrunde gelegt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Emittentin gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als stehender Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Einkommen der Emittentin modifiziert, um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und den Kürzungen nach § 9 GewStG. Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag bereits außerhalb der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften. Insbesondere sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe bestimmter Finanzaufwendungen hinzuzurechnen, soweit diese den Betrag von 200.000 Euro übersteigen (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG). Zu diesen Finanzaufwendungen zählen insbesondere 100 % der Entgelte für Schulden sowie 50 % der Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbsteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 lit. a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Jahres handelt. Die Gewerbsteuer ergibt sich grundsätzlich durch Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von aktuell 3,5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbsteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Die Emittentin hat ihren Sitz in Bakum und betreibt die Windenergieanlagen in Bakum. Der Gewerbsteuerhebesatz in Bakum beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 310 %.

§ 10a GewStG enthält eine Verlustverrechnungsbegrenzung (sogenannte Mindestbesteuerung) der grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge. Gewerbeerträge eines Erhebungszeitraumes dürfen danach nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Verbleibende gewerbesteuerliche Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Kommanditisten entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren, denn in diesen Fällen ist die Voraussetzung für den Verlustabzug, das Vorhandensein der Unternehmeridentität, nicht mehr gegeben.

Gewerbesteueranrechnung

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG sieht eine (Teil-) Anrechnung der anfallenden Gewerbsteuer mit dem 4-fachen des Gewerbsteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters vor. Die

Gewerbesteueranrechnung ist allerdings nur auf die im zu versteuernden Einkommen des einzelnen Anlegers enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die darauf entfallende Einkommensteuer möglich. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende und auf die Gesellschafter anteilig entfallende Gewerbesteuer beschränkt. Die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf. Bei Kapitalgesellschaften findet keine Gewerbesteueranrechnung statt.

Umsatzsteuer

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Emittentin betreibt Windenergieanlagen und veräußert den erzeugten Strom zur Erzielung von Einnahmen. Die Erlöse aus Stromlieferungen sind insoweit dem Regelsteuersatz unterliegende umsatzsteuerpflichtige Umsätze, als es sich um die Erlös Komponente „Börsenmarktpreis“ handelt, die vom Direktvermarkter gezahlt wird. Marktprämien hingegen als Differenzbetrag zwischen maßgeblicher EEG-Vergütung und Referenzmarktpreis unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen und Aufwendungen, die mit den erzielten Einnahmen einschließlich der Marktprämie im Zusammenhang stehen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan und in der Wirtschaftlichkeitsprognosen mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen an Kommanditgesellschaften verschenkt oder vererbt, so unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Beteiligung mit dem sogenannten gemeinen Wert des Betriebsvermögens angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Emittentin einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet. Der Verkehrswert für Betriebsvermögen soll vorrangig aus Verkäufen abgeleitet werden, die innerhalb eines Jahres vor der Schenkung bzw. Vererbung getätigt wurden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Wert im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Hierzu ist ein Gutachten auf der Basis eines Ertragswertverfahrens vorzulegen oder der Wert auf der Grundlage eines sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens zu ermitteln. Bei diesem vereinfachten Verfahren werden die zukünftigen Ertragsaussichten auf Basis des durchschnittlichen Ertrages der letzten drei Wirtschaftsjahre abgeleitet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltensfristen (fünf oder sieben Jahre), sowie bei mehr als fünf Mitarbeitern, wenn innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt. Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens darüber, so liegt insoweit kein begünstigtes Vermögen vor. Die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter in der Regel unter fünf liegt.

Neben den Begünstigungen für Betriebsvermögen werden persönliche Freibeträge in Abhängigkeit von der Steuerklasse gewährt. So gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften ein Freibetrag von 500.000 Euro und für Kinder in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000 Euro.

Da die erbschafts- und schenkungsteuerlichen Regelungen sehr komplex und stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers sind, sollten bei Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag

der

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

1. FIRMA, SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Bakum in Niedersachsen.

2. GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Bakum ("Bürgerwindpark Bakum") zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Handlungen vorzunehmen sowie sämtliche Verträge abzuschließen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB der Gesellschaft zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

2.2 Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft ferner an den Förderzweck ihrer zukünftigen Kommanditistin gebunden, einer noch zu gründenden Bürgerenergiegenossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) mit Sitz in der Gemeinde Bakum (Niedersachsen) unter der beabsichtigten Firmierung „Energiegenossenschaft Windenergie Bakum eG“ (oder ähnlich), deren Mitglieder sich vornehmlich aus Bürgern der Gemeinde Bakum zusammensetzen und deren Zweck entsprechend GenG in der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehen wird (nachfolgend als „**Energiegenossenschaft**“ bezeichnet). Die vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass die Energiegenossenschaft als Kommanditistin der Gesellschaft beitrifft.

3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. GESELLSCHAFTER

- 5.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bakum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter HRB 217615, im Folgenden "Komplementärin" genannt. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 5.2 Gründungskommanditistin ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter HRB 207339, mit einer Pflichteinlage von € 1.255.000 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfundfünfzig),
- 5.3 Die Komplementärin, die Gründungskommanditistin und weitere später nach Maßgabe der Ziffer 6 beitretende Kommanditisten werden zusammen als „Gesellschafter“ bezeichnet.

6. KOMMANDITKAPITAL, KAPITALERÖHUNG

- 6.1 Die Komplementärin ist bevollmächtigt und ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter das Kommanditkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig von aktuell € 1.255.000 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfundfünfzig) im Wege eines öffentlichen Angebots über Kommanditanteile um bis zu € 3.745.000 (in Worten: Euro drei Millionen siebenhundertfünfundvierzigtausend) auf bis zu € 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden „Kapitalerhöhung“ genannt).
- 6.2 Das öffentliche Angebot über Kommanditanteile beginnt frühestens einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes (im Folgenden „Zeichnungsfrist“ genannt).
- 6.3 Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden „Pflichteinlage“ genannt) und kann durch die Erhöhung einer bestehenden Kommanditeinlage (Gründungskommanditisten) oder die Neuaufnahme von Kommanditisten durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Kommanditisten zulässig sind.
- 6.4 Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Kommanditisten erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.
- 6.5 Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in Ziff. 6.1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.
- 6.6 Voraussetzung für die Aufnahme als Kommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage der Kommanditisten ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen

Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden „Handelsregistervollmacht“ genannt). Auf Verlangen der Komplementärin sind die Kommanditisten verpflichtet, die jeweils erteilte Handelsregistervollmacht zu erneuern.

- 6.7 Die Pflichteinlage neu beitretender Kommanditisten beträgt grundsätzlich mindestens € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend). Höhere Beträge müssen durch € 1 (in Worten: Euro eins) glatt und ohne Rest teilbar sein.
- 6.8 Die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- 6.9 Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Mit der Eintragung in das Handelsregister wandelt sich die atypisch stille Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung um, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Jeder Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Eintragung in das Handelsregister in Höhe der vereinbarten Pflichteinlage (Einlagesumme). Die Komplementärin entscheidet über die Annahme von Beitrittserklärungen von Kommanditisten aus dem Kreis der in Ziffer 6.10 genannten Berechtigten sowie von anderen beitriftswilligen Parteien und ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittserklärungen zu verweigern. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB.
- 6.10 Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll auf bis zu Euro 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege eines öffentlichen Angebots über Kommanditanteile erhöht werden (vgl. Ziff. 6.1). Zur Finanzierung des Unternehmensgegenstandes sollen im Zuge des öffentlichen Angebots den nachfolgenden Personen bzw. Gesellschaften Kommanditanteile angeboten werden, wobei diese jeweils nur über einen der nachfolgend genannten Berechtigtenkreise Kommanditanteile zeichnen können:
- 6.10.1 Der Gemeinde Bakum (nachfolgend „**Berechtigtenkreis 1**“) Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) (**Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 1**).
- 6.10.2 Der Energiegenossenschaft(nachfolgend „**Berechtigtenkreis 2**“), Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt € 1.500.000 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend) (**Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 2**).
- 6.10.3 Den Eigentümern der Flächen im nachfolgend definierten Planungsgebiet des Windparks Bakum, (nachfolgend „**Berechtigtenkreis 3**“) Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt € 2.195.000 (in Worten: Euro zwei Millioneneinhundertfünfundneunzigtausend) (**Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 3**).

Das Planungsgebiet des Windparks Bakum erfasst die Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Bakum benötigt werden, sowie zusätzlich die behördlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Windpark Bakum. Zu den Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks benötigt werden, zählen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen (Hauptanlagen) sowie alle dazugehörigen Peripheriegeräte, Zubehör und Einrichtungen, insbesondere Schall-, Mess-, und Transformatoreinrichtungen, Übergabestationen bzw. Umspannwerk, Zuwegung und Kranstellflächen, externe Netzverkabelung und Fundamente (Nebenanlagen), die erforderlich sind, den geplanten Windpark zu errichten, zu unterhalten oder zu betreiben. Das vorstehend beschrieben Planungsgebiet ist in dem diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplan eingezeichnet („Planungsgebiet“).

6.11 Verfahren zur Zeichnung weiterer Gesellschafter

- 6.11.1 Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 1 vollzieht sich in der Weise, dass ein Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von Euro 10.000 und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 50.000 berücksichtigt wird.
- 6.11.2 Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 2 vollzieht sich in der Weise, dass das Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von Euro 10.000 und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 1.500.000 berücksichtigt wird. Eine Beteiligung ist für den Berechtigtenkreis 2 nur möglich, soweit das zur Finanzierung der Kommanditanteile benötigte Kapital (im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Gesellschaft) von den an der Energiegenossenschaft beteiligten Bürgern der Gemeinde Bakum in die Energiegenossenschaft eingebracht wurde. Die Energiegenossenschaft soll sich auf diese Weise lediglich in der Höhe beteiligen können, in der sich die Bürger der Gemeinde Bakum im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft beteiligen.
- 6.11.3 Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 3 vollzieht sich in einem Rundenverfahren. Die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet können Kommanditanteile wie folgt zeichnen:
- 6.11.3.1 Der maximale Zeichnungsbetrag des Berechtigtenkreises 3 wird auf zwei Töpfe im Verhältnis 30 (Topf 1) zu 70 (Topf 2) verteilt. Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag ist durch die Anzahl der Eigentümer von Flächen im maßgeblichen Planungsgebiet zu teilen („Teilung nach Köpfen“), wobei eine Personenmehrheit (bspw. eine Bruchteils- oder Erbengemeinschaft) wie ein Eigentümer zu behandeln ist. Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag ist anhand der Anteile, den die Flächen der einzelnen Eigentümer an der Gesamtfläche des Planungsgebietes haben, zu verteilen.

Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag steht entsprechend der Anzahl der Zeichnungsangebote zu gleichen Teilen den Eigentümern der Flächen im Planungsgebiet zur Verfügung, die Zeichnungsangebote abgegeben haben. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 1“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 1 vollzieht sich in der Weise, dass in einem Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1,00 Euro berücksichtigt werden, bis entweder der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 1 ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

- 6.11.3.2 Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag wird entsprechend der verbleibenden Summen der Zeichnungsangebote (nach Abzug des bereits auf Topf 1 verteilten Zeichnungsbetrags) auf die Eigentümer verteilt. Zeichnungsberechtigt sind die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Flächen der einzelnen Eigentümer, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, zur Gesamtsumme der Flächen dieser Eigentümer im Planungsgebiet. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 2“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten, zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 2 vollzieht sich in der Weise, dass in einem

Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1 Euro berücksichtigt werden, bis der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 2 entweder ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

6.11.3.3 Der jeweilige Eigentümer von Flächen im Planungsgebiet soll das Recht haben, seinen Beteiligungsanspruch insgesamt oder anteilig an Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehegatten/Lebenspartner zu übertragen.

6.11.3.4 Jeder Kommanditanteil muss einer Mindestbeteiligung von € 10.000 entsprechen.

Sofern die Berechtigtenkreise 1 und 2 die ihnen jeweils angebotenen Zeichnungsbeträge nicht vollständig ausschöpfen, steht der jeweils verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 3 zur Zeichnung zur Verfügung und wird gemäß dem in Ziffer 6.11.3 geregelten Rundenverfahren verteilt. Sofern der Berechtigtenkreis 3 den ihm angebotenen Zeichnungsbetrag nicht vollständig ausschöpft, steht der verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 2 zur Verfügung. . Endgültig nicht durch die Berechtigtenkreise 1-3 ausgeschöpfte verbleibende Anteile übernimmt die Gründungskommanditistin.

7. LEISTUNG DER EINLAGEN

7.1 Der jeweilige Kommanditist ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet. Die Zahlung ist 14 Tage nach Bestätigung des Beitritts gemäß Ziffer 6.9 durch die Komplementärin in Textform gegenüber dem Kommanditisten zur Zahlung fällig.

7.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum– ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

7.3 Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß Ziff. 7.2 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 6 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Kommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschließungserklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.

7.4 Der ausscheidende Kommanditist trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

8. NACHSCHUSSPFLICHT

8.1 Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Zeichnungsbetrages hinaus übernehmen die Kommanditisten keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber

Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Kommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

- 8.2 Gesellschafter sind im Falle eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung über eine Kapitalerhöhung durch Zuführung weiterer Mittel nicht zur Teilnahme an einer solchen Kapitalerhöhung verpflichtet, sofern sie der Kapitalerhöhung nicht zugestimmt haben.

9. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, KONTROLLRECHTE

- 9.1 Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch die Komplementärin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie ist berechtigt Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 9.2 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in Ziff. 10.3 dieses Vertrages genannten Geschäfte.
- 9.3 Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.
- 9.4 Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft bestehen bleiben. Die für die Umsetzung des Investitions- und Finanzplans erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung nach Ziffer 10.3.
- 9.5 Die Komplementärin einschließlich ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter sowie etwaige von ihr mit der Geschäftsführung Beauftragte haften bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
- 9.6 Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Gesellschafterin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und sonstigen etwa übernommenen Verpflichtungen vollständig freigestellt sind. Dazu genügt es, dass ein von den finanzierenden Kreditinstituten akzeptierter Dritter sich zur Übernahme der Haftung bereiterklärt.

10. ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- 10.1 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.
- 10.2 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- 10.2.1 Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;

- 10.2.2 Buchführung und Abschlusserstellung der Gesellschaft;
 - 10.2.3 Abschluss, Änderung, Beendigung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere über die technische und kaufmännische Betriebsführung, Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
 - 10.2.4 Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter;
 - 10.2.5 Abschluss, Änderung, Beendigung und Durchführung der seitens der Gesellschaft abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Verträge zur Flächensicherung;
 - 10.2.6 Einleitung, Führen, Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
 - 10.2.7 Abschluss, Änderung und Beendigung von marktüblichen Versicherungen;
 - 10.2.8 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele;
 - 10.2.9 Laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft;
 - 10.2.10 Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
 - 10.2.11 Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
 - 10.2.12 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung;
 - 10.2.13 sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle sowie
 - 10.2.14 im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von € 100.000 nicht übersteigen.
- Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte oder Tätigkeiten nicht erforderlich.
- 10.3 Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 10.3.1 Maßnahmen im Sinne des § 1 Umwandlungsgesetz;
 - 10.3.2 Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;
 - 10.3.3 Erwerb von oder die Beteiligungen an anderen Unternehmen, Veränderung und Aufgabe derartiger Beteiligungen sowie Gründung von Tochtergesellschaften;
 - 10.3.4 Wesentliche Erweiterungen, Stilllegung oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs;
 - 10.3.5 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.
 - 10.4 Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfälle) auch ohne die in Ziffer 10.3 erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall ist die

Gesellschafterversammlung nachträglich unverzüglich zu unterrichten und eine Genehmigung einzuholen.

- 10.5 Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 10.3.1 (Maßnahmen im Sinne des § 1 Umwandlungsgesetz), 10.3.2 (Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon), 10.3.4 (Wesentliche Erweiterungen, Stilllegung oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs) und 10.3.5 (Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen) werden abweichend vom Mehrheitserfordernis gemäß Ziffer 14.4 mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

11. AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT

- 11.1 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht (nachfolgend Informationsrecht) zu. Der Kommanditist kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Gesellschaft, trägt der Kommanditist selbst. Die über dieses Informationsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin. Die Ausübung des Informationsrechts darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht behindern. Hilfspersonen gemäß Satz 2 dürfen nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten stehen.
- 11.2 Die Komplementärin wird den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten.
- 11.3 Im Übrigen ist § 166 HGB, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 12.1 Die Komplementärin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von € 3.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 12.2 Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater etc.), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstehen, auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 14 Bankarbeitstagen zu erstatten. Nach Ablauf der 14 Bankarbeitstage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
- 12.3 Mit der kaufmännischen und/oder technischen Betriebsführung beauftragt die Komplementärin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritte, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
- 12.4 Die Haftungsvergütung und der Aufwendungsersatz sind bei der Gesellschaft handelsrechtlich als Aufwand zu buchen.

13. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 13.1 Für jedes Geschäftsjahr ist jeweils eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich nach der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Im Übrigen wird die

Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob eine weitere Gesellschafterversammlung pro Geschäftsjahr abzuhalten ist, insbesondere, wenn es das Interesse der Gesellschaft oder eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mehr als 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.

- 13.2 Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Die Einberufung erfolgt dabei unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse. Für die Einhaltung der Textform einer Einberufung reicht es aus, wenn die Gesellschafter per E-Mail den Zugang zu oder den Verweis auf eine den Gesellschaftern zugängliche digitale Plattform erhalten, auf der die Angaben zur Gesellschafterversammlung, sowie die Tagesordnung und der Beschlussvorschlag für die Gesellschafterversammlung abrufbar sind. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- 13.3 Gesellschafterversammlungen werden als Präsenzsitzungen oder vollständig per Telefon oder Videokonferenz abgehalten. Sofern eine Präsenzsitzung stattfindet, erfolgt diese am Sitz der Gesellschaft, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 13.4 Eine Gesellschafterversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder teilnehmenden Gesellschafter beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden. Die Ladung der Gesellschafter gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen sowie die Tagesordnung und der Beschlussvorschlag den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des betreffenden Gesellschafter als erfolgt. Für die Bekanntmachung der Ladung reicht es aus, wenn an die Gesellschafter eine E-Mail versendet wird, die den Zugang zu oder den Verweis auf eine den Gesellschaftern zugängliche digitale Plattform enthält, auf der die Angaben zur Ladung, die Tagesordnung und der Beschlussvorschlag abrufbar sind.
- 13.5 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet.
- 13.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen.
- 13.7 Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist in ein von der Komplementärin zu erstellendes Protokoll aufzunehmen. Den Kommanditisten wird das unterzeichnete Protokoll spätestens vier Kalenderwochen nach der Gesellschafterversammlung per Brief oder per E-Mail übersandt. Das Protokoll kann den Gesellschaftern auch über eine den Gesellschaftern zugängliche digitale Plattform zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Übersendung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Einladung der Gesellschafterversammlung sinngemäß. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Kalenderwochen nach Absendung in Textform mit Begründung gegenüber der Komplementärin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

14. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 14.1 Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
- 14.1.1 Feststellung des Jahresabschlusses gemäß Ziffer 15.1;
 - 14.1.2 Wahl des Abschlussprüfers;
 - 14.1.3 Entlastung der Komplementärin;
 - 14.1.4 Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gemäß Ziffer 9.6;
 - 14.1.5 Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß Ziffer 10.3;
 - 14.1.6 Entnahmen gemäß Ziffer 18.2;
 - 14.1.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung von Kommanditeinlagen), soweit die Komplementärin dazu nicht aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich berechtigt ist (Ziffer 6 dieses Vertrages); sowie
 - 14.1.8 Auflösung der Gesellschaft.
- 14.2 Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail, Videokonferenz oder eine gemeinsame digitale Plattform), sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden („Umlaufverfahren“). Im Umlaufverfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn Gesellschafter, die insgesamt mindestens 50% des stimmberechtigten Kommanditkapitals halten, ihre Stimme abgegeben haben.
- 14.3 Die Gesellschafter haben je € 1 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Zwingende gesetzliche Regelungen, die einem Stimmrechtsausschluss entgegenstehen würden, bleiben unberührt.
- 14.4 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 14.1.4 (Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gemäß Ziffer 9.6), Ziffer 14.1.7 (Änderung des Gesellschaftsvertrages) und 14.1.8 (Auflösung der Gesellschaft) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Kalendermonats seit Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

15. JAHRESABSCHLUSS

- 15.1 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) für ein abgelaufenes Geschäftsjahr sind von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und unter Beachtung der einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen und den (sofern verpflichtend

anwendbaren) ergänzenden Regelungen des Vermögensanlagegesetzes aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

15.2 Der geprüfte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag zuzuleiten.

15.3 Der geprüfte Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht der Gesellschaft sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger einzureichen.

16. GESELLSCHAFTERKONTEN

16.1 Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

16.1.1 Kapitalkonto (Pflichteinlagenkonto),

16.1.2 Verlustvortragskonto,

16.1.3 Verrechnungskonto (Ifd. Konto).

Eine Verzinsung der Konten erfolgt weder im Soll noch im Haben.

16.2 Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die Nominalbeträge der Pflichteinlagen (einschl. der Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen.

16.3 Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Pflichteinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet. Diesen Konten sind nach näherer Maßgabe der Regelung Ziffer 17.2 spätere Gewinne solange gutzuschreiben, bis sie ausgeglichen sind.

16.4 Auf den Verrechnungskonten sind die entnahmefähigen Gewinnanteile (vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 16.3) sowie Einlagen und Entnahmen der Kommanditisten zu buchen. Im Übrigen werden auf diesem Konto alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind.

16.5 Bei einer Übertragung oder sonstigem Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten werden die Konten unverändert weitergeführt. Der Rechtsnachfolger rückt hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Rechtsvorgängers ein. Bei teilweiser Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten im der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil unzulässig.

17. ERGEBNISVERWENDUNG

17.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Ziffer 17.2 wird der nach Abzug der Vergütungen gemäß Ziffer 12 verbleibende Gewinn oder Verlust (Ergebnis) auf die Kommanditisten im zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten gemäß Ziffer 16.1.1 verteilt.

17.2 Solange Verlustvortragskonten gemäß Ziffer 16.1 Verluste ausweisen ist ein etwaiger Gewinn als Vorabgewinn vorrangig den Verlustvortragskonten der Kommanditisten gutzuschreiben. Die Zuschreibung auf die Verlustvortragskonten hat grundsätzlich wie folgt zu erfolgen:

- 17.2.1 Die Verluste auf dem Verlustvortragskonto der Gründungskommanditisten zum 31.12.2021 werden durch gleichmäßige jährliche Zuschreibungen auf das Verlustvortragskonto der Gründungskommanditistin ausgeglichen. Die Höhe der jährlichen Zuschreibung berechnet sich wie folgt: Die Summe der Verluste auf dem Verlustvortragskonto der Gründungskommanditisten zum 31.12.2021 geteilt durch die Anzahl der Jahre vom Ende des Geschäftsjahres 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (zum 31.12.2021 gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft. Sollte der Gewinn für die zuvor genannte jährliche Zuschreibung nicht ausreichen, wird die Zuschreibung im folgenden Geschäftsjahr um den jeweiligen Differenzbetrag erhöht.
- 17.2.2 Ein verbleibender Gewinn wird auf den Verlustkonten sämtlicher Kommanditisten entsprechend dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten gutgeschrieben.

18. ENTNAHMEN

- 18.1 Die Komplementärin darf die Beträge entnehmen, die ihr die Gesellschaft gemäß Ziffern 12 zu erstatten hat.
- 18.2 Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird im Übrigen wie folgt geregelt:
- 18.2.1 Entnahmen sind über die Regelung gemäß Ziffer 18.2.5 hinaus nur in Form von Auszahlungen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter zulässig;
- 18.2.2 Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von finanzierenden Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen;
- 18.2.3 die Entnahmen werden durch die Komplementärin nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung an die zuletzt mitgeteilten Bankverbindungen der Kommanditisten durchgeführt;
- 18.2.4 Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen; sie dürfen nicht erfolgen, solange der betreffende Kommanditist seine Pflichteinlage nicht vollständig eingezahlt hat.
- 18.2.5 sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, wird die Komplementärin Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr, abweichend von Ziffer 18.2.1, vornehmen;
- 18.2.6 die Komplementärin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.
- 18.2.7 Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind;
- 18.2.8 Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.
- 18.3 Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

18.4 Entnahmen führen im Innenverhältnis der Gesellschafter nicht zum Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

19. RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN

19.1 Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt auch für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, aber nicht für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung sowie für Verfügungen von Todes wegen. Die Zustimmung der Komplementärin zu Verfügungen der Gründungskommanditistin über ihren Kommanditanteil oder Teile davon gilt bereits jetzt als erteilt.

19.2 Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und Abtretung von Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.

19.3 Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden.

19.4 Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

19.4.1 wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird;

19.4.2 wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden;

19.4.3 wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine Person zu übertragen, die nicht unter die zugelassenen Kommanditisten gemäß Ziffer 6.5 fallen;

19.4.4 wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet.

19.5 Hiervon abweichend ist ohne Zustimmung zulässig, eine Übertragung auf den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist.

19.6 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Komplementärin dem Erwerb innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Vorlage des Übertragungsvertrages nicht schriftlich widerspricht.

19.7 Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von € 10.000,00 entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in von der Komplementärin zur Verfügung gestellter Form zu erteilen.

19.8 Im Zuge von etwaigen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, z. B. durch Veräußerung, sind die Kommanditisten sowie die Komplementärin berechtigt, Unterlagen der Gesellschaft an Dritte herauszugeben, sofern dieser Dritte zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat. In dieser Erklärung muss sich dieser Dritte ausdrücklich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Unterlagen/Auskünfte verpflichten. Darüber hinaus muss der Dritte sich verpflichten, der Gesellschaft den Schaden aus einer etwaigen Nichtbeachtung zu ersetzen.

19.9 Sofern und soweit durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

20. KÜNDIGUNG

- 20.1 Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.2 Darüber hinaus steht der Energiegenossenschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Ziffer 2.2. normierte Bindung der Gesellschaft an den Förderzweck der Gesellschafter infolge einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgelöst wird. Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats auszuüben.
- Sofern dagegen vom zuständigen Prüfungsverband festgestellt wird, dass die Energiegenossenschaft den Förderzweck im Sinne des GenG nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Energiegenossenschaft gemäß Ziffer 22.1 mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- 20.3 Kündigt ein Gesellschafter, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern führt lediglich mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 20.4 Die Komplementärin ist nicht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.

21. TOD EINES GESELLSCHAFTERS

- 21.1 Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 21.2 Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.
- 21.3 Eine Erbauseinandersetzung kann bezüglich der Beteiligung nur erfolgen, wenn dadurch keine unter dem Mindestbetrag von Euro 10.000,00 liegenden Beteiligungen entstehen.

22. AUSSCHEIDEN, AUSSCHLIESSUNG

- 22.1 Ein Gesellschafter kann in nachfolgend genannten Fällen durch die Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf:
- 22.1.1 der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht

innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen; oder

- 22.1.2 der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrages mangels Masse; oder
- 22.1.3 der Erhebung einer Auflösungsklage nach § 133 HGB durch den betreffenden Gesellschafter; oder
- 22.1.4 der Kündigung durch den betreffenden Gesellschafter gemäß § 20; oder
- 22.1.5 in sonstigen in diesem Vertrag geregelten Fällen (insbesondere Ziffer 7.3 und Ziffer 20.2).

Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Kommanditisten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt.

- 22.2 Gesellschafter, die in ihrer Person einen sonstigen wichtigen Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der betroffene Gesellschafter ist insoweit nicht stimmberechtigt.

Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 HGB ist in der Person eines Gesellschafters insbesondere dann erfüllt, jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein, (i) bei wiederholten und/oder andauernden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages (ii) bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon ohne erforderliche Zustimmung der Komplementärin gemäß Ziffer 19.1.

Der Ausschluss wird mit Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Statt der Ausschließung kann auch die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil auf die Gründungskommanditisten, soweit diese zur Übernahme bereit sind, zu übertragen (Zwangsabtretung).

- 22.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das Wirksamwerden des Ausscheidens nach vorgenannter Ziffer 22.2 ist nicht an die Auszahlung der Abfindung gemäß nachfolgender Ziffer 23 geknüpft.
- 22.4 Das Abfindungsguthaben des ausgeschlossenen Gesellschafters und die Auszahlung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach Ziffer 23 dieses Vertrages.

23. ABFINDUNG

- 23.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung folgendes gilt:
 - 23.1.1 In jedem Fall des Ausscheidens (Kündigung, Ausschluss, etc.) erhält der Gesellschafter eine Abfindung, sofern und soweit er für seinen Gesellschaftsanteil keinen Kaufpreis erhält.
 - 23.1.2 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 7.3 vor, beträgt die Abfindung der Höhe nach dem Betrag der eingezahlten Einlage abzüglich der der Gesellschaft entstandenen Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage.

- 23.1.3 Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschließungsbeschluss gemäß Ziffer 22.2 vor, beträgt die Abfindung 50% des wirklichen Wertes der Gesellschaftsbeteiligung i. S. der nachfolgenden Ziffer 23.1.4, mindestens aber 50% des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.
- 23.1.4 In allen übrigen Fällen errechnet sich die Abfindung nach dem wirklichen Wert des Gesellschaftsanteiles ermittelt nach den Regelungen der Ziffer 23.1.5, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt.
- 23.1.5 Zur Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von der Geschäftsführung zum Ausscheidenszeitpunkt eine Ermittlung des Verkehrswertes durchzuführen anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
- 23.1.6 Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, so ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens voranging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.
- 23.1.7 Der Wert des Gesellschaftsanteiles (Abfindungsguthaben) entspricht dem Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesamtwert der Gesellschaft, ermittelt nach dem Anteil seines Kapitalanteils am Kommanditkapital. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung; das Abfindungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Fall € 0. Wird die Gesellschaft jedoch innerhalb von sechs Kalendermonaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters liquidiert, so tritt der Liquidationsüberschuss an die Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Abfindungsguthabens.
- 23.1.8 Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft, wenn deren Bilanzstichtag auch für den Bewertungsstichtag maßgebend ist. In allen anderen Fällen trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 23.1.9 Das Abfindungsguthaben wird durch den Ausscheidenden und die Komplementärin nach Vorliegen der maßgebenden Wertermittlung innerhalb angemessener Frist einvernehmlich festgestellt. Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- 23.1.10 Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Kalendermonate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Komplementärin und dem Beirat, sofern dieser bestehen sollte, zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2%-Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses

Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

- 23.2 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
- 23.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Geschäftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- 23.4 Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung nicht anzupassen.

24. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 24.1 Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Vorschriften sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vorhandenen Stimmen beschließen.
- 24.2 Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
- 24.3 Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

25. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 25.1 Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 25.2 Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Kalenderjahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.
- 25.3 Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Kalendermonaten nach Kenntniserlangung vom Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

26. VERWALTUNG DER KOMMANDITISTEN, DATENSCHUTZ

- 26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Kommanditisten enthaltenen Daten (im Folgenden „Stammdaten“ genannt) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden „Kommanditistenregister“ genannt) zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Das Kommanditistenregister wird bei der Komplementärin und von der Komplementärin geführt. Kommanditisten sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Komplementärin mitzuteilen.
- 26.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die Stammdaten der Kommanditisten sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Wenn und soweit für die Begründung und/oder Verwaltung der Beteiligung die

Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn kraft vertraglicher Regelungen sichergestellt ist, dass die persönlichen Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

- 26.3 Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über den jeweiligen gesellschaftsrelevanten Vorgang erfolgt, an die zuletzt der Komplementärin mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend.

27. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

- 27.1 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat), seiner Anschrift und E-Mail-Adresse und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin mitzuteilen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendige Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.
- 27.2 Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z.B. Zinsen auf die Finanzierung der Einlage) sind der Komplementärin bis zum 31. März eines Geschäftsjahres nachzuweisen. Nach diesem Termin nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrenstechnisch noch möglich ist; der Gesellschafter hat der Gesellschaft die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

28. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 28.1 Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
- 28.2 Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 28.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seine Gültigkeit ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- 28.4 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.
- 28.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 28.6 Die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmacht der beitretenden Kommanditisten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Änderung veranlasst. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall.
- 28.7 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Durch die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgesehenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Oldenburg, den 1.9.2022

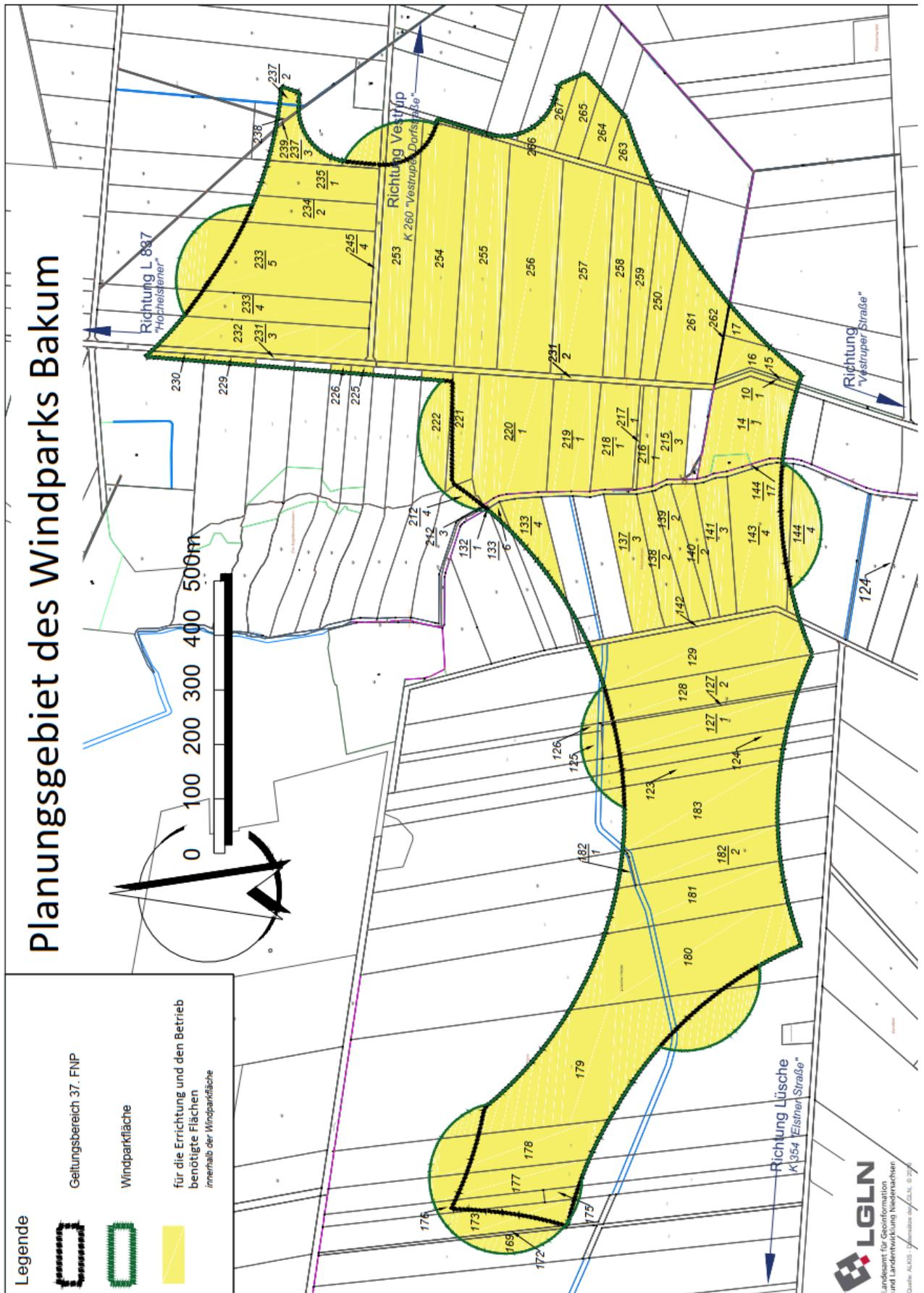
Für die Komplementärin
Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH

gez. Klaus Gerken
Geschäftsführer

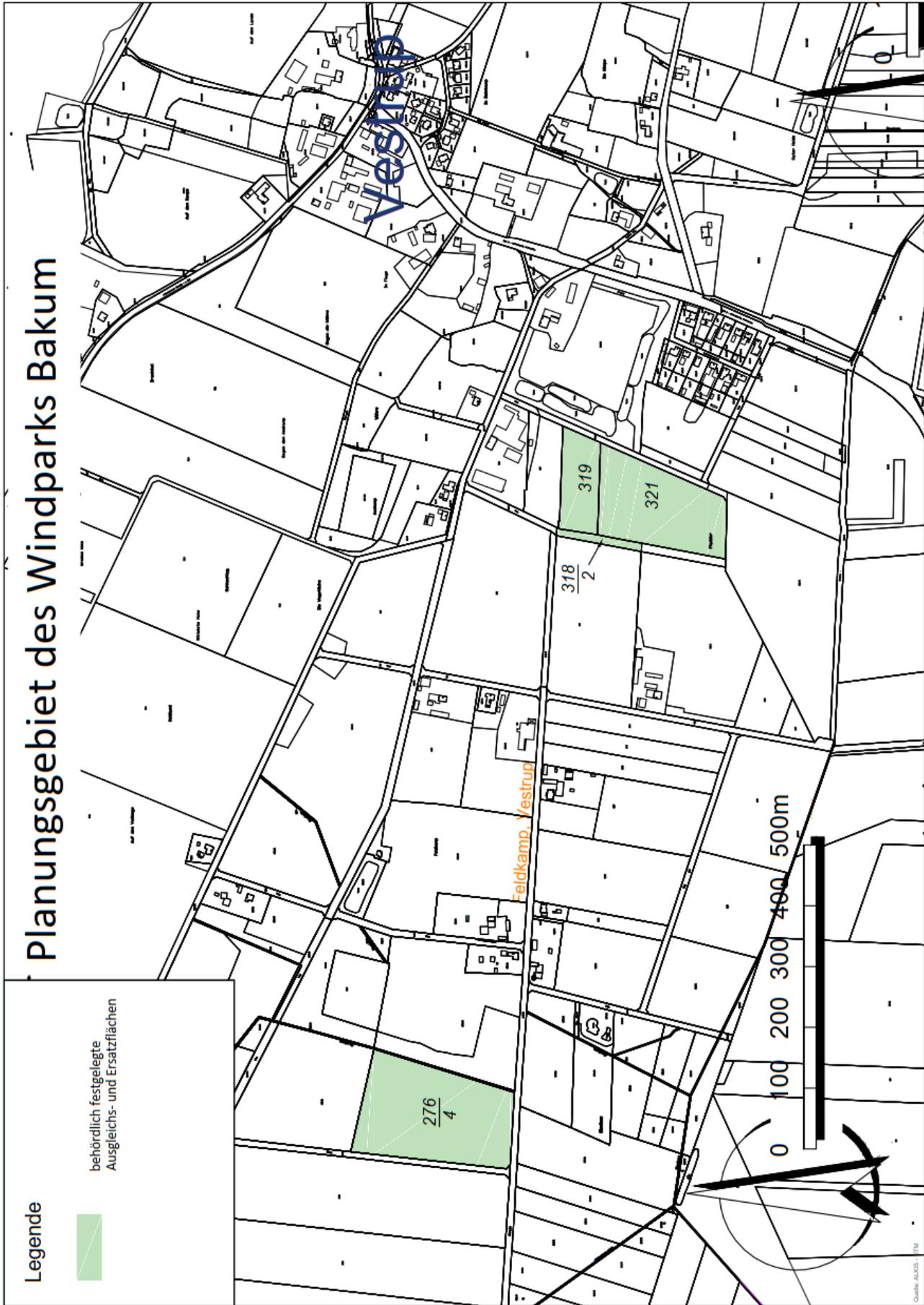
gez. Tobias Gottschalk
Geschäftsführer

Für die Kommanditistin
Alterric Erneuerbare Energien GmbH

gez. Dr. Frank May
Geschäftsführer



Planungsgebiet des Windparks Bakum



J. Abkürzungsverzeichnis

a	anno
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmisionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundesteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
ca.	circa
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EBIT	earnings before interest and taxes
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWG	Geldwäschegesetz
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
inkl.	inklusive
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
lit	littera (Buchstabe)
m	Meter

Mio.	Million
m/s	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
n. a.	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
p. a.	per anno (je Jahr)
s	Sekunde
S.	Seite
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
Std.	Stunde
Tsd.	Tausend
ü. NN.	über Normalnull
USA	United States of America
UStG	Umsatzsteuergesetz
UTM	Universal Transverse Mercator
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
vgl.	vergleiche
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
WEA	Windenergieanlagen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

VERKAUFSPROSPEKT



Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark befindet sich noch in der Umsetzung. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen daher nicht die Anlageobjekte, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlage. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	19
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	19
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	22
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	26
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	29
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	30
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ..	32
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	36
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	38
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	42
6	Investition und Finanzierung	58
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	58
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	65
7	Die Emittentin	74
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	90
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	99
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	104
11	Weitere Pflichtangaben	131
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	132
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	146
14	Glossar	150
15	Schritte zur Beteiligung	154
16	Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht	158



1 | Vorwort

Bereits im Jahr 2001 ist der erste Windpark in der Gemeinde Dollerup mit drei Windenergieanlagen des Typs Südwind S 70 errichtet worden. Dieser Windpark wurde im Jahr 2007 durch eine weitere Windenergieanlage vom Typ Repower MM 82 ergänzt. Betreiberin des Windparks ist die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, die sich aus 51 Kommanditisten, vornehmlich Bürgern der Gemeinde Dollerup und umliegenden Gemeinden, zusammensetzt.

Zusätzlich wurde im Jahr 2007 im selben Windgebiet eine baugleiche Windenergieanlage des Typs Repower MM 82 von einer weiteren Betreibergesellschaft errichtet.

Um weiterhin einen Beitrag zur nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung zu leisten, soll die Erfolgsgeschichte des Dolleruper Bürgerwindparks gemeinsam fortgeschrieben werden:

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG plant, insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N 117 / 3.6 / TS91 mit einer Gesamtleistung von 18 MW zu errichten und zu betreiben. In diesem Zuge erfolgt der Rückbau aller fünf Bestandsanlagen (davon vier Windenergieanlagen der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG und eine Windenergieanlage einer weiteren Betreibergesellschaft). Mit einer geplanten jährlichen Stromproduktion von rd. 44.500.000 Kilowattstunden soll der Strombedarf von etwa 14.000 Haushalten gedeckt werden.

Das Vorhaben ist selbstverständlich weiterhin als klassischer Bürgerwindpark konzipiert und bietet insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Möglichkeit einer Beteiligung. Als Gesellschafter der Betreibergesellschaft können Sie durch eine Beteiligung zweifach profitieren:

Einerseits wird die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien nachhaltig gestärkt und Sie haben es

ein Stück weit selbst in der Hand, die Energie-wende mitzugestalten.

Andererseits sind Sie als Kommanditist am wirtschaftlichen Ergebnis des Windparks beteiligt und haben die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kommanditkapitals.

In diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen detaillierte Informationen zu unserem Projekt bereit. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 42 bis 57 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Angebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung – wir freuen uns auf Sie!

Dollerup, den 24.03.2023

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

vertreten durch die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH



Hanke Jensen und Thomas Jensen

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Repowering des vorhandenen Windparks durch Rückbau von drei Windenergieanlagen des Typs Südwind S70 und einer Windenergieanlage des Typs Repower MM 82 sowie einer baugleichen Windenergieanlage des Typs Repower MM 82 einer anderen Betreibergesellschaft und Errichtung und Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 18 MW
- 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / TS91 mit einer Nennleistung von je 3.600 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 91 m
- Standort: Gemeinde Dollerup, Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Dolleruper Bürgerwindparks:
rd. 22.260.000 kWh (2023)
rd. 44.520.000 kWh (2024 – 2042)
rd. 22.260.000 kWh (2043)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 19.661.000 €
- Finanzierung:
3.961.000 € Eigenkapital (rd. 20 %),
15.200.000 € Fremdmittel (rd. 77 %),
500.000 € Liquidität aus Geschäftsbetrieb (rd. 3 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,44 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **2. Quartal 2021**
Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- **3. Quartal 2021**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags
- **4. Quartal 2021 – 2. Quartal 2022**
Sicherung der Finanzierung
- **2. Quartal 2022**
Fertigstellung der Zuwegungen und Kranstellplätze
- **3. Quartal 2022**
Fertigstellung der Fundamente
- **4. Quartal 2022**
Baubeginn Windenergieanlagen
- **1. Halbjahr 2023 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital
- **3. Quartal 2023 (Prognose)**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Netzanbindung und der Windenergieanlagen

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 3.961.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 2.178.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 1.783.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 4 im Detail, wer sich an der Betreibergesellschaft beteiligen kann (siehe Seiten 133 – 135 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2041, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 140 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung (anzulegender Wert) von 5,74 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2043) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2024 – 2025 :	5 %
2026 – 2037:	10 %
2038 – 2040:	15 %
2041 – 2042:	25 %
2043:	27 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 252 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer: HRA 4355 FL
(Amtsgericht Flensburg)

Geschäftsanschrift: Am Dorfplatz 2,
24989 Dollerup

Telefon: 04636 - 8602

E-Mail: info@BWP-Dollerup.de

Sitz der Gesellschaft: Dollerup, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 42 – 57) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, vertreten durch die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Hanke Jensen und Thomas Jensen, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, vertreten durch die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Hanke Jensen und Thomas Jensen, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 24.03.2023

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

vertreten durch die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer
Hanke Jensen und Thomas Jensen



Hanke Jensen
(Geschäftsführer)



Thomas Jensen

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben werden.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebergesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 3.961.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 2.178.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.178.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 3.961.000 € erhöht werden. Eine weitergehende Erhöhung des Kommanditkapitals ist nicht vorgesehen.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 1.783.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.783 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 154 – 157 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2041, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 42 – 57 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf den Seiten 42 – 43 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 154 – 157 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co.

KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2041, ordentlich kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann nach Gesellschafterbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 141 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin veräußern oder abtreten. Lehnt die persönlich haftende Gesellschafterin die Genehmigung ab, kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass darüber in der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren durch die übrigen

Gesellschafter abgestimmt wird. Bei der Zustimmung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anteile in der Region in einem Umkreis von ca. 15 km um den Sitz der Gesellschaft belassen werden.

- Außerhalb der Erbfolge ist die Übertragung an minderjährige Personen ausgeschlossen.
- Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 25 % der Anteile der Gesellschaft innehat, ist ausgeschlossen.
- Die Abtretung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, es sei denn, die Gesellschaft stimmt einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.
- Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
- Die Gesellschaft kann bei der Übertragung von Kommanditanteilen Gebühren erheben.

Bei Abtretungen an Verwandte ersten Grades, Ehepartner, Lebenspartner oder Hofnachfolger aufgrund vorweggenommener Erbfolge ist die Zustimmung zu erteilen.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Geht der Anteil auf Personen über, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, sind diese verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte mit Wohnsitz in Deutschland zu bestellen. Geht die Beteiligung auf mehrere Personen über, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Eine Teilung des Kommanditanteils unter den Erben ist nur dann möglich, wenn die einzelnen Erbteile einen Betrag von mindestens 1.000 € aufweisen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sind.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur einge-

schränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seiten 54 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Am Dorfplatz 2
24989 Dollerup**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 1.783.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es gibt keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Bei Überzeichnung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Anteile bis auf die Mindestzeichnungssumme von 1.000 € zu kürzen. Sollte bei der letzten Zuteilungsrunde die Maximalsumme nicht exakt erreicht werden, entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung. Eine detaillierte Darstellung der Beteiligungsstufen befindet sich auf Seite 154 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 154 – 157 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind gemäß § 4 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 134 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von 4 Wochen an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE62 2175 0000 0025 0280 15
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck:
Kommanditeinlage von _____

(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1,62 %) zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.



Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Komplementärin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 6 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1,62 %) in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt der Fälligkeit. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von mindestens 14 Tagen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Ver-

pflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der Gesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt. Sollten Beratungskosten bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Gemäß § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 140 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) kann die Emittentin bei Übertragungen von Kommanditanteilen Gebühren erheben.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 141 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung.

Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist auf die Höhe nicht einigen, erfolgt die Ermittlung durch einen von der zuständigen IHK zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien. Die Kosten für die Wertermittlung sind je zur Hälfte von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

Sollte der ausscheidende Kommanditist darüber hinaus rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleiten, würden ihm in diesem Zu-

sammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Pflichteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betrei-

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

bergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die euco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die euco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 17.123 €. Dies entspricht 0,96 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (1.783.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen an die Gesellschafter (siehe § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 141 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 14 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 141 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 42 – 57) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 26.05.2021) und der Rückbau der Bestandsanlagen (Alt-Projekt), damit der Dolleruper Bürgerwindpark errichtet und betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 46 – 47 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.09.2021 mit dem Erhalt des Zuschlags (14.10.2021). Der Erhalt des Zuschlags ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 47 – 48 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Kauf- und Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen jeweils vom 07.05.2021, Projektierungsvertrag vom

28.05.2020, Vertrag über die Erbringung von Betriebsführungsleistungen vom 16.08.2021, Kaufverträge der Ökopunkte vom 15.07.2021 und 30.07.2021 (siehe Seite 87 „Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin“), Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 13.02.2020 bis 15.04.2020, Gestattungsverträge zur Legung von Kabelsystemen vom 10.09.2021 und 11.09.2021, Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen vom 30.09.2019, Nutzungsvertrag vom 31.05.2022 und dem Städtebaulichen Vertrag vom 15.01.2021) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Dolleruper Bürgerwindparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Investitionskosten“ und auf den Seiten 53 – 54 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).

- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 18.898.400 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 762.600 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel sowie die Liquidität aus dem Geschäftsbetrieb in Höhe von insgesamt 19.661.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 25.10.2021 abgeschlossenen Kontokorrentkredits mit jeweils einer Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel sowie der im Zeitraum 10.12.2021 bis 17.05.2022 abgeschlossenen vier langfristigen Darlehen (siehe hierzu die Darstellung der Finanzierung auf den Seiten 61 – 63 im Kapitel „Investition und Finanzierung“) in Höhe von insgesamt 15.200.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 50 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die Inbetriebnahme aller fünf Windenergieanlagen im Dolleruper Bürgerwindpark zum geplanten Inbetriebnahmetermin im 3. Quartal 2023, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen. Bei Einhaltung des geplanten Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 45 „Risiko: Verzögerte Inbetriebnahme, Baumängel“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 44 „Risiko: Netzanbindung“).

- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im errichteten Dolleruper Bürgerwindpark auf Basis des für die Berechnungen verwendeten Bewertungsgutachtens (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 26.03.2021), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 47 – 48 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 54 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2041) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seiten 48 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Dolleruper Bürgerwindparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 42 – 57 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Daher werden im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2023 – 2043). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen neben den technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen), die Netzanbindung sowie die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2039 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt. Unter Finanzanlagen werden die Beteiligungen (Einkaufsgemeinschaft Schuby GmbH & Co. KG und Arge Netz GmbH & Co. KG) sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens (Sydbank und Allianz Schatzbrief) ausgewiesen.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einmalzahlung für die Nutzung des Grundstückes zur Errichtung des Umspannwerkes (Gestattungsvertrag) abgebildet und über die Vertragslaufzeit gewinnwirksam aufgelöst.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei werden das Kapitalkonto II und das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 138 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) nachfolgend aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten durch die Darlehen I bis IV (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 58 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 61 – 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) dargestellt.

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-

Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 28.02.2023 (siehe Seiten 116 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Netzanbindung	2.664.063	2.492.188	2.320.313	2.148.438	1.976.563	1.804.688	1.632.813	1.460.938	1.289.063
2. Zuwegung, Kranstellflächen	773.438	721.875	670.313	618.750	567.188	515.625	464.063	412.500	360.938
3. Technische Anlagen und Maschinen	14.844.529	13.886.818	12.929.106	11.971.395	11.013.683	10.055.971	9.098.260	8.140.548	7.182.837
II. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533
Anlagen gesamt	18.727.062	17.545.913	16.364.764	15.183.615	14.002.466	12.821.317	11.640.168	10.459.019	9.277.870
B. Umlaufvermögen									
I. Kasse, Bankguthaben	642.899	897.707	876.285	964.394	1.056.430	1.080.183	1.104.482	1.128.811	1.152.736
C. Rechnungsabgrenzungsposten	161.500	153.000	144.500	136.000	127.500	119.000	110.500	102.000	93.500
Summe Aktiva	19.531.461	18.596.620	17.385.549	16.284.009	15.186.396	14.020.500	12.855.150	11.689.830	10.524.105
Passiva									
A. Eigenkapital									
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	356.108	381.654	414.275	253.871	94.688	-135.648	-368.472	-604.479	-844.291
1. Entnahmen Alt-Projekt	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Entnahmen der Kommanditisten	0	-198.050	-198.050	-396.100	-396.100	-396.100	-396.100	-396.100	-396.100
3. Gewinn/Verlust	304.691	223.596	230.672	235.696	236.916	165.765	163.276	160.093	156.288
Summe Eigenkapital	4.317.108	4.342.654	4.375.275	4.214.871	4.055.688	3.825.352	3.592.528	3.356.521	3.116.709
B. Rückstellungen									
I. Rückstellungen für Rückbau	14.353	44.782	77.622	113.018	151.121	192.091	236.098	283.317	333.937
C. Verbindlichkeiten									
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute									
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mittel- und Langfristige Darlehen	15.200.000	14.209.184	12.932.652	11.956.120	10.979.588	10.003.056	9.026.524	8.049.992	7.073.460
Summe Passiva	19.531.461	18.596.620	17.385.549	16.284.009	15.186.396	14.020.500	12.855.150	11.689.830	10.524.105

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf Seite 122 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Bilanzen im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.117.188	945.313	773.438	601.563	429.688	257.813	85.938	0	0	0	0	0
309.375	257.813	206.250	154.688	103.125	51.563	0	0	0	0	0	0
6.225.125	5.267.414	4.309.702	3.351.990	2.394.279	1.436.567	478.856	0	0	0	0	0
43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500	43.500
401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533	401.533
8.096.721	6.915.572	5.734.423	4.553.273	3.372.124	2.190.975	1.009.826	445.033	445.033	445.033	445.033	445.033
1.114.990	1.071.648	1.039.456	1.017.920	1.006.507	1.388.032	1.535.067	1.585.557	1.690.867	1.817.499	1.936.228	1.405.357
85.000	76.500	68.000	59.500	51.000	42.500	34.000	25.500	17.000	8.500	0	0
9.296.710	8.063.720	6.841.878	5.630.694	4.429.632	3.621.508	2.578.893	2.056.090	2.152.900	2.271.032	2.381.261	1.850.390
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000	3.961.000
-1.149.370	-1.463.847	-1.771.196	-2.072.136	-2.367.448	-2.666.869	-3.205.791	-3.230.189	-2.786.650	-2.765.814	-2.789.339	-3.320.210
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-396.100	-396.100	-396.100	-396.100	-396.100	-396.100	-594.150	-594.150	-594.150	-990.250	-990.250	-1.069.470
91.021	81.623	88.752	95.159	100.788	96.679	55.229	569.752	1.037.689	1.011.086	966.726	538.598
2.811.630	2.497.153	2.189.804	1.888.864	1.593.552	1.294.131	755.209	730.811	1.174.350	1.195.186	1.171.661	640.790
388.152	446.171	508.210	574.498	645.276	720.797	801.328	887.147	978.550	1.075.846	1.209.600	1.209.600
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.096.928	5.120.396	4.143.864	3.167.332	2.190.804	1.606.580	1.022.356	438.132	0	0	0	0
9.296.710	8.063.720	6.841.878	5.630.694	4.429.632	3.621.508	2.578.893	2.056.090	2.152.900	2.271.032	2.381.261	1.850.390

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Dolleruper Bürgerwindparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG 2023 aus den Erlösen aus Stromverkauf. Zusätzlich werden sonstige Einzahlungen bestehend aus Einnahmen des Umspannwerks, Beiträgen der Bestandsanlagen (Alt-Projekt) und Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG 2023 kalkuliert. Zinseinnahmen werden wegen des niedrigen Zinsniveaus nicht prognostiziert. Für das Jahr 2023 wird das Guthaben bei Kreditinstituten aus den Vorjahren sowie die geplante Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (1.783.000 €) und die weitere Inanspruchnahme des langfristigen Darlehens III in Höhe von 1.175.000 € (3.325.000 € wurden bereits im Jahr 2022 abgerufen) sowie die Inanspruchnahme der Vorfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von 1.210.000 € (Projektvorfinanzierung I) berücksichtigt. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (Auflösung der Bilanzpositionen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „sonstige Vermögensgegenstände“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“) wurden im Jahr 2023 liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zu-

sammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Auszahlungen (detaillierte Erläuterung auf den Seite 123 – 124), sonstige Cash-Flow-Änderungen (im Jahr 2023: Auflösung der Bilanzpositionen „Steuerrückstellungen“, „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern“), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) sowie Avalprovisionen für den Anlagenrückbau und Entnahmen aus dem Betrieb der Bestandsanlagen (Alt-Projekt). Im Jahr 2040 soll die vollständige Tilgung der langfristigen Darlehen erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstreserve und einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten geleistet wird. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2024 – 2025:	5 %
2026 – 2037:	10 %
2038 – 2040:	15 %
2041 – 2042:	25 %
2043:	27 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 252 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfol-

gen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen. Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der

Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin ab dem Jahr 2023 in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen aufweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann. Auf den Seiten 124 – 126 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert. Die Tabelle auf den Seiten 24 und 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Aus-

schüttungen) zum Kapitaldienst. Die Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen sind auf den nachfolgenden Seiten 24 und 25 in diesem Kapitel dargestellt (Positionen 8 – 13 sowie Positionen 15 und 16).

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (vier langfristige Darlehen mit jährlich jeweils vier Tilgungsraten) 2025 – 2036 innerhalb des Finanzierungszeitraums (bis September 2040) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,51 ermittelt.

	Prognose										
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	8.186.163	2.727.373	2.729.873	2.732.448	2.735.101	2.737.832	2.740.646	2.743.544	2.746.530	2.749.604	2.752.771
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	4.884.036	1.013.164	1.025.222	1.040.625	1.056.908	1.145.483	1.165.308	1.185.735	1.206.683	1.218.372	1.260.385
Erweiterter Cash-Flow	3.302.127	1.714.209	1.704.652	1.691.823	1.678.193	1.592.350	1.575.338	1.557.810	1.539.846	1.531.233	1.492.386
Kapitaldienst	3.361.891	1.261.351	1.528.023	1.207.614	1.190.056	1.172.497	1.154.939	1.137.380	1.119.822	1.172.879	1.139.628
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	0,98	1,36	1,12	1,40	1,41	1,36	1,36	1,37	1,38	1,31	1,31

	Prognose									
	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	2.756.033	2.759.393	2.762.853	2.766.418	2.770.089	2.773.871	2.777.766	2.781.777	2.785.909	1.468.146
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	1.285.748	1.311.702	1.338.295	1.364.079	1.416.650	1.529.434	1.635.502	1.664.895	1.676.930	929.547
Erweiterter Cash-Flow	1.470.285	1.447.691	1.424.559	1.402.338	1.353.439	1.244.437	1.142.263	1.116.882	1.108.980	538.598
Kapitaldienst	1.106.377	1.073.126	1.039.872	624.713	612.255	599.796	442.803	0	0	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,33	1,35	1,37	2,24	2,21	2,07	2,58	0,00	0,00	0,00

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose								
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	01.01.-31.12. €								
Einzahlungen									
Anzulegender Wert in Cent / kWh	5,74								
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	1.277.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000
2. Sonstige Einzahlungen	794.520	172.373	174.873	177.448	180.101	182.832	185.646	188.544	191.530
3. Zinseinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Einlagen der Kommanditisten	1.783.000	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022	702.663								
6. Darlehensaufnahme	2.385.000	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.946.643	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	8.888.826	2.727.373	2.729.873	2.732.448	2.735.101	2.737.832	2.740.646	2.743.544	2.746.530
Auszahlungen									
8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, technische Betriebsführung	115.810	169.150	169.150	169.150	170.050	170.977	171.932	172.915	173.928
9. Direktvermarktung	34.392	68.783	68.783	70.847	72.972	75.162	77.416	79.739	82.131
10. Betriebliche Auszahlungen	656.079	685.631	697.072	710.188	723.698	821.196	838.036	855.381	873.246
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	358.618	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Gewerbesteuer	78.582	80.528	81.144	81.368	81.116	69.076	68.852	68.628	68.306
13. Investitionen	3.381.483	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Kapitaldienst	3.361.891	1.261.351	1.528.023	1.207.614	1.190.056	1.172.497	1.154.939	1.137.380	1.119.822
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072
16. Entnahmen Alt-Projekt	250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0%	5%	5%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
	0	198.050	198.050	396.100	396.100	396.100	396.100	396.100	396.100
Summe Auszahlungen	8.245.927	2.472.565	2.751.295	2.644.340	2.643.064	2.714.080	2.716.347	2.719.215	2.722.605
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	642.899	254.808	-21.421	88.109	92.037	23.752	24.299	24.329	23.924
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	642.899	897.707	876.285	964.394	1.056.430	1.080.183	1.104.482	1.128.811	1.152.736
20. Liquiditätsverwendung									
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	190.560	54.474	-3.512	-3.512	-3.512	-3.512	-3.512	-3.512	10.611
kumulierte Rücklage	190.560	245.035	241.523	238.011	234.499	230.988	227.476	223.964	234.576
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	0	0	0	0	0	0	0	0	120.960
kumulierte Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	120.960
21. freie Liquidität nach Ausschüttungen	452.338	652.672	634.762	726.383	821.931	849.195	877.006	904.847	797.200

Prognose													
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt	
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.		
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74		
2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	1.277.500	51.099.500
194.604	197.771	201.033	204.393	207.853	211.418	215.089	218.871	222.766	226.777	230.909	190.646	4.769.999	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.783.000
													702.663
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.385.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.946.643
2.749.604	2.752.771	2.756.033	2.759.393	2.762.853	2.766.418	2.770.089	2.773.871	2.777.766	2.781.777	2.785.909	1.468.146	62.686.805	
174.972	176.046	177.153	178.293	179.467	180.677	181.923	183.206	184.528	185.889	187.291	125.618	3.598.125	
84.595	87.133	89.747	92.439	95.212	98.069	101.011	104.041	107.162	110.377	113.689	58.550	1.772.250	
891.647	931.364	951.508	972.257	993.629	1.015.642	1.070.409	1.094.725	1.119.770	1.145.567	1.172.138	626.856	18.846.039	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	358.618
58.086	56.770	58.268	59.640	60.914	60.620	54.236	138.390	214.970	213.990	194.740	109.452	1.957.676	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.381.483
1.172.879	1.139.628	1.106.377	1.073.126	1.039.872	624.713	612.255	599.796	442.803	0	0	0	0	20.945.024
9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	190.512
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250.000
10%	10%	10%	10%	10%	10%	15%	15%	15%	25%	25%	27%	252%	
396.100	396.100	396.100	396.100	396.100	396.100	594.150	594.150	594.150	990.250	990.250	1.069.470	9.981.720	
2.787.350	2.796.113	2.788.226	2.780.928	2.774.267	2.384.893	2.623.055	2.723.380	2.672.456	2.655.145	2.667.180	1.999.017	61.281.448	
-37.746	-43.342	-32.192	-21.535	-11.413	381.525	147.034	50.491	105.310	126.632	118.730	-530.872	1.405.357	
1.114.990	1.071.648	1.039.456	1.017.920	1.006.507	1.388.032	1.535.067	1.585.557	1.690.867	1.817.499	1.936.228	1.405.357	1.405.357	
-6.650	-6.650	-6.650	-6.651	-83.032	-2.492	-2.492	-31.399	-88.561	0	0	0	0	
227.926	221.275	214.625	207.974	124.943	122.451	119.959	88.561	0	0	0	0	0	
120.960	120.960	120.960	120.960	120.960	120.960	120.960	120.960	120.960	0	0	0	0	
241.920	362.880	483.840	604.800	725.760	846.720	967.680	1.088.640	1.209.600	1.209.600	1.209.600	1.209.600	1.209.600	
645.144	487.492	340.990	205.146	155.804	418.862	447.427	408.356	481.267	607.899	726.628	195.757	195.757	

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose								
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Erträge									
Umsatzerlöse									
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	5,74								
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.277.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000
Sonstige betriebliche Erträge									
2. Umspannwerk	0	83.333	85.833	88.408	91.061	93.792	96.606	99.504	102.489
3. Beiträge Alt-Projekt *	750.000	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG 2023)	44.520	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040
Umsatzerlöse insgesamt	2.071.520	2.727.373	2.729.873	2.732.448	2.735.101	2.737.832	2.740.646	2.743.544	2.746.530
Aufwendungen									
5. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	100.810	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150
6. Technische Betriebsführung	15.000	30.000	30.000	30.000	30.900	31.827	32.782	33.765	34.778
7. Direktvermarktung	34.392	68.783	68.783	70.847	72.972	75.162	77.416	79.739	82.131
Rohergebnis	1.921.318	2.489.440	2.491.940	2.492.451	2.492.078	2.491.694	2.491.298	2.490.890	2.490.470
Betriebliche Aufwendungen									
8. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	125.196	238.807	245.971	253.350	260.951	352.363	362.934	373.822	385.037
9. Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand	20.600	21.218	21.855	22.510	23.185	23.881	24.597	25.335	26.095
10. Strombezug und Umspannwerk	69.313	132.444	133.538	135.997	138.529	141.138	143.824	146.592	149.442
11. Finanzielle Beteiligung Gemeinde (§ 6 EEG 2023)	44.520	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	82.400	84.872	87.418	90.041	92.742	95.524	98.390	101.342	104.382
13. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	63.850	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750
14. Gründungsaufwand									
- Finanzierungsaufwand (Vor- und Zwischenfinanzierungen)	44.100	0	0	0	0	0	0	0	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0
- Avalprovision Anlagenhersteller	4.600								
Summe betriebliche Aufwendungen	494.579	694.131	705.572	718.688	732.198	829.696	846.536	863.881	881.746
15. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	729.867	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149
Betriebliches Ergebnis	696.872	614.160	605.218	592.614	578.731	480.849	463.613	445.861	427.575
16. Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Zinsaufwendungen									
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	290.174	270.535	251.491	231.082	213.524	195.965	178.407	160.848	143.290
18. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072
19. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	14.353	30.429	32.840	35.396	38.103	40.971	44.006	47.220	50.619
20. Gewerbesteuer	78.582	80.528	81.144	81.368	81.116	69.076	68.852	68.628	68.306
Jahresergebnis	304.691	223.596	230.672	235.696	236.916	165.765	163.276	160.093	156.288

* Die für das Jahr 2023 dargestellten Beiträge des Alt-Projekts verstehen sich als prognostizierte Deckungsbeiträge (Erlöse-Kosten) der Bestandsanlagen, die aus den historischen Daten der Gesellschaft ermittelt wurden.

Prognose													
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt	
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.		
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	5,74	51.099.500	
2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	2.555.000	1.277.500		
105.564	108.731	111.993	115.353	118.813	122.378	126.049	129.831	133.726	137.737	141.869	146.126	2.239.198	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	750.000	
89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	44.520	1.780.801
2.749.604	2.752.771	2.756.033	2.759.393	2.762.853	2.766.418	2.770.089	2.773.871	2.777.766	2.781.777	2.785.909	1.468.146	55.869.499	
139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	139.150	100.825	2.845.485	
35.822	36.896	38.003	39.143	40.317	41.527	42.773	44.056	45.378	46.739	48.141	24.793	752.640	
84.595	87.133	89.747	92.439	95.212	98.069	101.011	104.041	107.162	110.377	113.689	58.550	1.772.250	
2.490.038	2.489.592	2.489.133	2.488.660	2.488.174	2.487.672	2.487.156	2.486.624	2.486.076	2.485.511	2.484.930	1.283.978	50.499.123	
396.588	429.249	442.126	455.390	469.052	483.123	529.711	545.603	561.971	578.830	596.195	307.040	8.393.308	
26.878	27.685	28.515	29.371	30.252	31.159	32.094	33.057	34.049	35.070	36.122	37.206	590.736	
152.378	155.401	158.516	161.724	165.028	168.431	171.937	175.547	179.266	183.097	187.042	99.803	3.148.989	
89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	89.040	44.520	1.780.801
107.513	110.739	114.061	117.483	121.007	124.637	128.377	132.228	136.195	140.280	144.489	74.412	2.288.531	
127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	127.750	63.875	2.554.975	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.100	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.000	
												4.600	
900.147	939.864	960.008	980.757	1.002.129	1.024.142	1.078.909	1.103.225	1.128.270	1.154.067	1.180.638	626.856	18.846.039	
1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	1.181.149	564.793	0	0	0	19.011.897	
408.742	368.579	347.976	326.754	304.896	282.381	227.098	818.605	1.357.805	1.331.444	1.304.292	657.122	12.641.188	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
196.347	163.096	129.845	96.594	63.344	40.489	28.031	15.572	4.671	0	0	0	2.673.306	
9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	9.072	190.512	
54.216	58.019	62.039	66.288	70.778	75.521	80.530	85.820	91.403	97.296	133.754	0	1.209.600	
58.086	56.770	58.268	59.640	60.914	60.620	54.236	138.390	214.970	213.990	194.740	109.452	1.957.676	
91.021	81.623	88.752	95.159	100.788	96.679	55.229	569.752	1.037.689	1.011.086	966.726	538.598	6.610.093	

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Dolleruper Bürgerwindpark ergeben, sowie den sonstigen betrieblichen Erträgen (Nutzung des Umspannwerks durch einen weiteren Windpark, Beiträge der Bestandsanlagen (Alt-Projekt) und Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden Gemeinden durch den Netzbetreiber (§ 6 EEG 2023)). Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG 2023 an. Zinserträge werden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht angenommen.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, die technische Betriebsführung, Aufwand für Direktvermarktung, Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Strombezugs- und Umspannwerkskosten, die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Dollerup (§ 6 EEG 2023), sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden), die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen sowie Gründungskosten (Finanzierungskosten der Vor- und Zwischenfinanzierungen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase sowie die Avalprovision für die Stellung einer Bürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2039 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen kommt es in den Jahren 2039 – 2043 zu höheren Jahresergebnissen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Dolleruper Bürgerwindparks sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2023 – 2043 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 6.610.093 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Auf den Seiten 128 – 130 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 19 – 21), Finanzlage (Seiten 22 – 25) und Ertragslage (Seiten 26 – 28) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 32 – 35) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2023 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2023 ist modellhaft die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommanditeinlage €	Ausschüttungen rd.	€	
2023	-1.000	0%	0	-1.000
2024		5%	50	-950
2025		5%	50	-900
2026		10%	100	-800
2027		10%	100	-700
2028		10%	100	-600
2029		10%	100	-500
2030		10%	100	-400
2031		10%	100	-300
2032		10%	100	-200
2033		10%	100	-100
2034		10%	100	0
2035		10%	100	100
2036		10%	100	200
2037		10%	100	300
2038		15%	150	450
2039		15%	150	600
2040		15%	150	750
2041		25%	250	1.000
2042		25%	250	1.250
2043		27%	270	1.520
	-1.000	252%	2.520	1.520

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2023 – 2043. Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden jährliche Ausschüttungen von 5 – 27 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 252 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 8,48 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	304.691	223.596	230.672	235.696	236.916	165.765	163.276	160.093	156.288
Summe Eigenkapital	4.317.108	4.342.654	4.375.275	4.214.871	4.055.688	3.825.352	3.592.528	3.356.521	3.116.709
Eigenkapitalrentabilität	7%	5%	5%	6%	6%	4%	5%	5%	5%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2023 – 2043) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	4.317.108	4.342.654	4.375.275	4.214.871	4.055.688	3.825.352	3.592.528	3.356.521	3.116.709
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	19.531.461	18.596.620	17.385.549	16.284.009	15.186.396	14.020.500	12.855.150	11.689.830	10.524.105
Eigenkapitalquote	22%	23%	25%	26%	27%	27%	28%	29%	30%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2023 – 2043 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 22 % auf 35 % im Jahr 2043.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	15.214.353	14.253.966	13.010.274	12.069.138	11.130.709	10.195.147	9.262.622	8.333.309	7.407.397
Summe Eigenkapital	4.317.108	4.342.654	4.375.275	4.214.871	4.055.688	3.825.352	3.592.528	3.356.521	3.116.709
Verschuldungsgrad	352%	328%	297%	286%	274%	267%	258%	248%	238%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
91.021	81.623	88.752	95.159	100.788	96.679	55.229	569.752	1.037.689	1.011.086	966.726	538.598
2.811.630	2.497.153	2.189.804	1.888.864	1.593.552	1.294.131	755.209	730.811	1.174.350	1.195.186	1.171.661	640.790
3%	3%	4%	5%	6%	7%	7%	78%	88%	85%	83%	84%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.811.630	2.497.153	2.189.804	1.888.864	1.593.552	1.294.131	755.209	730.811	1.174.350	1.195.186	1.171.661	640.790
9.296.710	8.063.720	6.841.878	5.630.694	4.429.632	3.621.508	2.578.893	2.056.090	2.152.900	2.271.032	2.381.261	1.850.390
30%	31%	32%	34%	36%	36%	29%	36%	55%	53%	49%	35%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6.485.080	5.566.567	4.652.074	3.741.830	2.836.080	2.327.377	1.823.684	1.325.279	978.550	1.075.846	1.209.600	1.209.600
2.811.630	2.497.153	2.189.804	1.888.864	1.593.552	1.294.131	755.209	730.811	1.174.350	1.195.186	1.171.661	640.790
231%	223%	212%	198%	178%	180%	241%	181%	83%	90%	103%	189%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 4. Quartal 2022 wurde mit dem Bau der Windenergieanlagen begonnen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Halbjahr 2023 vorgesehen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2023 geplant. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 begonnen werden. Für das 2. Halbjahr 2023 ist der Rückbau der Bestandsanlagen geplant.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das im Jahr 2022 überarbeitete Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Nach dem EEG 2023 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % betragen. Das EEG 2023 regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber so-

wie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei werden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG 2023 (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können

Die Emittentin hat im September 2021 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und hat auf ihr Gebot von 5,80 Cent/ kWh einen Zuschlag mit 5,80 Cent/ kWh erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Dolleruper Bürgerwindpark mit einem anzulegenden Wert von 5,74 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2043) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG 2023 (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten

Stromverkaufserlöse zusammen. Für diese im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Erlöse wurde mit dem im Dezember 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) eine Erlösabschöpfung eingeführt. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Die eingeführte Erlösabschöpfung findet aus diesem Grund in der Planungsrechnung keine Anwendung.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEG 2023 rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurde das Gutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 26.03.2021 verwendet. Das Gutachten berücksichtigt Schattenverluste sowie einen schallreduzierten Betrieb und Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und bei Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51, EEG 2023) vor-

genommen. Der Jahresenergieertrag wird mit rd. 44.520.000 kWh (2024 – 2042, im Inbetriebnahmejahr 2023 und im Jahr 2043 jeweils anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der im 3. Quartal 2023 geplanten Inbetriebnahme des Dolleruper Bürgerwindparks endet die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase und die Betriebsphase des Windparks beginnt. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 07.05.2021 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Dolleruper Bürgerwindparks wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.05.2021 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 32 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG 2023) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussich-

ten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt geplant: Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2023 geplant. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 begonnen werden. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Die drei langfristigen Darlehen I, II und IV wurden bereits vollständig abgerufen (insgesamt 10.700.000 €). Das langfristige Darlehen III wurde bereits in Höhe von 3.695.000 € abgerufen. Der restliche Darlehensbetrag (805.000 €) soll im 1. Halbjahr 2023 in Anspruch genommen werden.

Im 1. Halbjahr 2023 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen. Die Mittel werden für die Errichtung des Dolleruper Bürgerwindparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) inkl. Zinsen sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet.

Im Jahr 2024 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen.

Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung

und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2041) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 141 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet.

Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2041) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2042 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beein-

trächtigen. Es kann daher dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die verbleibenden Anleger erst zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen kann.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anchlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Leistungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 42 – 57 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 252 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG untersucht.

Abweichungsszenario 1

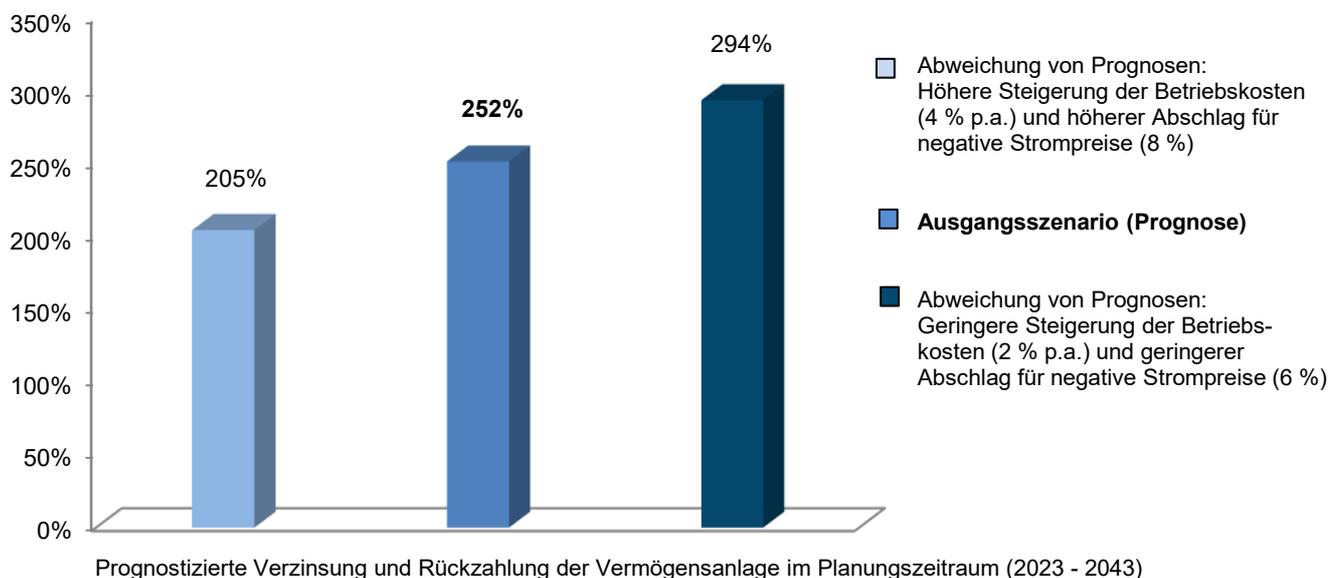
Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 4 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 8 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 205 % sinken.

Abweichungsszenario 2

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 2 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 6 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 294 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise.

Abweichungsszenarien 1 und 2: Annahme veränderter Betriebskostensteigerungen und veränderter Abschläge für negative Strompreise (Prognosen)





Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Beschlussfassung, um mit der Komplementärin eine Erhöhung der Kommanditeinlagen zu vereinbaren und neue Kommanditisten aufzunehmen.
- Teilnahme an und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Beschlussverfahren. Je 1.000 € des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Mitgesellschafter, durch einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein volljähriges Schwiegerkind oder die Eltern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, haben die Kommanditisten das Recht, die außerordentliche Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
- Recht auf Aufforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens. Wenn die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung nicht nachkommt, Recht das schriftliche Beschlussverfahren selbst einzuleiten und durchzuführen.
- Anspruch auf Übersendung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ohne Erläuterungsteil (Kontennachweis zur Erläuterung der Einzelkonten), sowie Anhang und Lagebericht.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses der Emittentin, Einichts- und Prüfungsrecht).
- Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege.
- Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft, die Feststellung des Jahresabschlusses und – im Falle einer Prüfungspflicht – die Wahl des Prüfers des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung und über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
- Beschlussfassung über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Unternehmen oder Gesellschaften oder die Beteiligung an einer solchen Gründung, die Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen und die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen oder Gesellschaften, die Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, über die Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon, die Stimmabgabe bei einem Gesellschafterbeschluss in einer Beteiligungsgesellschaft, soweit Gegenstand des Beschlusses ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der vorgenannten Punkte ist.
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken; dies gilt nicht, soweit der Geschäftswert 10.000 €

unterschreitet oder wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan enthalten ist, den Abschluss von Miet- Pacht- und ähnlichen Nutzungsverträgen über Grundstücke oder Geschäftsräume mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und/ oder einer Miete von – ggf. umgerechnet – mehr als 50.000 € pro Jahr, über den Abschluss von Darlehensverträgen von mehr als 100.000 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und unabhängig von ihrer Art über alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die einen Geschäftswert von 100.000 € übersteigen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

- Beschlussfassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschaftern und Aufnahme einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Person(en) als neue persönlich haftende Gesellschafterin.
 - Recht auf Bekanntgabe des Widerspruchs der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen ein schriftliches Beschlussverfahren
 - Anspruch auf Übersendung eines Protokolls der Gesellschafterbeschlüsse mittels Brief, Mail oder Telefax
 - Einspruchsrecht gegen das Protokoll der Gesellschafterbeschlüsse innerhalb von vier Wochen nach Postaufgabedatum schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin.
 - Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Einsprüche gegen das Protokoll der Gesellschafterbeschlüsse.
 - Anspruch auf Unterrichtung durch die persönlich haftende Gesellschafterin über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle innerhalb eines Monats in Textform oder in einer Gesellschafterversammlung.
 - Recht auf Entnahme des gutgeschriebenen Gewinns vom jeweiligen Verrechnungskonto, soweit dieses hierdurch nicht negativ wird und Kapitalkonto II nicht negativ ist.
- Voraussetzung ist ein Gesellschafterbeschluss.
- Beschlussfassung über die endgültige Höhe der Ausschüttungen und über Ausschüttungen, die das positive Verrechnungskonto übersteigen, sowie über Vorabausschüttungen.
 - Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Kommanditanteilen, Einräumung von Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnissen und Nießbrauchbestellungen mit Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei Ablehnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin Recht auf Beschlussfassung auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren.
 - Verfügung oder Abtretung von Kommanditanteilen ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin an Verwandte ersten Grades, Ehepartner, Lebenspartner oder Hofnachfolger aufgrund vorweggenommener Erbfolge.
 - Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über.
 - Recht auf Anhörung, wenn der Kommanditist an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst wird, teilnimmt.
 - Recht des betroffenen Kommanditisten auf schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu seinem Ausschluss
 - Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2041.
 - Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
 - Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft außerdem Anspruch auf 50 % des jeweiligen Anteils an den stillen Reserven

- Beteiligung an einem etwaig verbleibenden Überschuss nach Auflösung der Gesellschaft.
- Die Kommanditisten unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung 1,62 %) bei Nichtzahlung der Einlage innerhalb der Frist von 4 Wochen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin
- Pflicht zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur Kündigung in schriftlicher Form an die persönlich haftende Gesellschafterin
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.
- Pflicht zum Nachweis von steuerlichen Sonderbetriebsausgaben gegenüber der Gesellschaft bis zum 31. März des Folgejahres.
- Pflicht zur Übernahme von Beratungskosten bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben.
- Pflicht zum Tragen der Belastung der persönlichen Liquidität, wenn Gewinne ausgewiesen werden und hierauf von den Gesellschaftern persönliche Steuern gezahlt werden müssen.
- Verschwiegenheitspflicht über Angelegenheiten der Betreibergesellschaft und ihrer Gesellschafter auch über die Dauer der Beteiligung hinaus.
- Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen.
- Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf Personen übergeht, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, müssen diese einen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- Soll im Erbschaftsfall eine Auseinandersetzung der Kommanditbeteiligung unter den Erben erfolgen, müssen die einzelnen Erbteile mindestens einen Betrag von 1.000 € aufweisen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
- Bei Tod eines Kommanditisten kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Vorlage des Erbscheines oder eines Testamentvollstreckerzeugnisses verlangen.
- Pflicht zur Erstattung von Kosten, die bei Verfügungen über Beteiligungsrechte tatsächlich entstehen.
- Pflicht zur Übernahme der Hälfte der Kosten der Wertermittlung bei Nichteinigung zwischen Gesellschaft und Kommanditist bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Pflicht zur Rückzahlung von Ausschüttungen, die das positive Verrechnungskonto übersteigen, nach Aufforderung durch die Geschäftsführung innerhalb einer Frist von 6 Wochen unabhängig vom Grund der Rückforderung.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass

die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2023 – 2043) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 55 „Risiko: Haftung des Gesellschafters im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 132 – 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 76 – 77 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 146 – 149) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann durch etwaige Verzugszinsen aufgrund einer nicht fristgerechten Einzahlung der Einlage entstehen oder sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Zusätzlich kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn Beträge oberhalb des letzten handelsrechtlichen Gewinnes an den Anleger ausgeschüttet werden und diese Beträge nach Aufforderung der Emittentin aus seinem sonstigen Vermögen zurückzuzahlen sind.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Hafeinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellten Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Dollerup von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im

Zeitraum des Betriebes des Windparks Dollerup die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern. Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie die Fertigstellung der Netzanbindung soll im 3. Quartal 2023 erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfanges führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Rückbau der Bestandsanlagen

Die Bestandsanlagen (Alt-WEA) sollen voraussichtlich mit Inbetriebnahme der fünf neuen Windenergieanlagen außer Betrieb gesetzt werden und im 2. Halbjahr 2023 zurückgebaut werden. Es besteht das Risiko von Kostensteigerungen, sodass mit dem Rückbau der Bestandsanlagen höhere Kosten verbunden sind. Diese müssen von der

Emittentin finanziert werden. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Dies führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt des im vorstehenden Abschnitt genannten Risikos kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Netzanbindung

Die geplanten Windenergieanlagen der Emittentin sollen an ein neu zu errichtendes Umspannwerk der Emittentin neben dem Umspannwerk Schwensby der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen werden, um den erzeugten Strom dort einzuspeisen. Die Netzanschlusszusage der Schleswig-Holstein Netz AG liegt vor.

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für das Umspannwerk und die Netzanbindung höher ausfallen als geplant. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Netzanbindung verzögert und es dadurch im Inbetriebnahmejahr zu geringeren Einspeiseerlösen kommt als geplant.

Der Eintritt eines oder beider der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Verzögerte Inbetriebnahme, Baumängel

Die Inbetriebnahmen der fünf Windenergieanlagen sind für das 3. Quartal 2023 vorgesehen.

Es besteht das Risiko, dass sich die Inbetriebnahme aufgrund unvorhergesehener Liefer- bzw. Lieferschwierigkeiten beim Anlagenhersteller bzw. Lieferschwierigkeiten der Nebenanlagen, wegen unpassender Witterungsbedingungen oder aufgrund einer verspäteten Außerbetriebsetzung der Bestandsanlagen (Alt-WEA) verzögert. Die Inbetriebnahme kann auch durch behördliche Entscheidungen oder Rechtsbehelfe Dritter verspätet erfolgen.

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Die genannten Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am geplanten Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (26.03.2021) berücksichtigt Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb,

Vereisung sowie einen Abschlag für die Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder

behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.05.2021 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche verursachen und müssen nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) in einem definierten Betriebsmodus schallreduziert betrieben werden, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten. Bis zur Abnahmemessung oder einem durch den Windenergieanlagenhersteller erbrachten Nachweis sind die Windenergieanlagen zusätzlich schallreduziert zu betreiben.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Anlagenhersteller bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 30 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr. Eine technische Abschalteinrichtung ist nachzuweisen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEGs 2014 wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze für die Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen an Land abgeschafft. Stattdessen wird seither der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt. Wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden, hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten. Sind die Windenergieanlagen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen worden, erlischt der Zuschlag. Eine Verlängerung um 18 Monate ist möglich, wenn ein Dritter Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat oder wenn der Hersteller der Windenergieanlage insolvent geworden ist. Ist

der Zuschlag erloschen, besteht die Möglichkeit der erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung.

Die Emittentin hat am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 14.10.2021 die Zuschläge erhalten.

Die Inbetriebnahmen der fünf Windenergieanlagen der Emittentin sind für das 3. Quartal 2023 geplant. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögert, Pönalzahlungen fällig werden. Dies kann zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Es besteht das Risiko, dass der Zuschlag für die fünf Windenergieanlagen aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme (siehe „Risiko: Verzögerte Inbetriebnahme, Baumängel“ auf Seite 45 in diesem Kapitel) erlischt. Die Teilnahme an einer neuen Ausschreibung kann keinen oder einen niedrigeren Zuschlagswert bedeuten.

Das genannte Risiko kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Das EEG 2023 schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen. Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den

Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEG 2023 insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelungen des § 51 EEG 2023 besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als vier aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein

teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden die folgenden Darlehensverträge abgeschlossen:

Das Darlehen I hat einen Umfang von 5.000.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Das Darlehen soll plangemäß vom 30.03.2024 bis 30.09.2040 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden.

Der Zinssatz des langfristigen Darlehens I ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Das Darlehen II hat einen Umfang von 5.100.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Das Darlehen soll plangemäß vom 30.03.2024 bis 30.12.2036 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden.

Der Zinssatz des langfristigen Darlehens II ist bis zum 30.12.2031 festgeschrieben, sodass der Zinssatz des Darlehens II nicht für die gesamte geplante Laufzeit des Darlehens feststeht. Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Das Darlehen III hat einen Umfang von 4.500.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 3.695.000 € des Darlehens abgerufen und ausgezahlt. Die weiteren 805.000 € sollen im 1. Halbjahr 2023 abgerufen und ausgezahlt werden. Das Darlehen soll plangemäß vom 30.03.2025 bis 30.09.2040 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden.

Der Zinssatz des langfristigen Darlehens III ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Das Darlehen IV hat einen Umfang von 600.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Das Darlehen soll plangemäß vom 30.03.2024 bis 30.12.2025 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden.

Der Zinssatz des langfristigen Darlehens IV ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I) wurde im Rahmen eines Kontokorrentkreditvertrages eine Kreditlinie mit einem Umfang von 1.210.000 € abgeschlossen. Es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Kontokorrentkredits ist bis zum 30.06.2023 befristet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde diese Kreditlinie noch nicht in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde im Rahmen des Kontokorrentkreditvertrages eine Kreditlinie mit einem variablen Umfang bis zu einer Höhe von 2.900.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde diese Kreditlinie in Höhe von 95.309,60 € in Anspruch genommen. Es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Kontokorrentkredits ist bis zum 30.06.2023 befristet.

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) wurde im Rahmen eines Kontokorrentkreditvertrages eine Kreditlinie mit einem Umfang von 15.200.000 € abgeschlossen. . Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde diese Kreditlinie in Höhe von 118.364,07 € in Anspruch genommen. Es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Kontokorrentkredits ist bis zum 30.06.2023 befristet.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen über den 30.06.2023 hinaus verzögert und eine Verlängerung der Befristung des Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung von Eigenkapital erforderlich wird. Sollte diese nicht genehmigt werden, müssten die Mittel bis zum 30.06.2023 getilgt werden. Sofern der Liquiditätsbestand der Emittentin nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen ausreicht und keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich ist, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zu Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der fünf Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für

Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß der BImSchG-Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.05.2021 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.209.600 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 1.209.600 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder

vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den ersten wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein enormer Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten des Anlagenbetriebes führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung

nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Lieferung und Errichtung der

Windenergieanlagen oder die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet wer-

den. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin veräußern oder abtreten. Lehnt die persönlich haftende Gesellschafterin die Genehmigung ab, kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass darüber in der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren durch die übrigen Gesellschafter abgestimmt wird. Bei der Zustimmung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anteile in der Region in einem Umkreis von ca. 15 km um den Sitz der Gesellschaft belassen werden. Bei der Übertragung müssen die Kommanditanteile ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Bei Abtretungen an Verwandte ersten Grades, Ehepartner, Lebenspartner oder Hofnachfolger aufgrund vorweggenommener Erbfolge ist die Zustimmung zu erteilen.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten

Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, so ist er verpflichtet, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage von 6 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1,62 %) zu zahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den säumigen Gesellschafter mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen nicht vollständig nachkommt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergeb-

nisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Rückforderung Ausschüttungen

Mittels eines Gesellschafterbeschlusses kann die Emittentin gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 139 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Beträge oberhalb des letzten handelsrechtlichen Gewinns an den Anleger ausschütten. Es besteht das Risiko, dass diese Beträge, insbesondere im Fall einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz der Gesellschaft, von der Emittentin zurückgefordert werden. Der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer Rückforderung diese Beträge innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Emittentin zurückzuzahlen.

Der Eintritt des vorgenannten Risikos kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum

Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erb- schaft- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschlusskosten	2.750.000	
2. Zuwegungen und Kranstellflächen	825.000	
3. Windenergieanlagen, Fundamente	13.900.000	
4. Projektierung, Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichszahlungen, Sonstiges	1.423.400	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	18.898.400	96,1
B) Sonstige Kosten		
5. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	250.000	
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase	65.000	
7. Finanzierungskosten	176.400	
8. Avalprovision Anlagenhersteller	60.000	
9. Einmalzahlung Gestattungsvertrag	170.000	
10. Liquiditätsreserve und zur Rundung	41.200	
Summe der sonstigen Kosten	762.600	3,9
C) Gesamtinvestition	19.661.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt	2.178.000	
noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	1.783.000	
Summe Eigenmittel	3.961.000	20,1
B) Liquidität aus Geschäftsbetrieb	500.000	2,5
C) Fremdmittel		
1. Darlehen I	5.000.000	
2. Darlehen II	5.100.000	
3. Darlehen III	4.500.000	
4. Darlehen IV	600.000	
Summe Fremdmittel	15.200.000	77,3
D) Gesamtfinanzierung	19.661.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
E) Projektvorfinanzierung		
1. Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital durch die finanzierende Bank)	1.210.000	
2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel durch die finanzierende Bank)	15.200.000	
Summe Projektvorfinanzierung	16.410.000	85,0
F) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (finanzierende Bank)	2.900.000	15,0
G) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	19.310.000	100,0

Bei den genannten Darlehensbeträgen handelt es sich jeweils um den maximalen Kreditrahmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden diese noch nicht in voller Höhe abgerufen und ausgezahlt.

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten

Für den Netzanschluss mit der internen und externen Verkabelung sowie für das Umspannwerk wurden Kosten in Höhe von 2.750.000 € prognostiziert.

Zuwegungen und Kranstellflächen

Der Aufwand für die Errichtung von Zuwegungen und Kranstellflächen wurde in Höhe von 825.000 € berücksichtigt.

Windenergieanlagen, Fundamente

Für die Windenergieanlagen und die Fundamente wurden Kosten in Höhe von 13.900.000 € prognostiziert.

Projektierung, Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichszahlungen, Sonstiges

Die Kosten für die Projektierung, Planung, Genehmigungen, Gutachten sowie für Ausgleichszahlungen und Sonstiges wurden in Höhe von insgesamt 1.423.400 € angesetzt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 18.898.400 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 250.000 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I und II.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase

Für die Investitionsphase wurden Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in Höhe von 65.000 € angesetzt. Im Jahr 2022 sind bereits Kosten in Höhe von 25.000 € angefallen, sodass für das Jahr 2023 noch Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten für die Investitionsphase in Höhe von 40.000 € veranschlagt werden.

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 176.400 € für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung sowie die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer kalkuliert.

Avalprovision Anlagenhersteller

Für die Gebühr (Avalprovision) für die Stellung einer Bürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller wurden Kosten in Höhe von 60.000 € berücksichtigt.

Einmalzahlung Gestattungsvertrag

Für die Nutzung des Grundstückes zur Errichtung des Umspannwerks entstehen der Betreibergesellschaft einmalige Kosten in Höhe von 170.000 €. Diese Kosten werden mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens über die Vertragslaufzeit aufgelöst.

Liquiditätsreserve

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 41.200 € veranschlagt. Die Liquiditätsreserve beträgt damit 2,33 % der Nettoeinnahmen der Emittentin in Höhe von 1.765.877 €.

Insgesamt wurden sonstige Kosten in Höhe von 762.600 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Dolleruper Bürgerwindpark 19.661.000 €.



Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 3.961.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 20,1 % an der geplanten Gesamtinvestition von 19.661.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 2.178.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung. Das Kommanditkapital in Höhe von 2.178.000 € kann zum 31.12.2021 (siehe Jahresabschluss auf Seite 104 im Kapitel „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) u. a. in den Positionen „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“, „Finanzanlagen“, „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Guthaben bei Kreditinstituten“ nachgewiesen werden.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.783.000 € soll vollständig im 1. Halbjahr 2023 erfolgen. Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 1.783.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei

Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2041 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Liquidität aus Geschäftsbetrieb

Aufgrund des bereits seit 2001 bestehenden Geschäftsbetrieb können aus den vorhandenen Liquiditätsüberschüssen weitere Eigenmittel in Höhe von 500.000 € für die laufenden Investitionskosten im Investitionszeitraum eingesetzt werden.

Dieses entspricht rd. 2,5 % der Gesamtinvestition.

C) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch eine regional ansässige Bank. Hierfür wurden Verträge über vier langfristige Darlehen abgeschlossen. Der finanzierenden Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. Darlehen I

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit dem Programm Nr. 256 „Energie vom Land – Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 10.12.2021 wurde ein Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 5.000.000 €, entsprechend rd. 25,4 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2024 zur Rückzahlung fäl-

lig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2040. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,35 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

2. Darlehen II

Am 24.02.2022 wurde ein Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 5.100.000 €, entsprechend rd. 25,9 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2024 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2036. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,3 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.12.2031 festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Kalkulationen ein Kalkulationszinssatz von 5,30 % p. a. für das Darlehen angenommen.

3. Darlehen III

Am 05.05.2022 wurde ein Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 4.500.000 €, entsprechend rd.

22,9 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2025 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2040. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde ein Teilbetrag in Höhe von 3.695.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag in Höhe von 805.000 € soll im 1. Halbjahr 2023 vollständig abgerufen und ausgezahlt werden.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,95 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

4. Darlehen IV

Am 17.05.2022 wurde ein Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 600.000 €, entsprechend rd. 3,1 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.03.2024 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2025. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,9 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

D) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Dolleruper Bürgerwindpark belaufen sich auf **19.661.000 €**.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird ein Kontokorrentkredit mit Vertrag vom 25.10.2021 mit einem Umfang von insgesamt 19.310.000 € eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Kontokorrentkredit in Höhe von 213.673,67 € abgerufen und ausgezahlt. Die einzelnen Kreditlinien des Kontokorrentkredits werden im Folgenden detailliert dargestellt:

E) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Eigenkapital)

Der Kontokorrentkreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 1.210.000 €. Diese Kreditlinie hat eine Laufzeit längstens bis zum 30.06.2023. Der Kontokorrentkredit soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen worden. Die Inanspruchnahme ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant. Die Rückführung soll ebenfalls im 1. Halbjahr 2023 mit der Einzahlung des Eigenkapitals erfolgen.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2,49 % p. a. In den Kalkulationen wurde ein Zinssatz von 3,20 % p. a. angesetzt.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel)

Der Kontokorrentkreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 15.200.000 € in Anspruch genommen werden. Diese Kreditlinie hat eine Laufzeit längstens bis zum 30.06.2023. Der Kontokorrentkredit soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde diese Kreditlinie in Höhe von 118.364,07 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist varia-

bel auf Basis des 1-Monats-Euribors und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2,49 % p. a. In den Kalkulationen wurde ein Zinssatz von 3,20 % p. a. angesetzt.

F) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Der Kontokorrentkreditvertrag enthält eine Kreditlinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 2.900.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung ist bis zum 30.06.2023 beschränkt. Der Kontokorrentkredit soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde diese Kreditlinie in Höhe von 95.309,60 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2,49 % p. a. In den Kalkulationen wurde ein Zinssatz von 3,20 % p. a. angesetzt.

G) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Dolleruper Bürgerwindpark belaufen sich auf insgesamt 19.310.000 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel betragen 213.673,67 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollte der Zinssatz des langfristigen Darlehens II nach Ablauf der Zinsbindungsfrist von dem hier angenommenen Kalkulationszinssatz abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seiten 48 bis 50 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 77,3 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Die Zinssätze der Darlehen I, III und IV betragen jeweils über die gesamte Laufzeit der Darlehen 1,35 %, 2,95 % bzw. 1,90 %. Der Zinssatz des Darlehens II beträgt bis zum 30.12.2031 1,3 %. Anschließend wird bis zum Ende der Laufzeit (30.12.2036) mit einem Zinssatz von 5,3 % kalkuliert.

Die Gesamtkapitalrendite des Dolleruper Bürgerwindparks wird mit 3,82 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 29 dargestellten Berechnungen 8,48 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 48 – 50 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Dolleruper Bürgerwindpark sollen fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / TS91 mit einer Gesamtleistung von 18 MW sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet werden.

Die Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2023 geplant.

Windenergieanlagenkonzept

Die vorgesehenen Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / TS91 haben eine Nennleistung von jeweils 3,6 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 91 m, der Rotordurchmesser jeweils 116,8 m. Besonders für komplexe Standorte an Land entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 10.715 m² hohe Energieerträge.

Hersteller der Windenergieanlagen

Die Nordex Gruppe zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Die Konzernzentrale sowie die Windenergieanlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Weitere Produktionsstätten befinden sich in Spanien, Brasilien, den USA und Indien. Im gesamten international vertretenen Unternehmen sind mehr als 9.000 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Give (Dänemark) wurden mehr als 39 GW Gesamtleistung weltweit installiert. Im Jahr 2021 hatte die Nordex Gruppe einen Marktanteil von 6,9 % der in Deutschland neu installierten Leistung.

Die technischen Daten der Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / TS91 im Überblick	
Betriebsdaten	
Nennleistung	3.600 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	116,8 m
Überstrichene Fläche	10.715 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	7,9 - 14,1 U/min
Leistungsbegrenzung	aktive Einzelblattverstellung
Getriebe	
Bauart	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Generator	
Bauart	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Spannung	660 V
Netzfrequenz	50 Hz
Bremssystem	
Hauptbremse	aerodynamische Bremse
Haltebremse	Scheibenbremse
Blitzschutz	
	nach IEC 61400-24
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	91 m

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt noch nicht vor. Es ist geplant, die im Dolleruper Bürgerwindpark zu erzeugende Energie über das Umspannwerk „Schwensby“ in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen. Zu diesem Zwecke wird das bestehende Umspannwerk durch die Errichtung eines betriebsbereiten Trafos auf Kosten der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ausgebaut. Die Bestätigung des Netzanschlusses durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgte am 14.04.2021.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Dolleruper Bürgerwindpark hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Energy GmbH am 07.05.2021 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 15 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag einmal um fünf Jahre zu verlängern. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % in den ersten 15 Betriebsjahren sowie 97 % in den Betriebsjahren 16 – 20.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

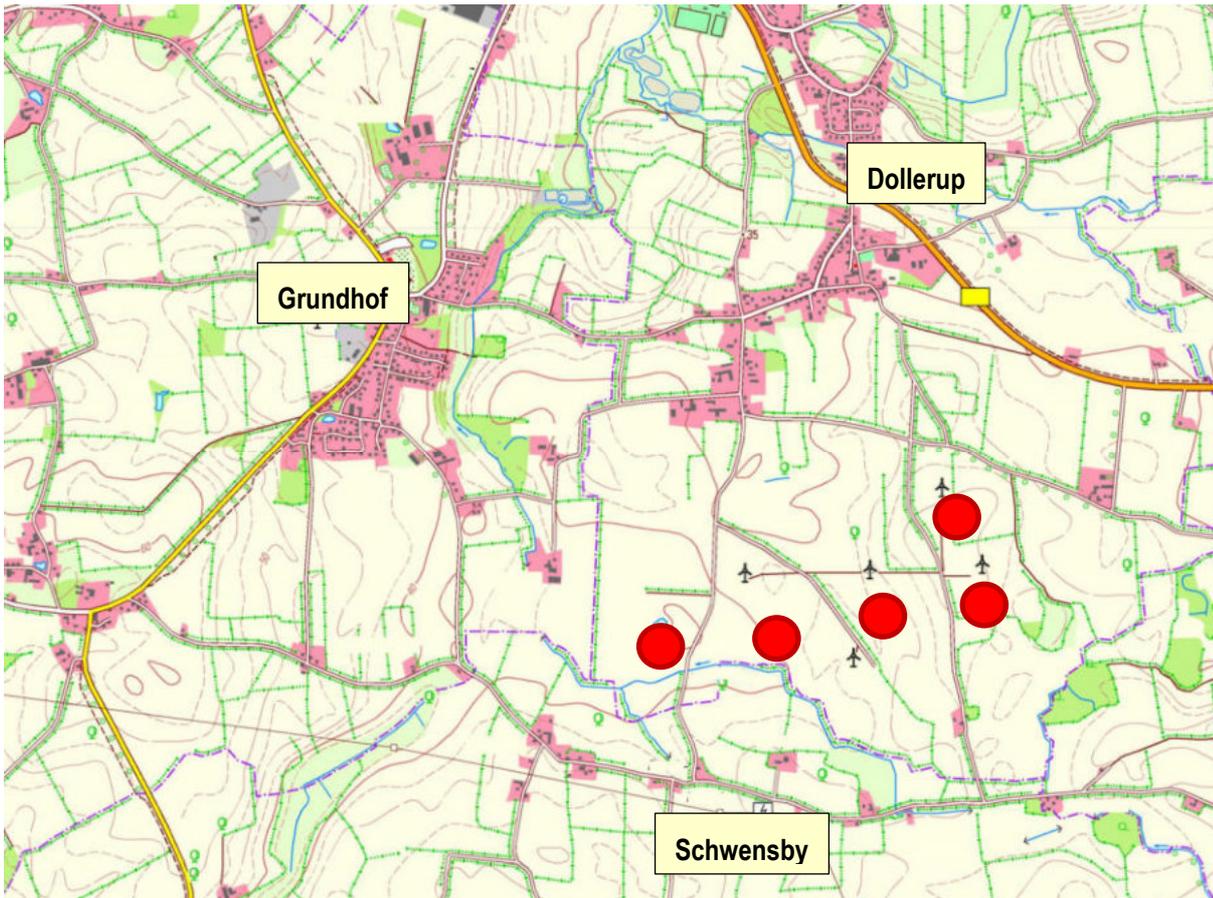
Der Standort der fünf geplanten Windenergieanlagen des Dolleruper Bürgerwindparks befindet sich in der Gemeinde 24989 Dollerup im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 8, Flurstücke 18/3, 60/1 und 30/2 sowie Flur 9, Flurstücke 64/2 und 47/2 der Gemarkung Dollerup). Die Gemeinde Dollerup ist ein ländlicher Ort im östlichen Bereich des Amtes Langballig und liegt ca. 15 km von Flensburg und 20 km von Kappeln entfernt.

Der Standort ist geprägt von Acker- und Grünlandflächen.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die geplanten Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 26.05.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erteilt. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden, zum Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Karte: eigene Darstellung nach ee-Nord GmbH & Co. KG

 Standorte der Windenergieanlagen der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der fünf geplanten Windenergieanlagen der Emittentin wurde daher ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten:

anemos Gesellschaft für
Umweltmeteorologie mbH
Böhmsholzer Weg 3
21391 Reppenstedt
(26.03.2021)

Für den Windparkbereich wird in dem Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,87 m/s in 91 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Das Gutachten berücksichtigt Schattenverluste sowie einen schallreduzierten Betrieb und Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und bei Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG 2023) in Höhe von 7 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im geplanten Dolleruper Bürgerwindpark.

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
1 – 20	rd. 44.520.000

Hieraus ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr:

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 20	rd. 8.904.000

Das erste Betriebsjahr entspricht dem Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Dolleruper Bürgerwindpark zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG 2023 regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG 2023 durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbe-

trag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist und deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2021 liegt, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEG 2023 herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,35 multipliziert. Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 60 %	1,35
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00

110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleistete Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind

Die Betreibergesellschaft hat am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots in Höhe von 5,80 Cent / kWh am 14.10.2021 einen Zuschlag in Höhe von 5,80 Cent / kWh erhalten.

Auf Basis des Zuschlags wird in der Prospektkalkulation aufgrund der Standortgüte in Höhe von 101,8 % von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,74 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen. Zudem kann sich die geplante Inbetriebnahme des Dolleruper Bürgerwindparks verzögern, was zu möglichen Pönalen (Strafzahlungen für den Fall der verspäteten Realisierung des Bürgerwindparks) im Rahmen des EEG 2023 bis hin zum Erlöschen des Zahlungsanspruchs aus der Ausschreibung führen kann.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 47 – 48) ausführlich erläutert.



Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Das Projekt Dolleruper Bürgerwindpark befindet sich in der Realisierungsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Den Kauf- und den Wartungsvertrag für die fünf Windenergieanlagen hat die Emittentin jeweils am 07.05.2021 mit der Nordex Energy GmbH abgeschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der geplanten fünf Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 26.05.2021 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, erteilt.
- Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden im Zeitraum 13.02.2020 bis 15.04.2020 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Am 10.09.2021 und 11.09.2021 wurden mit zwei Grundstückseigentümern Gestattungsverträge zur Legung von Kabelsystemen geschlossen.
- Am 30.09.2019 wurde mit einer Grundstückseigentümerin ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen geschlossen.
- Mit einer Grundstückseigentümerin wurde am 31.05.2022 ein Nutzungsvertrag für die Grundstücksflächen im Bereich des Umspannwerkes Schwensby Ost geschlossen.
- Mit der ee-Nord GmbH & Co. KG wurde am 28.05.2020 ein Projektierungsvertrag abgeschlossen.
- Mit der ee-Nord GmbH & Co. KG wurde am 16.08.2021 ein Vertrag über die technische Betriebsführung geschlossen.
- Am 15.07.2021 und 30.07.2021 wurden von der Emittentin zwei Kaufverträge über Ökopunkte geschlossen. Diese sind gemäß der BImSchG-Genehmigungen Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen.
- Mit der Gemeinde Dollerup hat die Emittentin am 15.01.2021 einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen.
- Für die Vorfinanzierung hat die Emittentin am 25.10.2021 einen Kontokorrentkreditvertrag mit der finanzierenden Bank geschlossen. Dieser beinhaltet jeweils eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I), welche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht in Anspruch genommen wurde, zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen (Projektvorfinanzierung II).
- Für die langfristige Finanzierung hat die Emittentin im Zeitraum 10.12.2021 bis 17.05.2022 vier Darlehensverträge mit der finanzierenden Bank geschlossen.
- Die Emittentin hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.09.2021 teilgenommen und am 14.10.2020 einen Zuschlag erhalten.
- Die Zuwegungen und Kranstellflächen wurden im 2. Quartal 2022 fertiggestellt.
- Die Fundamente wurden im 3. Quartal 2022 fertiggestellt.
- Mit dem Bau der Windenergieanlagen wurde im 4. Quartal 2022 begonnen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Halbjahr 2023 geplant (Prognose). Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (Projektrealisierung) ist für das 3. Quartal 2023 (Prognose) geplant. Der Rückbau der Bestandsanlagen ist für das 2. Halbjahr 2023 geplant (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Dollerup.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG,
Am Dorfplatz 2, 24969 Dollerup

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 17.07.2001 gegründet und am 26.07.2001 unter HRA 4355 FL im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.200 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb mehrerer Windkraftanlagen in der Gemeinde Dollerup zur Erzeugung elektrischer Energie sowie deren Verkauf an Energieversorgungsunternehmen (Einspeisung in das Netz) und/oder Stromhändler (Direktvermarktung von Strom) sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, es sei denn, dies stellt lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit dar.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Hanke Jensen und Thomas Jensen.

Die Gesellschaft wurde am 02.07.2001 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 4307 FL eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Christa Paulsen, Peter Hartwig Matz Petersen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.600 € sowie Hanke Jensen und Thomas Jensen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 1.800 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligung an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft kann die persönliche Haftung bei den Beteiligungsunternehmen übernehmen und deren Geschäfte führen. Dies gilt insbesondere für die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Ausgenommen sind jedoch solche Tätigkeiten, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen und die ihm unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.200 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 2.178.000 €. Davon sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.178.000 € eingezahlt. Damit sind keine Einlagen ausstehend. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 78 aufgeführten Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 2.178.000 € soll auf insgesamt 3.961.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 1.783.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 1.783 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat folgende Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben:

- unmittelbare Beteiligungen als Kommanditisten im Gesamtbetrag von 600.000 € nach Maßgabe eines vor dem 01.01.2005 erfolgten öffentlichen Angebots; die Vermögensanlage wurde im Jahr 2001 vom 01.08.2001 bis zum 30.09.2001 vollständig platziert und eingezahlt. Die erstmalige Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der bisher ausgegebenen Vermögensanlage besteht zum 31.12.2041. Sofern die bisher ausgegebene Vermögensanlage nicht vorher gekündigt wird und ein Anleger nicht auf sonstige Weise gemäß § 12 des Gesell-

schaftsvertrags aus der Emittentin ausscheidet, wird die bisher ausgegebene Vermögensanlage erst bei Auflösung des Emittenten in Form einer Beteiligung am Liquidationserlös fällig.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 38 bis 41 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (siehe Seiten 132 – 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ergeben:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt, auch nicht an eventuellen stillen Reserven oder am Firmenwert.
- Recht auf Vereinbarung zur Erhöhung der Kommanditeinlagen und Aufnahme weiterer Kommanditisten nach entsprechender Beschlussfassung der Kommanditisten.
- Die Komplementärin kann, wenn ein Kommanditist seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt, vom Vertrag zurücktreten, den Kapitalanteil des Kommanditisten entsprechend herabsetzen oder ihn aus der Gesellschaft ausschließen.
- Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die der Komplementärin durch die Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen.
- Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.

- Recht auf Zustimmung zur Höhe der Vergütung der Geschäftsführer
- Die Komplementärin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot und ist für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Emittentin, den Organen der Emittentin und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Widerspruchsrecht gegen ein schriftliches Beschlussverfahren.
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 140 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Recht auf Nachweis der Rechtsfolge im Falle des Todes eines Gesellschafters durch einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
- Leitung der Gesellschafterversammlungen.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Beschlussverfahren.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
- Entgegennahme der schriftlichen Kündigungen der Gesellschafter.
- Aufforderung zur Einzahlung der gezeichneten Kommanditeinlage

- Entgegennahme der notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten der Kommanditisten.
- Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Vorlage zur Prüfung.
- Schriftliche Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
- Übersendung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Leitung der Gesellschafterversammlungen.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens und Formulierung der Aufforderung zur Abstimmung.
- Bekanntgabe des Widerspruchs der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen ein schriftliches Beschlussverfahren
- Entgegennahme sowie Auszählung der Stimmzettel im schriftlichen Beschlussverfahren und schriftliche Mitteilung des Abstimmungsergebnisses an die Kommanditisten.
- Übersendung eines unterzeichneten Protokolls der Gesellschafterbeschlüsse mittels einfachen Briefes, per Mail oder Telefax an die Kommanditisten.
- Entgegennahme der Einsprüche gegen das Protokoll der Gesellschafterbeschlüsse.
- Aufforderung der Kommanditisten zum Nachweis ihrer Sonderbetriebsausgaben bis zum 01. März eines Jahres.
- Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten
- Unterrichtung der Kommanditisten über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
- Bei Ausscheiden eines Kommanditisten: Pflicht zur schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Kommanditisten.
- Als Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Komplementärin das Vermögen der Gesellschaft um alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu berichtigen und den etwaig verbleibenden Überschuss an die Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalkonten I auszuzahlen, soweit nicht vorab Verrechnungskonten auszugleichen sind.

abweichende Rechte der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das Recht, ihre Kommanditeinlage um 40 % zu erhöhen. Die Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat das Recht ihre Kommanditeinlage auf 420.000 € aufzustocken.

abweichende Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Thomas Jensen, Hans Heinrich Paulsen, Asmus Sören Petersen, Hinrich Philippsen und Hans-Peter Tramsen. Hans Heinrich Paulsen und Asmus Sören Petersen sind aus der Gesellschaft ausgeschieden und entsprechend keine Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der
Gründungsgesellschafter:
Am Dorfplatz 2, 24969 Dollerup

Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Christa Paulsen, Peter Hartwig Matz Petersen, Hinrich Philippsen und Hans-Peter Tramsen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 3.600 € sowie Hanke Jensen und Thomas Jensen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 1.800 €.

Die Geschäftsführung obliegt Hanke Jensen und Thomas Jensen.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Am Dorfplatz 2, 24969 Dollerup

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die nachfolgend aufgeführten Personen sind die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- 1) Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG
(Sitz der Gesellschaft: Dollerup)
- 2) Klaus Hans Andresen
- 3) Matthias Andresen
- 4) Rainer Berthold
- 5) Erich Boger
- 6) Anke Brietzke
- 7) Silvia Delfs
- 8) Werner Delfs
- 9) Karl-Henning Diederichsen
- 10) Elke Engelbrecht
- 11) Tycho Erichsen
- 12) Antje Erichsen
- 13) Claus Erichsen
- 14) Volker Haak
- 15) Jürgen Hansen
- 16) Wolfgang Hansen
- 17) Christa Hansen
- 18) Kirsten Hartmann
- 19) Jürgen Hinrichsen
- 20) Hans Georg Hinrichsen
- 21) Ulrike Hinrichsen
- 22) Inger Hinrichsen
- 23) Hans-Erich Jacobsen
- 24) Magarete Jacobsen
- 25) Karin Jacobsen
- 26) Las Hinrich Jacobsen
- 27) Gotje Jensen
- 28) Hanke Jensen
- 29) Heike Jensen
- 30) Thomas Jensen
- 31) Thomas Jepsen
- 32) Eike Maria Jordt
- 33) Thorsten Jordt
- 34) Peter Dietrich Jürgensen
- 35) Manfred Köster
- 36) Kerstin Kupfer
- 37) Martin Lausen
- 38) Andreas Martens
- 39) Birthe Miether
- 40) Holger Nissen
- 41) Christa Paulsen
- 42) Peter Hartwig Matz Petersen
- 43) Hinrich Philippsen
- 44) Jutta Philippsen
- 45) Carola Schwartz

- 46) Peter Rossen
- 47) Ulrike Rossen
- 48) Klaus Thomsen
- 49) Hans-Peter Tramsen
- 50) Hans Peter Wree

51) Nicolai Wree

Geschäftsanschrift der Kommanditisten:
Am Dorfplatz 2, 24969 Dollerup

Die Emittentin, die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, wurde am 17.07.2001 gegründet und damit vor mehr als zehn Jahren. Daher entfallen gemäß § 7 Abs. 1 VermVerkProspV die nachstehenden Angaben zu Einlagen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten und sonstigen Gesamtbezügen, Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat, Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland, Insolvenzverfahren sowie zur Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder zur Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bezug auf die Gründungsgesellschafter der Emittentin.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 2.178.000 € gezeichnet und eingezahlt. Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten.

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2023 – 2043. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

Die Komplementärin, die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 136 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 3 % der erzielten Stromerlöse inkl. Versicherungsentschädigungen für Betriebsausfall und Ersatzzahlungen für Einspeisemanagement, mindestens jedoch jährlich 5.000 €. In der Planungsrechnung wurde für die Haftungsvergütung ein Betrag in Höhe von 1.532.985 € für den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 136 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihr durch die Geschäftsführung der Emittentin entstehen. Die Geschäftsführungsvergütung beträgt jährlich 62.500 €. Die Höhe der Vergütung ist bis zum 31.12.2024 festgesetzt und kann danach

neu verhandelt werden. Für die Planungsrechnung wurde für die Geschäftsführungsvergütung ein Betrag von jährlich 62.500 € und für den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) von 1.312.500 € prognostiziert. Hanke Jensen und Thomas Jensen, Geschäftsführer der Emittentin, erhalten von diesem Betrag eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von jährlich jeweils 3.600 € bzw. über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) jeweils insgesamt in Höhe von 75.600 €. Daher wird die Geschäftsführungsvergütung in Höhe von insgesamt 151.200 € in dem Gesamtbetrag der Vergütung, die der Komplementärin zusteht, nicht berücksichtigt.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die der Komplementärin, der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, insgesamt zustehen, beträgt über den Planungszeitraum (2023 – 2043) 2.694.285 €.

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Komplementärin, der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, und damit auch der Emittentin, der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Hanke Jensen und Thomas Jensen erhalten für diese Tätigkeit von der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH jährlich jeweils 3.600 € bzw. über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) jeweils insgesamt 75.600 €. Die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH erhält gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin alle Aufwendungen, dazu zählen auch die Vergütungen der Geschäftsführer, von der Emittentin ersetzt.

Den auf Seite 78 unter 1) bis 53) genannten Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 252 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditeinlagen der genannten Kommanditisten in Höhe von insgesamt 2.178.000 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbeitrag der Ausschüttungen an die genannten Kommanditisten in Höhe von 5.488.560 € über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043). Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, ihre Kommanditeinlagen zu erhöhen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob und auf welchen Betrag die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ihre Kommanditeinlagen erhöhen.

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hanke Jensen, Thomas Jensen, Christa Paulsen, Peter Hartwig Matz Petersen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Gesellschafter der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 3.600 €, entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals bzw. 1.800 €, entsprechend 1/14 des gesamten Stammkapitals (Hanke Jensen und Thomas Jensen), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Thomas Jensen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafter der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG beteiligt, die wiederum Gesellschafterin der Emittentin ist. Damit hat Thomas Jensen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Thomas Jensen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, und damit unmittelbar für Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG tätig, die wiederum Gesellschafterin der Emittentin ist. Die Höhe der Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit wird jährlich festgelegt und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Im Jahr 2022 erhielt Thomas Jensen keine Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit.

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Peter Hartwig Matz Petersen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen, abgeschlossen im Zeitraum 13.02.2020 bis 15.04.2020, gepachtet hat. Das Nutzungsentgelt beträgt unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin für Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Peter Hartwig Matz Petersen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, durchschnittlich jährlich 108.039 €, insgesamt 2.268.818 €. Zusätzlich erhalten die Grundstückseigentümer für versiegelte Flächen (Fundamente, Wege, Kranstallflächen) eine Vergütung. Die Berechnung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen. Die Vergütungen für versiegelte Flächen für

die genannten Kommanditisten stehen daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Darüber hinaus erhielten die genannten Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Jahr 2022 Ernteentschädigungen in Höhe von 10.390 € und Halteprämien in Höhe von 1.432 €.

Peter Hartwig Matz Petersen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält aufgrund des Gestattungsvertrages zur Legung von Kabelsystemen vom 10.09.2021 eine Einmalzahlung in Höhe von 5.432 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 7.925.832 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH sowie der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, der nicht bekannten Geschäftsführungsvergütung der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG sowie der nicht bekannten Pachtvergütungen für versiegelte Flächen.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 10.620.117 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH sowie der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG und der nicht bekannten Geschäftsführungsvergütung der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG sowie

der nicht bekannten Pachtvergütungen für versiegelte Flächen.

Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Bei der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Für die beiden genannten juristischen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Die auf Seite 78 unter 2) bis 53) genannten Personen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.



Die nachfolgenden Angaben erfolgen gemäß § 7 Abs. 2 VermVerkProspV für die Gründungsgesellschafter sowie für die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Auflistung dieser Personen befindet sich auf Seite 78.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Thomas Jensen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Hanke Jensen, Christa Paulsen und Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zugleich Gesellschafter (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 3.600 €, entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals bzw. 1.800 €, entsprechend 1/14 des gesamten Stammkapitals (Hanke Jensen und Thomas Jensen) der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Hanke Jensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und Thomas Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer

der Komplementärin, der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operativer Tätigkeiten.

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit den Nutzungsverträgen, abgeschlossen im Zeitraum 13.02.2020 bis 09.04.2020, gepachtet hat. Damit erbringen Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag vom 15.04.2020 gepachtet hat. Außerdem ist Peter Hartwig Matz Petersen Grundstückseigentümer von Flächen, auf denen der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 10.09.2021 die Verlegung von Kabelsystemen gestattet wird. Damit erbringt Peter Hartwig Matz Petersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.



Verbundene Unternehmen

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Thomas Jensen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hanke Jensen, Christa Paulsen und Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 3.600 €, entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals bzw. 1.800 €, entsprechend 1/14 des gesamten Stammkapitals (Hanke Jensen und Thomas Jensen) der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Thomas Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafter (mit einem Kommanditanteil von 33,33 %) der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Thomas Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und Hanke Jensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Thomas Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Geschäftsführer der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 74 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 07.05.2021)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrags für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 07.05.2021)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Betrieb der Windenergieanlagen (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

▪ **Projektierungsvertrag** (abgeschlossen am 28.05.2020)

Der Projektierungsvertrag mit der ee-Nord GmbH & Co. KG wurde am 28.05.2020 geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektierungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Vertrag über die Erbringung von Betriebsführungsleistungen** (abgeschlossen am 16.08.2021)

Die Emittentin hat mit der ee-Nord GmbH & Co. KG einen Vertrag über die technische Betriebsführung abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser die Betriebsführung des Windparks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Kaufverträge der Ökopunkte** (abgeschlossen am 15.07.2021 und 30.07.2021)

Die Kaufverträge über Ökopunkte sind gemäß der BImSchG-Genehmigungen Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Kaufverträge für die Ökopunkte, damit die geforderten Kompensationsmaßnahmen erfüllt werden und der Windpark realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen im Zeitraum 13.02.2020 bis 15.04.2020)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzungsverträge wurden von der Emittentin mit sieben Grundstückseigentümern im Windparkgebiet (darunter Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Dolleruper Bürgerwindpark nicht realisiert werden kann.

- **Gestattungsverträge zur Legung von Kabelsystemen**

(abgeschlossen am 10.09.2021 und 11.09.2021)

Mit zwei Grundstückseigentümern (darunter Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) wurden Gestattungsverträge zur Legung von Kabelsystemen geschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Gestattungsverträge, da anderenfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen**

(abgeschlossen am 30.09.2019)

Mit einer Grundstückseigentümerin wurde ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen geschlossen, der für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gestattungsvertrages, da anderenfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsvertrag**

(abgeschlossen am 31.05.2022)

Der Nutzungsvertrag mit einer Grundstückseigentümerin ist Voraussetzung für die Nutzung von Grundstücksflächen im Bereich des Umspannwerkes Schwensby Ost und damit für die Errichtung des Umspannwerkes der Emittentin. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung des erforderlichen Grundstückes für das Umspannwerk der Netzanschluss für den Dolleruper Bürgerwindpark nicht realisiert werden kann.

- **Städtebaulicher Vertrag**

(abgeschlossen am 15.01.2021)

Der Städtebauliche Vertrag, abgeschlossen mit der Gemeinde Dollerup am 15.01.2021, gestattet die Verlegung von Kabeltrassen sowie die Nutzung von Wegen und Straßen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Städtebaulichen Vertrages, da anderenfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens** (abgeschlossen im Zeitraum 25.10.2021 bis 17.05.2022)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem eingezahlten Eigenkapital von 2.178.000 € sowie dem noch einzuwerbenden Eigenkapital von 1.783.000 € Fremdmittel in Höhe von 15.200.000 € benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus den Darlehen I bis IV der finanzierenden Bank zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (im Zeitraum 10.12.2021 bis 17.05.2022 abgeschlossen)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus dem Kontokorrentkredit der finanzierenden Bank zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I), zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie zur Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen (Projektvorfinanzierung II), abgeschlossen am 25.10.2021

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits Investitionen in Höhe von 16.024.646 € in Sachanlagen (Bau der Anlageobjekte) getätigt. Davon entfallen bereits getätigte Investitionen in Höhe von 507.729 € auf das Jahr 2023. Die noch ausstehenden Investitionen betragen 2.873.754 €. Insgesamt sind damit Investitionen in Höhe von 3.381.483 € für das Jahr 2023 geplant. Die laufenden Investitionen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 200.000 € für die Verkabelung und den Netzanschluss.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von fünf Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Dollerup.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von fünf Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die Rückführung der Projektvorfiananzierung.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet.

Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorzugsweise den Bürgern der Gemeinde Dollerup angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark gehörenden fünf Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 7 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 137 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Dollerup, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 8, Flurstücke 18/3, 60/1 und 30/2 sowie Flur 9, Flurstücke 64/2 und 47/2 der Gemarkung Dollerup) zu errichtenden fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / TS91 mit einer Nennleistung von je 3.600 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 91 m sowie die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Errichtung. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung sowie dem Umspannwerk. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehö-

ren die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind für das 3. Quartal 2023 geplant.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehören weiterhin die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) inkl. Zinsen sowie die Bildung einer Liquiditätsreserve.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf Seite 66 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 1.765.877 €.

Diese Nettoeinnahmen werden für Restzahlungen an den Windenergieanlagenhersteller für die Errichtung des Dolleruper Bürgerwindparks, bestehend aus fünf Windenergieanlagen, in der Gemeinde Dollerup (511.450 €), zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) inkl. Zinsen (1.213.227 €) und zur Bildung einer Liquiditätsreserve (41.200 €) genutzt. Die durch die Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Errichtung des Dolleruper Bürgerwindparks, bestehend aus fünf Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Dollerup, genutzt.

Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach der für das 3. Quartal 2023 geplanten Fertigstellung und Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

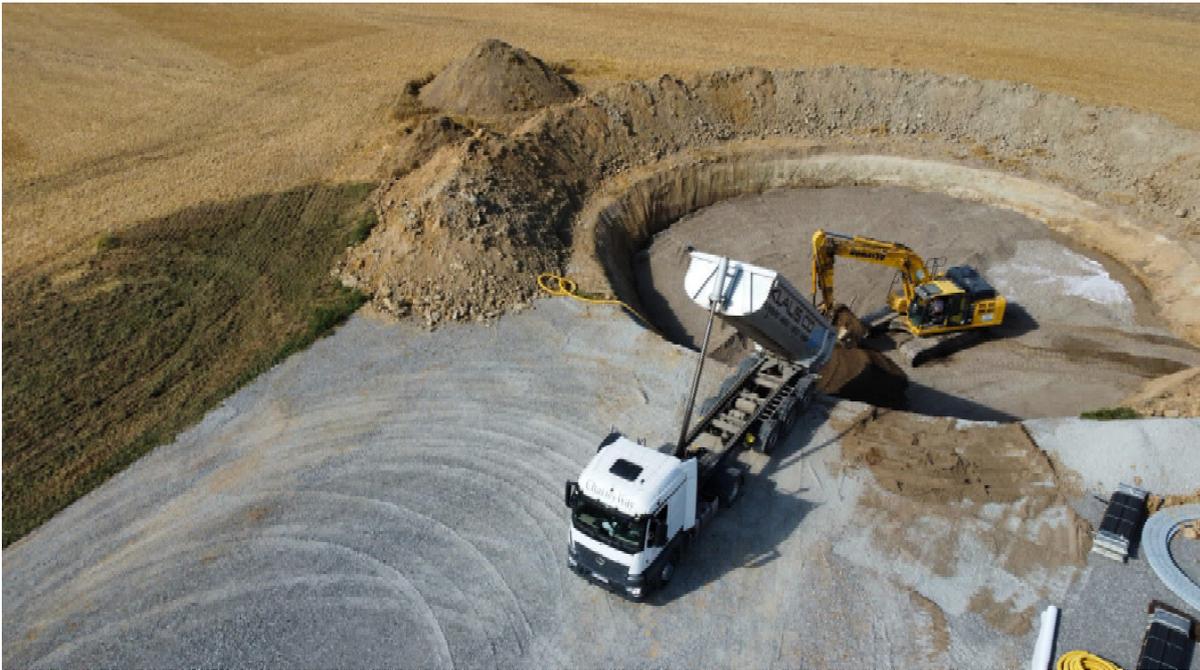
Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve über den Finanzierungszeitraum (2023 – 2040) sowie einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau über den Betrachtungszeitraum (2023 – 2043) wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 61 – 62 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.



**Information zu Eigentumsverhältnissen
bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12
VermVerkProspV zu nennenden Personen**

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 07.05.2021 einen Kaufvertrag über fünf Windenergieanlagen geschlossen. Die Windenergieanlagen befinden sich in der Errichtung. Der Eigentumsübergang ist bereits erfolgt.

Darüber hinaus stand und steht der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Peter-Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) steht Eigentum an Flächen zu, die die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen, abgeschlossen im Zeitraum 13.02.2020 bis 15.04.2020, gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Peter-Hartwig Matz Petersen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den nicht genannten Gründungsgesellschaftern und den nicht genannten Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Emittentin, die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, hat mit der Nordex Energy SE & Co. KG am 07.05.2021 einen Kaufvertrag über fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / TS91 abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Sicherungsübereignung der fünf Windenergieanlagen, vertragliche Sicherung der Windenergieanlagen-Standorte sowie der Nebenanlagen, Kranstellflächen, Baustraßen, Zuwegungen, Schalt-, Mess- und Transformatorstationen sowie der Verlegung der Anschlussleitungen, Mittelspannungsdreileiterkabelsysteme nebst Kommunikationskabel mit Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, vertragliche Sicherung der Zuwegungen innerhalb des Windparks mit Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag der fünf Windenergieanlagen, Abtretungs- und Eintrittsvereinbarung in den Wartungsvertrag der fünf Windenergieanlagen, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Elektronik-/Maschinen und Maschinen-BU-Versicherung sowie aus der zu erstattenden Mehrwertsteuer, Verpfändung einer dauerhaften Liquiditätsreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen, Abtretung der

Vergütungsansprüche der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie einschließlich aller Nebenansprüche und Abtretungs- und Eintrittsvereinbarung in den Geschäftsbesorgungsvertrag.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.05.2021 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Von 22:00 – 6:00 Uhr sind die Windenergieanlagen in anderen Betriebsmodi schallreduziert zu betreiben, um die jeweiligen vorgegebenen Schallleistungspegel einzuhalten. Zusätzlich sind die Windenergieanlagen bis zur Abnahmemessung in anderen vorgeschriebenen Betriebsmodi schallreduziert zu betreiben.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entsprechende Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Tempe-

raturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG am 26.05.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Nordex Energy SE & Co. KG, am 07.05.2021 einen Kaufvertrag über fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 3.6 / 91 abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Nordex Energy SE & Co. KG, am 07.05.2021 einen Wartungsvertrag für die fünf Windenergieanlagen der Emittentin abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren mit der Option um eine einmalige Verlängerung um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen und umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung und Inspektion der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen und Berichterstattung,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Windenergieanlagen,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie
(1. – 15. Betriebsjahr: 98 %)
(16. – 20. Betriebsjahr: 97 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Projektierungsvertrag**

Der Projektierungsvertrag mit der ee-Nord GmbH & Co. KG wurde am 28.05.2020 von der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG hat ein speziell auf die Entwicklung von Windparks abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Die Vergütung wurde pauschal vereinbart.

▪ **Vertrag über die Erbringung von Betriebsführungsleistungen**

Am 16.08.2021 wurde mit der ee-Nord GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Erbringung von Betriebsführungsleistungen abgeschlossen. Der Vertrag beginnt mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit anschließend jährlicher Verlängerung. Er umfasst diverse Leistungen der technischen Betriebsführung. Es wurde ein jährlicher Festpreis vereinbart.

▪ **Kaufverträge Ökopunkte**

Gemäß den BImSchG-Genehmigungen vom 26.05.2021 wird zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt der Ankauf von Ökopunkten gefordert. Dafür hat die Emittentin mit zwei Privatpersonen am 15.07.2021 und 30.07.2021 Verträge über den Kauf von Ökopunkten geschlossen. Es wurde ein einmaliger Festpreis vereinbart.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Dolleruper Bürgerwindpark benötigten Flächen (darunter Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesell-

schafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden im Zeitraum 13.02.2020 bis 15.04.2020 unterzeichnet.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung bzw. die Erstellung, den Betrieb und die Nutzung einer oder mehrerer Windenergieanlagen nebst der erforderlichen Nebenanlagen, Schalt-, Mess- und Transformatorstationen sowie Kranstellflächen, Baustraßen, Zuwegungen und Anschlussleitungen. Die Gestattung umfasst auch den späteren Ersatz der Windenergieanlagen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge zweimalig um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

Das jährliche Nutzungsentgelt richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin. Darüber hinaus werden für Ernteausschäden durch die Bauarbeiten und Flurschäden durch den Bau und die Unterhaltung der Kabeltrasse sowie Drainagefolgeschäden einmalige Entschädigungen gezahlt. Für die Zeit bis zum Bau der Windenergieanlagen wird eine Halteprämie gezahlt.

▪ **Nutzungsvertrag**

Die Emittentin hat am 31.05.2022 mit der Grundstückseigentümerin, der für die Erweiterung des Umspannwerks „Schwensby“ benötigten Fläche, einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Mit dem Nutzungsvertrag stellt die Grundstückseigentümerin eine Fläche zur Errichtung, Verlegung, Unterhaltung, Instandsetzung und Beseitigung eines betriebsbereiten Trafos nebst Nebenanlagen und alle erforderlichen Kabel zur Verfügung.

Der Nutzungsvertrag beginnt ab dem 01.10.2022 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Im Anschluss kann der Vertrag verlängert werden.

Es wurde ein einmaliges Nutzungsentgelt vereinbart.

▪ **Gestattungsverträge zur Legung von Kabelsystemen**

Die Emittentin hat am 10.09.2021 und 11.09.2021 mit zwei Grundstückseigentümern (darunter Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) Gestattungsverträge zur Legung von Kabelsystemen geschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 30 Jahren mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils fünf Jahre. Es wurde ein einmaliges Entgelt vereinbart.

▪ **Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen**

Am 30.09.2019 hat die Emittentin mit der Gemeinde Sörup einen Gestattungsvertrag zur Verlegung von Leitungen abgeschlossen. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Es wurde kein Entgelt vereinbart.

▪ **Städtebaulicher Vertrag**

Die Emittentin hat am 15.01.2021 einen Städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Dollerup abgeschlossen, um die Entwicklung der Windkraftnutzung in der Gemeinde Dollerup zu steuern und zu unterstützen.

Die Gemeinde Dollerup gestattet der Emittentin die Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücksflächen und Wege für die Verlegung und Nutzung von Kabeln

und räumt der Emittentin ein Sondernutzungsrecht für Schwerlastverkehr auf gemeindlichen Straßen und Wegen im Gemeindegebiet ein.

Die vertragliche Vereinbarung endet für die Emittentin nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart. Darüber hinaus trägt die Emittentin alle weiteren im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Kosten (Erstellung und Unterhaltung von gegebenenfalls erforderlichen Erschließungsanlagen, Herichtung von Schäden, etc.).

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 25.10.2021 einen Kontokorrentkreditvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet jeweils eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I), zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Vorfinanzierung der langfristigen Darlehen (Projektvorfinanzierung II).

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin im Zeitraum 10.12.2021 bis 17.05.2022 vier Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, die von der finanzierenden, einer regional ansässigen, Bank ausgereicht werden.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen, abgeschlossen im Zeitraum 13.02.2020 bis 09.04.2020, gepachtet hat. Damit erbringen Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag vom 15.04.2020 gepachtet hat. Außerdem ist Peter Hartwig Matz Petersen Grundstücksei-

gentümer von Flächen, auf denen der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 10.09.2021 die Verlegung von Kabelsystemen gestattet wird. Damit erbringt Peter Hartwig Matz Petersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen Matthias Andresen, Jürgen Hinrichsen, Hinrich Philipsen und Hans-Peter Tramsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Peter Hartwig Matz Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Hanke Jensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Thomas Jensen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), erbringen in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Darüber hinaus erbringen Hanke Jensen und Thomas Jensen (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV und Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die nicht genannten Gründungsgesellschafter und die nicht genannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Hanke Jensen und Thomas Jensen. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Am Dorfplatz 2
24989 Dollerup

Hanke Jensen und Thomas Jensen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin. Hanke Jensen und Thomas Jensen erhalten für ihre Geschäftsführungstätigkeit von der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH jährlich jeweils 3.600 € bzw. über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) jeweils insgesamt 75.600 €. Die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH erhält gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin alle Aufwendungen, dazu zählen auch die Vergütungen der Geschäftsführer, von der Emittentin ersetzt.

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 1.800 €, entsprechend jeweils 1/14 des gesamten Stammkapitals), die wiederum Komplementärin der Emittentin ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen.

Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Thomas Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Gesellschafter der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG beteiligt, die wiederum Gesellschafterin der Emittentin ist.

Damit hat Thomas Jensen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Jensen und Falke Windpark Dollerup

GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Thomas Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, und damit unmittelbar für die Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG tätig, die wiederum Gesellschafterin der Emittentin ist. Die Höhe der Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit wird jährlich festgelegt und kann daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Im Jahr 2022 erhielt Thomas Jensen keine Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit.

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin beteiligt und haben damit Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmen.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 252 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditeinlagen in Höhe von 240.000 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an Hanke Jensen und Thomas Jensen in Höhe von 604.800 €. Hanke Jensen und Thomas Jensen sind gemäß Gesellschaftsvertrag berechtigt, ihre Kommanditeinlagen zu erhöhen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob und auf welchen Betrag Hanke Jensen und Thomas Jensen ihre Kommanditeinlagen erhöhen werden.



Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen, beträgt mindestens 756.000 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH sowie der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG und der nicht bekannten Geschäftsführungsvergütung der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihren Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Hanke Jensen und Thomas Jensen, sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Hanke Jensen und Thomas Jensen, sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (jeweils mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 1.800 €, entsprechend jeweils 1/14 des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Hanke Jensen und Thomas, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Thomas Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

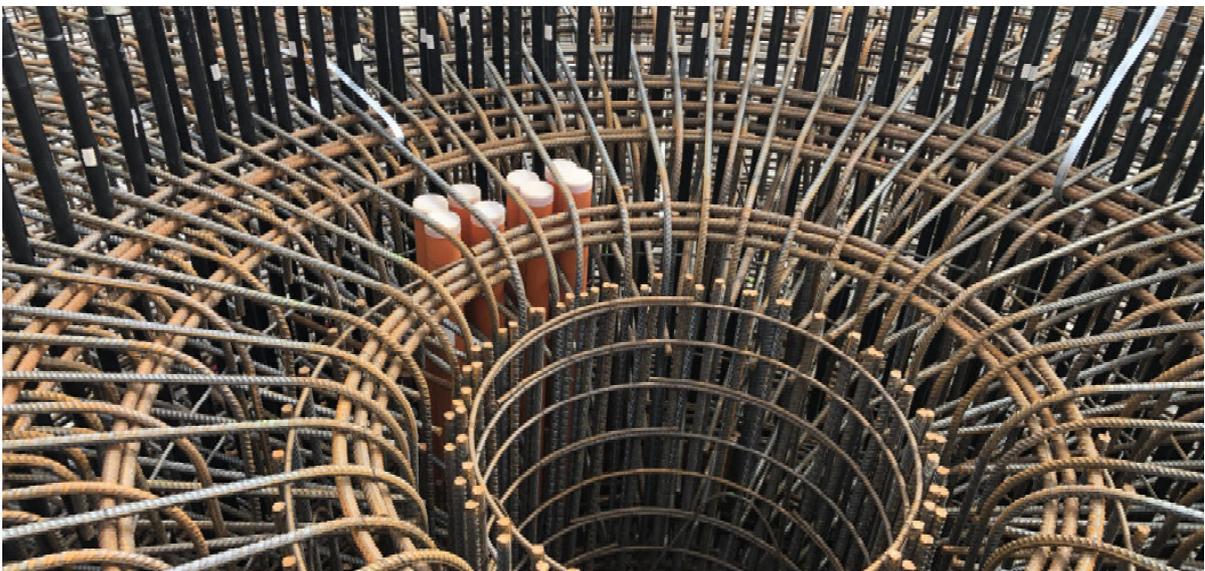
Hanke Jensen und Thomas Jensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von jeweils 1.800 € Gesellschafter der Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Thomas Jensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter (mit einem Kommanditanteil von 33,33 %) der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2021

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss wurde am 07.07.2022 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

AKTIVA (Stichtag: 31.12.2021)	EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.584,00
2. technische Anlagen und Maschinen	236.623,50
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.213.609,00
	3.451.816,50
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	43.500,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	401.533,00
	445.033,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	354.311,46
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	399.883,01
	754.194,47
II. Guthaben bei Kreditinstituten	791.444,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.072,20
	5.444.560,83

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2021)	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	2.178.000,00
B. Rückstellungen	
sonstige Rückstellungen	46.883,21
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.570.633,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.398,74
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39.807,65
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	582.837,24
	3.219.677,62
	5.444.560,83

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021)	EUR
1. Umsatzerlöse	1.115.345,71
2. sonstige betriebliche Erträge	484,92
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-95.694,61
4. Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-79,82
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-124.698,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-297.305,29
7. Erträge aus Beteiligungen	407,34
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzdienstleisters	0,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.188,40
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.265,28
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-86.423,00
12. Ergebnis nach Steuern	508.960,37
13. Jahresüberschuss	508.960,37
14. Gutschrift auf Kapitalkonten	0,00
15. Gutschrift auf Verbindlichkeitskonten	-508.690,37
16. Bilanzgewinn	0,00

ANHANG zum Jahresabschluss zum 31.12.2021

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Dollerup

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Dollerup und ist unter der Nummer HRA 4355 FL im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Von den Schutz- und Erleichterungsvorschriften der §§ 286 Abs. 4 / 288 Abs. 2 HGB i.V.m. § 267 Abs. 2 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgt unter dem Aspekt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer linear über 16 Jahre vor genommen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung ist im anliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 0,00 € (Vj. € 314.396,79).

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf € 582.837,24.

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführerin und persönlich haftende Gesellschafterin ist die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH. Ihr Stammkapital beträgt € 25.200,00.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Thomas Jensen, Dollerup, und Hanke Jensen, Dollerup.

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Dollerup, 08.06.2022

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Dollerup

vertreten durch

Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH
Dollerup

(Thomas Jensen)

(Hanke Jensen)

ANLAGESPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Dollerup

	Anschaffungs-, und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand		Stand	Stand		Stand	Stand	
	01.01.2021	Zugänge	31.12.2021	01.01.2021	Geschäftsjahr	31.12.2021	31.12.2021	01.01.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	70.892,73	0,00	70.892,73	68.482,73	826,00	69.308,73	1.584,00	2.410,00
2. technische Anlagen und Maschinen	6.174.122,45	0,00	6.174.122,45	5.813.626,95	123.872,00	5.937.498,95	236.623,50	360.495,50
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	287.396,19	2.926.212,81	3.213.609,00	0,00	0,00	0,00	3.213.609,00	287.396,19
	6.532.411,37	2.926.212,81	9.458.624,18	5.882.109,68	124.698,00	6.006.807,68	3.451.816,50	650.301,69
II. Finanzanlagen								
1. Beteiligungen	43.500,00	0,00	43.500,00	0,00	0,00	0,00	43.500,00	43.500,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	401.533,00	0,00	401.533,00	0,00	0,00	0,00	401.533,00	401.533,00
	445.033,00	0,00	445.033,00	0,00	0,00	0,00	445.033,00	445.033,00
	6.977.444,37	2.926.212,81	9.903.657,18	5.882.109,68	124.698,00	6.006.807,68	3.896.849,50	1.095.334,69

LAGEBERICHT zum 31.12.2021

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Dollerup

A. Grundlagen des Unternehmens

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 17.07.2001 gegründet. Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister Flensburg erfolgte am 26.07.2001 unter der Nummer HRA 4355 FL. Komplementärin ist die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, die am 02.07.2001 im Handelsregister Flensburg unter der Nummer HRB 4307 FL eingetragen wurde.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb mehrerer Windkraftanlagen in der Gemeinde Dollerup zur Erzeugung elektrischer Energie sowie deren Verkauf an Energieversorgungsunternehmen (Einspeisung in das Netz) und/oder Stromhändler (Direktvermarktung von Strom) sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft betreibt in der Gemeinde Dollerup seit 2001 drei Windenergieanlagen des Typs Südwind S70 mit einer jeweiligen Nennleistung von 1,5 Megawatt (MW) sowie seit 2007 eine weiteren Windenergieanlage des Typs Repower MM82 mit einer Nennleistung von 2,05 MW.“

B. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stieg der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von sechs Prozent im Jahr 2000 auf 41,1 Prozent in 2021. Bis zum Jahr 2030 sollen, laut Koalitionsvertrag, 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien produziert werden. Den größten Anteil am erneuerbaren Strom-Mix hatte 2021 nach wie vor die Windenergie Onshore mit 38,3 Prozent. Die installierte Nennleistung der Onshore-Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein wird in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Des Weiteren wird das Repowering von alten Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein an Bedeutung zunehmen. Die Windenergie an Land bleibt damit die treibende Kraft der Energiewende.

Beim ersten Geschäftsjahr 2001 handelte es sich um ein Rumpfwirtschaftsjahr. Die folgenden Wirtschafts- bzw. Geschäftsjahre entsprachen jeweils dem Kalenderjahr. Das Wirtschaftsjahr 2002 war das erste volle Kalenderjahr, das geprägt war von planmäßigen Ausgaben in Bezug auf die Erreichung des Ziels der Gesellschaft, einen Bürgerwindpark zu initiieren. Im Jahr 2001 wurden die ersten 3 Windenergieanlagen samt Infrastruktur errichtet und im Oktober 2001 in Betrieb genommen. Im Jahr 2007 erfolgte dann die Errichtung der vierten Windenergieanlage samt Infrastruktur und Inbetriebnahme. In allen Jahren wurden die 4 Windenergieanlagen planmäßig betrieben, der Kapitaldienst wie geplant geleistet und Ausschüttungen an die Gesellschafter vorgenommen. Seit 2019 laufen nun die Planungen und teilweise auch schon Baumaßnahmen für das Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen, nach dem in Zukunft 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Leistung von jeweils 3,6 MW errichtet werden sollen.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Jahr 2021 wurden Erträge in Höhe von 1.118.426 EUR erzielt, die damit um gut 73 TEUR niedriger ausfielen als im Vorjahr. Im Geschäftsjahr 2021 wies die Gesellschaft einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von 508.960,37 EUR aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den Erträgen abzüglich Abschreibungen, Aufwendungen für die Geschäftsführung, der Haftungsvergütung für die Komplementärin, Versicherungsbeiträgen, Nutzungsentgelten, Reparaturen, Wartung und Zinsaufwand sowie sonstigen Kosten der Verwaltung. Die Investition in Höhe von rd. 2.926 TEUR für die neu geplanten Windenergieanlagen wurde als Anlagen im Bau verbucht, da die endgültige Fertigstellung mit Abnahme erst in 2023 zu erwarten ist. Die Position Anlagen im Bau betrug somit zum Ende des Jahres 2021 rd. 3.214 TEUR.

Neben den Anlagen im Bau werden in der Aktiva der Restwert der alten Windenergieanlagen samt Zuwegung mit rd. 238 TEUR, die Finanzanlagen bestehend aus Beteiligungen (rd. 44 TEUR) und Wertpapieren (rd. 402 TEUR) sowie das Umlaufvermögen in Form des Bankguthabens (rd. 791 TEUR), Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerforderungen (rd. 400 TEUR) und Forderungen aus

Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. 354 TEUR ausgewiesen. Zudem bestanden zum Bilanzstichtag Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 2 TEUR.

Darlehen für die Finanzierung des Repowering-Projekts wurden zum Bilanzstichtag in Höhe von rd. 2.571 TEUR ausgewiesen. Zudem bestanden zum Stichtag noch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Nutzungsentschädigungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin in Höhe von zusammen rd. 106 TEUR.

3. Prognosebericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Geschäftsjahres nicht ergeben. Es wird erwartet, dass in 2022 noch damit begonnen wird, die neuen Windenergieanlagen zu errichten. Eine Inbetriebnahme der neuen Anlagen ist für das 2. Quartal 2023 geplant. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlagen können die Altanlagen weiterbetrieben werden, danach müssen sie stillgelegt und innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden.

Aufgrund der in den ersten Monaten des Jahres günstigen Lage am Strommarkt, mit hohen Preisen für den eingespeisten Strom, wird ein gutes bis sehr gutes Jahresergebnis in 2022 erwartet.

4. Chancen- und Risikobericht

Aus dem Betrieb der Windenergieanlagen sollen Erträge erwirtschaftet werden, um so angemessene und regelmäßige Auszahlungen sowie eine marktgerechte Rendite zu erzielen.

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Unternehmens sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Die abgeschlossenen Kreditverträge sind u. a. durch Sicherungsübereignungen abgesichert. Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs ist somit sichergestellt; es sind keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

C. Ergänzende Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAniG

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen, beträgt 73.616,17 EUR. Die festen Vergütungen in Höhe von 1.432,30 EUR betreffen die Halteprämie an fünf Kommanditisten. Die variablen Vergütungen betreffen die Haftungsvergütung an die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (Komplementärin) in Höhe von 33.451,81 EUR und die Pachtzahlungen an sechs Kommanditisten in Höhe von 38.732,06 EUR. Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten bzw. berücksichtigten Vergütungen an Führungskräfte (Komplementärin) beträgt 33.451,81 EUR und betrifft ausschließlich Vergütungen an die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (Komplementärin). In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 EUR.

D. Bilanzzeit

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegung-Grundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Dollerup, den 8.6.2022

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Dollerup

vertreten durch

Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH
Dollerup

(Thomas Jensen)

(Hanke Jensen)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zum 31.12.2021 wurden von den Wirtschaftsprüfern Derik Werth und Kai Hoffmann-Wülfing der ATN Allgemeine Treuhand Nord, Muhliusstraße 63, 24103 Kiel nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an

der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zum 31.12.2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen über wiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Kiel, 24.06.2022

ATN Allgemeine Treuhand Nord
Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Derik Werth
- Wirtschaftsprüfer -

Kai Hoffmann-Wülfing
- Wirtschaftsprüfer -

Zwischenübersicht der Emittentin zum 28.02.2023

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 28.02.2023)		
AKTIVA (Stichtag: 28.02.2023)		EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	620,46	
2. technische Anlagen und Maschinen	92.107,87	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.024.646,45	
	<u>16.117.374,78</u>	16.117.374,78
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	43.500,00	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	401.533,00	
	<u>445.033,00</u>	445.033,00
Summe Anlagevermögen		<u>16.562.407,78</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	189.343,74	
2. sonstige Vermögensgegenstände	151.250,89	
	<u>340.594,63</u>	340.594,63
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		500.230,44
Summe Umlaufvermögen		<u>840.825,07</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.726,12
		<u>17.404.958,97</u>
PASSIVA (Stichtag: 28.02.2023)		EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		2.178.000,00
II. Bilanzgewinn		0,00
Summe Eigenkapital		<u>2.178.000,00</u>
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	64.115,00	
2. sonstige Rückstellungen	137.359,04	
	<u>201.474,04</u>	201.474,04
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.608.673,67	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	801,43	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	505,82	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	415.323,85	
5. andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	180,16	
	<u>15.025.484,93</u>	15.025.484,93
		<u>17.404.958,97</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	01.01.2023 –	01.01.2022 –
	28.02.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	254.225,62	2.071.778,07
2. Gesamtleistung	254.225,62	2.071.778,07
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.145,29
4. Fremdleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.000,57	123.949,17
5. Personalaufwand		
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0,00	76,39
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.783,17	124.696,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	10.169,02	99.197,57
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	44.856,56	96.940,15
c) Reparaturen und Instandhaltungen	27.411,11	120.735,31
d) Werbe- und Reisekosten	0,00	1.176,92
e) verschiedene betriebliche Kosten	7.996,29	55.390,28
	90.432,98	373.440,23
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,16	947,11
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,56	2.171,19
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	15.720,60	189.723,00
11. Ergebnis nach Steuern	109.289,90	1.259.814,49
12. Jahresüberschuss	109.289,90	1.259.814,49
13. Gutschrift auf Kapitalkonten		0,00
14. Gutschrift auf Verbindlichkeitskonten		1.259.814,49
15. Bilanzgewinn		0,00

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 28.02.2023 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung in den Jahren 2022 und 2023 ist in der Zwischenübersicht zum 28.02.2023 dargestellt. Die Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, bestehend aus Sachanlagen und Finanzanlagen, das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten zum Stichtag (28.02.2023). In den Sachanlagen werden folgende Positionen ausgewiesen: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (620,46 €), welche die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen umfassen, technische Anlagen und Maschinen (92.107,87 €), welche die Bestandsanlagen umfassen, und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (16.024.646,45 €). Diese Position enthält neben Anzahlungen auf den Kaufpreis der fünf Windenergieanlagen auf Basis des Kaufvertrages mit der Nordex Energy SE & Co. KG weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Netzanschlusskosten, Projektierungs- und Planungskosten und Kosten für Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges. Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Beteiligungen in Höhe von 43.500,00 € (Einkaufsgemeinschaft Schuby GmbH & Co. KG und Arge Netz GmbH & Co. KG) sowie Wertpapiere (Sydbank und Allianz Schatzbrief) in Höhe von 401.533,00 €.

Das Umlaufvermögen der Aktivseite der Bilanz weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 340.594,63 € aus. Hierbei handelt es sich um Umsatzsteuerforderungen aus dem Erwerb von Lieferungen oder sonstigen Leistungen und Gewerbesteuerforderungen in Höhe von insgesamt 151.250,89 € sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, vornehmlich aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie, in Höhe von 189.343,74 €

Die Position Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 500.230,44 € beinhaltet den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten zum Stichtag der Zwischenbilanz.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.726,12 € stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag.

Das Eigenkapital weist die Kapitalanteile der Kommanditisten (Kommanditanteile) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 2.178.000 € aus.

Zum 28.02.2023 betragen die Steuerrückstellungen für Gewerbesteuern 64.115,00 € und die sonstigen Rückstellungen 137.359,04 €. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für die Übergewinnsteuer, Jahresabschluss- und -prüfungskosten sowie den Anlagenrückbau.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 14.608.673,67 € bestehen aus den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Ständen der langfristigen Darlehen I – IV in Höhe von insgesamt 14.395.000 € sowie dem Stand des Kontokorrentkredits in Höhe von 213.673,67 € zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Vorfinanzierung der langfristigen Mittel) sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 801,43 € weisen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Lieferung der Windenergieanlagen einschließlich Infrastruktur aus. Außerdem bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin aus Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung (505,82 €) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten in Höhe von 415.323,85 € und anderen Verbindlichkeiten

gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 180,16 € (noch nicht ausgezahlte Halteprämie). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten setzen sich aus dem Kapitalkonto II der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen an die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zusammen.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für die Zeiträume 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Jahr 2022) und 01.01.2023 bis 28.02.2023 (Januar und Februar 2023) dargestellt. Im Jahr 2022 wurden Umsatzerlöse aus dem Verkauf der durch die Bestandsanlagen erzeugten Energie in Höhe von insgesamt 2.071.778,07 € gebucht, im Januar und Februar 2023 in Höhe von 254.225,62 €. Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 1.145,29 € ergaben sich im Jahr 2022 aufgrund von Versicherungsentschädigungen (Januar und Februar 2023: 0,00 €). Außerdem wurden sonstige Zinsen und ähnliche Erträge durch die Verzinsung von Wertpapieren in Höhe von 947,11 €

für das Jahr 2022 (Januar und Februar 2023: 2,16 €) verbucht. Die Aufwendungen umfassten die Fremdleistungen (Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin) in Höhe von 123.949,17 € (2022) bzw. 18.000,57 € (Januar und Februar 2023), den Personalaufwand (Beiträge zur Berufsgenossenschaft) in Höhe von 76,39 € (2022) bzw. 0,00 € (Januar und Februar 2023), Abschreibungen (124.696,00 € (2022) bzw. 20.783,17 € (Januar und Februar 2023)), sonstige betriebliche Aufwendungen (Pachten, Stromkosten, Versicherungen und Reparaturen der Bestandsanlagen sowie verschiedene betriebliche Kosten) in Höhe von insgesamt 373.440,23 € (2022) bzw. 90.432,98 € (Januar und Februar 2023), die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 2.171,19 € (2022) bzw. 0,56 € (Januar und Februar 2023) (Avalprovision Windenergieanlagenrückbau) und die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Gewerbsteuer) in Höhe von 189.723,00 € (2022) bzw. 15.720,60 € (Januar und Februar 2023). Der Überschuss für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 betrug 1.259.814,49 € und für den Zeitraum 01.01.2023 bis 28.02.2023 109.289,90 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 104 – 111 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits im Bundesanzeiger offengelegt. Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2022 war im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Die fünf Windenergieanlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Bau. Die Fundamente sowie die Zuwegungen und Kranstellplätze wurden bereits fertiggestellt. Die Darlehen I, II und IV zur langfristigen Finanzierung wurden vollständig in Höhe von insgesamt 10.700.000 € abgerufen. Das Darlehen III wurde in Höhe von 3.695.000 € (Darlehensbetrag: 4.500.000 €) abgerufen. Der Kontokorrentkredit mit Kreditlinien zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) sowie zur Zwi-

schenfinanzierung der Umsatzsteuer wird variabel in Anspruch genommen und laufend durch Auszahlungen der langfristigen Darlehen bzw. Vorsteuererstattungen des Finanzamtes getilgt.

Die Geschäftsaussichten der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2023 geplant. Im Zuge der Inbetriebnahme sollen die Bestandsanlagen (Alt-Projekt) außer Betrieb gesetzt und im 2. Halbjahr 2023 zurückgebaut werden. Der weitere Abruf des Darlehens III (805.000 €) ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant. Der Abruf der Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 1.210.000 € ist ebenfalls für das 1. Halbjahr 2023 geplant.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals und die Rückführung der Projektvorfinanzierung I ist im 1. Halbjahr 2023 geplant. Im Jahr 2024 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Weitere Ausführungen zu den

Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 – 34 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 28.02.2023 eingetreten.



Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2023 bis 2024. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2023 bis 2043 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 19 – 28.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2023 - 2024 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2023	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Netzanbindung	2.664.063	2.492.188
2. Zuwegung, Kranstellflächen	773.438	721.875
3. Technische Anlagen und Maschinen	14.844.529	13.886.818
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	43.500	43.500
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	401.533	401.533
Anlagen gesamt	18.727.062	17.545.913
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	642.899	897.707
C. Rechnungsabgrenzungsposten	161.500	153.000
Summe Aktiva	19.531.461	18.596.620
Passiva	31.12.2023	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	3.961.000	3.961.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	356.108	381.654
1. Entnahmen Alt-Projekt	-250.000	0
2. Entnahmen der Kommanditisten	0	-198.050
3. Gewinn/Verlust	304.691	223.596
Summe Eigenkapital	4.317.108	4.342.654
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	14.353	44.782
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Mittel- und Langfristige Darlehen	15.200.000	14.209.184
Summe Passiva	19.531.461	18.596.620

Erläuterung zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten der Emittentin.

Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Zu den Sachanlagen gehören die Netzanbindung in Höhe von 2.664.063 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 2.492.188 € (Prognose) per 31.12.2024, die Zuwegung und Kranstellflächen in Höhe von 773.438 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 721.875 € (Prognose) per 31.12.2024 sowie die Technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente etc.) in Höhe von 14.844.529 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 13.886.818 € (Prognose) per 31.12.2024.

Die Finanzanlagen umfassen Beteiligungen in Höhe von 43.500 € (Prognose) zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2024 sowie Wertpapiere des Anlagevermögens (in Höhe von 401.533 € (Prognose) zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2024, die jeweils nicht abgeschrieben werden.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 642.899 € (Prognose) zum 31.12.2023 bzw. 897.707 € (Prognose) zum 31.12.2024.

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (Prognose per 31.12.2023: 161.500 € bzw. per 31.12.2023: 153.000 €).

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 3.961.000 € (Prognose) per 31.12.2023 sowie

per 31.12.2024 ausgewiesen.

Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen für die Bestandsanlagen (Alt-Projekt) in Höhe von 250.000 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 0 € (Prognose) per 31.12.2024, die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2023: 0 €; per 31.12.2024: 198.050 €) sowie das prognostizierte Ergebnis der Emittentin (31.12.2023: 304.691 €; 31.12.2024: 223.596 €). Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2023 werden für den späteren Rückbau der fünf Windenergieanlagen Rückstellungen in Höhe von 14.353 € (Prognose) und per 31.12.2024 in Höhe von 44.782 € (Prognose) gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen (für die Übergewinnsteuer, Jahresabschluss- und -prüfungskosten, Steuern) im Jahr 2023 aufgelöst (siehe unter Position 11 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 125) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredit, Prognose per 31.12.2023 bzw. 31.12.2024: 0 €) und den mittel- und langfristigen Darlehen zusammen. In den mittel- und langfristigen Darlehen (Prognose per 31.12.2023: 15.200.000 € bzw. per 31.12.2024: 14.209.184 €) sind die langfristigen Darlehen I – IV enthalten.

Auf den Seiten 19 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2023 - 2024 (Prognose)		
	2023	2024
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	5,74	5,74
1. Einzahlungen aus Stromverkauf	1.277.000	2.555.000
2. Sonstige Einzahlungen	794.520	172.373
3. Zinseinnahmen	0	0
4. Einlagen der Kommanditisten	1.783.000	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022	702.663	0
6. Darlehensaufnahme	2.385.000	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.946.643	0
Summe Einzahlungen	8.888.826	2.727.373
Auszahlungen		
8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, technische Betriebsführung	115.810	169.150
9. Direktvermarktung	34.392	68.783
10. Betriebliche Auszahlungen	656.079	685.631
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	358.618	0
12. Gewerbesteuer	78.582	80.528
13. Investitionen	3.381.483	0
14. Kapitaldienst	3.361.891	1.261.351
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	9.072	9.072
16. Entnahmen Alt-Projekt	250.000	0
17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	5% 198.050
Summe Auszahlungen	8.245.927	2.472.565
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	642.899	254.808
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	642.899	897.707
20. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" kumulierte Rücklage	190.560	54.474
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	190.560	245.035
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	0	0
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	0	0
21. freie Liquidität nach Ausschüttungen	452.338	652.672

Erläuterung zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 123 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 128 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1. Einzahlungen aus Stromverkauf

Die Höhe der Einzahlungen aus dem Stromverkauf wird auf Seite 128 dargestellt.

2. Sonstige Einzahlungen

Die Zusammensetzung und Höhe der sonstigen Einzahlungen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 128 unter den Positionen 2 bis 4 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Liquiditätsrechnungen keine Zinseinnahmen berücksichtigt.

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 2.178.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 1.783.000 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 1. Halbjahr 2023 erfolgen. Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022

Unter dieser Position wird im Jahr 2022 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2022 berücksichtigt, das sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben hat.

6. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens wird im Jahr 2023 der Restbetrag in Höhe von 1.175.000 € des Darlehens III (Gesamtumfang: 4.500.000 €; davon bereits im Jahr 2022 abgerufen: 3.325.000 €) in Anspruch genommen. Außerdem wird im Jahr 2023 die Inanspruchnahme der Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 1.210.000 € berücksichtigt.

7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuern.

8. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin sowie technische Betriebsführung

Die Höhe der Geschäftsführungsvergütung und der Haftungsvergütung der Komplementärin sowie der technischen Betriebsführung werden auf den Seiten 128 – 129 dargestellt.

9. Direktvermarktung

Die Höhe des Aufwandes für die Direktvermarktung wird auf Seite 129 dargestellt.

10. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Strombezugs- und Umspannwerkskosten, die finanzielle Beteiligung der Gemeinde sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser

Position die Nutzungsentgelte für die Windenergieflächen, sowie im Jahr 2023 der Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase, der Finanzierungsaufwand und die Avalprovision Anlagenhersteller in der Investitionsphase enthalten.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 127 unter den Positionen 8 bis 14 dargestellt.

Die in der Position 10 „Strombezug und Umspannwerk“ auf Seite 129 enthaltenen Kosten für den Gestattungsvertrag (Grundstück zur Errichtung des Umspannwerkes) in Höhe von jährlich 8.500 € werden im Jahr 2023 als Einmalzahlung (170.000 €) geleistet und über den Rechnungsabgrenzungsposten (siehe unter Aktiva auf Seite 122) über die Vertragslaufzeit aufgelöst. Diese Kosten werden daher in der Liquiditätsbetrachtung einmalig im Jahr 2023 berücksichtigt.

11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Steuerrückstellungen“, „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst. Außerdem wurden Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten in Höhe von 71.349 € aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst. Die weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten in Höhe von 301.416 € wurden dem Kapitalkonto II des Eigenkapitals zugeschrieben.

12. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Geschäftsjahr 2023 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 130 dargestellt.

13. Investitionen

Die Investitionen entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

14. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen langfristigen Darlehen I bis IV sowie im Jahr 2023 aus Zins und Tilgung des Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 1.213.227 € und der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) in Höhe von 1.866.682 € sowie den Zinsen der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (7.733 €). Sowohl die Aufnahme als auch die Rückführung (Tilgung) der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden in der Liquiditätsbetrachtung nicht berücksichtigt, da es sich um eine variable Linie handelt, welche variabel abgerufen und im Rahmen von Vorsteuererstattungen des Finanzamts zurückgezahlt wird.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 130 dargestellt.

16. Entnahmen Alt-Projekt

Den Kommanditisten zum Stichtag 31.12.2022 stehen für das Geschäftsjahr 2022 für den Betrieb der Bestandsanlagen (Alt-Projekt) Ausschüttungen zu. Die Auszahlung dieser Entnahmen ist für das Jahr 2023 geplant.

17. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2024 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 5 % bis zu 27 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 252 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagen-

rückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

19. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 18 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

20. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Über den Planungszeitraum wird eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 20 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten.

Zuführung Rücklage

"Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird in den Jahren 2031 – 2040 ein Betrag von jährlich 120.960 € einer hierfür vorgesehenen

Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 1.209.600 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht. Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 19 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 130).

21. freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 19 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 - 2024 (Prognose)		
	2023	2024
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	5,74	5,74
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.277.000	2.555.000
Sonstige betriebliche Erträge		
2. Umspannwerk	0	83.333
3. Beiträge Alt-Projekt *	750.000	0
4. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG 2023)	44.520	89.040
Umsatzerlöse insgesamt	2.071.520	2.727.373
Aufwendungen		
5. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	100.810	139.150
6. Technische Betriebsführung	15.000	30.000
7. Direktvermarktung	34.392	68.783
Rohergebnis	1.921.318	2.489.440
Betriebliche Aufwendungen		
8. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	125.196	238.807
9. Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand	20.600	21.218
10. Strombezug und Umspannwerk	69.313	132.444
11. Finanzielle Beteiligung Gemeinde (§ 6 EEG 2023)	44.520	89.040
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	82.400	84.872
13. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	63.850	127.750
14. Gründungsaufwand		
- Finanzierungsaufwand (Vor- und Zwischenfinanzierungen)	44.100	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase	40.000	0
- Avalprovision Anlagenhersteller	4.600	0
Summe betriebliche Aufwendungen	494.579	694.131
15. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	729.867	1.181.149
Betriebliches Ergebnis	696.872	614.160
16. Zinserträge	0	0
17. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	290.174	270.535
18. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	9.072	9.072
19. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	14.353	30.429
20. Gewerbesteuer	78.582	80.528
Jahresergebnis	304.691	223.596

* Die für das Jahr 2023 dargestellten Beiträge des Alt-Projekts verstehen sich als prognostizierte Deckungsbeiträge (Erlöse-Kosten) der Bestandsanlagen, die aus den historischen Daten der Gesellschaft ermittelt wurden.

Erläuterung zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 127 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Dolleruper Bürgerwindpark. Die fünf geplanten Windenergieanlagen sollen voraussichtlich im 3. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von rd. 44.520.030 kWh gerechnet. Im Inbetriebnahmehjahr 2023 werden 50 % der Energieerträge der Folgejahre (rd. 22.260.000 kWh) prognostiziert.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur im September 2021 beträgt 5,80 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 5,74 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2023:	1.533.000 € (anteilig)
2024 – 2042:	2.555.000 €
2043:	1.022.000 € (anteilig)

Gemäß EEG 2023 besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Sonstige betriebliche Erträge:

Umspannwerk

Die Umsatzerlöse aus dem Umspannwerk ergeben sich aus der Nutzung des Umspannwerks durch einen benachbarten Windpark. Die prognostizierte Kostenerstattung ab dem Jahr 2024 setzt sich zusammen aus Pachteinahmen in Höhe von jährlich anfänglich 50.000 € sowie Betriebskosten in Höhe von jährlich anfänglich 33.333 €. Es wird eine jährliche Steigerung von 3 % berücksichtigt. Für das Jahr 2023 wurden keine Erträge aus dem Umspannwerk berücksichtigt.

3. Sonstige betriebliche Erträge:

Beiträge Alt-Projekt

In der Position 3. Beiträge Alt-Projekt werden die prognostizierten Deckungsbeiträge der vier Bestandsanlagen (Alt-Projekt), die voraussichtlich bis zur Inbetriebnahme der geplanten fünf Windenergieanlagen (3. Quartal 2023) weiter betrieben werden können, dargestellt. Die für das Jahr 2023 dargestellten Beiträge des Alt-Projekts verstehen sich als prognostizierte Deckungsbeiträge (Erlöse abzüglich Kosten) des Alt-Projekts, die aus den historischen Daten der Gesellschaft ermittelt wurden.

4. Sonstige betriebliche Erträge:

Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG 2023)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG 2023. Diese Zahlung wird entsprechend § 6 EEG 2023 durch den Netzbetreiber erstattet.

5. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 136 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Vergütung in Höhe von jährlich 3 % der erzielten Stromerlöse inklusive

Versicherungsentschädigungen für Betriebsausfall und Ersatzzahlungen für Einspeisemanagement, mindestens jedoch 5.000 €. Zusätzlich hat die Komplementärin, die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihr durch die Geschäftsführung entstehen. Die Komplementärin hat einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Jensen Energie GbR geschlossen. Die Vergütung für die Geschäftsführung beträgt jährlich insgesamt rd. 62.500 €. Die Höhe der Vergütung ist bis zum 31.12.2024 festgesetzt und kann danach neu verhandelt werden. Für die Planungsrechnung wurde für die Geschäftsführungsvergütung ein Betrag von jährlich 62.500 € und für den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) angesetzt.

6. Technische Betriebsführung

Für die technische Betriebsführung wird ein jährlicher Betrag in Höhe von 30.000 € angesetzt, welcher sich ab dem Jahr 2027 jährlich um 3 % erhöht. Aufgrund der geplanten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im 3. Quartal 2023 wird für das Jahr 2023 (15.000 €) und das Jahr 2043 (24.793 €) ein anteiliger Betrag angesetzt.

7. Direktvermarktung

Die Emittentin ist gemäß EEG 2023 verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 128 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG 2023 (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Für die Direktvermarktung wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von

0,0015 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

8. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex Energy GmbH wurde der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen mit der Option einer Verlängerung um weitere 5 Jahre.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 3 % kalkuliert.

9. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

10. Strombezugs- und Umspannwerk

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für den Strombezug und das Umspannwerk werden mit 123.944 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 3 % veranschlagt. Aufgrund der geplanten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im 3. Quartal 2023 wird für das Jahr 2023 und das Jahr 2043 ein anteiliger Betrag angesetzt. Zusätzlich wird der Rechnungsabgrenzungsposten über die Einmalzahlung für den Gestattungsvertrag (Grundstück zur Errichtung des Umspannwerkes) über die Vertragslaufzeit gewinnwirksam aufgelöst (jährlich 8.500 €). Position 10 bildet die Summe der jährlichen Kosten für den Strombezug und das Umspannwerk sowie der jährlichen Grundstückskosten für das Umspannwerk (Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten) ab.

11. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde (§ 6 EEG 2023)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6

EEG 2023.

12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar und enthält freiwillige Zahlungen für gemeinnützige und soziale Zwecke zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % kalkuliert.

13. Nutzungsentgelt für Windparkflächen

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für berücksichtigt.

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Dolleruper Bürgerwindpark benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 5 % der jährlich erzielten Nettoeinnahmen, die sich aus dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen, ergeben zuzüglich einem Festbetrag für versiegelte Flächen.

14. Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand besteht aus Finanzierungskosten der Vor- und Zwischenfinanzierungen sowie den Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand in der Investitionsphase. Außerdem wurde die Gebühr (Avalprovision) für die Stellung einer Bürgschaft für den Windenergieanlagenhersteller berücksichtigt.

15. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

16. Zinserträge

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen keine Zinserträge berücksichtigt.

17. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen I bis IV sowie im Jahr 2023

aus der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I), zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

18. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 1.209.600 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 9.072 € jährlich berücksichtigt.

19. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 67.200 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 1.209.600 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 20 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau") auf Seite 126).

20. Gewerbesteuer

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % gerechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Vorbemerkungen

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wurde am 17.07.2001 gegründet. Um im Zuge der Erneuerung der Windkraftanlagen eine Aufstockung des Kommanditkapitals durch Erhöhung der Kommanditanteile der Gesellschafter und die Aufnahme neuer Gesellschafter mit zusätzlichem Kommanditkapital zu ermöglichen, wird dieser neue Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 17.07.2001 mit seinen Änderungen vom 11.04. 2007 und 04.05.2011 zum Stichtag 01.01.2022.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Am Dorfplatz 2 in 24989 Dollerup.
3. Die Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg erfolgte unter HRA 4355 FL.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung und Gewinnung von elektrischer Energie in der Gemeinde Dollerup.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb mehrerer Windkraftanlagen in der Gemeinde Dollerup zur Erzeugung elektrischer Energie sowie deren Verkauf an Energieversorgungsunternehmen (Einspeisung in das Netz) und/oder Stromhändler (Direktvermarktung von Strom) sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, es sei denn, dies stellt lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit dar.
4. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Jeder Gesellschafter kann unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens zum 31.12.2041.
4. Jede Kündigung hat schriftlich an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.

5. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet nach Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Seine Gesellschafterrechte ruhen ab Zugang der Kündigungserklärung.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen, Vollmacht

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in 24989 Dollerup. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt, auch nicht an eventuellen stillen Reserven oder am Firmenwert.
2. Kommanditisten sind die in der Anlage 1 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen mit den dort genannten Kommanditeinlagen, die zugleich die Hafteinlagen sind. Die Kommanditeinlagen von insgesamt 2.178.000,00 € sind von den Kommanditisten vollständig eingezahlt worden.
3. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind auf deren Kapitalkonten zu buchen und bilden das Kommanditkapital der Gesellschaft. Sie sind als deren Hafteinlagen einzutragen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
4. Nach entsprechender Beschlussfassung der Kommanditisten ist die Komplementärin berechtigt, mit den Kommanditisten eine Erhöhung der Kommanditeinlagen zu vereinbaren und weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, bis die Kommanditeinlagen auf insgesamt maximal € 3.961.000,00 angewachsen sind. Diese Erhöhung erfolgt in folgenden Schritten:
 - a) Schritt 1: Alle Kommanditisten laut Anlage 1 erhalten die Möglichkeit ihre Kommanditeinlage um 40 % zu erhöhen. Sollte sich die Erhöhungssumme nicht exakt auf volle 1.000 € belaufen, wird die Summe kaufmännisch auf eine durch 1.000 teilbare Summe gerundet. Aufgrund der Struktur der einzelnen Kommanditanteile laut Anlage 1 ergibt sich hierdurch eine maximale Erhöhungssumme von € 863.000,00. Sollten die Kommanditisten ihre Aufstockungsmöglichkeit nicht voll ausschöpfen, so fällt die offene Summe in den Schritt 4.
 - b) Schritt 2: Die Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG oder alternativ deren Gesellschafter dürfen mit einer Kommanditeinlage von insgesamt maximal € 420.000,00 beitreten bzw. ihre vorhandene Kommanditeinlage aufstocken. Sollten die Gesellschafter nach Satz 1 ihre Beteiligungs- bzw. Aufstockungsmöglichkeit nicht voll ausschöpfen, so fällt die offene Summe in den Schritt 4.
 - c) Schritt 3: Eine Summe von maximal € 100.000,00 an Kommanditeinlagen kann die Geschäftsführung ohne weitere Beschlüsse der Gesellschafterversammlung an Personen abgeben, die der Gesellschaft Leitungsrechte oder vergleichbare zwingend erforderliche Rechte einräumen oder der Gesellschaft in anderer Form dienlich sind.
 - d) Schritt 4: Im Übrigen können sich alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Dollerup haben, und zum Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft volljährig sind (Unterschriftsdatum auf der Beitrittserklärung), an der Gesellschaft beteiligen bzw. die vorhandene Kommanditeinlage erhöhen. Die maximal in diesem Schritt zu vergebenden Kommanditeinlagen betragen € 400.000,00 zuzüglich ggf. nicht genutzter Summen aus den Schritten 1 und 2.
 - e) Sollten die Interessenten innerhalb des Schrittes 4 mehr Kommanditeinlagen zeichnen wollen, als in dem Schritt zur Verfügung steht, erfolgt die Zuteilung in einem Rundenverfahren, in dem jeweils nur € 1.000,00 je Runde und Interessent zugeteilt werden. Sollte bei der jeweils letzten Runde die maximale Haftsumme nicht exakt erreicht werden, entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung der letzten noch offenen Kommanditeinlagen.

Die Schritte zur Erhöhung des Festkapitals erfolgen unabhängig voneinander. Eine natürliche oder juristische Person kann mehrfach berechtigt sein, der Gesellschaft beizutreten, eine bestehende Beteiligung zu erhöhen oder eine in einem vorherigen Schritt erhöhte Beteiligung weiter zu erhöhen. Nimmt eine Person in einem früheren Schritt die Gelegenheit, der Gesellschaft beizutreten oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, nicht wahr, sperrt dies nicht den Beitritt oder die Erhöhung ihrer Beteiligung in einem späteren Schritt.

4. Sollte in den Schritten 1 bis 4 das gezeichnete Kommanditkapital € 3.961.000,00 nicht erreichen, so kann die Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten, nach Prüfung durch die Geschäftsführung, nach Einzelfallentscheidung aufnehmen.
5. Mit Ausnahme der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG können sich nur volljährige natürliche Personen, nicht jedoch Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligen.
6. Die Kommanditeinlage jedes Kommanditisten muss mindestens € 1.000,00 betragen und auf einen durch 1.000,00 teilbaren Eurobetrag lauten. Kein Gesellschafter darf 25 % oder mehr der Kommanditeinlagen der Gesellschaft innehaben.
7. Bei der jeweils gezeichneten Beteiligung handelt es sich um das Festkapital. Dieses entspricht der Höhe der Haftsumme. Eine über diese Haftsumme hinausgehende zusätzliche Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, ist ausgeschlossen.
8. Die gezeichnete Kommanditeinlage ist nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
9. Zahlt ein Kommanditist seine Einlage nach der vorstehenden Ziffer nicht, so ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft unter Beweis eines niedrigeren Schadens durch den Kommanditisten bleibt unbenommen.
10. Kommt ein Kommanditist seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen nicht nach, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ungeachtet der im vorstehenden Absatz getroffenen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kapitalanteil des Kommanditisten entsprechend herabsetzen, wie auch ihn aus der Gesellschaft ausschließen. In diesem Falle werden dem Kommanditisten bereits geleistete Teilzahlungen nach Abzug, der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten innerhalb von einem Monat nach dem Ausschluss zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis teil.
11. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe der Pflichteinlage behandelt.
12. Die Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) der Kommanditisten sind Festeinlagen. Nach der Höhe der eingezahlten Einlagen richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, so vor allem die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht.
13. Die Kommanditisten sowie die Geschäftsführer der Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
14. Die Gesellschafter sind verpflichtet, Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft selbst oder aller anderen Gesellschafter zu bewahren, soweit nicht offensichtlich ist, dass ein Interesse an der Verschwiegenheit nicht besteht oder der betreffende Umstand ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig geworden ist. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt auch nach Beendigung der Gesellschaft bzw. nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft, egal aus welchem Grund.

15. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, auf seine Kosten der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zur Vertretung bei allen Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen. Bevor diese Erklärung der Komplementärin vorliegt, darf die Komplementärin den Beitritt bzw. die Erhöhung des Kommanditkapitals nicht bestätigen.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe handelt. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auf alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte.
2. Zur Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Unternehmen oder Gesellschaften oder die Beteiligung an einer solchen Gründung, die Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen und die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen oder Gesellschaften,
 - b) eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes,
 - c) die Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,
 - d) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentliche Teile davon,
 - e) die Stimmabgabe bei einem Gesellschafterbeschluss in einer Beteiligungsgesellschaft, soweit Gegenstand des Beschlusses ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme nach den Buchstaben a bis d ist,
 - f) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken. Dies gilt nicht, soweit der Geschäftswert € 10.000,00 unterschreitet oder wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan enthalten ist,
 - g) der Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverträgen über Grundstücke oder Geschäftsräume mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und/oder einer Miete von – ggf. umgerechnet – mehr als € 50.000,00 pro Jahr,
 - h) der Abschluss von Darlehensverträgen von mehr als € 100.000,00, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - i) unabhängig von ihrer Art alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die einen Geschäftswert von € 100.000,00 übersteigen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.
5. Die Gesellschafterversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Beschluss die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen

und eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en) als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

1. Die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung beträgt 3 % der erzielten Stromerlöse incl. Versicherungsentschädigungen für Betriebsausfall und Ersatzzahlungen für Einspeisemanagement jährlich, mindestens jedoch € 5.000,00. Die Vergütung ist am 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihr durch die Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen. Dazu zählen auch die Vergütungen für die Geschäftsführer; die Höhe der Vergütung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Mit den in Absatz 1 genannten Zahlungen sind alle Kosten der persönlich haftenden Gesellschafterin abgedeckt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlüsse auf schriftlichem Wege

1. Die Kommanditisten beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und – im Falle einer Prüfungspflicht – die Wahl des Prüfers des Jahresabschlusses,
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung,
 - e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - f) alle Angelegenheiten, die dieser Gesellschaftsvertrag im Übrigen der Beschlussfassung der Gesellschafter zuweist.
2. Die Kommanditisten fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung (nachfolgende Absätze 3 bis 5) oder auf schriftlichem Wege (nachfolgende Absätze 6 bis 9).
3. Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kommanditisten per Telefax, E-Mail oder mittels einfachen Briefes zu erfolgen, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % aller stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur weiteren Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Für die Einberufung der weiteren Gesellschafterversammlung gelten die Sätze 1 und 2 mit Ausnahme der Frist, die auf eine Woche verkürzt ist. Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Gesellschafterversammlungen sollen möglichst am Sitz der Gesellschaft stattfinden, alternativ zumindest in den umliegenden Gemeinden. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, eines seiner

- volljährigen Kinder oder volljährigen Schwiegerkinder sowie seiner Eltern vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss spätestens in der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung ist den Kommanditisten der Jahresabschluss der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ohne Erläuterungsteil zu übersenden.
 5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafterversammlung außerdem einzuberufen, wenn Kommanditisten, die mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
 6. Anstelle einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann ein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren wird eingeleitet durch Versand einer Aufforderung zur Abstimmung mittels einfachen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kommanditisten, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt. Die zur Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung getroffenen Regelungen gelten sinngemäß, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
 7. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann einem schriftlichen Beschlussverfahren widersprechen. Der Widerspruch ist allen Kommanditisten unverzüglich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
 8. Die persönlich haftende Gesellschafterin formuliert die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe deren Gegenstände so, dass mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt werden kann. Es ist eine Frist zu bestimmen, in der die Stimmzettel der Kommanditisten bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingegangen sein müssen. Die Frist darf drei Wochen nicht unterschreiten. Stimmzettel, die nach Ablauf der Frist eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Stimmen nach Fristablauf unverzüglich auszuzählen und den Kommanditisten das Abstimmungsergebnis schriftlich mitzuteilen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin mit der Mitteilung versichert, dass alle Kommanditisten zur Abstimmung aufgefordert wurden und mindestens 60 % aller Stimmen an der Abstimmung teilnehmen.
 9. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer Aufforderung von Kommanditisten zur Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens nicht nach, so sind die Kommanditisten, die die Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, das schriftliche Beschlussverfahren selbst einzuleiten. Diese Kommanditisten führen dann anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin das schriftliche Beschlussverfahren nach den Ziffern 6. bis 8. durch.
 10. Die Kommanditisten haben je volle € 1.000,00 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme.
 11. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) sonstige Beschlüsse, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine solche Mehrheit vorsehen.

12. Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten mittels einfachen Briefes oder per Mail oder Telefax zu übersenden. Ziffer 3. Satz 2 gilt entsprechend. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Postaufgabedatum schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 8

Wirtschaftsführung, Jahresabschluss, Prüfung, Berichte, Informationsrechte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin fordert die Kommanditisten bis 01. März eines jeden Jahres zum Nachweis ihrer Sonderbetriebsausgaben auf. Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten (z. B. Zinsen auf eine Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft haftet nicht für evtl. entstehende Nachteile aus einem verspäteten Nachweis von Sonderbetriebsausgaben. Etwaige steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft durch geltend gemachte Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben der Kommanditisten gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Gesellschaft. Kosten für eine Beratung bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben werden nicht von der Gesellschaft getragen, sondern sind von dem jeweiligen Kommanditisten selbst zu übernehmen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Kommanditisten über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle innerhalb eines Monats in Textform oder in einer Gesellschafterversammlung. Die gesetzlichen Informationsrechte der Gesellschafter (§ 118 Abs. 1 HGB) bleiben unberührt.

§ 9

Gesellschafterkonten, Ergebnisverteilung

1. Für jeden Kommanditisten werden drei Gesellschafterkonten geführt: Ein "Kapitalkonto I", ein "Kapitalkonto II" sowie ein Verrechnungskonto. Alle Konten sind unverzinslich. Die Darstellung der Konten im Jahresabschluss erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
2. Das Kapitalkonto I wird als Festkonto für die Kapitalanteile der Kommanditisten geführt, die sich nach den vereinbarten Kommanditeinlagen bemessen. Es ist allein maßgebend für die Beteiligung der Kommanditisten am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft und am Auseinandersetzungsguthaben sowie für alle Gesellschafterrechte einschließlich der Stimmrechte. Maßgebend für die Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft ist der Stand des Kapitalkontos I der Kommanditisten zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.
3. Das Kapitalkonto II (Verlustausgleichskonto) dient dem Ausgleich etwaiger Verluste. Auf ihm werden Verluste gebucht, die durch ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto nicht ausgeglichen werden können.
Auf ihm werden des Weiteren Gewinne gebucht, soweit dies bis zum Ausgleich von Verlusten erforderlich ist.
4. Das Verrechnungskonto wird als variables Konto geführt. Auf ihm werden Ausschüttungen i.S.d. § 10 und Gewinne erfasst.
5. Die Ausgangsgröße für die Ergebnisverteilung ist das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft nach Gewerbesteuer. Dieses wird verteilt im zum 31. Dezember des betreffenden Jahres gegebenen Verhältnis

der Kapitalkonten I auf die zu diesem Zeitpunkt insgesamt beteiligten Kommanditanteile (vorläufiger Gewinnanteil).

6. Werden Zinsen einer etwaigen Anteilsfinanzierung als nicht abziehbar behandelt und deshalb dem Ergebnis der Gesellschaft hinzugerechnet, so wird der Hinzurechnungsbetrag anteilig allein den Kommanditisten zugewiesen, die die Anteilsfinanzierung vorgenommen haben.

§ 10

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

1. Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ermittelte handelsrechtliche Gewinn eines Geschäftsjahres kann an die am Bilanzstichtag beteiligten Kommanditisten im Verhältnis ihrer voll eingezahlten Kapitalanteile ausgeschüttet werden, soweit er nicht nach den Erfordernissen der finanzierenden Kreditinstitute und der persönlich haftenden Gesellschafterin als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung insbesondere zur Erfüllung von Auflagen und Bedienung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft benötigt wird. Über die endgültige Höhe der Ausschüttung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
2. Die Kommanditisten sind berechtigt, ihren dem Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn zu entnehmen, soweit das Verrechnungskonto hierdurch nicht negativ wird und das Kapitalkonto II nicht negativ ist. Die Entnahme setzt einen vorherigen Gesellschafterbeschluss voraus (siehe § 7 Nr.1.d. dieses Vertrages).
3. Sollte die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlauben, kann auch ein Betrag oberhalb des letzten handelsrechtlichen Gewinnes an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Sofern der den letzten handelsrechtlichen Jahresüberschuss übersteigende Ausschüttungsbetrag nicht aus den aufsummierten positiven Verrechnungskonten der Einzelgesellschafter beglichen werden kann (d. h. aus nicht ausgeschütteten handelsrechtlichen Gewinnanteilen der Vorjahre bedient werden kann), darf das Verrechnungskonto bis auf Null Euro zurückgeführt werden und der übersteigende Ausschüttungsbetrag ist als Forderung gegenüber den Kommanditisten zu erfassen. Die Gesellschafter jedoch sind in jedem Falle verpflichtet, unabhängig vom Grunde der Rückforderung nach Aufforderung durch die Geschäftsführung diese Beträge innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Gesellschaft zurückzuzahlen. Letzteres gilt insbesondere im Falle der drohenden oder eingetretenen Insolvenz der Gesellschaft. Darüber hinaus bedarf eine das positive Verrechnungskonto übersteigende Ausschüttung in jedem Einzelfall eines diesbezüglichen gesonderten Gesellschaftsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, in der zum 1. die ausreichende Liquiditätslage durch die Gesellschaft festgestellt werden muss und zum 2. zur Annahme des Beschlussvorschlages eine qualifizierte Mehrheit von mehr als 75 % der insgesamt anwesenden Stimmrechte dem Beschlussvorschlag zustimmen muss.

Vorabausschüttungen auf den erwarteten Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sind bis zur Hälfte des erwarteten handelsrechtlichen Jahresgewinnes auch vor Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Zur Vornahme von Vorabausschüttungen ist ebenfalls ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss notwendig, der einer einfachen Mehrheit der Stimmrechte bedarf. Für die Vorabausschüttungen gelten die in dem vorherigen Absatz genannten Rückzahlungsverpflichtungen.

4. Die sich im Falle von verrechnungsfähigen Verlusten bei der persönlichen Liquidität der Gesellschafter ergebenden Vorteile aus ersparten Steuern verbleiben bei den Gesellschaftern. Insoweit erfolgt keine Sondereinzahlung in die Kapitalrücklage.
5. Umgekehrt hat jeder Gesellschafter die Belastung seiner persönlichen Liquidität selbst zu tragen, wenn Gewinne ausgewiesen werden und hierauf von den Gesellschaftern Steuern gezahlt werden müssen. Sonderentnahmen aufgrund von persönlichen Steuerzahlungen sind nicht zulässig.

§ 11

Verfügungen über Beteiligungsrechte, Tod eines Kommanditisten

1. Geschäftsanteile (Stückelung bei Übertragungen gemäß § 4 Abs. 6) können nur mit Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin veräußert und / oder abgetreten werden. Gleiches gilt für die gesamte oder teilweise Verpfändung von Geschäftsanteilen, die Einräumung von Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnissen und Nießbrauchbestellungen. Lehnt die persönlich haftende Gesellschafterin die Genehmigung ab, so kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass darüber auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Diese Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren von den übrigen Gesellschaftern eingeholt werden.
2. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine Verfügung oder Abtretungen an Verwandte ersten Grades oder Ehepartner oder Lebenspartner erfolgt. Gleiches gilt zugunsten des Hofnachfolgers aufgrund vorweggenommener Erbfolge. Bei der Zustimmung zur Abtretung von Anteilen an andere Personen als im Satz 1 dieses Absatzes sind die Ziele eines Bürgerwindparks zu berücksichtigen, insbesondere die Anteile in der Region in einem Umkreis von ca. 15 km um den Sitz der Gesellschaft zu belassen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, es sei denn, die Gesellschaft stimmt einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.
§ 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Außerhalb der Erbfolge ist eine Übertragung an minderjährige Personen ausgeschlossen.
3. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Geschäftsanteile sind somit vom Grundsatz frei vererblich. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen. Geht der Anteil auf Personen über, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, so sind diese verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen, der seinen Wohnsitz in Deutschland haben muss. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft an diesen Gesellschafter sind nur an den Bevollmächtigten vorzunehmen.
4. Geht ein Kommanditanteil auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Die Regelungen in Abs. 3 geltend entsprechend. Soll eine Auseinandersetzung unter den Erben erfolgen, müssen die einzelnen Erbteile an der Kommanditeinlage mindestens einen Betrag von € 1.000,00 aufweisen und durch 1.000 teilbar sein. Ist dies nach dem Inhalt des durch den Todesfall übergegangenen Geschäftsanteils nicht möglich, kann eine Auseinandersetzung gegenüber der Gesellschaft nicht erfolgen. Die Erben haben sich in diesem Fall weiter durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
5. Die Gesellschaft ist befugt, bei Verfügungen über Beteiligungsrechte Gebühren in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung verrechnen. Eine Erstattung der Kosten von Verfügungen über Beteiligungsrechte findet durch die Gesellschaft nicht statt.

§ 12

Ausscheiden von Kommanditisten

1. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird;

- c) seine Kommanditeinlage oder Teile davon gepfändet werden und der Gläubiger von seinem Pfandrecht gebraucht macht, und es ihm nicht gelingt, diese Wirkungen innerhalb von zwei Monaten zu beseitigen;
 - d) er Auflösungsklage erhebt;
 - e) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Kommanditisten die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt. Für den Beschluss wird eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen benötigt. Der Beschluss ist dem betroffenen Kommanditisten schriftlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin bekanntzugeben. Rechtsmittel sind nach Ablauf einer Monatsfrist nach Bekanntgabe unzulässig.
3. Scheidet ein Kommanditist aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Kommanditisten fortgeführt. Der Kommanditanteil des ausscheidenden Kommanditisten wächst den Kommanditanteilen der verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zu.

§ 13

Abfindung eines ausgeschiedenen Kommanditisten

Ein ausgeschiedener Kommanditist erhält eine Abfindung in Höhe des Buchwerts seiner Beteiligung am Kapital der Gesellschaft. Dieser Betrag ist auszuführen mit Wirksamwerden des Ausscheidens. Darüber hinaus hat der ausgeschiedene Gesellschafter einen Anspruch auf 50 % seines Anteils an den stillen Reserven. Soweit sich die Gesellschaft und der ausgeschiedene Kommanditist hierüber nicht einigen, erfolgt die Ermittlung durch einen von der zuständigen IHK zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien. Die Kosten der Wertermittlung tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte. Mit der ermittelten Abfindung sind alle für den Gesellschafter geführten Kapitalkonten (Kapitalkonto I, Kapitalkonto II und das eventuelle Verrechnungskonto) abgegolten. Das Abfindungsguthaben ist zum 30.6. des Kalenderjahres nach dem Ausscheiden fällig. Sollte das Abfindungsguthaben nicht zum 30.6. des Kalenderjahres nach dem Ausscheiden feststehen, verschiebt sich der Auszahlungstermin auf einen Termin von 4 Wochen nach dem Tag, an dem das Auszahlungsguthaben feststeht.

Schuldner der Abfindung ist alleine die Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch verlangen.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie hat das Vermögen der Gesellschaft um alle ihre Verbindlichkeiten zu berichtigen und einen etwaig verbleibenden Überschuss an die Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalkonten I auszuzahlen, soweit nicht vorab Verrechnungskonten der Kommanditisten auszugleichen sind.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unabdingbar schriftlicher Form.

2. Mit dieser Vereinbarung wird der Gesellschaftsvertrag vollkommen neu gefasst. Alle vorherigen und sonstigen Vereinbarungen bezüglich des Gesellschaftsvertrages und ergänzender Vereinbarungen werden aufgehoben. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle bisherigen, außerhalb des Gesellschaftsvertrages getroffenen Vereinbarungen, die jedoch das Beteiligungsverhältnis berühren, werden aufgehoben, soweit sie den Regelungen dieser Urkunde entgegenstehen.
3. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen, mit der der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
6. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch Abtretung von Gesellschaftsanteilen, das Ausscheiden eines Kommanditisten oder sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden. Diese Kosten trägt der jeweilige Kommanditist, der die Änderungen veranlasst. Kosten aus Anlass des Todes eines Kommanditisten trägt der Nachlass.

Dollerup, den 18.11.2021

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungsgesellschaft mbH

Thomas Jensen
(Geschäftsführer)

Hanke Jensen
(Geschäftsführer)

Unterschriften Kommanditisten

Klaus Hans Andresen
Rainer Berthold
Anke Brietzke
Werner Delfs
Elke Engelbrecht
Claus Erichsen
Volker Haak
Jürgen Hansen
Kirsten Hartmann
Inger Hinrichsen
Ulrike Hinrichsen
Karin Jacobsen
Magarete Jacobsen
Hanke Jensen
Thomas Jensen
Thomas Jepsen
Thorsten Jordt
Manfred Köster
Martin Lausen
Birthe Miether
Christa Paulsen
Jutta Philippsen
Carola Schwartz
Ulrike Rossen
Hans Peter Tramsen
Nicolai Wree

Matthias Andresen
Erich Boger
Silvia Delfs
Karl-Henning Diederichsen
Antje Erichsen
Tycho Erichsen
Christa Hansen
Wolfgang Hansen
Hans Georg Hinrichsen
Jürgen Hinrichsen
Hans-Erich Jacobsen
Las Hinrich Jacobsen
Gotje Jensen
Heike Jensen
Jensen & Falke, Windpark Dollerup GmbH & Co.KG
Eike Maria Jordt
Peter Dietrich Jürgensen
Kerstin Kupfer
Andreas Martens
Holger Nissen
Peter Hartwig Matz Petersen
Hinrich Philippsen
Peter Rossen
Klaus Thomsen
Hans Peter Wree

Anlage 1:

Gesellschafter der Gesellschaft sind:

- a) Die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Dollerup (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 4307 FL) als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin
- b) Als Kommanditisten:
- Herr Klaus Hans Andresen, geb. 24.12.1939, wohnhaft Hauptstraße 20, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 6.000,00 € (in Worten Sechstausend Euro).
 - Herr Matthias Andresen, geb. 06.08.1955, wohnhaft Süderende 1, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 266.000,00 € (in Worten Zweihundertfünfzigtausend Euro).
 - Herr Rainer Berthold, geb. 07.09.1955, wohnhaft Oberstraße 9a, 24977 Langballig, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
 - Herr Erich Boger, geb. 24.04.1940, wohnhaft Streichmühler Str. 9, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
 - Frau Anke Brietzke, geb. 05.09.1946, wohnhaft Hauptstraße 1, 24989 Dollerup mit einer Kommanditeinlage von 13.000,00 € (in Worten Dreizehntausend Euro).
 - Frau Silvia Delfs, geb. 20.10.1953, wohnhaft Hauptstraße 15, 24989 Dollerup mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Herr Werner Delfs, geb. 09.06.1951, wohnhaft Hauptstraße 15, 24989 Dollerup mit einer Kommanditeinlage von 4.000,00 € (in Worten Viertausend Euro).
 - Herr Karl-Henning Diederichsen, geb. 24.11.1959, wohnhaft Reumoos 1, 24977 Grundhof mit einer Kommanditeinlage von 30.000,00 € (in Worten Dreißigtausend Euro).
 - Frau Elke Engelbrecht, geb. 23.03.1939, wohnhaft Hollnisser Weg 31, 24977 Grundhof, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
 - Frau Antje Erichsen, geb. 14.12.1961, wohnhaft Süderende 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Herr Claus Erichsen, geb. 15.01.1955, wohnhaft Süderende 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Herr Tycho Erichsen, geb. 24.07.1995, wohnhaft Süderende 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Herr Volker Haak, geb. 25.02.1965, wohnhaft Am Mühlenteich 1, 24980 Meyn, mit einer Kommanditeinlage von 15.000,00 € (in Worten Fünfzehntausend Euro).
 - Frau Christa Hansen, geb. 22.12.1948, wohnhaft Pahlberg 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 48.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Herr Jürgen Hansen, geb. 01.04.1958, wohnhaft Kiekuter Weg 1, 24977 Westerholz, mit einer Kommanditeinlage von 15.000,00 € (in Worten Fünfzehntausend Euro).
 - Herr Wolfgang Hansen, geb. 24.12.1956, wohnhaft Neukirchenerweg 20, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Frau Kirsten Hartmann, geb. 10.07.1956, wohnhaft Dr. Eckener Str. 16, 24768 Rendsburg, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
 - Herr Hans Georg Hinrichsen, geb. 22.08.1962, wohnhaft Böverweg 27, 24975 Rüllschau, mit einer Kommanditeinlage von 15.000,00 € (in Worten Fünfzehntausend Euro).
 - Frau Inger Hinrichsen, geb. 08.09.1938, wohnhaft Süderende 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 20.000,00 € (in Worten Zwanzigtausend Euro).
 - Herr Jürgen Hinrichsen, geb. 09.06.1960, wohnhaft Süderende 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 250.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
 - Frau Ulrike Hinrichsen, geb. 25.05.1961, wohnhaft Böverweg 21, 24975 Rüllschau, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).

- Herr Hans-Erich Jacobsen, geb. 25.05.1955, wohnhaft Toft 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Frau Karin Jacobsen, geb. 20.04.1957, wohnhaft Toft 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Herr Las Hinrich Jacobsen, geb. 20.10.1990, wohnhaft Krimweg 1b, 24975 Maasbüll, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Frau Magarete Jacobsen, geb. 05.07.1931, wohnhaft Hauptstraße 17, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 6.000,00 € (in Worten Sechstausend Euro).
- Frau Gotje Jensen, geb. 07.03.1995, wohnhaft Am Dorfplatz 1, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
- Herr Hanke Jensen, geb. 26.06.1992, wohnhaft Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
- Frau Heike Jensen, geb. 02.11.1934, wohnhaft Propst-Jacobsen-Weg 16, 24977 Langballig, mit einer Kommanditeinlage von 13.000,00 € (in Worten Dreizehntausend Euro).
- Herr Thomas Jensen, geb. 09.02.1964, wohnhaft Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 230.000,00 € (in Worten Zweihundertdreißigtausend Euro).
- Die Jensen & Falke, Windpark Dollerup GmbH & Co.KG, Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Herr Thomas Jepsen, geb. 19.03.1973, wohnhaft Dollrottholz 25, 24392 Süderbrarup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Frau Eike Maria Jordt, geb. 05.05.1944, wohnhaft Am Dorfplatz 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 5.000,00 € (in Worten Fünftausend Euro).
- Herr Thorsten Jordt, geb. 29.12.1974, wohnhaft Hauptstraße 27a, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 8.000,00 € (in Worten Achttausend Euro).
- Herr Peter Dietrich Jürgensen, geb. 15.12.1946, wohnhaft Hauptstraße 7, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Herr Manfred Köster, geb. 15.02.1940, wohnhaft Hauptstraße 11, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 € (in Worten Zehntausend Euro).
- Herr Martin Lausen, geb. 06.02.1962, wohnhaft Süderende 5, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 8.000,00 € (in Worten Achttausend Euro).
- Herr Andreas Martens, geb. 21.09.1962, wohnhaft Hollehitter Straße 1, 24966 Schwensby, mit einer Kommanditeinlage von 15.000,00 € (in Worten Fünfzehntausend Euro).
- Frau Birthe Miether, geb. 18.05.1944, wohnhaft Bytoft 28, 24977 Grundhof, mit einer Kommanditeinlage von 15.000,00 € (in Worten Fünfzehntausend Euro).
- Herr Holger Nissen, geb. 19.04.1966, wohnhaft Ranmark 3, 24977 Ringsberg, mit einer Kommanditeinlage von 15.000,00 € (in Worten Fünfzehntausend Euro).
- Frau Christa Paulsen, geb. 30.03.1953, wohnhaft Südertoft 3, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 50.000,00 € (in Worten Fünfzigtausend Euro).
- Herr Peter Hartwig Matz Petersen, geb. 29.02.1982, wohnhaft Lundsgaarder Weg 1, 24977 Grundhof, mit einer Kommanditeinlage von 250.000,00 € (in Worten Zweihundertfünfzigtausend Euro).
- Herr Hinrich Philipsen, geb. 27.12.1957, wohnhaft Süderende 6, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 250.000,00 € (in Worten Zweihundertfünfzigtausend Euro).
- Frau Jutta Philippsen, geb. 17.09.1937, wohnhaft Swinemünder Str. 7c, 24944 Flensburg, mit einer Kommanditeinlage von 4.000,00 € (in Worten Viertausend Euro).
- Frau Carola Schwartz, geb. 07.04.1956, wohnhaft Süderende 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 3.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Herr Peter Rossen, geb. 11.05.1970, wohnhaft Gartenstraße 19, 24392 Süderbrarup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Frau Ulrike Rossen, geb. 09.02.1970, wohnhaft Hollnisser Weg 21, 24977 Grundhof, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).

- Frau Kerstin Kupfer, geb. 09.03.1967, wohnhaft Krimstraße 5, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Herr Klaus Thomsen, geb. 18.12.1956, wohnhaft Breitenstein 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 16.000,00 € (in Worten Sechzehntausend Euro).
- Herr Hans Peter Tramsen, geb. 01.01.1967, wohnhaft Am Dorfplatz 3, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 282.000,00 € (in Worten Zweihundertzweiundachtzigtausend Euro).
- Herr Hans Peter Wree, geb. 03.07.1950, wohnhaft Weigab 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 13.000,00 € (in Worten Dreizehntausend Euro).
- Herr Nicolai Wree, geb. 16.05.1980, wohnhaft Gravensteiner Str. 4a, 24159 Kiel, mit einer Kommanditeinlage von 3.000,00 € (in Worten Dreitausend Euro).

- Ende der Darstellung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin -

Hinweis zur Darstellung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin:

Für folgende in Anlage 1 b) dargestellte Kommanditisten müssen die Angaben zu den Kommanditeinlagen richtigerweise lauten:

- Herr Matthias Andresen, geb. 06.08.1955, wohnhaft Süderende 1, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 266.000,00 € (in Worten **Zweihundertsechszigtausend** Euro).
- Herr Jürgen Hinrichsen, geb. 09.06.1960, wohnhaft Süderende 2, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 250.000,00 € (in Worten **Zweihundertfünfzigtausend** Euro).
- Frau Carola Schwartz, geb. 07.04.1956, wohnhaft Süderende 4, 24989 Dollerup, mit einer Kommanditeinlage von 3.000,00 € (in Worten **Dreitausend** Euro).

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2023 – 2043 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit

großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Mit dem am 19.06.2022 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) wurden die vorgeannten Höchstbetragsgrenzen beim

Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 auf 10.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 20.000.000 €) angehoben. Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 und 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase

der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen

der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in

Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

In der vorliegenden Prospektkalkulation wurden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Betrachtungszeitraum keine Zinserträge berücksichtigt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbsteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotale dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Dolleruper Bürgerwindparks ist die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool-Modell	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG die Emittentin.
freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgeschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.

Haftung

Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).

Haftsumme

Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.

Handelsregister

Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.

Investitions- und Finanzierungsplan

Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.

Investitionsvolumen

Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.

Kommanditist

Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.

Kommanditkapital

Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.

Kommanditeinlage

Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-gesellschaft investiert.

Komplementärin

Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

kWh

Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Dolleruper Bürgerwindpark.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken eines Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 133 – 134 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) insbesondere folgende Personen mit folgenden Beteiligungshöhen in den nachfolgend dargestellten Stufen in die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG aufgenommen werden:

Stufe	Beteiligungsgruppe	Beteiligungshöhe	Beteiligungsdetails/ Besonderheiten
1	Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Erhöhung der Kommanditeinlagen um jeweils bis zu 40 %, maximale Erhöhungssumme insgesamt 863.000 €	Sollte die in Stufe 1 maximal genannte Summe nicht ausgeschöpft werden, entfällt die offene Summe auf Stufe 4.
2	Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG oder alternativ deren Gesellschafter	Erhöhung der Kommanditeinlage um max. 420.000 €	Sollte die in Stufe 1 maximal genannte Summe nicht ausgeschöpft werden, entfällt die offene Summe auf Stufe 4.
3	Personen, die der Gesellschaft Leitungsrechte oder vergleichbare zwingend erforderliche Rechte einräumen oder der Gesellschaft in anderer Form dienlich sind.	Summe der Beteiligungen max. 100.000 €	
4	alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Dollerup haben und zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sind (Unterschriftsdatum auf der Beitrittserklärung)	Die maximal in dieser Stufe zu vergebende Summe der Kommanditeinlagen beträgt 400.000 € zuzüglich ggfs. nicht genutzter Summen aus den Stufen 1 und 2.	Sollten in dieser Stufe die Interessenten mehr Kommanditanteile zeichnen wollen als zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung in einem Rundenverfahren von jeweils 1.000 € je Runde und Interessent. Sollte bei der letzten Zuteilungsrunde die Maximalsumme nicht exakt erreicht werden, entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung.
5	Sollte durch die Stufen 1 bis 4 das gezeichnete Kommanditkapital eine Summe von 3.961.000 € nicht erreichen, so kann die Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten, nach Prüfung durch die Geschäftsführung, nach Einzelfallentscheidung aufnehmen.		

Mit Ausnahme der Jensen und Falke Windpark Dollerup GmbH & Co. KG können sich nur volljährige natürliche Personen, nicht jedoch Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligen.

Kein Gesellschafter darf mehr als 25 % der Anteile halten.

Die Stufen zur Erhöhung des Eigenkapitals erfolgen unabhängig voneinander. Eine natürliche oder juristische Person kann mehrfach berechtigt sein, der Gesellschaft beizutreten, eine bestehende Beteiligung zu erhöhen oder eine in einer vorherigen Stufe erhöhte Beteiligung weiter zu erhöhen. Nimmt eine Person in einer früheren Stufe die Gelegenheit, der Gesellschaft beizutreten oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, nicht wahr, sperrt dies nicht den Beitritt oder die Erhöhung ihrer Beteiligung in einer späteren Stufe.

Weitere Details der Beteiligungsvoraussetzungen sind in § 4 des Gesellschaftsvertrags (siehe Seiten 133 – 135 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) beschrieben.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie zunächst die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Plattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München. Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

beteiligung.cimbergy.com

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre unverbindliche und kostenfreie Registrierung vor.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Schritt 3: Entscheiden Sie, wie hoch Ihr Anteil maximal sein soll und reichen Sie die Beitrittserklärung sowie das gegengezeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt ein.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie individualisierte Beitrittserklärung sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung.

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tragen hier bitte lediglich den Betrag ein, der zusätzlich zur bestehenden Kommanditeinlage gewünscht wird. Es wird kein Agio erhoben.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt senden Sie bitte im Original an:

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Am Dorfplatz 2
24989 Dollerup

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 3.961.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig schließen und den Dolleruper Bürgerwindpark mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Handelsregistervollmacht ein.

Für Ihren Beitritt zur Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster notwendig.

Bitte senden Sie die Handelsregistervollmacht im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Am Dorfplatz 2
24989 Dollerup

Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 158 – 160 in diesem Verkaufsprospekt.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG:

Konto:

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE62 2175 0000 0025 0280 15
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 Abs. 9 und 10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin dargestellt.

Die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

16 | Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht

Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	
Steuernummer:	Steuer-ID:
Finanzamt:	
Weitere Angaben:	

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (HRA 4355 FL), Am Dorfplatz 2 in 24989 Dollerup im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von maximal _____ €

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf das folgende Konto der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu erbringen:
Nord-Ostsee Sparkasse, IBAN: DE62 2175 0000 0025 0280 15, BIC: NOLADE21NOS
- Die Frist für die Zahlung beträgt 4 Wochen; sie beginnt nach schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 Abs. 9 und 10 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 € teilbar sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung bis zu dem vorstehend angegebenen Höchstbetrag entscheidet die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH nach Durchführung des Stufenverfahrens in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend. Wirtschaftlicher Stichtag meiner Beteiligung ist der 01.01.2023.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.
- Die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(innen) betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft gespeichert und verarbeitet werden.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Seite 2 der Beitrittserklärung

Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.

8. Ich bin mit der Zusendung von Informationen / Informationsmaterialien über und durch die Betreibergesellschaft einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten der Betreibergesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.
11. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
12. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
- Vermögensanlagen-Informationsblatt

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

MUSTER

von der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Dollerup, den

Ort, Annahmedatum

Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH,
handelnd für die Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Seite 3 der Beitrittserklärung

-Widerrufsbelehrung-

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diese Beitrittserklärung binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Ihnen die Durchschrift dieser Beitrittserklärung, in der die vorliegende Widerrufsbelehrung enthalten ist, ausgehändigt worden ist.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diese Beitrittserklärung zu widerrufen, informieren.

Der Widerruf kann z. B. mit einem per Post versandten Brief an die Adresse „Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup“ oder per Email an „info@BWP-Dollerup.de“ erfolgen.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Sofern Sie die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, müssen Sie der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

Für die Erklärung des Widerrufs können Sie das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:



An die
Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Am Dorfplatz 2
24989 Dollerup

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über die folgende Beteiligung:

Beteiligung als Kommanditist(in) an der Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Kommanditeinlage in Höhe von _____ Euro (Beitrittserklärung vom _____).

Die Durchschrift der von mir unterzeichneten Beitrittserklärung habe ich am _____ erhalten.

- _____ - Name des/der Verbraucher(s) -
- _____ - Anschrift des/der Verbraucher(s) -
- _____ - Unterschrift des/der Verbraucher(s),

_____ nur bei Mitteilung auf Papier-
_____ - Ort, Datum -

* Unzutreffendes bitte streichen.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Seite 4 der Beitrittserklärung

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diese Beitrittserklärung widerrufen, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Leistungen, die wir von Ihnen erhalten haben, sind von uns in diesem Fall unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzugewähren, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieser Beitrittserklärung bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Leistungen, die Sie von uns erhalten haben, sind von Ihnen ebenfalls unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieser Beitrittserklärung unterrichten, an uns zurückzugewähren. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie das hierzu Erforderliche vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen veranlassen.

Sofern Sie von uns empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, sind Sie verpflichtet, uns insoweit Wertersatz zu leisten.

Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

MUSTER

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG mit dem Sitz 24989 Dollerup,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRA 4355 FL,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

Dolleruper Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz 24989 Dollerup
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRB 430 FL

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie die bezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Hafteinlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereinträgen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft nur aus wichtigem Grund widerruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Untervollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

_____ Ort und Datum

_____ (Unterschrift des Kommanditisten)

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Dolleruper Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Am Dorfplatz 2, 24989 Dollerup

Telefon: 04636 - 8602

E-Mail: info@BWP-Dollerup.de